

Königlicher Erlass über den Führerschein vom 23. MÄRZ 1998

Abgeändert durch die Erlasse vom:

Bei den in roter Farbe gehaltenen Textpassagen handelt es sich um freie Übersetzungen von K. Willems

Hinweis: Seit der 6. Staatsreform sind die jeweiligen Regionen zuständig für den Bereich der Führerscheinausbildung. Durch den Erlass der Wallonischen Region vom 20.07.2017 wurde erstmals der Königliche Erlass (national) abgeändert. Die Abänderungen, die die Region Flandern und Brüssel betreffen, sind hier NICHT aufgeführt.

K.E. vom 05.09.2002	K.E. vom 17.03.2019
K.E. vom 29. 09 2003	K.E. vom 16.06.2020
K.E. vom 22.03.2004	Erlass W.R. vom 24.09.2020
K.E. vom 15. 07.2004	Erlass WR vom 28.01.2021 (2)
K.E. vom 20.07.2005	K.E. vom 05.10.2021
K.E. vom 08.03.2006	K.E. vom 30.07.2022
K.E. vom 10.07.2006	Erlass WR vom 09.02.2023
K.E. vom 10.09 2006	K.E. vom 09.11.2023
K.E. vom 28.12.2006	Erlass WR vom 28.11.2024
K.E. vom 13.02.2007	Erlass der WR vom 22.05.2025
K.E. vom 04.05.2007	K.E. vom 09.06.2025
K.E. vom 24.08.2007	
K.E. vom 07.01.2008	
K.E. vom 30.08.2008	
K.E. vom 31.10.2008	
K.E. vom 28.11.2008	
K.E. vom 23.12.2008	
K.E. vom 16.07.2009	
K.E. vom 20.10.2009	
K.E. vom 23.06.2010	
K.E. vom 10.09.2010	
K.E. vom 26.11.2010	
K.E. vom 02.03.2011	
K.E. vom 28.04.2011	
K.E. vom 11.06.2011	
K.E. vom 18.11.2011	
K.E. vom 26.05.2012	
K.E. vom 03.07.2012	
K.E. vom 08.01.2013	
K.E. vom 10.01.2013	
K.E. vom 03.04.2013	
K.E. vom 15.11.2013 (1+2)	
K.E. vom 04.12.2013	
K.E. vom 29.01.2014	
K.E. vom 21.07.2016 (1+2)	
K.E. vom 14.12.2016	
Erlass Wall. Region vom 20.07.2017	
K.E. vom 19.11.2017	
Erlass WR 24.05.2018	
K.E. vom 05.09.2018	
Gesetz vom 27.06.2018	
K.E. vom 11.01.2019 (1+2)	

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I – Begriffsbestimmungen	Artikel 1
TITEL II - Einstufung der Motorfahrzeuge in Klassen zwecks Anwendung der Bestimmungen über die Fahrerlaubnis	Artikel 2
TITEL III - Der Führerschein.....	Artikel 3
KAPITEL I – Anwendungsbereich.....	Artikel 4
KAPITEL II – Schulung –	
Abschnitt I – Allgemeines.....	Artikel 5
Abschnitt II – Provisorischer Führerschein.....	Artikel 6 – 9
Abschnitt III – aufgehoben.....	Artikel 10 – 13
Abschnitt IV – von Fahrschulen erteilter theoretischer und praktischer Unterricht.....	Artikel 14 – 16
<i>KAPITEL III - Der Führerschein</i>	
Abschnitt I – Ausstellung.....	Artikel 17 – 18
Abschnitt II – Gültigkeit.....	Artikel 19 – 24
KAPITEL IV – Prüfungen	
Abschnitt I – Prüfungszentren.....	Artikel 25
Abschnitt II – Prüfer.....	Artikel 26 - 26 quater
Abschnitt III – Befreiungen.....	Artikel 27 -30
Abschnitt IV – theoretische Prüfung.....	Artikel 31 – 32
Abschnitt V – praktische Prüfung.....	Artikel 33 – 39
Abschnitt VI – ärztliche Untersuchung.....	Artikel 40 – 46
Abschnitt VII – Beschwerden im Fall einer nicht bestandenen Prüfung.....	Artikel 47 – 48
KAPITEL V – Ersetzung und Duplikate des provisorischen, sowie des Führerscheins.....	Artikel 49 -52
KAPITEL VI – der internationale Führerschein.....	Artikel 53 -56
KAPITEL VII - Von den mit der Ausstellung der Dokumente beauftragten Behörden einzuhaltende Formalitäten (aufgehoben).....	Artikel 57 -60
KAPITEL VIII – Gebühren.....	Artikel 61 – 63
KAPITEL IX – Inspektion und Kontrolle.....	Artikel 64
KAPITEL X – der Kartenführerschein (aufgehoben).....	Artikel 64 bis- septies
TITEL IV -Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsbeschlüsse über die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs, in Bezug auf die Formalitäten zu ihrer Ausführung und in Bezug auf die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen im Hinblick auf die Wiedererlangung der Erlaubnis	
KAPITEL I - Gerichtsbeschlüsse über die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs und Formalitäten zu ihrer Ausführung	Artikel 65 -70
KAPITEL II - Entziehung der Fahrerlaubnis - Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen.....	Artikel 71 -73
TITEL IV bis - Bestimmungen bezüglich des Führerscheins, dessen Gültigkeit, in Anwendung von Artikel 37/1 des Gesetzes, auf Kraftfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperr beschränkt ist.....	Artikel 73/1 – 73/2

TITEL V – Datenverarbeitung.....	Artikel 74 - 76
TITEL VI – sonstige Bestimmungen.....	Artikel 78 - 83
TITEL VII - Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen und Bestimmungen über das In-Kraft-Treten.....	Artikel 84 - 92
Anlagen:	Seite
-1- Bestimmungen vom Kartenmodell des Führerscheins.....	62 -65
-2- provisorischer Führerschein.....	66 – 67
-3- aufgehoben.....	68
-4- Lehrstoff für die theoretische Prüfung.....	69 - 71
-5- Praktische Prüfung.....	72 – 80
-5/1-Schulung Motorradfahrer.....	81 – 83
-5/2-Schulung Kleinkrafttrad.....	84-85
-6- Mindestnormen und Atteste für die Tauglichkeit.....	86 – 97
-VII- Tauglichkeitsattest Gruppe 1.....	98
-VIII- Tauglichkeitsattest vom Augenarzt.....	99
-IX- Persönliche Erklärung Gruppe 2.....	100 – 101
-X- Augenuntersuchung Gruppe 2.....	102 – 103
-XI- Tauglichkeitsattest Gruppe 2.....	104
-XII- Tauglichkeitsattest Gruppe 1.....	105
-XIII- Psychologische Untersuchung.....	107
-7- Harmonisierende Gemeinschaftscodes.....	108 – 111
-8- Fahrerlaubnis.....	112
-9 -11- entfallen.....	---
-12- Fahrberechtigungsausweis für landwirtschaftliche Fahrzeuge.....	1113
-13- technische Anforderungen.....	
-14- Inhalt und Methode.....	114 – 115
-15 -18 – alte Führerscheinmodelle.....	116 – 119
-19- Schulungsführerschein Muster 3.....	120 - 121

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

TITEL I – Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "**Gesetz**" das am 16. März 1968 koordinierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei,
2. "**Minister**" den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört,
 - 2.1 "**wallonischer Minister**" den mit der Politik in Sachen Verkehrssicherheit in der wallonischen Region beauftragten Minister
 - 2.2 "**Verwaltung**" bezeichnet den Öffentlichen Dienst der Wallonie Mobilität und Infrastrukturen
 - 2.3 „**Direktion**“ bezeichnet die Direktion, die innerhalb des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für die Fahrausbildung zuständig ist
3. "**Motorfahrzeug**" jedes mit einem Motor ausgestattete Fahrzeug, das sich aus eigener Kraft auf der Straße fortbewegt, mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge, Unter diese Kategorie fallen nicht die Fahrräder, die mit einem elektrischen Hilfsmotor versehen sind, mit einer Nennleistung oder Dauerleistung von maximal 0,25 kW, wobei die Leistung progressiv gemindert wird und schließlich endet, wenn das Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreicht oder sogar früher, wenn der Führer nicht mehr in die Pedale tritt.

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses werden die im Artikel 2.15.2,2° und die motorisierten Räder, erwähnt in Artikel 2.15.3 des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße erwähnten motorisierten Fortbewegungsgeräte nicht den Motorfahrzeugen gleichgestellt.

4. "**Kleinkraftrad**" »: jedes zwei- oder dreirädrige Fahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h, wie definiert in Anhang I der Verordnung Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
5. "**Motorrad**" jedes zweirädrige Motorfahrzeug mit oder ohne Beiwagen, das nicht der Definition des Kleinkraftrades entspricht,
6. "**motorgetriebenes Dreiradfahrzeug**", »: jedes mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Motorfahrzeug mit einem Motor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h,
 - 6./1 „**Vierrädriges Leichtkraftfahrzeug**“: jedes vierrädrige Motorfahrzeug, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h, jedes vierrädrige Motorfahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h, wie definiert in Anhang I der Verordnung Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
7. "**motorgetriebenes Vierradfahrzeug**", jedes nicht als Motorfahrzeug im Sinne von Nr. 6/1 zu betrachtende Motorfahrzeug, dessen Leergewicht 400 kg oder, für Fahrzeuge, die für den Güterverkehr verwendet werden, 500 kg nicht übersteigt, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen, und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW,
8. "**Kraftfahrzeug**", jedes Motorfahrzeug, das üblicherweise auf der Straße zur Beförderung von Personen oder Gütern oder zum Ziehen von Fahrzeugen, die für die Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden, dient. Dieser Begriff schließt Trolleybusse, d. h. nicht schienengebundene, mit einer elektrischen Leitung verbundene Fahrzeuge, ein. Er schließt land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen **nicht** ein.

9. "**land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**" alle Motorfahrzeuge auf Rädern oder Ketten mit wenigstens zwei Achsen, deren Aufgabe im Wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind und deren Einsatz zur Personen- oder Güterbeförderung oder zum Ziehen von Fahrzeugen zur Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr nur einen Nebenzweck erfüllt,

10. "**Fahrzeug mit Handschaltung**" jedes Fahrzeug mit einem Kupplungspedal oder im Falle der Klassen A1, A2 und A mit einem Schalthebel, das (der) vom Fahrer beim Anfahren und Anhalten des Fahrzeugs und beim Gangwechsel zu betätigen ist,

10/1. "**Fahrzeug mit Automatikgetriebe**" jedes Fahrzeug, das die Definition unter Nummer 10 nicht erfüllt.

11. "**gewöhnlicher Wohnort**" den Ort, an dem eine Person wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder, im Falle einer Person ohne berufliche Bindungen, wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihr und dem Ort, an dem sie wohnt, erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im []Jahr, wohnt.

Als gewöhnlicher Wohnort einer Person, deren berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem ihrer persönlichen Bindungen liegen und die sich daher abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Staaten aufhalten muss, gilt jedoch der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehrt. Letztere Bedingung entfällt, wenn sich die betreffende Person zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer in einem anderen Staat aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des gewöhnlichen Wohnortes zur Folge,

11/1 "**persönliche Bindungen**" im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sein.

12. "**Fahrschule**" jede gemäß dem Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen zugelassene Fahrschule,

13. "**europäischer Führerschein**" jeden in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten Führerschein, der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt wird.

14. "**Gefahrenerkennungstest**" bezeichnet die Prüfung am Computer, die für die Bewerber um einen Führerschein der Klasse B vorgesehen ist. Dieser computergestützte Test zielt darauf ab, die Fähigkeit des Bewerbers zu beurteilen, Gefahrensituationen unter verschiedenen Verkehrsbedingungen zu erkennen und insbesondere die tatsächlich gefährliche Situation zu bezeichnen. Dieser Test beurteilt die direkte (Sicht auf kurze, mittlere und lange Entfernung) und indirekte (Sicht anhand der Rückspiegel) Beobachtungsfähigkeit des Bewerbers.

15. "**Test der technischen Fahrtüchtigkeit**" bezeichnet die Prüfung der Fähigkeit des Bewerbers um einen Führerschein der Klasse B, während seiner Schulung ohne Begleiter auf öffentlichen Straßen unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen zu fahren.

16. Der in Artikel 10 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Kategorie B angeführte Begriff "Befähigungsnachweis" bezeichnet die Bescheinigung der Fähigkeit, allein zu fahren, die von den in Artikel 25 § 1 angeführten Prüfungszentren jenen Bewerbern um einen Führerschein der Klasse B ausgestellt wird, die den Test der technischen Fahrtüchtigkeit bestanden haben, um einen Schulungsführerschein ohne Begleiter zu erlangen.

17 "Dolmetscher" bezeichnet einen vereidigten Übersetzer oder ein Übersetzungssystem in computergestützter, digitaler oder sonstiger Form, der auf Antrag des Bewerbers, der weder die französische noch die deutsche Sprache beherrscht, eine gesprochene Übersetzung in englischer oder niederländischer Sprache mit oder ohne Tonträger für Testfragen oder Prüfungen anbietet, die auf den Bildschirm projiziert oder von Prüfern übermittelt werden.

18 "Unregelmäßigkeit" bezeichnet eine oder mehrere der folgenden Verhaltensweisen, die von dem Bewerber, dem Begleiter, dem Fahrschullehrer, dem Fahrschullehrer-Praktikanten oder einer anderen Person begangen wurden:

- a) Jedes Verhalten, das die Ordnung stört;
- b) Jede Form von Betrug oder versuchten Betrug;
- c) Jede Form der Beschädigung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, jede Form verbaler oder körperlicher Angriffe gegenüber Personen vor, während oder nach der theoretischen Prüfung, dem Gefahrenerkennungstest, dem technischen Fahreignungstest oder der praktischen Prüfung;
- d) Die Nichtbeachtung der von den Prüfern oder Mitarbeitern des Prüfungszentrums erteilten Richtlinien oder Anweisungen

19 „gesicherter Versand“ bezeichnet einer der folgenden Zustellungsarten:

- a) Die Einschreibesendung;
- b) Die E-Mail mit Empfangsbestätigung

TITEL II - Einstufung der Motorfahrzeuge in Klassen zwecks Anwendung der Bestimmungen über die Fahrerlaubnis

Art. 2 - § 1 - Für die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Fahrerlaubnis werden die Motorfahrzeuge in folgende Klassen eingestuft:

1. Klasse AM: (Wallonische Region und Region Brüssel)

- Kleinkrafträder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h
- Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

Hinter Fahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mitgeführt werden.

Für die Anwendung von Artikel 65 werden Kleinkrafträder mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h der Klasse AM zugeordnet.

(Region Flandern)

- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge;
- Speed Pedelecs.

2. Klasse A1:

- Motorräder mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, mit einer Motorleistung von bis zu 11 kW und einem Leistungsgewicht bis zu 0,1 kW/kg,
- Motorgetriebene Dreiradfahrzeuge mit einer Motorleistung von bis zu 15 kW

Hinter Fahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mitgeführt werden, außer bei einem Motorrad mit Beiwagen, dessen Beiwagenrad nicht mit einer Bremse versehen ist.

3. Klasse A2:

Motorräder mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Leistungsgewicht bis zu 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind

Hinter Fahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mitgeführt werden, außer bei einem Motorrad mit Beiwagen, dessen Rad nicht mit einer Bremse versehen ist.

4. Klasse A:

- Motorräder mit oder ohne Beiwagen,
- Motorgetriebene Dreiradfahrzeuge mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW

Hinter Fahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mitgeführt werden, außer bei einem Motorrad mit Beiwagen, dessen Rad nicht mit einer Bremse versehen ist

5. Klasse B:

Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 3.500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind; hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg mitgeführt werden, sofern das zulässige Gesamtgewicht dieser Fahrzeugkombination 4.250 kg nicht übersteigt.

Vierrädrige Motorfahrzeuge fallen ebenfalls unter diese Klasse.

6. Klasse B + E:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers oder Sattelanhängers 3.500 kg nicht übersteigt,

7. Klasse C1:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen jene der Klasse D oder D1, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 7.500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind; hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 750 kg mitgeführt werden.

8. Klasse C1 + E:

- Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt

- Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg bestehen, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.

9. Klasse C:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen jene der Klasse D oder D1, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind; hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 750 kg mitgeführt werden.

10. Klasse C + E:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen.

11. Klasse D1:

Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als acht, jedoch nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge höchstens 8 m beträgt; hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 750 kg mitgeführt werden.

12. Klasse D1 + E:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen.

13. Klasse D:

Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind; hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 750 kg mitgeführt werden.

Zu dieser Klasse gehören auch:

- Gelenkbusse, wie sie in Artikel 1 § 2 Absatz 50 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Motorfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör definiert sind.

- Mini-Touristenzüge, erwähnt in Artikel 2§2 Absatz 2 Nr.8 des oben genannten Königlichen Erlasses vom 15.03.1968, die als Attraktion eingesetzt werden, mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25km/h, sofern der Betrieb hiervon durch die Gemeindebehörden als „öffentliche Vergnügung“ zugelassen ist und sie den Vorschriften der Gemeindegenehmigung entsprechen.

14. Klasse D + E:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg bestehen.

15. Klasse G:

land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und ihre Anhänger sowie Fahrzeuge, die als landwirtschaftliche Geräte, Einachsschlepper oder Mähmaschinen zugelassen sind.

§ 2 - Motorfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen fahren und nicht unter eine der in § 1 definierten Klassen fallen, wie fahrbare Industriegeräte, werden je nach zulässigem Gesamtgewicht der Klasse B, C1 oder C zugeordnet.

TITEL III - Der Führerschein

KAPITEL I – Anwendungsbereich

Art. 3 - § 1 - Einen belgischen Führerschein können erhalten:

1. Personen, die im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind und die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben:
2. Personen, die den Nachweis ihrer Einschreibung an einer belgischen Lehranstalt für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erbringen [],

Personen, die Inhaber eines der folgenden in Belgien ausgestellten gültigen Dokumente sind:

1. diplomatischer Personalausweis,
2. konsularischer Personalausweis,
3. besonderer Personalausweis.
4. (aufgehoben durch K.E. vom 11.01.2019).

§ 2 - Die in § 1 Nr. 1 erwähnten Personen dürfen ein Motorfahrzeug nur mit einem belgischen Führerschein oder einem europäischen Führerschein führen, der für die Klasse, zu der das Fahrzeug gehört, gültig ist.

Die in § 1 Nr. 3 a) und b) genannten Personen müssen Inhaber eines belgischen, europäischen oder ausländischen entweder nationalen oder internationalen Führerscheins sein, der für die Klasse [], zu der das Fahrzeug gehört, gültig ist.

Die anderen Führer von Motorfahrzeugen müssen Inhaber eines belgischen, europäischen oder ausländischen entweder nationalen oder internationalen Führerscheins sein, der unter den für den internationalen Straßenverkehr geltenden Bedingungen ausgestellt wird und für die Klasse, zu der das Fahrzeug gehört, gültig ist, und sie müssen diesen Führerschein bei sich tragen.

Führer, die Inhaber eines europäischen Führerscheins oder eines ausländischen nationalen oder internationalen Führerscheins sind, müssen das Alter erreicht haben, das gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 für die Ausstellung von Führerscheinen erforderlich ist.

Art. 4 - Folgende Personen sind von der Verpflichtung befreit, Inhaber eines Führerscheins zu sein und diesen Führerschein bei sich zu tragen:

1. Führer, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses oder des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B die praktische Prüfung ablegen oder zu diesem Zweck an einer Schulung teilnehmen.

Diese Befreiung gilt ebenfalls für die Fahrt zum Prüfungszentrum zwecks Ablegung der Prüfung und für die Rückfahrt:

- a) für Führer, denen die Fahrerlaubnis entzogen worden ist und die die in Artikel 38 des Gesetzes vorgesehene praktische Prüfung ablegen müssen,
- b) für Inhaber eines in Artikel 5 § 2 Nr. 2 erwähnten ausländischen Führerscheins,
 2. Schüler einer Fahrschule, die unter Betreuung eines Fahrschullehrers ein Fahrzeug führen, das für den Fahrunterricht bestimmt ist,
 3. Bewerber, die an einer praktischen Prüfung gemäß den Bestimmungen von Artikel 48 § 2 Absatz 3 teilnehmen. Diese Befreiung gilt ebenfalls für die Fahrt zum Prüfungszentrum zwecks Ablegung der Prüfung und für die Rückfahrt,
 4. Führer von Fahrzeugen der Klassen D1, D1+E, D oder D+E die bei Gesellschaften für öffentlichen Verkehr beschäftigt sind und an der Ausbildung teilnehmen, die diese Gesellschaften erteilen und deren Programm vom Minister gebilligt worden ist,
 5. Bewerber, die mindestens Inhaber eines Führerscheins der Klasse B sind, die im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E gültigen Führerscheins an einer Ausbildung teilnehmen, deren Programm vom Minister gebilligt worden ist und die von einer der folgenden Einrichtungen organisiert wird:
 - a) Gemeinschaftliches und Regionales Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung/"Office communautaire et régional de la Formation professionnelle et de l'Emploi",
 - b) "Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding",
 - c) "Institut bruxellois francophone pour la formation professionnelle",
 - d) „Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft“
 6. Mitglieder und Personalmitglieder der lokalen Polizei, die sich um einen für die Klassen A1, A2, A, B, B+E C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E D oder D+E gültigen Führerschein bewerben, während der Schulung in einer Polizeischule, deren Programm vom Minister gebilligt worden ist. Diese Befreiung gilt ebenfalls während der am Ende der Ausbildung organisierten Prüfungen,
 7. Bewerber, die im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klassen B, B+E, C1, C1+E, C, C+E oder für die Klassen B, B+E, D1, D1+E, D oder D+E gültigen Führerscheins an der Ausbildung "Lastwagenführer" beziehungsweise "Führer von Linien- und Reisebussen" der dritten Stufe des beruflichen Sekundarunterrichts teilnehmen, deren Programm vom Minister gebilligt worden ist,

8. Führer, die Inhaber eines belgischen Militärführerscheins sind, der für das Führen von Militärfahrzeugen gültig ist, die sie aufgrund dieses Dokuments zu führen ermächtigt sind, und diesen Führerschein bei sich tragen. Diese Befreiung gilt ebenfalls während der Schulung und Prüfung zur Erlangung dieses Führerscheins,
9. Mitglieder und Personalmitglieder der föderalen Polizei, die sich um einen für die Klassen A1, A2, A, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E gültigen Führerschein bewerben, während der Schulung in einer Schule der föderalen Polizei, deren Programm vom Minister gebilligt worden ist . Diese Befreiung gilt ebenfalls während der am Ende der Ausbildung organisierten Prüfungen,
10. Fahrer von Fahrzeugen der Klasse AM, die vor dem 15. Februar 1961 geboren sind,
11. Fahrer von Kleinkrafträdern mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h,
12. vor dem 1. Oktober 1982 geborene Führer und die Bedingungen von Artikel 3 nicht erfüllende Führer von Fahrzeugen der Klasse G und von langsamen Fahrzeugen, wie sie in Artikel 1 § 2 Nr. 75 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör definiert sind
13. (aufgehoben durch K.E. vom 13.02.2007)
14. Führer eines Motorfahrzeugs, das das in Artikel 45 erwähnte Zentrum ihnen für die Dauer des Tests auf öffentlicher Straße zur Verfügung stellt, wenn sie sich an dieses Zentrum gewendet haben, um ihre Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs bestimmen zu lassen und um zu erfahren, welche Anpassungen am eigenen Fahrzeug vorzunehmen sind.
15. Bewerber, die im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klassen C1, C1+E, C und C+E gültigen Führerscheins an der im Rahmen des Weiterbildungsunterrichts organisierten Ausbildung "Lastwagenführer" teilnehmen, deren Programm vom Minister gebilligt worden ist.
16. Führer von Fahrzeugen der Klasse G, die in einer Landwirtschaftsschule oder einem landwirtschaftlichen Ausbildungszentrum an der Ausbildung « Führer von landwirtschaftlichen Fahrzeugen » teilnehmen, deren Programm vom Minister gebilligt worden ist.
17. Führer, die die praktische Prüfung, die in den Artikeln 38 bis 42 einschließlich des Königlichen Erlasses vom 4.Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1 D1+E D sowie D+E vorgesehen ist, ablegen oder in Vorbereitung auf diese Prüfung an einer Schulung teilnehmen,
18. *gestrichen durch K.E. vom 10.01.2013*

KAPITEL II – Schulung

Abschnitt I – Allgemeines

Art. 5 - § 1 - Jeder Bewerber für einen Führerschein der Klasse AM, A1, A2 A, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E, jeder Inhaber eines Führerscheins mit dem Code 78, der einen Führerschein ohne diesen Code haben möchte, und jeder Inhaber eines Führerscheins der Klasse B, der den Code 96 hinzuerwerben möchte, muss an einer Schulung teilnehmen:

1. entweder durch Besuch des in Artikel 15 erwähnten praktischen Unterrichts in einer Fahrschule
2. oder mit einem provisorischen Führerschein des Musters 3 gemäß den in Abschnitt II vorgesehenen Modalitäten. Diese Möglichkeit entfällt jedoch für Bewerber zum Führerschein der Klasse AM.
3. (aufgehoben)

Jeder Bewerber um einen für die Klasse B gültigen Führerschein muss gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B an einer Schulung teilnehmen.

Inhaber eines europäischen Führerscheins oder eines ausländischen nationalen Führerscheins, die nicht in Artikel 23 § 2, Ziffer 1 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei genannt sind und die einen belgischen Führerschein erhalten möchten, müssen eine Ausbildung gemäß den Bestimmungen der geltenden Vorschriften absolvieren.

§ 2 - Von der in § 1 vorgesehenen Schulung sind jedoch befreit:

1. Inhaber eines in Artikel 27 Nr. 1 erwähnten belgischen Militärführerscheins,
2. Die Inhaber eines europäischen oder ausländischen Führerscheins im Sinne von Artikel 23 §2, Ziffer 1 des Gesetzes, der für mindestens die gleiche Fahrzeugklasse oder eine gleichwertige Klasse wie die, für die die Validierung beantragt wird, ausgestellt wurde und der die in Artikel 27, Ziffer 2 genannten Bedingungen erfüllt.
3. die in Artikel 4 Nr. 4, 5, 6, 7, 9 und 15 erwähnten Bewerber für die Klassen die in diesen Bestimmungen erwähnt sind.

Abschnitt II - Provisorischer Führerschein

Art. 6 - Die Schulung mit provisorischem Führerschein unterliegt folgenden Bedingungen:

1. in Bezug auf den Bewerber:

- a) Er muss die in Artikel 3 § 1 erwähnten Bedingungen zur Erlangung eines Führerscheins erfüllen.
- b) Er muss zum Datum der Ausstellung des provisorischen Führerscheins die in Artikel 23 § 1 Nr. 4 des Gesetzes erwähnte theoretische Prüfung seit weniger als drei Jahren bestanden haben oder aufgrund von Artikel 28 von dieser Prüfung befreit sein.
- c) Er muss Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins sein, der gültig ist für:
 - die Klasse B, wenn er sich um einen für die Klassen C1, C, D1 oder D und für die Eintragung von Code 96 gültigen Führerschein bewirbt,
 - das Führen des betreffenden Zugfahrzeugs, wenn er sich um einen für die Klassen B+E, C1+E, C+E, D1+E oder D+E gültigen Führerschein bewirbt.
- d) Ihm darf die Erlaubnis, ein Fahrzeug der Klasse zu führen, für die er den provisorischen Führerschein beantragt, nicht entzogen sein und er muss die in Anwendung von Artikel 38 des Gesetzes eventuell auferlegten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden haben.
- e) Er muss den Bestimmungen von Artikel 41 oder von Artikel 42 nachkommen.
- f) Er darf nicht Inhaber eines für dieselbe Fahrzeugklasse gültigen provisorischen Führerscheins gewesen sein.

Dieses Verbot gilt jedoch nicht:

- für Bewerber, die Inhaber eines für dieselbe Fahrzeugklasse gültigen provisorischen Führerscheins gewesen sind, dessen Gültigkeit seit mehr als drei Jahren abgelaufen ist. In diesem Fall werden die nicht bestandenen praktischen Prüfungen, die vor Ausstellung des neuen provisorischen Führerscheins abgelegt worden sind, für die Anwendung der Artikel 15 Nr. 1 und 38 § 14 nicht berücksichtigt;
- für Inhaber eines Führerscheins mit dem Vermerk "Automatik", die einen provisorischen Führerschein für die Fahrschulung mit einem mit Schaltgetriebe ausgestatteten Fahrzeug derselben Klasse oder Unterklasse erhalten möchten,

- für Inhaber eines Führerscheins der Klasse B, die einen provisorischen Führerschein mit Eintragung von Code 96 erhalten möchten
- g) Er muss die praktische Prüfung auf einem abseits vom Straßenverkehr gelegenen Gelände bestanden haben, wenn es sich um einen Bewerber für den provisorischen Führerschein der Klassen A1, A2 oder A handelt;
- h) Er muss für die Klasse AM das Alter von 16 Jahren, für die Klassen A1, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E das Alter von 18 Jahren, für die Klasse A2 das Alter von 20 Jahren und für die Klasse A, wenn er seit mindestens zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins der Klasse A2 ist, das Alter von 22 Jahren und ansonsten das Alter von 24 Jahren erreicht haben.
- i) Er muss Inhaber eines gültigen provisorischen Führerscheins sein und diesen Führerschein bei sich tragen.
- j) Er muss, außer wenn er Inhaber eines provisorischen Führerscheins des Musters 3, gültig für die Klasse A1, A2 oder A, von einem Begleiter begleitet werden, der die in der Nummer 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt und auf dem provisorischen Führerschein angegeben ist,

2. in Bezug auf das Fahrzeug:

- a) Es muss der Fahrzeugklasse angehören, für die der provisorische Führerschein für gültig erklärt ist.
- b) Es dürfen keine anderen als die in Artikel 9 erwähnten Personen befördert werden. Für die Klassen A1, A2 und A ist jegliche Personenbeförderung verboten.
- c) Es dürfen keine Güter zu Handelszwecken befördert werden, außer wenn der Führer Inhaber eines für die Klassen C1, C1+E, C oder C+E gültigen provisorischen Führerscheins ist.
- d) Das Fahrzeug muss hinten an einer gut sichtbaren Stelle mit dem Zeichen "L" ausgestattet sein, dessen Muster vom Minister bestimmt wird.
- e) Es darf keinen Anhänger ziehen, wenn der provisorische Führerschein für die Klassen A1, A2, A, B, C1, C, D1 oder D für gültig erklärt wurde, es sei denn, Code 96 ist im Dokument 1 eingetragen;
- f) Es muss - außer wenn der Führer Inhaber eines provisorischen Führerscheins ohne Begleiter im Sinne von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B ist - folgendermaßen ausgestattet sein:
 - wenn es sich um ein Fahrzeug der Klasse B handelt, das nicht mit einer geschlossenen Karosserie ausgestattet ist, mit Innenrückspiegeln, die so angebracht sind, dass sowohl der Führer als auch der Begleiter den Verkehr hinten und an der linken Seite ausreichend überwachen können,
 - wenn es sich um ein mit einer geschlossenen Karosserie ausgestattetes Fahrzeug der Klasse B oder um ein Fahrzeug der Klassen B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E, handelt, mit rechten Außenrückspiegeln, die so angebracht sind, dass sowohl der Führer als auch der Begleiter den Verkehr hinten und an der rechten Seite ausreichend überwachen können,
- k) wenn es sich um ein Fahrzeug der Klassen B oder B + E handelt, mit einer vom Begleiter leicht erreichbaren Feststellbremse, außer wenn es sich um ein der Behinderung des Führers speziell angepasstes Fahrzeug handelt oder um ein Fahrzeug, das zumindest mit einer doppelt ausgelegten üblichen Bremsvorrichtung ausgestattet ist, so dass Bewerber und Begleiter sie unter Wahrung der für diese Vorrichtung vorgeschriebenen Leistung getrennt bedienen können,

3. in Bezug auf den Begleiter:

- a) Er muss die in Artikel 3 § 1 erwähnten Bedingungen zur Erlangung eines Führerscheins erfüllen.
- b) Er muss zum Datum der Ausstellung eines für die Klassen B+E, C1, C1+E, C oder C+E gültigen provisorischen Führerscheins mindestens 24 Jahre und zum Datum der Ausstellung eines für die Klassen D1, D1+E, D oder D+E gültigen provisorischen Führerscheins mindestens 27 Jahre alt sein.
- c) Er muss seit mindestens sechs Jahren Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins sein, der für das Führen des Fahrzeugs gültig ist, in dem er den Bewerber begleitet, und diesen Führerschein bei sich tragen. Ein Führer, der gemäß Artikel 44 § 5 oder Artikel 45 nur ein seiner Behinderung speziell angepasstes Fahrzeug führen darf, darf nicht Schulungsbegleiter sein.
- d) Ihm darf die Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, nicht entzogen sein oder in den letzten drei Jahren entzogen gewesen sein und er muss die in Anwendung von Artikel 38 des Gesetzes eventuell auferlegten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden haben.
- e) *Aufgehoben durch K.E. vom 15.07.2004*
- f) Er darf, außer wenn es sich um denselben Bewerber handelt, während des Jahres vor dem Datum der Ausstellung des provisorischen Führerscheins nicht auf einem anderen provisorischen Führerschein als Begleiter angegeben worden sein.

Dieses Verbot gilt nicht:

- in Bezug auf seine Kinder oder Mündel beziehungsweise auf die Kinder oder Mündel seines gesetzlichen Partners,
- in Bezug auf Bewerber um einen für die Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E gültigen Führerschein, entweder wenn Begleiter und Bewerber beim Landesamt für soziale Sicherheit als Personalmitglieder desselben Unternehmens eingetragen sind und dieses Unternehmen die von ihm beschäftigten Führer selbst ausbildet oder wenn Begleiter und Bewerber Leistungen in einem im Gesetz vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz erwähnten Feuerwehrdienst erbringen.
- g) Er muss vorne im Fahrzeug Platz nehmen.

Art. 7 -Der provisorische Führerschein des Musters 3 entspricht dem Muster in Anlage 2.

Ausgestellt wird der provisorische Führerschein:

1. an die in Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe b) und c) erwähnten Personen vom Bürgermeister der Gemeinde, in der der Antragsteller im Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister eingetragen oder vermerkt ist, oder von seinem Beauftragten,
2. an die in Artikel 3 § 1 Nr. 2 erwähnten Personen vom Bürgermeister der Gemeinde, ausgestellt hat, oder von seinem Beauftragten, in der sich die belgische Bildungseinrichtung in der der Antragsteller eingeschrieben ist, befindet.
3. an die in Artikel 3 § 1 Nr. 3 Buchstabe a) erwähnten Personen vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten oder von seinem Beauftragten.
4. *(aufgehoben durch K.E. vom 11.01.2019)*

Der provisorische Führerschein wird ausgestellt gegen Aushändigung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags auf Erhalt eines provisorischen Führerscheins und auf Vorlage des Nachweises, dass die in Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b), c), e), g) und Nr. 3 Buchstabe f) zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Das Muster des Antrags auf Erhalt eines provisorischen Führerscheins und der Bescheinigung, die von einem Bewerber vorgelegt wird, der sich auf Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe f) zweiter Gedankenstrich beruft, wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen bestimmt.

Art. 8 - § 1 - Ein provisorischer Führerschein des Musters 3 ist zwölf Monate gültig. Die Gültigkeit eines provisorischen Führerscheins kann nicht verlängert werden.

§ 2 - Die in Artikel 7 genannte Behörde erklärt den provisorischen Führerschein für gültig für die Klasse A1, A2, A, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E.

Die in Artikel 7 genannte Behörde trägt den Code 96 auf dem provisorischen Führerschein ein, der für die Klasse B gilt und im Hinblick auf die Fahrschulung mit einer Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, jedoch nicht über 4.250 kg, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg besteht, ausgestellt wurde.

Die in Artikel 7 genannte Behörde trägt den Code 78 auf dem provisorischen Führerschein ein, der für die Klasse A1, A2 oder A gilt, wenn dieser Code auf dem Antrag für den provisorischen Führerschein vermerkt ist.

§ 3 - Der provisorische Führerschein gilt nur für die Fahrschulung mit Fahrzeugen der Klasse, für die er für gültig erklärt ist.

Die Bedingungen und Einschränkungen, die auf den in den Artikeln 41 § 4, 44 § 5 und 45 erwähnten Attesten angegeben sind, werden in Form der in Anlage 7 vorgesehenen Codes auf den provisorischen Führerschein übertragen.

Der provisorische Führerschein mit Code 78 für die Klasse, für die er gültig ist, ist nur gültig zum Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe.

§ 4 - Jeder provisorische Führerschein, der ausgestellt worden ist, obwohl die im vorliegenden Abschnitt oder im königlichen Erlass vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B erwähnten Bedingungen für die Ausstellung dieses Dokuments nicht erfüllt waren, ist nichtig.

In diesem Fall wird der provisorische Führerschein an die in Artikel 7 erwähnte Behörde zurückgegeben.

§ 5 - Der provisorische Führerschein verliert seine Gültigkeit:

1. wenn die in Art.6 erwähnten Ausstellungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind,
2. bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Dokuments,
3. bei Ausstellung eines anderen provisorischen Führerscheins, außer wenn eines dieser Dokumente für die Klassen A1, A2 und A für gültig erklärt ist,
4. bei Ausstellung eines Führerscheins, der für dieselbe Fahrzeugklasse gilt wie die, für die der provisorische Führerschein für gültig erklärt ist.

Ein provisorischer Führerschein, der seine Gültigkeit verloren hat, wird an die in Artikel 7 erwähnte Behörde zurückgegeben.

§ 6 - In Abweichung von den Bestimmungen von § 5 verliert ein provisorischer Führerschein seine Gültigkeit jedoch nicht:

1. wenn einer der auf dem provisorischen Führerschein angegebenen Begleiter eine der in Artikel 6 Nr. 3 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall muss der Bewerber diesen Begleiter gemäß den Bestimmungen von § 7 ersetzen,
2. aufgehoben durch K.E. vom 08.04.2013

§ 7 - Ein zweiter Schulungsbegleiter, der die in Artikel 6 Nr. 3 festgelegten Bedingungen erfüllt, darf entweder zum Zeitpunkt der Ausstellung des provisorischen Führerscheins oder im Laufe der Schulung von der in Artikel 7 erwähnten Behörde auf dem Dokument angegeben werden. Wird ein Begleiter im Laufe der Schulung ersetzt, stellt die in Artikel 7 erwähnte Behörde einen neuen provisorischen Führerschein aus; dieses neue Dokument trägt dasselbe Gültigkeitsenddatum wie der ursprüngliche provisorische Führerschein.

Art. 9 - Bewerber unter 24 Jahren dürfen freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr nicht fahren.

Mit dem Inhaber eines provisorischen Führerscheins darf neben dem Begleiter eine weitere Person mitfahren.

Abschnitt III – Schulungslizenz (aufgehoben durch K.E. vom 10.07.2006)

Art. 10 bis 13 (aufgehoben durch K.E. vom 10.07.2006)

Abschnitt IV - Von Fahrschulen erteilter theoretischer und praktischer Unterricht

Art. 14 - Der von Fahrschulen erteilte theoretische Unterricht umfasst den in Anlage 4 erwähnten Lehrstoff.

Der theoretische Unterricht hat eine Mindestdauer von:

1. sechs Stunden für die Vorbereitung auf die theoretische Prüfung für die Klassen AM, C1, C, D1, D und G,
2. zwölf Stunden für die Vorbereitung auf die theoretische Prüfung für die Klassen A1, A2, A und B.

14bis. Die Bewerber um einen Führerschein der Klasse B, die zweimal nacheinander den Gefahrenerkennungstest nicht bestanden haben, müssen drei Unterrichtsstunden in einer Fahrschule absolvieren, bevor sie den Test erneut ablegen dürfen. Der theoretische Unterricht wird mit dem praktischen Unterricht kombiniert.

Art. 15 - Der von Fahrschulen erteilte praktische Unterricht umfasst den in Anlage 5 vorgesehenen Lehrstoff.

Der praktische Unterricht hat eine Mindestdauer von:

1. zwei Stunden:

- a) aufgehoben durch K.E. vom 08.01.2013
- b) für Bewerber, die Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins mit dem Vermerk "mit dem Code 78" für eine bestimmte Fahrzeugklasse sind und einen für dieselbe Fahrzeugklasse gültigen Führerschein ohne diesen Vermerk erhalten möchten,
- c) für Bewerber eines für die Klasse A1, A2 oder A gültigen Führerscheins, die die praktische Prüfung auf einem abseits vom Straßenverkehr gelegenen Gelände zweimal nicht bestanden haben,
- d) für Bewerber um einen für Fahrzeuge der Klasse ‚B‘ gültigen Führerschein, der die praktische Prüfung zweimal nicht bestanden hat,
- e) für Inhaber eines provisorischen Führerscheins oder eines im Hinblick auf die Streichung des Codes 78, die die praktische Prüfung zweimal nicht bestanden haben,
- f) für Inhaber eines provisorischen Führerscheins oder eines im Hinblick auf die Streichung des Codes 78, dessen Gültigkeit abgelaufen ist,
- g) für Bewerber eines für die Klasse A1, A2 oder A gültigen Führerscheins, die die praktische Prüfung auf der öffentlichen Straße zweimal nicht bestanden haben,

- h) für in Artikel 72 § 5 erwähnte Bewerber, als Vorbereitung auf die praktische Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse AM,
i) (aufgehoben durch K.E. vom 28.04.2011)
j) (aufgehoben durch K.E. vom 10.07.2006)

1/2. drei Stunden:

für Inhaber eines für die Klasse A1, A2 oder A gültigen provisorischen Führerscheins, die die praktische Prüfung mit einem aus einer Fahrschule stammenden Fahrschullehrer ablegen möchten.

2. vier Stunden:

- a) für Inhaber eines für die Klassen B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E gültigen provisorischen Führerscheins des Musters 3, die die praktische Prüfung zweimal nicht bestanden haben,
b) für den Inhaber eines Führerscheins der Klasse B, der die Eintragung von Code 372 wünscht;
c) für den Bewerber, der Inhaber eines seit mindestens zwei Jahren gültigen Führerscheins der Klasse A1 oder A2 ist und einen Führerschein der Klasse A2 bzw. A erwerben möchte;
d) für den Inhaber eines Führerscheins der Klasse B, der mindestens 21 Jahre alt ist und der die Eintragung von Code 373 wünscht;
e) für den Bewerber eines Führerscheins der Klasse AM;

3. sechs Stunden:

- a) für einen Bewerber, der Inhaber eines seit mindestens zwei Jahren ausgestellten Führerscheins für die Klasse A1 oder A2 mit Code 78 ist und der einen Führerschein respektive für die Klassen A2 oder A erhalten möchte ohne Eintrag von Code 78,
b) für die Vorbereitung auf den in Artikel 4 Nr. 14 erwähnten Test,
c) für den Inhaber eines provisorischen Führerscheins der Klasse B im Sinne des königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B, der die praktische Prüfung zweimal nicht bestanden hat.
d) für Bewerber um einen Führerschein der Klasse B, die zweimal nacheinander den Test der technischen Fahrtüchtigkeit nicht bestanden haben

4. acht Stunden:

- a) für Bewerber um einen für die Klassen A1, A2 oder A, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D + E gültigen Führerschein, die die Schulung in einer Fahrschule absolvieren,
b) für Inhaber eines für die Klassen B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D + E gültigen provisorischen Führerscheins, dessen Gültigkeit abgelaufen ist,
c) für den Bewerber, der einen Führerschein der Klasse B mit dem Code 96 erwerben möchte
d) (aufgehoben durch K.E. vom 10.07.2006)
e) für in Artikel 72 § 5 erwähnte Bewerber, als Vorbereitung auf die praktische Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse A1, A2 oder A,
f) für Bewerber um einen für die Klasse G gültigen Führerschein.

4/1. neun Stunden:

für den Bewerber eines für die Klasse A1, A2 oder A gültigen Führerscheins, der die praktische Prüfung auf einem abseits vom Straßenverkehr gelegenen Gelände ablegt.

5. zehn Stunden:

für in Artikel 72 § 5 erwähnte Bewerber, als Vorbereitung auf die praktische Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse B,

6. zwanzig Stunden

für Bewerber um einen Führerschein der Klasse B, die den in Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Kategorie B angeführten Befähigungsnachweis erhalten möchten, um einen Schulungsführerschein ohne Begleiter zu erlangen. Außer für den Inhaber eines Schulungsführerscheins mit Begleiter, der einen Schulungsführerschein ohne Begleiter erlangen möchte.

7. dreißig Stunden

für Bewerber, die die theoretische Prüfung bestanden haben, 18 Jahre alt sind und die vom wallonischen Minister festgelegten Bedingungen erfüllen und die die in Artikel 23 § 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei erwähnte praktische Prüfung direkt ablegen möchten, um den Führerschein der Kategorie B zu erhalten.

Die Hälfte der in den Abschnitten 2, 1, c) bis g)- 2, 1/2°- 2, 2, b)- 2, 2, c)- 2, 3, a) und 2, 4/1 erwähnten Schulungsstunden müssen auf der öffentlichen Straße stattfinden.

Die in Abschnitt 2, 1 /2° und 4/1° vorgesehene Schulung umfasst den im Anhang 5/1 erwähnten Inhalt.

Die in Abschnitt 2, 2 e) vorgesehene Schulung umfasst den im Anhang 5/2 erwähnten Inhalt.

Art. 16 - Die Verpflichtung, die in den Artikeln 14, 14bis und 15 vorgesehene Anzahl Stunden zu absolvieren, gilt nicht für Inhaber eines belgischen, eines europäischen oder eines in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten ausländischen Führerscheins oder eines provisorischen Führerscheins, wenn die Betreffenden Kurse besuchen, um ihre Fähigkeit zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse, für die das Dokument gültig ist, zu vervollständigen.

Die in den Artikeln 14 und 15 vorgesehene Anzahl Stunden kann erreicht werden, indem die Stunden, die in zwei verschiedenen Sitzungen einer selben Fahrschule oder in zwei verschiedenen Fahrschulen besucht werden, zusammengezählt werden.

Die in einer Fahrschule besuchten Unterrichtsstunden werden über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt.

KAPITEL III - Der Führerschein

Abschnitt I – Ausstellung

Art. 17 - § 1 - Der Führerschein stimmt mit dem Muster in Anlage 1 überein.

Ausgestellt wird der Führerschein von der in Artikel 7 erwähnten Behörde gegen Aushändigung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags auf Erhalt eines Führerscheins. Das Muster des Führerscheinantrags wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen bestimmt.

Dieser Antrag beinhaltet die Zustimmung des Antragstellers zur Verwendung seines Lichtbilds und seiner digitalisierten Unterschrift aus dem Nationalregister der natürlichen Personen im Sinne von Artikel 6bis § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, für die Ausstellung des Führerscheins.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lichtbild des Antragstellers, das den vom Minister festgelegten Vorgaben entspricht, wenn das in Absatz 2 genannte Lichtbild für die Ausstellung des Führerscheins nicht verwendet werden kann,

2. die Erklärungen in Bezug auf die körperliche Tauglichkeit und das Sehvermögen oder gegebenenfalls die in den Artikeln 41 §§ 2 oder 3, 44 § 5 und 45 Absatz 2 vorgesehenen Atteste. Das in Artikel 44 § 5 vorgesehene Attest ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber Inhaber eines noch gültigen Führerscheins ist, für den das Attest schon vorgelegt worden ist,
3. eine eidesstattliche Erklärung, in der festgestellt wird, dass der Antragsteller nicht Inhaber eines europäischen Führerscheins ist, außer in dem in den Paragraphen 2, 3 oder 4 erwähnten Fall,
4. gegebenenfalls die Rechtfertigung für die geltend gemachte Befreiung von der theoretischen oder von der praktischen Prüfung.
5. Der Führerschein wird ausgestellt binnen einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Bestehens der im Sinne von Artikel 29 Nr. 2 und Artikel 33 sowie von Artikel 21 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E. Andernfalls ist der Bewerber verpflichtet, nochmals eine Schulung zu absolvieren und eine neue theoretische und praktische Prüfung abzulegen.
Jeder Führerschein, der nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragstellung ausgestellt wird, wird von der in Artikel 7 genannten Behörde vernichtet.
Der Minister oder sein Beauftragter legt fest, wie mit den Antragsformularen zu verfahren ist.

§ 2 - Legt ein Antragsteller gemäß Artikel 27 Nr. 2 einen europäischen Führerschein oder einen in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten ausländischen Führerschein vor, unterzeichnet er eine Erklärung, durch die bescheinigt wird, dass der Führerschein authentisch und noch gültig ist; der Führerschein wird der in Artikel 7 erwähnten Behörde übergeben.
Handelt es sich um einen europäischen Führerschein, wird er an die Behörde zurückgeschickt, die ihn ausgestellt hat, mit Vermerk der Gründe für diese Rücksendung.
Handelt es sich um einen ausländischen Führerschein, wird dieses Dokument von der in Artikel 7 erwähnten Behörde aufbewahrt und gegen Rückgabe des belgischen Führerscheins an den Inhaber zurückgegeben, wenn er die in Artikel 3 § 1 festgelegten Bedingungen zur Erlangung eines Führerscheins nicht mehr erfüllt.

§ 3. Abgesehen von dem in § 2 genannten Fall darf für einen Antragsteller, der bereits Inhaber eines europäischen Führerscheins [] ist, kein Führerschein ausgestellt werden.
Wenn der belgische oder europäische Führerschein im Umtausch gegen einen nichteuropäischen Führerschein ausgestellt wurde, darf ein Führerschein auch ausgestellt werden, wenn der Inhaber wünscht, dass der Code 70 nicht mehr neben einer Klasse angegeben wird. In diesem Fall macht der Inhaber nicht von der in Artikel 27 Nr. 2 erwähnten Befreiung Gebrauch, nimmt an der in Artikel 5 § 1 für den Erwerb dieser Klasse vorgesehenen Schulung teil und erhält einen Führerschein, auf dem der Code 70 für die Klasse, für die ein belgischer Führerschein gemäß dem in § 1 erwähnten Verfahren beantragt wird, und gegebenenfalls für andere Klassen gemäß Artikel 20 nicht länger angegeben wird. Der belgische oder europäische Führerschein mit Code 70 wird an die in Artikel 7 erwähnte Behörde zurückgegeben. Handelt es sich um einen europäischen Führerschein, wird er an die Behörde zurückgeschickt, die ihn ausgestellt hat, mit Vermerk der Gründe für diese Rücksendung.
Es darf kein Führerschein für einen Antragsteller ausgestellt werden, der bereits Inhaber eines europäischen Führerscheins [] ist, für welchen eine nationale Beschränkung, eine Aussetzung oder ein Entzug der Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gilt.

§ 4 Der Antragsteller, der Inhaber einer in Artikel 69 § 2 erwähnten noch gültigen Bescheinigung ist, erhält einen Führerschein oder ein als Führerschein geltendes Dokument, der beziehungsweise das nur außerhalb der Wochenenden und Feiertage, wie in Artikel 38 § 2bis des Gesetzes erwähnt, gültig ist. Die amtliche Gültigkeitsdauer dieses Führerscheins ist auf die Dauer der Entziehung beschränkt, der der Inhaber gemäß Artikel 38 § 2bis des Gesetzes unterworfen ist.

Der Antragsteller, der Inhaber einer in Artikel 69 § 3 erwähnten noch gültigen Bescheinigung ist, erhält einen Führerschein, der nur für die Klassen gültig ist, für die die Entziehung nicht gilt. Die in dem in Artikel 69 § 8 Absatz 3 erwähnten Fall wird dem Antragsteller ein Führerschein ausgestellt, der für die Klassen gültig ist, auf die er aufgrund von Artikel 72 § 4 Absatz 2 Anrecht hat.

In dem in Artikel 69 § 9 Absatz 3 erwähnten Fall wird dem Antragsteller ein neuer Führerschein oder ein als Führerschein geltendes Dokument ausgestellt, dessen amtliche Gültigkeitsdauer auf die in der Bescheinigung gegebenenfalls vorgesehene Dauer beschränkt ist. Gegebenenfalls kann dieser Führerschein beziehungsweise das als Führerschein geltende Dokument durch eine neue Bescheinigung der Fahrtauglichkeit unter Bedingungen oder Einschränkungen, die gemäß Artikel 73 ausgestellt wird, erneuert werden.

In den in den Absätzen 1 bis 4 oder in Artikel 73/2 erwähnten Fällen übermittelt der Greffier, wenn der Antragsteller Inhaber eines europäischen Führerscheins ist, den europäischen Führerschein der in Artikel 7 erwähnten Behörde gemäß Artikel 69 § 2 Absatz 4, § 3 Absatz 4, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2 oder 73/2 § 3. Nach Anwendung von Artikel 57 wird der europäische Führerschein an die Behörde zurückgeschickt, die ihn ausgestellt hat, mit Vermerk der Gründe für diese Rücksendung. Nach Ablauf der Dauer der Entziehung und der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis kann der Fahrer einen belgischen Führerschein gemäß diesem Artikel beantragen.

Art. 18 - Das Mindestalter, um einen Führerschein zu erhalten, ist festgelegt auf:

1. **16 Jahre** für die Klasse AM und G

2. **18 Jahre** für die Klassen A1, B, B+E, C1 und C1+E,

Für Inhaber eines europäischen Führerscheins, der in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurde und für die Klasse A1 gilt, beträgt das Mindestalter jedoch 16 Jahre.

3. **20 Jahre** für die Klasse A2.

Für Inhaber eines europäischen Führerscheins, der in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurde und für die Klasse A2 gilt, beträgt das Mindestalter jedoch 18 Jahre.

4. **21 Jahre** für die Klassen C, C+E, D1 und D1+E

Allerdings kann ein Bewerber, der mindestens 18 Jahre alt ist, einen Führerschein der Klasse C, C+E, D1 und D1+E erwerben, vorausgesetzt, er ist Inhaber eines Grundqualifikationsnachweises im Sinne des königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E.

5. **24 Jahre** für die Klasse A, es sei denn, der Bewerber ist seit mindestens zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins der Klasse A2, dann gilt ein Mindestalter von 22 Jahren.

Für Inhaber eines europäischen Führerscheins, der in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurde und für die Klasse A gilt, beträgt das Mindestalter jedoch 20 Jahre.

6. **24 Jahre** für die Klassen D und D+E.

Allerdings kann ein Bewerber, der mindestens 18 Jahre alt ist, einen Führerschein der Klasse D und D+E erwerben, vorausgesetzt, er ist Inhaber eines Grundqualifikationsnachweises im Sinne des königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E.

Abschnitt II – Gültigkeit

Art. 19 - § 1 - Der Führerschein wird für das Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E oder G für gültig erklärt.

§ 2 - Ein Bewerber, der unter 21 Jahre alt ist und die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Klasse C abgelegt hat, erhält einen Führerschein, der nur für das Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 für gültig erklärt wird, es sei denn, er ist Inhaber eines Grundqualifikationsnachweises im Sinne des königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E.

Sobald der Führerscheininhaber das Alter von 21 Jahren erreicht, kann ihm ein Führerschein ausgestellt werden, der für das Führen von Fahrzeugen der Klasse C für gültig erklärt wird, ohne dass er eine Schulung absolvieren und eine neue theoretische und praktische Prüfung ablegen muss. Das in Artikel 49 vorgeschriebene Verfahren ist anwendbar.

§ 3 - Ein Bewerber, der unter 24 Jahre alt ist und die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Klasse D abgelegt hat, erhält einen Führerschein, der nur für das Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 für gültig erklärt wird, es sei denn, er ist Inhaber eines Grundqualifikationsnachweises im Sinne des königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E.

Sobald der Führerscheininhaber das Alter von 24 Jahren erreicht, kann ihm ein Führerschein ausgestellt werden, der für das Führen von Fahrzeugen der Klasse D für gültig erklärt wird, ohne dass er eine Schulung absolvieren und eine neue theoretische und praktische Prüfung ablegen muss. Das in Artikel 49 vorgeschriebene Verfahren ist anwendbar.

§ 4 - Ein für die Klasse G gültiger Führerschein, der einem Bewerber unter 18 Jahren ausgestellt wird, berechtigt ihn nur zum Führen von Fahrzeugen der Klasse G mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 20.000 kg. Diese Einschränkung wird in Form des in Anlage 7 vorgesehenen Codes auf dem Führerschein vermerkt.

Der Inhaber des in Absatz 1 erwähnten Führerscheins darf, sobald er das Alter von 18 Jahren erreicht hat, alle Fahrzeuge der Klasse G führen, ohne dafür einen neuen Führerschein beantragen zu müssen.

Art. 20 - § 1 - Die Gültigkeit der Führerscheine wird wie folgt festgelegt:

1. Ein für die Klasse A1 für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klasse AM,
2. Ein für die Klasse A2 für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klasse AM und A1,
3. Ein für die Klasse A für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, A1 und A2.
4. ein für die Klasse B für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klasse AM,
5. ein für die Klasse C für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, B und C1,
6. ein für die Klasse D für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, B und D1,
7. ein für die Unterklasse C1 für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klassen AM und B,
8. ein für die Klasse D1 für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klassen AM und B,
9. ein für die Klassen C1+E, C+E, D1+E oder D + E für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klasse B + E,

10. ein für die Klasse C+E für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klasse C1+E und G,
11. ein sowohl für die Unterklasse C1+E und D1 für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klasse D1+E,
12. ein für die Klasse D+E für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klasse D1+E,
13. ein sowohl für die Klasse C+E und D für gültig erklärter Führerschein ist ebenfalls gültig für das Führen von Fahrzeugen der Klasse D+E,
14. ein Führerschein mit Code 78 gilt nur für das Führen von Fahrzeugen mit Automatikschaltung; diese Einschränkung bezieht sich gegebenenfalls nur auf bestimmte auf dem Führerschein angegebene Klassen.

§2 Der Inhaber eines Führerscheins der Klasse B ohne Code 96 darf eine Fahrzeugkombination führen, die aus einem Fahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg besteht, sofern das zulässige Gesamtgewicht dieser Fahrzeugkombination 3.500 kg nicht übersteigt.

Der Inhaber eines Führerscheins der Klasse B mit dem Code 96 darf eine Fahrzeugkombination führen, die aus einem Fahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg besteht, sofern das zulässige Gesamtgewicht dieser Fahrzeugkombination 4.250 kg nicht übersteigt.

Ein für die Klasse B für gültig erklärter Führerschein, der vor mindestens zwei Jahren ausgestellt wurde, berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse A1, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine Schulung im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) absolviert und Code 372 ist bei Klasse B eingetragen.

Ein für die Klasse B für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von dreirädrigen Fahrzeugen der Klasse A, vorausgesetzt, der Führer ist mindestens 21 Jahre alt und hat eine Schulung im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d) absolviert und Code 373 ist bei Klasse B eingetragen.

§ 3 Für die Klassen B, B+E oder C1, C1+E oder C für gültig erklärte Führerscheine berechtigen zum Führen von Fahrzeugen der Klasse G mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht, das dem der Kraftfahrzeuge entspricht, die mit diesen Führerscheinen geführt werden dürfen.

§ 4 Für das Führen von Kraftfahrzeugen, die als Folklorefahrzeuge verwendet werden, und von Fahrzeugen, die einen Folkloreanhänger ziehen, entweder anlässlich von Folkloreveranstaltungen, die von der Gemeinde genehmigt wurden, oder auf dem Weg zu oder von diesen Veranstaltungen oder für Probefahrten für diese Veranstaltungen, gilt

für diese Veranstaltungen ist ein gültiger Führerschein der Klasse B oder G ausreichend, und zwar unabhängig von der Masse des Fahrzeugs oder der Anzahl der Sitzplätze und sofern sie eine Geschwindigkeit von 25 km pro Stunde nicht überschreiten.“

§ 5 Ein für die Klasse A2 gültiger Führerschein ohne Code 78 beinhaltet die Streichung von Code 78 in Zusammenhang mit der Klasse A1.

§6 Der Code 78 wird nicht auf dem für die Klasse B+E, C1, C1 + E, C, C + E, D1, D1 + E, D oder D + E für gültig erklärten Führerschein angegeben, wenn der Führerscheininhaber bereits Inhaber von mindestens einer der Klassen B, B + E, C1, C1 + E, C, C + E, D1, D1 + E, D oder D + E ist, ohne Vermerk von Code 78.

§7 Der für die Klasse „B“ gültige Führerschein erlaubt das Führen von Fahrzeugen besonderer Bauart für industrielle Nutzung, erwähnt in Artikel 1§2 Nr.76 des Königlichen Erlasses vom 15.03.1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör, unter der Bedingung, dass, aufgrund seiner Bauart, die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs besonderer Bauart höchstens 40 km/h beträgt in einem der folgenden Fälle verwendet wird:

1° für eine Fahrt zwischen Baustellen, die weniger als 5 km voneinander entfernt liegen,

2° in einem Hafengebiet,

Art. 20bis. § 1. Die Gültigkeitsdauer des Führerscheins beträgt maximal zehn Jahre.

Abweichend von Absatz 1 hat der in Artikel 21 § 4+ §5 genannte Führerschein eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

In Abweichung von Artikel 17 § 2 wird der europäische Führerschein, dessen amtliche Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, gemäß dem in Artikel 49 Absatz 1 beschriebenen Verfahren erneuert, vorausgesetzt, die Bedingungen des vorliegenden Erlasses sind erfüllt.

§ 2. Die Verlängerung des Führerscheins bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist an die Bedingung gebunden, dass die Bestimmungen des königlichen Erlasses immer noch erfüllt werden, und erfolgt nach dem in Artikel 49 Absatz 1 beschriebenen Verfahren.

Art. 21 - § 1 - Ein zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, A, B, B+E und G ausgestellter Führerschein gilt für unbestimmte Dauer oder für die vom Arzt angegebene Dauer, wenn die Fahrerlaubnis zeitlich begrenzt ist gemäß den Bestimmungen der Anlage 6.

Ein zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E ausgestellter Führerschein gilt für die Dauer, die auf dem in Artikel 44 § 5 erwähnten Attest angegeben ist.

Ein zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E oder gleichwertiger Klassen ausgestellter europäischer Führerschein gilt für eine Periode von fünf Jahren ab dem Datum der Eintragung in einer belgischen Gemeinde oder beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Wenn auf dem Führerschein jedoch eine Gültigkeitsdauer angegeben ist, die kürzer ist als die in vorliegendem Absatz erwähnte Dauer, ist diese kürzere Dauer anwendbar.

Der im Umtausch gegen einen europäischen oder ausländischen Führerschein ausgestellte belgische Führerschein ist für eine gemäß den Absätzen 1 und 3 festgelegte Dauer gültig.

§ 2 - Ein belgischer oder europäischer Führerschein, dessen Inhaber die Bedingungen von Artikel 3 § 1 erfüllt und der für die Klasse A, B oder B + E oder für eine gleichwertige Klasse für gültig erklärt ist, ist für das Führen von Fahrzeugen dieser Klassen, die für einen der in Artikel 43 erwähnten Beförderungsdienste bestimmt sind, für die Dauer gültig, die auf dem in Artikel 44 § 5 erwähnten Attest angegeben ist.

§ 3 - Ein belgischer oder europäischer Führerschein, dessen Gültigkeit gemäß den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 zeitlich begrenzt ist, wird auf Vorlage des in den Artikeln 41 §§ 2 oder 3, 44 § 5 oder 45 Absatz 2 erwähnten Attestes erneuert.

Ein neuer Führerschein wird gemäß dem in Artikel 49 vorgesehenen Verfahren ausgestellt, ohne dass der Antragsteller die Schulung absolvieren und eine neue theoretische und praktische Prüfung ablegen muss.

Der neue Führerschein ist gültig für die Dauer, die auf dem in Absatz 1 erwähnten Attest angegeben ist.

§ 4 - Ein Führerschein, der einer Person ausgestellt wird, die im Wareregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist und Inhaberin einer Registrierungsbescheinigung ist, ist ein Jahr gültig. Der Führerschein wird gemäß dem in Artikel 49 vorgesehenen Verfahren jährlich erneuert, solange über den Antrag auf Anerkennung als Flüchtling nicht entschieden ist.

§5 Der einer Person, die Inhaber einer Anlage 19 zum Königlichen Erlass vom 08.10.1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist, gemäß Artikel 3 §1 ausgestellte Führerschein ist ein Jahr lang gültig.

Der Führerschein wird jährlich erneuert, gemäß dem in Artikel 49 vorgesehenen Verfahren, solange nicht über den Aufenthaltsantrag des Inhabers entschieden wurde.

Art. 22 - Die Gültigkeitsdauer wird auf dem Führerschein vermerkt.

Die Gültigkeitsdauer und das Datum, zu dem die Gültigkeitsdauer jeder Klasse ausläuft, werden auf dem Führerschein angegeben. Die Gültigkeitsdauer des Führerscheins ist maximal so lange wie die Gültigkeitsdauer der Klasse, für die der Führerschein am längsten gilt.

Die Gültigkeitsdauer des im Artikel 21 §2 bezeichneten Führerscheins wird im Bereich „Einschränkungen/Hinweise“ mit dem Vorsatz ‚T‘ vermerkt.

In Anwendung der Bestimmungen des vorbezeichneten Abschnitts beantragt der Führerscheininhaber gegebenenfalls einen neuen Führerschein. Die in Artikel 49 beschriebene Prozedur findet Anwendung.

Das Erstausstellungsdatum einer jeden Klasse wird bei jeder Neuausstellung vermerkt.

Art. 23 - Die auf dem in den Artikeln 41 § 4 44 § 5 und 45 Absatz 2 erwähnten Attest vermerkten Bedingungen, unter denen ein Führer zum Führen ermächtigt ist, werden in Form der in Anlage 7 vorgesehenen Codes auf den Führerschein übertragen.

Hat ein Bewerber die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt, wird dies in Form der in Anlage 7 vorgesehenen Codes auf dem Führerschein vermerkt. Vorliegender Absatz ist nicht anwendbar auf Fahrzeuge der Klasse AM und der Klasse G.

Ein Führerschein, der im Umtausch gegen einen für eine im vorliegenden Erlass nicht vorgesehene Unterklasse gültigen europäischen oder ausländischen Führerschein ausgestellt wird, trägt in Form der in Anlage 7 vorgesehenen Codes den Vermerk, dass die Fahrerlaubnis auf Fahrzeuge dieser Unterklasse beschränkt ist.

Art. 24 - Nichtig ist jeder Führerschein, der ausgestellt wird, ohne dass die im vorliegenden Erlass vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, oder für den feststeht, dass er ausgestellt worden ist, ohne dass der Antragsteller tatsächlich einen gewöhnlichen Wohnort in Belgien erworben hat, selbst wenn er die Bedingungen von Artikel 3 § 1 erfüllt.

Außer in den in Artikel 69 § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2, 68 Absatz 3 und §9 Absatz 3 und in Artikel 73/2 § 2 erwähnten Fällen verliert ein Führerschein seine Gültigkeit, wenn seinem Inhaber ein neuer Führerschein ausgestellt wird.

In den in Artikel 69 § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 und Artikel 73/2 § 2 erwähnten Fällen wird die Gültigkeit des belgischen Führerscheins, der von der Kanzlei aufbewahrt wird, für die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis, der der Inhaber unterworfen ist, und gegebenenfalls bis zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis ausgesetzt.

Ein Führerschein, der seine Gültigkeit verloren hat, wird der in Artikel 7 erwähnten Behörde zurückgegeben.

KAPITEL IV – Prüfungen

Abschnitt I – Prüfungszentren

Art. 25 - § 1 - Die in Artikel 23 § 1 Nr. 2 und 4 des Gesetzes erwähnten theoretischen und praktischen Prüfungen erwähnte theoretische Prüfung werden in den Prüfungszentren abgelegt, die von den Kraftfahrzeugüberwachungseinrichtungen organisiert werden, die zugelassen sind gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind.

Die Bewerber, die einen theoretischen Unterricht für das Führen von Fahrzeugen der Klasse B in einer Sekundarschule besucht haben, können die theoretische Prüfung der Klasse B an dieser Schule ablegen.

Die Bewerber legen die theoretische und die praktische Prüfung vor den in Artikel 26 erwähnten Prüfern ab. Die theoretische Prüfung kann auch vor einem unter der Verantwortung des Prüfers handelnden Beauftragten der Einrichtung abgelegt werden.

Die praktischen Prüfungen zur Erlangung eines für die Klasse G gültigen Führerscheins können ebenfalls - zu den vom wallonischen Minister oder von dessen Beauftragten bestimmten Bedingungen - in Landwirtschaftsschulen, und in landwirtschaftlichen Ausbildungszentren oder in Fahrschulen, die praktischen Unterricht für das Führen von Fahrzeugen der Klasse G erteilen, abgelegt werden.

§ 2 - Der wallonische Minister legt die Anzahl Prüfungszentren, die Orte ihrer Niederlassung, die Grenzen ihres Zuständigkeitsgebietes und die Regeln in Bezug auf ihre Organisation fest. Die zugelassenen Einrichtungen halten sich für die Erfüllung ihres Auftrags an die Anweisungen, die ihnen vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten gegeben werden.

§ 3 *-(gestrichen durch K.E. vom 28.04.2011).*

§ 4 - Die Prüfungszentren stellen den Bewerbern für den Führerschein der Kategorie B, die die in Artikel 23 § 1 Ziffer 4 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei erwähnte Prüfung bestanden haben, die Bescheinigung, dass sie die Prüfung bestanden haben, aus, deren Muster von dem wallonischen Minister festgelegt wird.

§ 5 - Im Hinblick auf den Erhalt eines Schulungsführerscheins ohne Begleiter können die Prüfungszentren gemäß den vom wallonischen Minister oder dessen Beauftragten festgelegten Modalitäten den Bewerbern für den Führerschein der Kategorie B, die ihre Fähigkeit, alleine zu fahren, nachgewiesen haben, den in Artikel 10 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Kategorie B angeführten Befähigungsnachweis ausstellen.

§ 6. Die Fähigkeit, allein zu fahren, wird durch das erfolgreiche Ablegen des Tests der technischen Fahrtüchtigkeit belegt, die von den Prüfungszentren organisiert wird.

Der Test der technischen Fahrtüchtigkeit bezieht sich auf die in Anhang 5 angeführten Lehrstoffe und ihre Dauer darf nicht weniger als dreißig Minuten betragen. Sie wird auf die in Anlage 5 angegebene Weise bewertet.

Die Einschreibung für den Test der technischen Fahrtüchtigkeit erfolgt in der vom wallonischen Minister oder seinem Beauftragten genehmigten Form und Weise.

Der Bewerber um einen Führerschein der Klasse B, der 18 Jahre alt ist und den Test der technischen Fahrtüchtigkeit ablegen möchte, muss vorab folgende Schriftstücke erlangen:

- a) die Bescheinigung über das erfolgreiche Ablegen des Gefahrenerkennungstests;
- b) die von einer zugelassenen Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Fahrunterricht oder gegebenenfalls den gültigen provisorischen Führerschein der Klasse B, dessen Inhaber er seit wenigstens drei Monaten ist.

Bewerber für den Führerschein der Kategorie B, die zweimal nacheinander den Test der technischen Fahrtüchtigkeit nicht bestanden haben, müssen sechs Unterrichtsstunden in einer zugelassenen Fahrschule absolvieren, bevor sie die Prüfung erneut ablegen dürfen.

Der Befähigungsnachweis, dessen Muster vom wallonischen Minister festgelegt wird, hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens achtzehn Monaten.

§ 7. Der Gefahrenerkennungstest wird von den Prüfungszentren organisiert. Er wird in Form einer audiovisuellen Prüfung abgelegt und seine Dauer darf nicht mehr als dreißig Minuten betragen. Er wird auf die in Anlage 5 angegebene Weise bewertet und verbessert.

Die Einschreibung für den Gefahrenerkennungstest erfolgt in der vom wallonischen Minister oder seinem Beauftragten genehmigten Form und Weise.

Die Bewerber für den Führerschein der Kategorie B, der sich dem Gefahrenerkennungstest unterziehen möchte, werden im Prüfungszentrum vorstellig mit dem Nachweis darüber, dass sie die theoretische Prüfung seit weniger als drei Jahren bestanden haben.

Bewerber für den Führerschein der Kategorie B, die zweimal nacheinander den Gefahrenerkennungstest nicht bestanden haben, dürfen diesen nur dann erneut ablegen, wenn sie eine von einer zugelassenen Fahrschule ausgestellte Unterrichtsbescheinigung vorlegen können.

Die Gültigkeit der Bescheinigung über das erfolgreiche Ablegen des Gefahrenerkennungstests, dessen Muster vom wallonischen Minister festgelegt wird, ist auf die Gültigkeit der Bescheinigung über das erfolgreiche Ablegen der theoretischen Prüfung, die die Bewerber beim Test vorgelegt haben, begrenzt.

§ 8. Der Test der technischen Fahrtüchtigkeit und der Gefahrenerkennungstest werden in französischer oder in deutscher Sprache abgelegt.

Bewerber für den Führerschein der Kategorie B, die weder die französische noch die deutsche Sprache beherrschen, können diese Prüfungen in niederländischer oder englischer Sprache mit Hilfe eines Dolmetschers ablegen, der vom Prüfungszentrum unter den vereidigten Übersetzern ausgewählt und vom Bewerber bezahlt wird.

Der Gefahrenerkennungstest kann so organisiert werden, dass mehrere Bewerber für den Führerschein der Kategorie B, die dieselbe Sprache sprechen und verstehen, gruppiert werden können.

§ 9. Bewerber für den Führerschein der Kategorie B müssen sich an die Anweisungen, die ihnen während des Gefahrenerkennungstests von den Prüfern erteilt werden, halten.

§ 10. Bewerber mit unzureichenden geistigen oder intellektuellen Fähigkeiten oder mit unzureichendem Alphabetisierungsstand können auf ihre Anfrage hin den Gefahrenerkennungstest während einer Sondersitzung, deren Modalitäten vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt sind, ablegen. Die Betroffenen legen den Beweis vor, dass sie sich in einem der vorerwähnten Fälle befinden, insbesondere durch die Vorlage einer Bescheinigung oder eines Attestes eines psycho-medizinisch-sozialen Zentrums, einer Sonderschule, eines Beobachtungs- und Betreuungszentrums oder eines Berufsorientierungszentrums. Das Muster dieser Bescheinigungen oder Attests wird vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten festgelegt.

Die in Absatz 1 angeführten Bescheinigungen oder Attests können von anderen Einrichtungen ausgestellt werden, die vom wallonischen Minister benannt werden.

Abschnitt II – Prüfer

Art. 26 - § 1 - Die mit der theoretischen und der praktischen Prüfung beauftragten Prüfer werden von den in Artikel 25 erwähnten Einrichtungen oder von einer juristischen Person, die diese Einrichtungen gruppiert, angeworben und entlohnt. Sie werden vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten zugelassen.

Nach Anhörung des Betreffenden und gegebenenfalls des Direktors der Einrichtung kann der wallonische Minister die Zulassung des Prüfers wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses für eine Dauer von acht Tagen bis zu einem Jahr aussetzen oder sie entziehen.

§ 2 - Um zugelassen zu werden, müssen die Betreffenden folgende Bedingungen erfüllen:

1. Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sein,
2. mindestens 25 Jahre alt sein,
3. tadelloser Führung sein,

4. ihnen darf die Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, nicht entzogen sein oder entzogen gewesen sein. Dieses Verbot wird im Falle einer Tilgung der Verurteilung oder einer Rehabilitierung jedoch nicht angewandt, unter der Bedingung, dass die in Anwendung von Artikel 38 des Gesetzes eventuell auferlegten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden worden sind,
5. Inhaber mindestens eines der Diplome, Zeugnisse oder Brevets sein, die für die Aufnahme in die Stufen A, B oder C der öffentlichen Dienste der Wallonie in Betracht gezogen werden, oder Inhaber eines ausländischen Diploms, Zeugnisses oder Brevets sein, das als gleichwertig anerkannt ist, oder eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich der praktischen Fahrausbildung nachweisen können.
6. Grundausbildungsprogramm und erfolgreiche Prüfung über den in Anlage 19 genannten Stoff. Der Inhalt und die organisatorischen Modalitäten der Grundausbildung und der Prüfung wurden vom wallonischen Minister oder dessen Beauftragten genehmigt. Die Prüfer müssen auch die Vorschriften bezüglich der obligatorischen Qualitätssicherung und regelmäßigen Weiterbildung erfüllen, die Artikel 26quater vorsieht,
7. bei einer ärztlichen Untersuchung für tauglich befunden worden sein,
8. Prüfer der Klasse B: mindestens 3 Jahre Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins der Klasse B sein.
Die Prüfer der übrigen Klassen sind Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins, der für die betreffende Klasse gilt. Zusätzlich sind sie qualifizierte Prüfer für den Führerschein der Klasse B und haben diese Aufgabe mindestens 3 Jahre lang ausgeübt. Die Anforderung von der Zulassung für die Klasse B als Prüfer der Klasse B kann entfallen, wenn der Prüfer nachweisen kann, dass er eine der folgenden Anforderungen erfüllt:
 - a) Er ist mindestens 5 Jahre Inhaber eines Führerscheins, der für die Klassen von Kraftfahrzeugen gilt, für welche er als Prüfer mit der Abnahme der praktischen Prüfung betraut ist, oder:
 - b) er hat den theoretischen und praktischen Nachweis einer Fahrpraxis von höherem Niveau erbracht, als für den Erwerb eines Führerscheins erforderlich ist.

Die in den Nummern 5 und 6 erwähnten Bedingungen sind nicht anwendbar auf Prüfer, die am 1. Januar 1989 im Dienst waren.

§ 3 - Die Tätigkeit als Prüfer ist mit jeglicher Tätigkeit als Fahrlehrer in einer anerkannten Fahrschule unvereinbar.

Niemand darf die Funktion eines Prüfers bei einer Prüfung ausüben, die von einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich abgelegt wird.

Ein Prüfer darf als Begleiter nur für seinen Ehepartner, seine Kinder oder Mündel oder für die Kinder oder Mündel seines Ehepartners auftreten.

Art. 26bis. § 1. Die Grundausbildung im Sinne von Artikel 26 § 2 Nr. 6 erfolgt durch ein vom wallonischen Minister oder dessen Beauftragten zugelassenes Ausbildungszentrum.

Die Ausbildungsprogramme der Grundausbildung untergliedern sich wie folgt:

1. Programm A für die Klassen A1, A2 und A
2. Programm B für die Klassen AM, B, B+E und G
3. Programm C für die Klassen C1, C1+E, C und C+E
4. Programm D für die Klassen D1, D1+E, D und D+E

Das Programm B besteht aus zwei Schulungsabschnitten:

1. Einem gruppenspezifischen Abschnitt, der auf den Erwerb des Wissens und der Fähigkeiten abzielt, die in Punkt B, C und E von Anlage 19 beschrieben werden.

2. Einem für alle Gruppen von Führerscheinklassen gleichen Ausbildungsprogramm, das aus dem Stoff besteht, der in Punkt A, D und F von Anlage 19 angegeben wird.

Die Ausbildungsprogramme A, C und D zielen mindestens auf den Erwerb des Wissens und der Fähigkeiten ab, die in Punkt B, C und E von Anlage 19 beschrieben werden.

Fahrprüfer, die zwischen dem 01. Mai 2013 und dem 31. Dezember 2024 das Ausbildungsprogramm ‚B‘ absolviert oder mit dessen Absolvierung begonnen haben, dürfen Prüfungen für die Klasse ‚AM‘ abnehmen, wenn sie an einer vom Minister oder seinem Beauftragten genehmigten Nachschulung teilnehmen, die auf den Erwerb der in Anhang 19, Punkte B und C beschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten speziell für die Klasse ‚AM‘ abzielt. Die vom Minister oder seinem Beauftragten zugelassenen Grundausbildungszentren führen die Umschulung durch.

§ 2. Die Zulassung eines Ausbildungszentrums für die Grundausbildung wird für die Erteilung der Grundausbildung für Prüfer erteilt, die mit der Abnahme der praktischen Fahrprüfungen betraut sind.

Für den Erhalt der Zulassung muss das Ausbildungszentrum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Mindestens zweijährige Zugehörigkeit zu einer Organisation, die im Bereich der Abnahme von Führerscheinprüfungen tätig ist, oder Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, in der die Zentren, die Führerscheinprüfungen abnehmen, Mitglied sind.

2. Inhaber eines ISO-Zertifikats, Qfor-, EFQM- oder sonstigen Zertifikats oder Qualitätsbeurteilungssystems, das im Bereich Ausbildung anerkannt ist.

3. Anbieten von mindestens einem Ausbildungsprogramm für die Grundausbildung A, B, C oder D, mit dem das gesamte Wissen und sämtliche Fähigkeiten behandelt werden, die in Anlage 19 vorgeschrieben werden.

Jedes Ausbildungszentrum verpflichtet sich, die Grundausbildung im Einklang mit dem genehmigten Ausbildungsprogramm zu erteilen.

4. Es verpflichtet sich, entsprechend den vom wallonischen Minister oder dessen Beauftragten festgelegten Modalitäten eine jede Änderung des Programms dem wallonischen Minister oder dessen Beauftragten vorzulegen, der die Änderungen innerhalb von 60 Tagen genehmigt oder ablehnt.

5. Es verfügt über geeignete Infrastruktur und geeignetes Unterrichtsmaterial und kann über ein Fahrzeug jeder Fahrzeugklasse verfügen.

6. Es beschäftigt Lehrkräfte, die über eine Ausbildung in dem unterrichteten Bereich verfügen und die außerdem ausreichend Berufserfahrung oder eine Ausbildung im Bereich Didaktik und Pädagogik nachweisen können.

Die Lehrkräfte für den fahrpraktischen Teil der Ausbildung müssen mindestens vier Jahre Inhaber eines Führerscheins der Klasse B und mindestens drei Jahre Inhaber eines Führerscheins sein, der für die restlichen betroffenen Klassen gilt.

6. Anstellung eines Direktors, der das Ausbildungszentrum gegenüber den Behörden vertritt und für die Organisation der Grundausbildung und administrative Aufgaben verantwortlich ist.

§ 3. Der Zulassungsantrag wird bei der Verwaltung gestellt. Er muss sämtliche Informationen beinhalten, mit denen nachgewiesen wird, dass die in Artikel 26bis § 2 genannten Anforderungen erfüllt werden.

Die Zulassung eines Ausbildungszentrums gilt nur für die Grundausbildung(en), die in dem Genehmigungsantrag in Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 3 aufgeführt werden, und nur für die Führerscheinklassen, für welche von der Organisation, der das Ausbildungszentrum angehört, oder von den Prüfzentren, die Mitglied der Vereinigung sind, welcher das Ausbildungszentrum angehört, Fahrprüfungen abgehalten werden.

Der wallonische Minister erteilt die Zulassung innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags. Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und wird auf entsprechenden Antrag bei der Verwaltung verlängert.

Dem Zulassungsantrag des Ausbildungszentrums sind die Unterlagen beizufügen, die vom wallonischen Minister oder dessen Beauftragten näher bestimmt werden.

§ 4. Mit dem Antrag auf Verlängerung der Zulassung sind mindestens die Angaben vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sämtliche in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Der Antrag auf Verlängerung der Zulassung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu stellen.

Der wallonische Minister oder dessen Beauftragter erteilt die Zulassung innerhalb von drei Monaten nach dem Datum, zu dem der Antragsteller in Kenntnis gesetzt wurde, dass sein Antrag vollständig ist.

§ 5. Der wallonische Minister oder dessen Beauftragter erteilt jedem zugelassenen Ausbildungszentrum eine Zulassungsnummer. Die Erteilung der Zulassung und die Verlängerung der Zulassung werden im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

§ 6. Für den Antrag auf Zulassung bzw. auf Verlängerung der Zulassung eines Ausbildungszentrums ist eine Gebühr von 1000 Euro zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden vom wallonischen Minister festgelegt.

Jedes Ausbildungszentrum muss eine Jahresgebühr in Höhe von 250 Euro zur Deckung der Verwaltungs- und Kontrollkosten entrichten. Diese Gebühr ist bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen.

Die genannten Gebühren unterliegen jeweils zum 1. Januar einer automatischen Anpassung auf der Grundlage des normalen Index für den Monat November des Vorjahres. Das Ergebnis dieser Anpassung wird aufgerundet, wenn der berechnete Betrag 0,50 Dezimalstellen oder mehr beträgt, und abgerundet, wenn der berechnete Betrag weniger als 0,50 Dezimalstellen beträgt.

§ 7. Der wallonische Minister oder dessen Beauftragter kann die Zulassung des Ausbildungszentrums nach Anhörung des Direktors des Ausbildungszentrums für einen Zeitraum von mindestens acht Tagen und höchstens sechs Monaten aussetzen, wenn die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts nicht erfüllt werden.

Stellt der wallonische Minister oder dessen Beauftragter trotz vorheriger Aussetzungsmaßnahme von mindestens zwei Monaten fest, dass die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts noch immer nicht erfüllt werden, entzieht er dem Ausbildungszentrum nach Anhörung des Direktors des Ausbildungszentrums die Zulassung.

Während der Zeit der Aussetzung und nach Ergehen des Einzugsbescheids dürfen keine theoretischen oder praktischen Unterrichtsreihen mehr begonnen werden.

Der Aussetzungs- oder Einzugsbescheid wird im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und am Eingang der Unterrichts- und Verwaltungsräume ausgehängt.

§ 8. Der wallonische Minister oder dessen Beauftragter kann den Inhalt der Ausbildung und die Zulassungsbedingungen für Ausbildungszentren näher festlegen.

Art. 26ter. § 1. Jeder Prüfer besteht eine Prüfung, die folgende Bedingungen erfüllt:

1. Die in Artikel 26 § 2 Nr. 6. genannte Prüfung wird in dem Ausbildungszentrum abgelegt, in dem der Prüfer eine Grundausbildung absolviert.

Bei der Prüfung wird geprüft, ob die Prüfer den in Anlage 19 genannten Stoff beherrschen. Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Bei der theoretischen Prüfung dürfen Computertests eingesetzt werden.

Die Prüfung berechtigt zur Ausübung des Berufs des Fahrprüfers der Klasse, für die die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

2. Die zugelassenen Ausbildungszentren erstellen jeweils eine Prüfung für Fahrprüferanwärter, bei der mindestens alle in Anlage 19 beschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft werden.

Vor der Abhaltung der Prüfung legt das Ausbildungszentrum das Prüfungsprogramm und die Prüfungsaufgaben einem Beratungsausschuss vor.

Der Beratungsausschuss gibt binnen 60 Tagen nach Erhalt des Antrags dem wallonischen Minister oder dessen Beauftragten eine Stellungnahme zum vorgelegten Prüfungsprogramm ab. Ohne Genehmigung des Prüfungsprogramms durch den wallonischen Minister oder dessen Beauftragten dürfen keine Prüfungen für Fahrprüferanwärter abgehalten werden.

Wenn das Prüfungsprogramm abgelehnt wird, legt das Ausbildungszentrum dem Beratungsausschuss sowie dem wallonischen Minister oder dessen Beauftragten spätestens binnen Monatsfrist ein angepasstes Prüfungsprogramm zur Genehmigung vor.

§ 2. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Beratungsausschusses werden vom wallonischen Minister oder dessen Beauftragten festgelegt, dieser beruft auch seine Mitglieder.

§ 3. Der wallonische Minister oder dessen Beauftragter kann Zusatzvorschriften für die Prüfung von Fahrprüferanwärtern und den Prüfungsinhalt festlegen.

Der wallonische Minister oder dessen Beauftragter legt die Dauer der Prüfungen sowie die Beurteilungskriterien der Prüfungen fest.

Art. 26quater. § 1. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems unterliegen die Prüfer folgenden Qualitätskontrollen:

1. Jeder Prüfer wird jährlich auf die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, den Erhalt seiner beruflichen Fähigkeiten und die Ergebnisse der abgenommenen Fahrprüfungen hin überprüft.

2. Jeder Prüfer wird alle fünf Jahre während der Abnahme verschiedener Prüfungen insgesamt mindestens einen halben Tag lang kontrolliert, so dass die Kontrolle mehrere Prüfungen umfasst. Ein Prüfer, der zur Abnahme mehrerer einzelner Klassen von Prüfungen berechtigt ist, wird für jede Gruppe von Führerscheinklassen mindestens einen halben Tag lang kontrolliert.

3. Stellt sich bei einer Kontrolle heraus, dass ein Prüfer nicht den Voraussetzungen des vorliegenden Abschnitts entspricht, kann der wallonische Minister oder dessen Beauftragter gegenüber dem Prüfer korrigierend eingreifen.

Der wallonische Minister oder dessen Beauftragter kann einen Prüfer, der ernstliche Fehlleistungen erbringt, verpflichten, eine spezielle Weiterbildung zu absolvieren.

Der wallonische Minister oder dessen Beauftragter kann Zusatzvorschriften für die Art und Weise des korrigierenden Eingreifens gegenüber solchen Prüfern festlegen.

4. Die Prüfzentren wenden ein zertifiziertes Qualitätssystem zur Überwachung, Evaluierung und gegebenenfalls Berichtigung der Arbeit der Prüfer, der Weiterbildung und der Ergebnisse der Führerscheinprüfungen an.

§ 2. Die vorgeschriebene regelmäßige Weiterbildung der Prüfer, für die der wallonische Minister oder dessen Beauftragter ein Ausbildungsprogramm genehmigt hat, wird von den Prüfeinrichtungen im Sinne von Artikel 22 des königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 oder von der Einrichtung im Sinne von Artikel 4 Nr. 9 oder von einer Vereinigung, der die Prüfzentren im Sinne von Artikel 25 angehören, erteilt.

Die vorgeschriebene regelmäßige Weiterbildung der Prüfer besteht aus folgenden Komponenten:

1. Mindestens eine Weiterbildung von insgesamt vier Tagen in einem Zeitraum von zwei Jahren, deren Ausbildungsprogramm mindestens auf folgende Aspekte abzielt:

- a) Erhalt und Auffrischung der erforderlichen Kenntnisse und Prüfungsfähigkeiten
- b) Entwicklung neuer Fähigkeiten, die zur Ausübung des Berufs erforderlich geworden sind
- c) Gewährleisten, dass die Prüfer die Prüfungen nach wie vor nach fairen und einheitlichen Anforderungen durchführen

2. Mindestens eine regelmäßige Weiterbildung von insgesamt fünf Tagen in einem Zeitraum von fünf Jahren, um die erforderlichen praktischen Fahrfähigkeiten zu entwickeln und zu erhalten.

Die regelmäßige Weiterbildung kann bestehen aus:

- a) Informationsveranstaltungen
- b) herkömmlichen Unterricht

- c) herkömmlichen oder Online-Unterrichtseinheiten
- d) einzeln oder in der Gruppe

§ 3. Die Einrichtungen, die die regelmäßige Weiterbildung organisieren, erstellen ein Ausbildungsprogramm, das den Anforderungen an die regelmäßige Weiterbildung entspricht, welche Artikel 26quater § 2 Nr. 1 vorsieht.

Für jede Gruppe von Führerscheinklassen muss ein Ausbildungsprogramm erstellt werden. Dieses Programm muss vorab vom wallonischen Minister oder dessen Beauftragten genehmigt worden sein. Dieses Ausbildungsprogramm muss auf der Grundlage der Anforderungen in Artikel 26quater § 2 sowie der Ergebnisse und Berichtigungsmaßnahmen weiterentwickelt werden, die sich bei der Qualitätssicherung ergeben.

Das regelmäßige Weiterbildungsprogramm wird dem wallonischen Minister oder dessen Beauftragten zur Genehmigung vorgelegt, der es innerhalb von sechzig Tagen, nachdem das Ausbildungszentrum für die regelmäßige Weiterbildung über die Vollständigkeit ihres Antrags in Kenntnis gesetzt wurde, genehmigt oder ablehnt.

Die Genehmigung des Ausbildungsprogramms für die regelmäßige Weiterbildung durch den wallonischen Minister oder dessen Beauftragten ist notwendig, damit den Prüfern die regelmäßige Weiterbildung erteilt werden kann.

Wenn das Ausbildungsprogramm abgelehnt wird, legt das Ausbildungszentrum dem wallonischen Minister oder dessen Beauftragten spätestens binnen Monatsfrist ein angepasstes Ausbildungsprogramm vor.

§ 4. Ein Prüfer, der 24 Monate lang für eine bestimmte Führerscheinklasse keine Fahrprüfung abgenommen hat, wird auf der Grundlage des zu absolvierenden Weiterbildungsprogramms erneut beurteilt.

§ 5. Ein Prüfer, der zur Abnahme der Prüfungen für mehrere Führerscheinklassen berechtigt ist, hat die Anforderungen in Bezug auf die regelmäßige Weiterbildung erfüllt, wenn die Verpflichtungen für die regelmäßige Weiterbildung einer einzelnen Gruppe von Führerscheinklassen erfüllt sind.

§ 6. Der wallonische Minister oder dessen Beauftragter kann Zusatzvorschriften für die Qualitätsbeurteilungssysteme und die regelmäßige Weiterbildung von Prüfern erlassen.

Abschnitt III – Befreiungen

Art. 27 - Bewerber um einen Führerschein werden von der theoretischen und der praktischen Prüfung befreit, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Inhaber eines belgischen Militärführerscheins sein, dessen Gültigkeit von den Militärbehörden bescheinigt wurde, unter der Bedingung, dass die in der Spalte « Bürger » angegebene Fahrzeugklasse mit der Fahrzeugklasse übereinstimmt, für die die Gültigkeit gemäß den Bestimmungen von Artikel 20 beantragt wird. **Für die Klassen C1, C, C1+E, C+E, D1, D, D1+E oder D+E gilt diese Freistellung nur dann, wenn der Militärführerschein nach dem 30. April 2025 ausgestellt ist.**
2. Inhaber eines europäischen Führerscheins oder eines in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten ausländischen Führerscheins sein; diese Befreiung gilt nur für dieselbe oder eine gleichwertige Klasse wie die, für die der Führerschein beantragt wird.

Für ausländische Führerscheine müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Der Führerschein muss von dem Land ausgestellt worden sein, in dem der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen gewöhnlichen Wohnort hatte.
- b) Der Führerschein muss vor der Eintragung in das Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister einer belgischen Gemeinde ausgestellt worden sein.

Für die Überprüfung der in Buchstabe a) und b) erwähnten Bedingungen wird gegebenenfalls das Datum der ersten Ausstellung, der Ersetzung oder der Verlängerung des vorgelegten Dokuments berücksichtigt.

Ein europäischer Führerschein, ausgestellt im Umtausch gegen einen ausländischen Führerschein, der von einem Staat ausgestellt worden ist, dessen Führerscheine nicht gemäß Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes in Belgien anerkannt sind, wird für die Anwendung dieser Befreiung nicht berücksichtigt.

Die unter den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, die den Beweis erbringen, dass sie zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins bereits mindestens sechs Monate als Student in dem Land eingeschrieben waren, das den Führerschein ausgestellt hat, und auf Personen, die in Artikel 3 § 1 Nr. 3 erwähnt sind,

3. *(gestrichen durch K.E. vom 04.05.2007),*

4. die theoretische und die praktische Prüfung bestanden haben, die am Ende der in Artikel 4 Nr. 6 und 9 erwähnten Ausbildung organisiert wird und für die Klasse von Fahrzeugen gilt, für die der Führerschein beantragt wird.

Art. 28 - Bewerber um einen Führerschein werden von der theoretischen Prüfung befreit, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins sein, der gültig ist für die Klassen:
 - a) B, C1, C, D1 beziehungsweise D im Hinblick auf den Erhalt eines für die Klassen B+BE, C1+E, C+E, D1+E beziehungsweise D+E gültigen Führerscheins,
 - b) C1 beziehungsweise D1 im Hinblick auf den Erhalt eines für die Klasse C beziehungsweise D gültigen Führerscheins,
 - c) A1 oder A2 seit mindestens zwei Jahren ausgestellt, um einen Führerschein der Klasse A2 oder A zu erhalten.

Diese Befreiung kann folgenden Personen jedoch nicht gewährt werden:

- a) Inhabern eines für die Klasse AM gültigen Führerscheins,
 - b) Bewerbern um einen für die Klasse C1 oder D1 gültigen Führerschein,
 - c) Bewerbern um einen für die Klasse C oder D gültigen Führerschein, außer wenn sie Inhaber eines für die Klasse C1 beziehungsweise D1 gültigen Führerscheins sind,
2. die aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes auferlegte theoretische Prüfung bestanden haben, die für dieselbe Klasse von Fahrzeugen gilt wie die, für die der Führerschein beantragt wird. Diese Befreiung wird Bewerbern nur gewährt, wenn sie eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den theoretischen Unterricht vorlegen.
 3. Inhaber des in Anlage 12 erwähnten Fahrberechtigungsnaachweises zum Führen landwirtschaftlicher Zugmaschinen sein, im Hinblick auf den Erhalt eines für die Klasse G gültigen Führerscheins.

Art. 29 - Bewerber um einen Führerschein werden von der praktischen Prüfung befreit, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. *(gestrichen durch K.E. vom 04.05.2007),*

2. die aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes auferlegte praktische Prüfung bestanden haben, die für dieselbe Klasse von Fahrzeugen gilt wie die, für die der Führerschein beantragt wird. Diese Befreiung wird Bewerbern nur gewährt, wenn sie eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht vorlegen.

Bewerber um einen für die Klasse B gültigen Führerschein müssen außerdem eine Schulung von mindestens drei Monaten mit provisorischem Führerschein im Sinne des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B absolvieren,

3. (gestrichen durch K.E. vom 04.05.2007).

Art. 30 - Jede Befreiung von der theoretischen und der praktischen Prüfung wird von der in Artikel 7 erwähnten Behörde auf dem Führerscheinantrag oder auf dem Antrag auf Erhalt eines provisorischen Führerscheins.

Abschnitt IV - Theoretische Prüfung

Art. 31 - Die in den Artikeln 23 § 1 Nr. 4 und 38 des Gesetzes vorgesehene theoretische Prüfung bezieht sich auf die in Anlage 4 aufgezählten Lehrstoffe.

Sie wird in Form einer audiovisuellen Prüfung abgelegt.

Die theoretische Prüfung wird auf die in Anlage 4 angegebene Weise bewertet und verbessert.

Die Einschreibung für die theoretische Prüfung erfolgt nach den Regeln und auf die Weise, die vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt sind.

Art. 32 - § 1 - Das Mindestalter, um an der theoretischen Prüfung teilnehmen zu dürfen, ist auf drei Monate vor dem in Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe h) erwähnten Alter festgelegt.

Dieses Alter wird jedoch festgelegt auf:

- 17 Jahre für die Prüfung im Hinblick auf die Erlangung des provisorischen Führerscheins der Klasse B im Sinne des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B,
- 17 Jahre für die Prüfung, die Bewerber, die an der in Artikel 4 Nr. 7 erwähnten Ausbildung teilnehmen, ablegen.
- 3 Monate vor dem Alter von 16 Jahren für die Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse G oder Klasse AM gültigen Führerscheins

§ 2 - Um an der Prüfung teilnehmen zu dürfen, legt der Bewerber den Nachweis vor, dass er eine in Artikel 3 §1 genannten Bedingungen erfüllt.

Der Bewerber, der wegen einer Unregelmäßigkeit von der theoretischen Prüfung ausgeschlossen wurde, wird während des Zeitraums der Ausschließung nicht zu irgendeiner Führerscheinprüfung zugelassen.

§ 3 - Bewerber, die weder die französische noch die deutsche Sprache beherrschen, können die theoretische Prüfung in niederländischer oder englischer Sprache mit Hilfe eines Dolmetschers ablegen, der vom Prüfungszentrum unter den vereidigten Übersetzern ausgewählt und vom Bewerber bezahlt wird.

Bewerber für den Führerschein mit einer Hörbehinderung, ob taub oder schwerhörig, können sich von einem vom Prüfungszentrum ausgewählten vereidigten Gebärdensprachdolmetscher beistehen lassen. Der Dolmetscher wird vom Bewerber bezahlt und darf keine Stelle oder Funktion in einer zugelassenen Fahrschule ausüben oder in irgendeiner Weise professionellen Fahrunterricht erteilen

Diese Prüfungen können so organisiert werden, dass mehrere Bewerber, die dieselbe Sprache sprechen und verstehen, gruppiert werden können; die Prüfung darf nicht später als zwei Monate nach der Einschreibung erfolgen.

(Absatz 3 aufgehoben durch K.E. vom 31.10.2008)

§ 4 - Bewerber müssen sich an die Anweisungen, die ihnen während der Prüfung gegeben werden, halten.

Wenn der Bewerber eine Unregelmäßigkeit begeht, wird die Prüfung ausgesetzt und der Bewerber kann sofort aus dem Raum verwiesen werden.

§ 5 - Bewerber mit unzureichenden geistigen oder intellektuellen Fähigkeiten oder mit unzureichendem Alphabetisierungsstand können auf ihre Anfrage hin die Prüfung während einer Sondersitzung, deren Modalitäten vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt sind, ablegen.

Die Betroffenen legen den Beweis vor, dass sie sich in einem der vorerwähnten Fälle befinden, insbesondere durch die Vorlage einer Bescheinigung oder eines Attestes eines psycho-medizinisch-sozialen Zentrums, [], einer Sonderschule, eines Beobachtungs- und Betreuungszentrums oder eines Berufsorientierungszentrums.

Die Bescheinigungen oder Attests können jedoch von anderen Einrichtungen ausgestellt werden, die vom wallonischen Minister benannt werden

§ 6 – Nach zwei aufeinander folgenden nicht bestandenen theoretischen Prüfungen, muss der Bewerber an einer theoretischen Fahrausbildung von zwölf Stunden in einer zugelassenen Fahrschule teilnehmen, bevor er wieder zur Prüfung zugelassen werden kann.

Die im ersten Absatz vorgesehene Verpflichtung ist nicht anwendbar auf:

1. die Bewerber, die ein Attest eines Hals-Nasen-Ohrenarztes vorlegen, worin bestätigt wird, dass sie eine solche Hörschädigung aufweisen, dass sie am im ersten Absatz erwähnten Unterricht nicht unter normalen Umständen teilnehmen können.

2. in Paragraph 5 erwähnte Bewerber.

§ 7 - Der Prüfer oder der Beauftragte der Einrichtung bescheinigt auf dem Führerscheinantrag und dem Antrag auf Erhalt eines provisorischen Führerscheins, dass die theoretische Prüfung bestanden ist.

(Absatz 2 gestrichen durch K.E. vom 28.04.2011)

Abschnitt V - Praktische Prüfung

Art. 33 - Die in den Artikeln 23 § 1 Nr. 2 und 38 des Gesetzes vorgesehene praktische Prüfung umfasst die in Anlage 5 aufgezählten Teilprüfungen. Sie umfasst für jede Klasse von Fahrzeugen die Betätigung der Bedienungseinrichtungen und die in Anlage 5 Ziffer I Buchstabe a) und b) vorgesehenen Fahrübungen.

Die Prüfung wird mit einem Fahrzeug der Klasse oder der Unterklasse, für die der Führerschein beantragt wird, abgelegt.

Die Prüfung wird auf die in Anlage 5 angegebene Weise bewertet.

Die Einschreibung für die praktische Prüfung erfolgt nach den Regeln und auf die Weise, die vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt sind.

Art. 34 - Ein Bewerber, der die folgenden Bedingungen erfüllt, wird zur praktischen Prüfung zugelassen:

1. er hat die theoretische Prüfung der Wallonischen Region vor weniger als 3 (drei) Jahren bestanden, es sei denn, er ist davon befreit;

2. er hat das in Artikel 18 und 19 genannte Mindestalter für den Erwerb eines Führerscheins erreicht;

3. er wurde nicht aufgrund einer Unregelmäßigkeit von der Teilnahme an einer Prüfung ausgeschlossen;

4. er erscheint mit einem Begleiter, Fahrschullehrer, Fahrschullehrer-Praktikanten oder einer anderen Person, die nicht aufgrund einer Unregelmäßigkeit von der Begleitung von Bewerbern bei der Prüfung ausgeschlossen ist.

Der vorliegende Erlass tritt am 01. März 2025 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 7 und 22 und der Artikel 26 bis 29, die am 01. Januar 2026 in Kraft treten.

Art. 35 - Um für die praktische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klassen AM, A1, A2, B, B + E oder G gültigen Führerscheins zugelassen zu werden, legt der Bewerber Folgendes vor:

1. einen Nachweis, dass er eine in Artikel 3 §1 genannten Bedingungen erfüllt;
2. eines der nachstehend aufgezählten Dokumente:
 - a) den Führerscheinantrag, auf dem bescheinigt wird, dass die theoretische Prüfung bestanden wurde oder dass eine Befreiung von der theoretischen Prüfung vorliegt, wenn es sich um einen Bewerber für den Führerschein der Klassen AM, A1, A2, B+E oder G handelt.
Der Bewerber muss außerdem entweder eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht oder den europäischen Führerschein oder den ausländischen Führerschein, dessen Inhaber er ist, vorlegen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerber um einen für die Klasse G gültigen Führerschein.
Der Antrag umfasst die in Artikel 41 § 1 vorgesehene Erklärung oder ist, je nach Fall, mit einem der oder mit den in den Artikeln 41 §§ 2 und 3 oder 45 Absatz 2 vorgesehenen Attesten versehen.
 - b) Der gültige vorläufige Führerschein. Hat der Bewerber zweimal nacheinander die praktische Prüfung nicht bestanden, wird der Schulungsführerschein von einer Unterrichtsbescheinigung begleitet, die nachweist, dass der Bewerber die nach jedem zweiten aufeinanderfolgenden Nichtbestehen auferlegten Unterrichtsstunden absolviert hat.
 - c) *gestrichen durch K.E. vom 15.11.2013*
 - d) *gestrichen durch K.E. vom 15.11.2013*
3. den Haftpflichtversicherungsnachweis für das Fahrzeug, mit dem er vorstellig wird,
4. außer wenn es sich um ein Fahrzeug der Klasse AM handelt, die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs und, wenn das Fahrzeug der technischen Kontrolle unterliegt, die grüne Prüfbescheinigung für das Fahrzeug und gegebenenfalls den Anhänger,
5. gegebenenfalls die in den Nummern 3 und 4 für das in Artikel 39 § 4 erwähnte Fahrzeug der Klasse B vorgesehenen Dokumente,
6. die Übereinstimmungsbescheinigung für das Fahrzeug der Klasse AM,
7. den belgischen oder europäischen Führerschein, der für die Klasse B oder für eine gleichwertige Klasse gültig ist, wenn es sich um einen Bewerber um einen für die Klasse B + E gültigen Führerschein handelt,
8. gegebenenfalls den belgischen oder europäischen Führerschein des Begleiters, der für das Fahrzeug, mit dem die praktische Prüfung abgelegt wird, gültig ist, oder des Führers des in Artikel 39 § 4 erwähnten Fahrzeugs der Klasse B sowie einen Nachweis, dass er eine der in Artikel 3 §1 genannten Bedingungen erfüllt.

Art. 35/1 - Um für die Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der praktischen Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klassen A1, A2 oder A gültigen Führerscheins zugelassen zu werden, legt der Bewerber Folgendes vor:

1. einen Nachweis, dass er eine in Artikel 3 §1 genannten Bedingungen erfüllt;
2. eines der nachstehend aufgezählten Dokumente:
 - a) eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht, die beweist, dass der Bewerber an der in Artikel 15 Absatz 2 Nr. 4/1 vorgesehenen Schulung teilgenommen hat;
 - b) den europäischen Führerschein oder den ausländischen Führerschein, dessen Inhaber er ist;
 - c) *aufgehoben durch K.E. vom 15.11.2013;*

d) wenn es sich um einen Bewerber um einen für die Klasse A oder A2 gültigen Führerschein handelt, der Inhaber eines jeweils für die Klasse A2 oder A1 gültigen Führerscheins ist, der vor mindestens zwei Jahren ausgestellt wurde:

- wenn dieser Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse A2 oder A1 gültigen Führerscheins ist, auf dem der Code 78 vorkommt, einen für jeweils die Klasse A oder A2 gültigen Führerschein ohne den Vermerk dieses Codes zu erhalten wünscht, eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht, die beweist, dass er an der in Artikel 15 Absatz 2 Nr. 3 a) vorgesehenen Schulung teilgenommen hat;

- in den anderen Fällen, eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht, die beweist, dass der Bewerber an der in Artikel 15 Absatz 2 Nr. 2 c) vorgesehenen Schulung teilgenommen hat;

3. die gültige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss oder über eine Befreiung von der theoretischen Prüfung. Der Antrag umfasst die in Artikel 41 § 1 vorgesehene Erklärung oder ist, je nach Fall, mit einem oder zwei der in den Artikeln 41 § 2 und § 3 oder Artikel 45 Absatz 2 vorgesehenen Attesten versehen;

4. den Haftpflichtversicherungsnachweis für das Fahrzeug, mit dem er vorstellig wird;

5. die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs und, wenn das Fahrzeug der technischen Kontrolle unterliegt, die grüne Prüfbescheinigung für das Fahrzeug;

6. Hat der Bewerber zweimal nacheinander die Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der praktischen Prüfung nicht bestanden, den Beweis, dass er nach jedem zweiten aufeinanderfolgenden Nichtbestehen an der Artikel 15 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe c) vorgesehenen Schulung teilgenommen hat.

Um für die Prüfung auf öffentlicher Straße der praktischen Prüfung zugelassen zu werden, im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klassen A1, A2 oder A gültigen Führerscheins zugelassen zu werden, legt der Bewerber Folgendes vor:

1. eines der in Artikel 3 § 1 erwähnten Dokumente;

2. eines der nachstehend aufgezählten Dokumente:

a) eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht, die beweist, dass der Bewerber an der in Artikel 15 Absatz 2 Nr. 1/2 vorgesehenen Schulung teilgenommen hat;

b) den europäischen Führerschein oder den ausländischen Führerschein, dessen Inhaber er ist;

c) den noch gültigen Schulungsführerschein;

d) eine Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass der Bewerber an der in Artikel 4 Nr. 6 erwähnten Schulung teilgenommen hat;

e) wenn es sich um einen Bewerber um einen für die Klasse A oder A2 gültigen Führerschein handelt, der Inhaber eines jeweils für die Klasse A2 oder A1 gültigen Führerscheins ist, der vor mindestens zwei Jahren ausgestellt wurde:

- wenn dieser Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse A2 oder A1 gültigen Führerscheins ist, auf dem der Code 78 vorkommt, einen jeweils für die Klasse A oder A2 gültigen Führerschein ohne den Vermerk dieses Codes zu erhalten wünscht, eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht, die beweist, dass er an der in Artikel 15 Absatz 2 Nr. 3 a) vorgesehenen Schulung teilgenommen hat;

- eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht, die beweist, dass der Bewerber an der in Artikel 15 Absatz 2 Nr. 2 c) vorgesehenen Schulung teilgenommen hat;

3. den Führerscheinantrag, auf dem die noch gültige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss oder über eine Befreiung von der theoretischen Prüfung vermerkt ist und die noch gültige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände, gemäß Absatz 1. Der Antrag enthält die in Artikel 41 § 1 vorgesehene Erklärung oder, je nach Fall, eine oder zwei der in Artikel 41 § 2 und § 3 oder Artikel 45 Absatz 2 vorgesehenen Bescheinigungen.

4. den Haftpflichtversicherungsnachweis für das Fahrzeug, mit dem er vorstellig wird;
5. die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs und, wenn das Fahrzeug der technischen Kontrolle unterliegt, die grüne Prüfbescheinigung für das Fahrzeug;

6. die unter Nr. 4 und Nr. 5 vorgesehenen Dokumente für das in Artikel 39 § 4 erwähnte Fahrzeug der Klasse B, A2 oder A;

7. Hat der Bewerber zweimal nacheinander die Prüfung auf öffentlicher Straße der praktischen Prüfung nicht bestanden, den Beweis, dass er nach jedem zweiten aufeinanderfolgenden Nichtbestehen an der Artikel 15 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe g vorgesehenen Schulung teilgenommen hat.

Art. 36 - Um für die praktische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klassen C1, C1+ E, C, C+E, D1, D1+E oder D+E gültigen Führerscheins zugelassen zu werden, legt der Bewerber Folgendes vor:

1. einen Nachweis, dass er eine in Artikel 3 §1 genannten Bedingungen erfüllt,
2. den belgischen oder europäischen Führerschein, der mindestens für die Klasse B oder für eine gleichwertige Klasse gültig ist. Bewerber um einen für die Klassen C1+E, C+E, D1+E oder D+E gültigen Führerschein legen den für das Führen des Zugfahrzeugs gültigen belgischen oder europäischen Führerschein vor, außer wenn es sich um in Artikel 4 Nr. 15 erwähnte Bewerber handelt.

Der Führerschein kann jedoch durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die vom Greffier des Gerichts ausgestellt wird, wo der Führerschein in Anwendung von Artikel 69 aufbewahrt wird,

3. eines der nachstehend aufgezählten Dokumente:

a) den Führerscheinantrag, auf dem bescheinigt wird, dass die theoretische Prüfung bestanden wurde oder dass eine Befreiung von der theoretischen Prüfung vorliegt.

In diesem Fall legt der Bewerber eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht oder den europäischen Führerschein oder den in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten ausländischen Führerschein, dessen Inhaber er ist, vor.

Der Antrag ist mit dem in Artikel 44 § 5 vorgesehenen Attest versehen, es sei denn, der Bewerber ist Inhaber eines noch gültigen Führerscheins, zu dessen Erlangung dieses Attest bereits vorgelegt wurde,

b) den noch gültigen provisorischen Führerschein.

Hat der Bewerber zweimal nacheinander die praktische Prüfung nicht bestanden, wird der Schulungsführerschein von einer Unterrichtsbescheinigung begleitet, die nachweist, dass der Bewerber nach jedem zweiten aufeinanderfolgenden Nichtbestehen die in Artikel 15 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe e vorgesehenen Unterrichtsstunden absolviert hat.

c) von einem Nachweis begleitet, in dem bestätigt wird, dass der Bewerber an der in Artikel 4 Nr. 4, 5, 7, 8, oder 15 erwähnten Ausbildung teilgenommen hat,

4. den Haftpflichtversicherungsnachweis für das Fahrzeug, mit dem er vorstellig wird,

5. die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs und gegebenenfalls des Anhängers,

6. wenn das Fahrzeug der technischen Kontrolle unterliegt, die grüne Prüfbescheinigung für das Fahrzeug und gegebenenfalls den Anhänger,

7. gegebenenfalls den für das Fahrzeug, mit dem die praktische Prüfung abgelegt wird, gültigen belgischen oder europäischen Führerschein des Begleiters sowie einen Nachweis, dass er eine der in Artikel 3 §1 genannten Bedingungen erfüllt.

Art. 37 - Um für die praktische Prüfung im Hinblick auf die Streichung des auf dem Führerschein angebrachten Vermerks " des Codes 78 oder der Eintragung des Codes 96 " zugelassen zu werden, legt der Bewerber Folgendes vor:

1. einen Nachweis, dass er eine in Artikel 3 §1 genannten Bedingungen erfüllt,
2. eines der nachstehend aufgezählten Dokumente:
 - a) den Führerscheinantrag, auf dem bescheinigt wird, dass eine Befreiung von der theoretischen Prüfung vorliegt.
In diesem Fall legt der Bewerber eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den praktischen Unterricht vor.
Der Antrag auf Erhalt eines für die Klassen A1, A2, A, B oder B + E gültigen Führerscheins umfasst die in Artikel 41 § 1 vorgesehene Erklärung oder ist, je nach Fall, mit einem der oder mit den in den Artikeln 41 §§ 2 und 3 und 45 Absatz 2 vorgesehenen Attesten versehen; der Antrag im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klassen C1,C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D + E gültigen Führerscheins ist mit dem in Artikel 44 § 5 vorgesehenen Attest versehen, es sei denn, der Bewerber ist Inhaber eines noch gültigen Führerscheins, für dessen Erlangung dieses Attest bereits vorgelegt wurde,
 - b) den noch gültigen provisorischen Führerschein.

Hat der Bewerber zweimal nacheinander die praktische Prüfung nicht bestanden, wird der Schulungsführerschein von einer Unterrichtsbescheinigung begleitet, die nachweist, dass der Bewerber nach jedem zweiten aufeinanderfolgenden Nichtbestehen die in Artikel 15 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe e vorgesehenen Unterrichtsstunden absolviert hat.

3. den Haftpflichtversicherungsnachweis für das Fahrzeug, mit dem er vorstellig wird,
4. die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs,
5. die grüne Prüfbescheinigung für das Fahrzeug, wenn es der technischen Kontrolle unterliegt,
6. gegebenenfalls die in den Nummern 3, 4 und 5 für das in Artikel 39 § 4 erwähnte Fahrzeug der Klasse B vorgesehenen Dokumente,
7. Eines der nachfolgend genannten Dokumente:
 - belgischer oder europäischer Führerschein, dessen Inhaber er ist, mit Code 78, der gestrichen werden soll,
 - belgischer oder europäischer Führerschein der Klasse B, dessen Inhaber er ist, wenn Code 96 aufgenommen werden soll,
8. gegebenenfalls den belgischen oder europäischen Führerschein des Begleiters, der für das Fahrzeug, mit dem die praktische Prüfung abgelegt wird, gültig ist, oder des Führers des in Artikel 39 § 4 erwähnten Fahrzeugs der Klasse B sowie einen Nachweis, dass der Begleiter oder der Führer eine der in Artikel 3 §1 genannten Bedingungen erfüllt.

Art. 38 - § 1 - Bewerber um einen für die Klasse AM gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Klasse AM ab.

Mehrspurige Fahrzeuge müssen mit einem Rückwärtsgang ausgestattet sein.²

Die praktische Prüfung darf nicht abgelegt werden mit einem dreirädrigen Kleinkraftfahrzeug mit zwei auf derselben Achse montierten Rädern, deren Abstand zwischen den Mittelpunkten der Radaufstandsflächen kleiner als 0,46 m ist.

§ 2 - Der Bewerber um einen für die Klasse A1 gültigen Führerschein legt die praktische Prüfung mit einem Motorrad der Klasse A1 ohne Beiwagen mit einer Motorleistung von bis zu 11 kW und einem Verhältnis Leistung/Gewicht von mindestens 0,1 kW/kg ab, das eine Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h erreichen kann. Der Hubraum eines Verbrennungsmotors muss mindestens 115 cm³ haben. Das Verhältnis Leistung/Gewicht eines Motorrads mit Elektromotor beträgt mindestens 0,08 kW/kg.

Der Bewerber um einen für die Klasse A2 gültigen Führerschein legt die praktische Prüfung mit einem Motorrad ohne Beiwagen mit einer Motorleistung von mindestens 20 kW und höchstens 35kW und einem Verhältnis Leistung/Gewicht von bis zu 0,2 kW/kg ab.

Der Hubraum eines Verbrennungsmotors muss mindestens 245 cm³ haben. Das Verhältnis Leistung/Gewicht eines Motorrads mit Elektromotor beträgt mindestens 0,15 kW/kg.

Der Bewerber um einen für die Klasse A gültigen Führerschein legt die praktische Prüfung mit einem Motorrad ohne Beiwagen mit einem Leergewicht über 175 kg und einer Leistung von mindestens 50 kW ab. Der Hubraum eines Verbrennungsmotors muss mindestens 595 cm³ haben. Das Verhältnis Leistung/Gewicht eines Motorrads mit Elektromotor beträgt mindestens 0,25 kW/kg.

Der Bewerber trägt Handschuhe, eine langärmelige Jacke und eine lange Hose oder einen Overall sowie Stiefel oder knöchelhohe Halbschuhe.

Der Bewerber, der die in Artikel 15, Absatz 2, 3, a) beschriebene Schulung befolgt hat, legt die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug ab, das mit einer Handschaltung versehen ist.

§ 3 - Bewerber um einen für die Klasse B gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug dieser Klasse ab, das vier Räder und mindestens drei Sitzplätze hat, mit einem Innenraum ausgestattet ist und auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h erreicht.

Das Fahrzeug muss mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein.

§ 3bis. Ein Bewerber, der Code 96 für die Klasse B dazu erwerben möchte, legt die praktische Prüfung mit einem Gespann mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg bis maximal 4.250 kg, bestehend aus einem Fahrzeug der Klasse B, das den Bedingungen in § 3 entspricht, und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, ab.

§ 4 - Bewerber um einen für die Klasse B + E gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einer aus einem Fahrzeug dieser Klasse B, das den in § 3 erwähnten Anforderungen entspricht, und einem Anhänger, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 1.000 kg beträgt, bestehenden Fahrzeugkombination ab, die mindestens 9 m lang ist, nicht unter die Klasse B fällt und auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h erreicht.

Der Frachtraum des Anhängers hat aus einem geschlossenen Aufbau zu bestehen, der mindestens genauso breit und hoch wie das Zugfahrzeug ist. Der geschlossene Aufbau des Anhängers darf auch geringfügig weniger breit als das Zugfahrzeug sein, sofern sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten allein über die Außerrückspiegel des Zugfahrzeugs möglich ist.

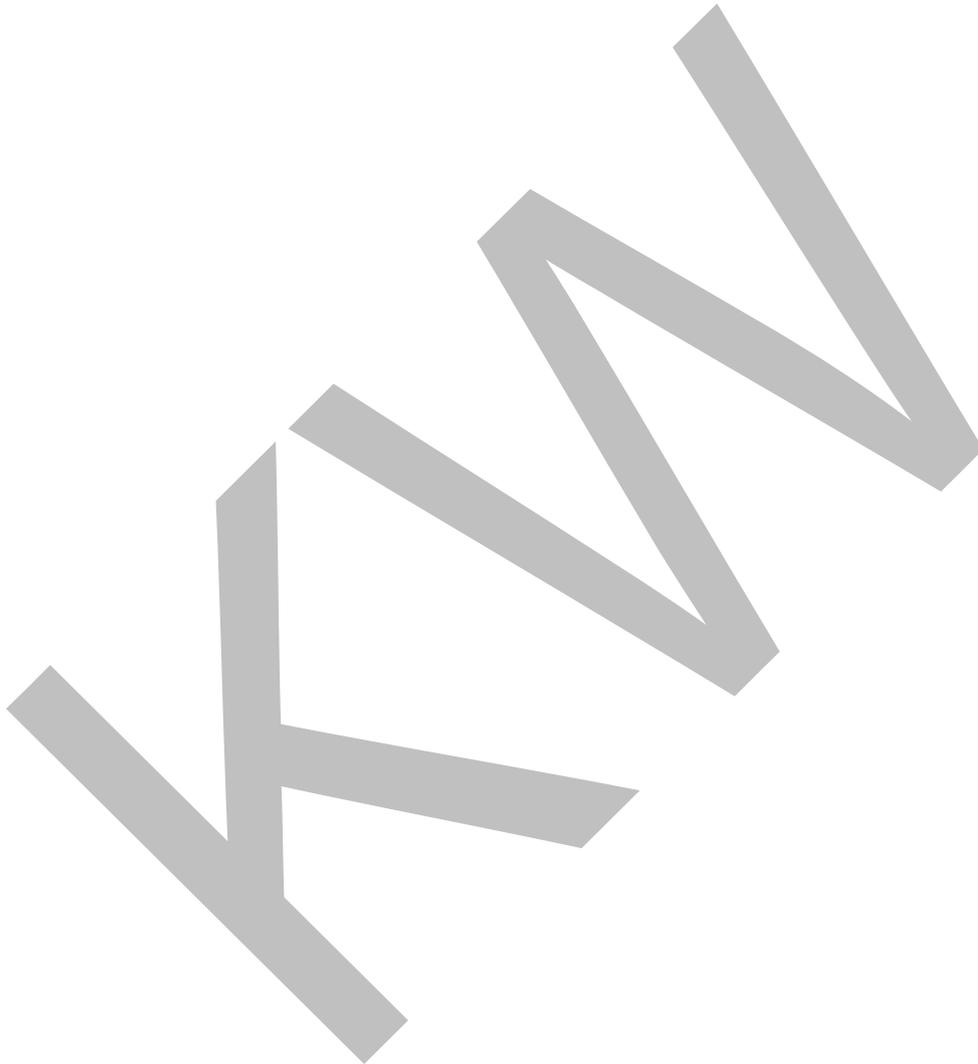
Das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers muss mindestens 800 kg betragen.

Die eventuelle Ladung darf nicht aus ADR-Produkten, lebenden Tieren oder Ekel erregenden Produkten bestehen. Die Ladung muss einwandfrei gesichert sein. Nötigenfalls kann der Prüfer die Fahrzeugkombination wiegen lassen.

§ 5 - Bewerber um einen für die Klasse C gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Klasse C ab, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 12.000 kg, dessen Länge mindestens 8 m und dessen Breite mindestens 2,40 m beträgt und das auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.

Das Fahrzeug muss mit einem Antiblockiersystem einem Antriebssystem, bei dem der Getriebeengang manuell vom Führer gewählt werden kann und mit einem der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entsprechenden Kontrollgerät ausgestattet sein.

Der Frachtraum hat aus einem geschlossenen Aufbau zu bestehen, der mindestens genauso breit und hoch wie die Fahrerkabine ist und die gesamte Ladefläche bedeckt.



Das tatsächliche Gesamtgewicht des Fahrzeugs muss mindestens 10 000 kg betragen. Das Fahrzeug muss eine Ladung haben, deren Gewicht mindestens der Hälfte der Nutzlast des Fahrzeugs entspricht. Die Ladung darf nicht aus ADR-Produkten, lebenden Tieren oder Ekel erregenden Produkten bestehen. Die Ladung muss einwandfrei gesichert sein. Nötigenfalls kann der Prüfer das Fahrzeug wiegen lassen.

§ 6 - Bewerber um einen für die Klasse C + E gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einem Gelenkfahrzeug oder mit einer aus einem Fahrzeug der Klasse C, das den in § 5 erwähnten Anforderungen entspricht, und einem mindestens 7,5 m langen Anhänger bestehenden Fahrzeugkombination ab.

Das Gelenkfahrzeug oder die Fahrzeugkombination muss ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von mindestens 20.000 kg haben, mindestens 14 m lang und mindestens 2,40 m breit sein und auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen.

Das Gelenkfahrzeug oder die Fahrzeugkombination muss mit einem Antiblockiersystem und einem Antriebssystem, bei dem der Getriebegang manuell vom Führer gewählt werden kann und mit einem der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entsprechenden Kontrollgerät ausgestattet sein.

Der Frachtraum des Anhängers hat aus einem geschlossenen Aufbau zu bestehen, der mindestens genauso breit und hoch wie das Zugfahrzeug ist. Der geschlossene Aufbau darf auch geringfügig weniger breit als das Zugfahrzeug sein, sofern sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten allein über die Außenrückspiegel des Zugfahrzeugs möglich ist.

Das tatsächliche Gesamtgewicht des Gelenkfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination muss mindestens 15.000 kg betragen.

Das Gelenkfahrzeug oder die Fahrzeugkombination muss eine Ladung haben, deren Gewicht mindestens der Hälfte der Nutzlast des Gelenkfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination entspricht. Die Ladung darf nicht aus ADR-Produkten, lebenden Tieren oder Ekel erregenden Produkten bestehen.

Die Ladung muss einwandfrei gesichert sein und gegebenenfalls auf Zugfahrzeug und Anhänger verteilt sein. Nötigenfalls kann der Prüfer das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination wiegen lassen.

§ 7 - Bewerber um einen für die Klasse D gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Klasse D ab, dessen Länge mindestens 10 m und dessen Breite mindestens 2,40 m beträgt und das auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.

Das Fahrzeug muss mit einem Antiblockiersystem und mit einem der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entsprechenden Kontrollgerät ausgestattet sein.

§ 8 - Bewerber um einen für die Klasse D+E gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einer aus einem Fahrzeug der Klasse D, das den in § 7 erwähnten Anforderungen entspricht, und einem Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mindestens 1 500 kg bestehenden Fahrzeugkombination ab. Die Fahrzeugkombination hat eine Breite von mindestens 2,40 m und eine Länge von mindestens 14 m und erreicht auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h.

Der Frachtraum des Anhängers hat aus einem geschlossenen Aufbau zu bestehen, der mindestens 2 m breit und 2 m hoch ist.

Das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers muss mindestens 800 kg betragen.

Die eventuelle Ladung darf nicht aus ADR-Produkten, lebenden Tieren oder Ekel erregenden Produkten bestehen. Die Ladung muss einwandfrei gesichert sein. Nötigenfalls kann der Prüfer das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination wiegen lassen.

§ 9 - Bewerber um einen für die Klasse C1 gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Klasse C1 ab, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 5.500 kg und dessen Länge mindestens 5,5 m beträgt und das auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.

Der Frachtraum hat aus einem geschlossenen Aufbau zu bestehen, der mindestens genauso breit und hoch wie die Fahrerkabine ist und die gesamte Ladefläche bedeckt.

Das Fahrzeug muss mit einem Antiblockiersystem und mit einem der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entsprechenden Kontrollgerät ausgestattet sein.

Das Fahrzeug muss eine Ladung haben, deren Gewicht mindestens der Hälfte der Nutzlast des Fahrzeugs entspricht. Die Ladung darf nicht aus ADR-Produkten, lebenden Tieren oder Ekel erregenden Produkten bestehen. Die Ladung muss einwandfrei gesichert sein. Nötigenfalls kann der Prüfer die Fahrzeugkombination wiegen lassen.

§ 10 - Bewerber um einen für die Klasse C1+E gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einer aus einem Fahrzeug der Klasse C1, das den in § 9 erwähnten Anforderungen entspricht, und einem Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mindestens 2.500 kg bestehenden Fahrzeugkombination ab.

Die Fahrzeugkombination muss eine Länge von mindestens 9 m haben und auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen.

Der Frachtraum des Anhängers hat aus einem geschlossenen Aufbau zu bestehen, der mindestens genauso breit und hoch wie die Kabine des Zugfahrzeugs ist. Der geschlossene Aufbau des Anhängers darf auch geringfügig weniger breit als das Zugfahrzeug sein, sofern sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten allein über die Au enrückspiegel des Zugfahrzeugs möglich ist.

Das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers muss mindestens 800 kg betragen.

Das Fahrzeug muss eine Ladung haben, deren Gewicht mindestens der Hälfte der Nutzlast der Fahrzeugkombination entspricht.

Die Ladung darf nicht aus ADR-Produkten, lebenden Tieren oder Ekel erregenden Produkten bestehen. Die Ladung muss einwandfrei gesichert und auf Zugfahrzeug und Anhänger verteilt sein. Nötigenfalls kann der Prüfer die Fahrzeugkombination wiegen lassen.

§ 11 - Bewerber um einen für die Klasse D1 gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Klasse D1 ab, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 4.000 kg und dessen Länge mindestens 5 m beträgt und das auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.

Das Fahrzeug muss mit einem Antiblockiersystem und mit einem der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entsprechenden Kontrollgerät ausgestattet sein.

§ 12 - Bewerber um einen für die Klasse D1+E gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einer aus einem Fahrzeug der Klasse D1, das den in § 11 erwähnten Anforderungen entspricht, und einem Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mindestens 1 500 kg bestehenden Fahrzeugkombination ab, die auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.

Der Frachtraum des Anhängers hat aus einem geschlossenen Aufbau zu bestehen, der mindestens 2 m breit und 2 m hoch ist.

Das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers muss mindestens 800 kg betragen.

Die eventuelle Ladung darf nicht aus ADR-Produkten, lebenden Tieren oder Ekel erregenden Produkten bestehen. Die Ladung muss einwandfrei gesichert sein. Nötigenfalls kann der Prüfer die Fahrzeugkombination wiegen lassen.

§ 12bis - Bewerber um einen für die Klasse G gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung mit einer aus einer land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mindestens 6.000 kg und einem Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mindestens 18.000 kg bestehenden Fahrzeugkombination ab.

Die Fahrzeugkombination hat eine Länge von mindestens 9 m und erreicht auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h.

Die Kabine der Zugmaschine ist geschlossen und mit einem Fahrgastsitz für den Prüfer ausgestattet.

Der Anhänger muss so gebaut sein, dass der Bewerber verpflichtet ist, die Außenrückspiegel zu benutzen, um den Verkehr hinter sich und links und rechts von sich zu beobachten, insbesondere, um sich zu vergewissern, ob kein anderes Fahrzeug im Begriff ist, zu überholen.

§ 13 - Die in Artikel 37, der die Streichung von Code 78 wünscht, erwähnten Bewerber legen die praktische Prüfung mit einem mit Schaltgetriebe ausgestatteten Fahrzeug ab. Bewerber, die wegen Körperschäden nur bestimmte Fahrzeugtypen oder angepasste Fahrzeuge führen dürfen, legen die praktische Prüfung mit einem solchen Fahrzeug ab. Gegebenenfalls können sie die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug ablegen, das den im vorliegenden Artikel festgelegten Normen nicht entspricht. Die Merkmale, die das Fahrzeug aufweisen muss, sind auf dem in Artikel 44 § 5 oder in Artikel 45 Absatz 2 erwähnten Attest angegeben. Die praktische Prüfung muss mit einem Fahrzeug abgelegt werden, das die Durchführung der in Anlage 5 bestimmten vorhergehenden Kontrollen und Fahrübungen ermöglicht.

§ 14 - Bewerber, die sich mit einer Fahrschule zur Prüfung melden, legen die praktische Prüfung im Beisein eines Fahrschullehrers und mit einem Schulungsfahrzeug der Fahrschule, in der sie ihren praktischen Unterricht absolviert haben, ab, wobei das Fahrzeug den im Königlichen Erlass vom 11. Mai 2004 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen vorgesehenen Bedingungen entsprechen muss.

Inhaber eines provisorischen Führerscheins des Musters 3 legen die praktische Prüfung:

1. entweder mit einem Fahrzeug ab, das den in Artikel 6 Nr. 2 festgelegten Bedingungen entspricht. Der Begleiter muss anwesend sein;
2. oder unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen ab.

Inhaber eines provisorischen Führerscheins des Musters 3, die die praktische Prüfung zweimal nicht bestanden haben, können die praktische Prüfung jedoch nur unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen ablegen.

Bewerber um einen für die Klasse G gültigen Führerschein legen die praktische Prüfung:

1. entweder im Beisein eines Fahrlehrers der Landwirtschaftsschule oder des landwirtschaftlichen Ausbildungszentrums, wo sie die Ausbildung absolviert haben, und mit einem Fahrzeug der Schule oder des Zentrums beziehungsweise einem von ihm zugelassenen Fahrzeug
2. oder unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen ab.
3. oder im Beisein einer Person, die dazu ermächtigt ist, ein Fahrzeug der Klasse G zu führen, und mit einem Fahrzeug, das vom Bewerber gestellt wird und hinten an einer gut sichtbaren Stelle mit dem Zeichen "L" ausgestattet ist, dessen Muster vom Minister bestimmt wird, ab.

Jedoch, nach zweimaligen Scheitern bei der praktischen Prüfung oder, wenn es sich um einen Bewerber um einen Führerschein für die Klasse A1, A2 oder A handelt, der zweimal die Prüfung auf der öffentlichen Straße nicht bestanden hat, muss der Inhaber eines Führerscheins nach Muster 3 die praktische Prüfung unter den im Absatz 1 vermerkten Bedingungen ablegen. In diesem Fall braucht der Bewerber um einen Führerschein der Klasse A1, A2 oder A jedoch nicht die in Artikel 15, Absatz 2, 1/2 vorgesehene Schulung zu absolvieren.

Jedoch, der Bewerber um einen Führerschein der Klasse AM kann die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug dieser Kategorie ohne Beisein eines Fahrschullehrers unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen ablegen

§ 15 - Wenn eine der nachstehend aufgezählten Bedienungsvorrichtungen des in § 14 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Fahrzeugs in doppelter Ausführung eingebaut ist, müssen die Bedienungsvorrichtungen der Kupplung, der Betriebsbremsanlage und des Gaspedals sowie die Bedienungsvorrichtung der Abblendlichter, der Fahrtrichtungsanzeiger und der akustischen Warnvorrichtung ebenfalls in doppelter Ausführung eingebaut sein.

Außerdem muss der Schulungsbegleiter die Fernlichter ausschalten und anstelle dieser die Abblendlichter einschalten können.

Die doppelte Bedienungsvorrichtung ist nicht für serienmäßige Vorrichtungen vorgeschrieben, die mit einer Automatik ausgestattet sind oder vom Schulungsbegleiter leicht zu erreichen sind, ohne dabei den Bewerber zu stören.

Eine aus einem akustischen Signal bestehende Alarmvorrichtung muss anzeigen, dass der Schulungsbegleiter die Betriebsbremsanlage oder die Kupplung betätigt oder deren Betätigung verhindert. Das reibungslose Funktionieren der Alarmvorrichtung wird, wenn sie eingeschaltet ist, durch eine Kontrollleuchte angezeigt, die sich ausschaltet, wenn das akustische Alarmsignal ertönt.

Art. 38/1 § 1 Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse C gültigen Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die praktische Prüfung für die Klasse C1 mit einem in Artikel 38 § 9 erwähnten Fahrzeug ablegen. In diesem Fall, erhält er einen Antrag auf Erhalt eines für die Klasse C1 gültigen Führerscheins nach Bestehen der praktischen Prüfung. In Abweichung von Artikel 36 Nr. 3 legt er den für die Klasse C gültigen Schulungsführerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die praktische Prüfung für die Klasse C1 zugelassen zu werden.

Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse D gültigen Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die praktische Prüfung für die Klasse D1 mit einem in Artikel 38 § 11 erwähnten Fahrzeug ablegen. In diesem Fall erhält er einen Antrag auf Erhalt eines für die Klasse D1 gültigen Führerscheins nach Bestehen der praktischen Prüfung. In Abweichung von Artikel 36 Nr. 3 legt er den für die Klasse D gültigen Schulungsführerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die praktische Prüfung für die Klasse D1 zugelassen zu werden.

Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse C + E gültigen Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die praktische Prüfung für die Klasse C1 + E mit einem in Artikel 38 § 10 erwähnten Fahrzeug ablegen. In diesem Fall erhält er einen Antrag auf Erhalt eines für die Klasse C1 + E gültigen Führerscheins nach Bestehen der praktischen Prüfung. In Abweichung von Artikel 36 Nr. 3 legt er den für die Klasse C + E gültigen Schulungsführerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die praktische Prüfung für die Klasse C1 + E zugelassen zu werden.

Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse D + E gültigen Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die praktische Prüfung für die Klasse D1 + E mit einem in Artikel 38 § 12 erwähnten Fahrzeug ablegen.

In diesem Fall erhält er einen Antrag auf Erhalt eines für die Klasse D1 + E gültigen Führerscheins nach Bestehen der praktischen Prüfung. In Abweichung von Artikel 36 Nr. 3 legt er den für die Klasse D + E gültigen Schulungsführerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die praktische Prüfung für die Klasse D1 + E zugelassen zu werden.

Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse B + E gültigen Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die praktische Prüfung für die Klasse B im Hinblick auf den Vermerk von Code 96 mit einem in Artikel 38 § 3bis erwähnten Fahrzeug ablegen. In diesem Fall erhält er einen Antrag auf Erhalt eines für die Klasse B gültigen Führerscheins mit Vermerk von Code 96 nach Bestehen der praktischen Prüfung. In Abweichung von Artikel 37 Nr. 2 legt er den für die Klasse B + E gültigen Schulungsführerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die praktische Prüfung für die Klasse B mit dem Vermerk von Code 96 zugelassen zu werden.

§ 2 - Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse A oder A2 gültigen Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die praktische Prüfung für die Klasse A1 mit einem in Artikel 38 § 2 Absatz 1 erwähnten Fahrzeug ablegen. In diesem Fall erhält er einen Antrag auf Erhalt eines für die Klasse A1 gültigen Führerscheins nach Bestehen der praktischen Prüfung. In Abweichung von Artikel 35/1 Absatz 2 Nr. 2 legt er den für die Klasse A oder A2 gültigen Schulungsführerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die praktische Prüfung für die Klasse A1 zugelassen zu werden.

Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse A gültigen Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die praktische Prüfung für die Klasse A2 mit einem in Artikel 38 § 2 Absatz 2 erwähnten Fahrzeug ablegen. In diesem Fall erhält er einen Antrag auf Erhalt eines für die Klasse A2 gültigen Führerscheins nach Bestehen der praktischen Prüfung. In Abweichung von Artikel 35/1 Absatz 2 Nr. 2 legt er den für die Klasse A gültigen Schulungsführerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die praktische Prüfung für die Klasse A2 zugelassen zu werden.

§ 3 - Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse C entspricht ebenfalls einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse C1.

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse D entspricht ebenfalls einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse D1.

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse C + E entspricht ebenfalls einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse C1 + E.

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse D + E entspricht ebenfalls einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse D1 + E.

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse A entspricht ebenfalls einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse A2 und der Klasse A1.

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse A2 entspricht ebenfalls einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse A1.

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse B + E entspricht ebenfalls einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse B mit Vermerk von Code 96.

Art. 39 - § 1 – Die praktische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. für die Klasse AM: einer Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände,
2. für die Klasse B: einer Prüfung im Verkehr auf öffentlicher Straße,
3. Klasse A1, A2, A, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E oder die Eintragung von Code 96: eine Prüfung auf einem verkehrsfreien Gelände oder eine Prüfung im öffentlichen Straßenverkehr.

Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Die Dauer der praktischen Prüfung wird wie folgt festgelegt:

1. für die Klassen AM, A1, A2, A: Die Dauer der Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände beträgt höchstens drei Minuten pro Fahrübung und höchstens fünfzehn Minuten für die Gesamtheit der Fahrübungen. Die Dauer der Teilprüfung auf öffentlicher Straße darf nicht weniger als vierzig Minuten betragen,
- 1.1 für die Klassen B+E und die Eintragung von Code 96: Die Dauer der Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände beträgt höchstens drei Minuten pro Fahrübung und höchstens fünfzehn Minuten für die Gesamtheit der Fahrübungen. Die Dauer der Teilprüfung auf öffentlicher Straße darf nicht weniger als fünfundzwanzig Minuten betragen,
2. für die Klassen C1, C, D1 und D: Die Dauer der Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände beträgt mindestens fünfzehn Minuten. Die Dauer der Teilprüfung auf öffentlicher Straße darf nicht weniger als fünfundvierzig Minuten betragen,

3. für die Klasse C1+E und C+E: Die Dauer der Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände beträgt mindestens dreißig Minuten. Die Dauer der Teilprüfung auf öffentlicher Straße darf nicht weniger als fünfundvierzig Minuten betragen,
4. für die Klasse D1+E und D+E: Die Dauer der Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände beträgt mindestens fünfundzwanzig Minuten. Die Dauer der Teilprüfung auf öffentlicher Straße darf nicht weniger als fünfundvierzig Minuten betragen.
5. für die Klasse B: Die Dauer der Prüfung auf öffentlicher Straße darf nicht weniger als vierzig Minuten betragen.

§ 1bis - Die praktische Prüfung für die Klasse G besteht aus einer Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände und einer Teilprüfung im Verkehr auf öffentlicher Straße. Die Dauer der Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände beträgt mindestens fünfzehn Minuten. Die Dauer der Prüfung auf öffentlicher Straße darf nicht weniger als vierzig Minuten betragen.

§ 2 - Um zur Teilprüfung auf öffentlicher Straße zugelassen zu werden, müssen die Bewerber die Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände bestanden haben. Diese bestandene Teilprüfung bleibt ein Jahr gültig, außer wenn Bewerber um einen für die Klasse C+E gültigen Führerschein für die Prüfung auf öffentlicher Straße mit einem Gelenkfahrzeug vorstellig werden, die Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände jedoch mit einer Fahrzeugkombination abgelegt haben, und umgekehrt.

Auf dem Führerscheinantrag, oder auf dem provisorischen Führerschein wird vermerkt, dass diese Teilprüfung bestanden worden ist und, wenn es sich um einen Bewerber um einen für die Klassen A1, A2 oder A gültigen Führerschein handelt, auf dem Antrag auf Erhalt eines Schulungsführerscheins.

Ist eine der beiden Teilprüfungen mit einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung bestanden worden, wird davon ausgegangen, dass die komplette Prüfung mit diesem Fahrzeugtyp abgelegt worden ist. Wenn es sich um einen Bewerber um einen für die Klassen A1, A2 oder A gültigen Führerschein handelt wird der Code 78 auf dem Antrag auf Erhalt eines Schulungsführerscheins vermerkt.

§ 3 - Während der Teilprüfung auf öffentlicher Straße mit einem Fahrzeug, das nicht zur Klasse A1, A2 und A gehört, muss außer dem Prüfer der Fahrschullehrer, der Praktikant oder der Schulungsbegleiter im Fahrzeug Platz nehmen.

Mit Bewerbern, die Inhaber eines provisorischen Führerscheins im Sinne von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B sind, fährt neben dem Prüfer eine Person mit, die die in Artikel 4 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B erwähnten Bedingungen erfüllt

Mit Bewerbern, die Inhaber eines Schulungsführerscheins mit Schulungsbegleiter sind, fährt neben dem Prüfer ein Schulungsbegleiter mit, der die in Artikel 7/1 § 2 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B erwähnten Bedingungen erfüllt.

Ist das Fahrzeug der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E nur für die Beförderung von höchstens zwei Personen - Fahrer einbegriffen - bestimmt oder gehört das Fahrzeug zur Klasse G, nimmt nur der Prüfer im Fahrzeug Platz.

Außer den in Absatz 1 erwähnten Personen und dem in § 8 erwähnten Dolmetscher dürfen nur die vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Personen im Fahrzeug Platz nehmen.

§ 4 - Während der Teilprüfung auf öffentlicher Straße mit einem Fahrzeug der Klasse A1, A2 oder A nimmt der Prüfer in einem Fahrzeug der Klasse A2 oder A oder bei zeitweiliger Nichtverfügbarkeit der Klasse B, das dem Bewerber folgt, Platz; er gibt dem Bewerber seine Anweisungen anhand einer Funkanlage.

Außer dem Führer des Fahrzeugs, dem in § 8 erwähnten Dolmetscher und dem Prüfer dürfen nur die vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Personen in dem Fahrzeug, das dem Bewerber folgt, Platz nehmen.

§ 5 - Der Prüfer weigert sich, die Prüfung abzunehmen, wenn er feststellt, dass ein in Artikel 38 § 2 Absatz 4 erwähnter Bewerber nicht über die vorgesehene Ausrüstung verfügt oder das Fahrzeug keine ausreichende Sicherheit gewährleistet oder den Vorschriften des vorliegenden Erlasses nicht entspricht.

Er bricht die Prüfung ab, wenn der Bewerber unfähig ist das Fahrzeug zu führen oder es auf gefährliche Weise führt, wenn der Fahrschullehrer oder der Begleiter im Falle einer Unregelmäßigkeit eingreift oder wenn der in § 4 erwähnte Führer des Fahrzeugs der Klasse B unfähig ist das Fahrzeug zu führen, es auf gefährliche Weise führt oder wenn er seine Anweisungen nicht befolgt.

§ 6 - Auf dem Beobachtungsblatt notiert der Prüfer für jede der Teilprüfungen die von ihm erteilte Bewertung und den sich daraus ergebenden Beschluss, den Bewerber bestehen oder zurückstellen zu lassen, gemäß den in Anlage 5 vermerkten Kriterien.

§ 7 - Der Prüfer bescheinigt auf dem Führerscheinantrag, dass der Bewerber die praktische Prüfung bestanden hat und gibt die Klasse des Fahrzeugs, mit dem die Prüfung abgelegt worden ist, und das Datum der Prüfung an. Gegebenenfalls vermerkt er, dass die Prüfung mit einem in Artikel 38 § 13 erwähnten Fahrzeug abgelegt worden ist. In dem in Artikel 48 § 2 erwähnten Fall wird der Vermerk, dass der Bewerber die praktische Prüfung bestanden hat, von der in Artikel 7 erwähnten Behörde auf dem Führerscheinantrag angebracht.

[..]

§ 8 - Bewerber, die weder die französische noch die deutsche Sprache beherrschen, können sich auf ihre Kosten von einem vom Prüfungszentrum unter den vereidigten Übersetzern ausgewählten Dolmetscher niederländischer oder englischer Sprache begleiten lassen.

Abschnitt V/1- Unregelmäßigkeiten:

Art. 39/1 §1

Bei der theoretischen Prüfung, dem Gefahrenerkennungstest, der technischen Fahreignungstest oder der praktischen Prüfung setzt der Prüfer oder der Mitarbeiter des Prüfungszentrums die Bewertung eines Bewerbers aus, wenn er der Ansicht ist, dass eine Unregelmäßigkeit begangen wurde, begangen wird oder begangen zu werden droht, bis eine Entscheidung über die festgestellte Unregelmäßigkeit gemäß dem in Paragraph 2 festgelegten Verfahren getroffen wird.

§ 2. Der Chefprüfer des Prüfungszentrums oder sein Beauftragter unterrichtet den Betroffenen über die festgestellten relevanten Sachverhalte und legt gegebenenfalls alle Dokumente vor, die die festgestellte Unregelmäßigkeit belegen.

Er führt unverzüglich eine Anhörung des Betroffenen zu der ihm vorgeworfenen Unregelmäßigkeit durch. Ein Protokoll der Anhörung wird angefertigt und dem Betroffenen ausgehändigt.

Wenn der Bewerber minderjährig ist, findet die Anhörung des Bewerbers in Anwesenheit eines Elternteils oder des Inhabers der elterlichen Autorität statt.

Wenn der Betroffene nicht angehört werden konnte oder wollte, wird die Unmöglichkeit der Anhörung festgestellt.

Nach der Anhörung des Betroffenen oder nach der Feststellung der Unmöglichkeit der Anhörung entscheidet der Chefprüfer des Prüfungszentrums oder sein Beauftragter, ob eine Unregelmäßigkeit begangen wurde oder nicht.

§ 3. Wenn festgestellt wird, dass keine Unregelmäßigkeit begangen wurde, vereinbart das Prüfungszentrum mit dem Bewerber so bald wie möglich einen neuen Termin, damit er die Prüfung oder den Test ablegen kann, die bzw. der in Anwendung von Paragraph 1 ausgesetzt wurde.

Die in Artikel 63 genannte Gebühr wird für das Ablegen dieses Tests oder dieser Prüfung nicht fällig.

§ 4. Wenn eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird, erstellt der Chefprüfer oder sein Beauftragter ein Protokoll, das Folgendes enthält:

1. die Identifizierungsdaten und Kontaktdaten, einschließlich der Nationalregisternummer des Betreffenden und, im Falle eines minderjährigen Bewerbers, der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Autorität;
2. die Identifizierungsdaten des Prüfers oder des Mitarbeiters des Prüfungszentrums, die in Paragraf 1 genannt werden;
3. die Identifizierungsdaten des Chefprüfers oder seines Beauftragten, die in Paragraf 2 genannt werden;
4. die Daten der theoretischen Prüfung, des Gefahrenerkennungstests, des technischen Fahreignungstests oder der betreffenden praktischen Prüfung;
5. alle relevanten Sachverhalte, gegebenenfalls ergänzt durch alle relevanten Dokumente;
6. das Protokoll der Anhörung oder, in Ermangelung, die Gründe für die Unmöglichkeit der Anhörung;
7. die vom Betreffenden mitgeteilten Daten oder bereitgestellten Dokumente;
8. die mit Gründen versehene Entscheidung, in der die begangene Unregelmäßigkeit und die gemäß Paragraf 5 verhängten Maßnahmen aufgeführt sind;
9. die Rechtsmittel, die dem Betreffenden zur Verfügung stehen.

Das Protokoll wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und vom Chefprüfer des Prüfungszentrums oder seinem Beauftragten unterzeichnet. Ein Exemplar wird dem Betreffenden oder, bei minderjährigen Bewerbern, den Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Autorität per gesicherten Versand ausgehändigt. Das Prüfungszentrum bewahrt das andere Exemplar auf und händigt der Direktion innerhalb von zwei Werktagen eine Kopie auf die von ihr festgelegte Weise aus. Handelt es sich bei dem Betreffenden um einen Begleiter, Fahrschullehrer oder Fahrschullehrer-Praktikanten, wird dem Bewerber ebenfalls eine Kopie per gesicherten Versand übermittelt.

§ 5. Im Falle einer Unregelmäßigkeit werden folgende Maßnahmen verhängt:

1. der Bewerber wird für die betreffende Prüfung oder den betreffenden Test zurückgestellt;
2. der Betreffende wird davon ausgeschlossen, eine Prüfung oder einen Test abzulegen, oder Bewerber bei einer Prüfung oder einem Test in den Prüfungszentren zu begleiten, für einen Zeitraum von:

a) drei Monaten im Falle von:

(1) Störung der Ordnung;

(2) Nichtbeachtung der von den Prüfern oder Mitarbeitern des Prüfungszentrums erteilten Richtlinien oder Anweisungen;

b) sechs Monaten im Falle von:

(1) verbalen Angriffen;

(2) Beschädigungen an beweglichen oder unbeweglichen Gütern;

c) drei Jahren:

(1) im Falle von Betrug oder versuchtem Betrug;

(2) körperlichen Angriffen auf Personen;

3. die in Ziffer 2 genannten Zeiträume werden im Wiederholungsfall verdoppelt.

In Bezug auf Ziffer 2 Buchstabe c gilt die Aussetzung im Falle eines Identitätsbetrugs sowohl für den zur Prüfung oder zum Test angemeldeten Bewerber als auch für die Person, die unter seiner Identität erschienen ist.

Das in Artikel 25 genannte Prüfungszentrum hängt das in Absatz 1 festgelegte Sanktionssystem am Eingang zu seinen Räumlichkeiten aus.

§ 6. Der Bewerber kann gemäß dem in Artikel 48 genannten Verfahren bei dem in Artikel 47 genannten Beschwerdeausschuss Beschwerde einlegen.

§ 7. Die Anhörung des Betroffenen, die Entscheidung über die Unregelmäßigkeit, die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls werden in völliger Unabhängigkeit vom Chefprüfer oder seinem Beauftragten durchgeführt.

Art. 39/2 - § 1. Wenn die Direktion, nachdem der Bewerber die theoretische Prüfung, den Gefahrenerkennungstest, den technischen Fahreignungstest oder die praktische Prüfung abgelegt hat, von einem Betrug oder einem versuchten Betrug durch den Bewerber oder seinen Begleiter, den Fahrschullehrer, den Fahrschullehrer-Praktikanten oder eine andere Person im Zusammenhang mit dieser Prüfung erfährt, teilt der Direktor der Direktion dem Betroffenen die ihm bekannt gewordenen relevanten Sachverhalte und gegebenenfalls alle Dokumente, die die aufgedeckte Unregelmäßigkeit belegen, per gesicherten Versand mit.

§ 2. Die in Paragraph 1 genannte Mitteilung enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit des Betroffenen, innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Mitteilung eine schriftliche Verteidigung per Einschreiben oder auf elektronischem Weg einzureichen.

Der Direktor der Direktion kann den Betroffenen gegebenenfalls zu einer Anhörung über die aufgedeckte Unregelmäßigkeit vorladen. In seiner schriftlichen Verteidigung kann der Betroffene auch beantragen, angehört zu werden.

Die Entscheidung, ob eine Unregelmäßigkeit begangen wurde, trifft der Direktor der Direktion je nach Fall innerhalb von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt:

1° des Erhalts der schriftlichen Verteidigung;

2° des Datums der Anhörung;

3° des Ablaufs der in Paragraph 2 Absatz 1 genannten Frist, falls die Verteidigungsmittel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegangen sind.

Wird innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Entscheidung getroffen, so wird davon ausgegangen, dass der Direktor der Direktion auf jegliche Maßnahme verzichtet.

§ 3. Wenn die in Paragraph 1 genannten Sachverhalte nachgewiesen werden, erstellt der Direktor der Direktion ein Protokoll, das Folgendes enthält:

1° die Identifizierungsdaten und Kontaktdaten, einschließlich der Nationalregisternummer des Betroffenen und, im Falle eines minderjährigen Bewerbers, der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Autorität;

2° die Identifizierungsdaten des Direktors der Direktion;

3° die Daten der theoretischen Prüfung, des Gefahrenerkennungstests, des technischen Fahreignungstests oder der betreffenden praktischen Prüfung;

4° alle relevanten Sachverhalte, gegebenenfalls ergänzt durch alle relevanten Dokumente;

5° eine Zusammenfassung der schriftlichen Verteidigung des Betroffenen oder in Ermangelung die Angabe, dass innerhalb der Frist keine schriftliche Verteidigung eingegangen ist;

6° gegebenenfalls das Protokoll der Anhörung des Betroffenen;

7° die vom Betroffenen mitgeteilten Daten oder bereitgestellten Dokumente;

8° die begründete Entscheidung, in der der Betrug oder versuchte Betrug und die gemäß Paragraph 4 verhängten Maßnahmen aufgeführt sind;

9° die Rechtsmittel, die dem Betroffenen zur Verfügung stehen.

Das Protokoll wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und vom Direktor der Direktion unterzeichnet. Ein Exemplar wird dem Betroffenen oder, bei minderjährigen Bewerbern, den Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Autorität per gesicherten Versand übermittelt. Die Direktion bewahrt das andere Exemplar auf und stellt dem Prüfungszentrum, in dem die Prüfung stattgefunden hat, innerhalb von zwei Werktagen eine Kopie auf die von ihr festgelegte Weise zur Verfügung.

Wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Begleiter, Fahrschullehrer, Fahrschullehrer-Praktikanten oder eine andere Person handelt, wird dem Bewerber ebenfalls eine Kopie per gesicherten Versand übermittelt.

§ 4. Wenn der Direktor der Direktion entscheidet, dass bei einer Prüfung oder einem Test eine Unregelmäßigkeit in Form von Betrug oder versuchtem Betrug begangen wurde:

- 1° ist die betreffende Prüfung oder der betreffende Test ungültig und das Ergebnis des Bewerbers lautet "nicht bestanden";
- 2° wird der Betreffende für eine Dauer von drei Jahren davon ausgeschlossen, eine Prüfung abzulegen oder Bewerber bei einer Prüfung in den Prüfungszentren zu begleiten.

In Bezug auf Ziffer 2 wird die Dauer im Wiederholungsfall verdoppelt.

Im Falle eines Identitätsbetrugs gilt die Aussetzung sowohl für den zur Prüfung oder zum Test angemeldeten Bewerber als auch für die Person, die unter seiner Identität erschienen ist.

§ 5. Der Bewerber kann gemäß dem in Artikel 48 genannten Verfahren bei dem in Artikel 47 genannten Beschwerdeausschuss Beschwerde einlegen.

Art. 39/3 - Ist ungültig:

- 1° jeder Test oder jede Prüfung, der bzw. die nach einem bzw. einer mit einer Unregelmäßigkeit behafteten Test bzw. Prüfung, aber vor dem Datum der Entscheidung über den Ausschluss wegen einer Unregelmäßigkeit abgelegt wurde;
- 2° jeder Test oder jede Prüfung, der bzw. die während des Zeitraums abgelegt wurde, während dem der Bewerber aufgrund einer Unregelmäßigkeit von der Ablegung einer Prüfung ausgeschlossen wurde.

Das Ergebnis des ungültigen Tests oder der ungültigen Prüfung wird in "nicht bestanden" geändert. "

Abschnitt VI - Ärztliche Untersuchung

Art. 40 - Die in Artikel 23 § 1 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Gebrechen und Erkrankungen werden in Anlage 6 bestimmt.

Art. 41 - § 1 - Bewerber um einen für die Klassen AM, A1, A2, A, B, B+E oder G gültigen Führerschein unterzeichnen auf dem Führerscheinantrag, auf dem Antrag auf Erhalt eines provisorischen Führerscheins eine eidesstattliche Erklärung, in der sie bestätigen, dass sie ihres Wissens nicht an einem der Gebrechen oder an einer der Erkrankungen leiden, wie sie in Anlage 6 für die Gruppe 1 vermerkt sind. Diese Erklärung umfasst einen Teil in Bezug auf die allgemeine körperliche und psychische Tauglichkeit und einen Teil in Bezug auf das Sehvermögen.

Jeder Bewerber, der nicht Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins ist, muss anlässlich der theoretischen Prüfung vor dem Prüfer oder dem in Artikel 25 § 1 erwähnten Beauftragten einen Lesetest nach den Modalitäten ablegen, die gemeinsam vom wallonischen Minister und von seinem Kollegen, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört, festgelegt werden.

§ 2 - Bewerber, die der Ansicht sind, den sich auf die allgemeine körperliche und psychische Tauglichkeit beziehenden Teil der Erklärung nicht unterzeichnen zu können, unterziehen sich einer Untersuchung durch einen Arzt ihrer Wahl. Der Arzt bittet gegebenenfalls um den Bericht eines Facharztes gemäß den Bestimmungen der Anlage 6.

Außer in dem in Artikel 45 erwähnten Fall entscheidet der Arzt, ob der Bewerber den in Anlage 6 Ziffer I, II, IV und V festgelegten Kriterien genügt, und stellt er das in Anlage 6 Ziffer VII erwähnte Attest aus.

§ 3 - Bewerber, die der Ansicht sind, den sich auf das Sehvermögen beziehenden Teil der Erklärung nicht unterzeichnen zu können, oder die den in § 1 erwähnten Sehtest nicht bestanden haben, unterziehen sich einer Untersuchung durch einen Augenarzt ihrer Wahl.

Der Augenarzt entscheidet, ob der Bewerber den in Anlage 6 Ziffer III festgelegten Kriterien genügt, und stellt das in Anlage 6 Ziffer III erwähnte Attest aus.

§ 4 - Wenn der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte Arzt der Ansicht ist, dass die Fahrerlaubnis an bestimmte Bedingungen oder Einschränkungen in Bezug auf den Gebrauch des Führerscheins geknüpft werden muss, vermerkt er dies in Form der in Anlage 7 vorgesehenen Codes auf dem dem Bewerber ausgestellten Attest.

Art. 42 - Bewerber um einen für die Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E gültigen Führerschein sind verpflichtet, sich einer Untersuchung zu unterziehen, durch die festgestellt wird, ob sie den in Anlage 6 für die Gruppe 2 festgelegten Normen genügen. Die Untersuchung wird gemäß dem in Artikel 44 erwähnten Verfahren vorgenommen.

Art. 43 - Inhaber eines für die Klassen A1, A2, A, B oder B+E oder für eine gleichwertige Klasse gültigen belgischen oder europäischen Führerscheins, die die Bedingungen von Artikel 3 § 1 erfüllen, sind ebenfalls verpflichtet, sich der in Artikel 42 erwähnten Untersuchung zu unterziehen, wenn sie ein Fahrzeug führen, das für einen der nachstehend aufgezählten Beförderungsdienste bestimmt ist:

1. die Dienste des Linienverkehrs und der Sonderformen des Linienverkehrs und die Gelegenheitsdienste, die in den Artikeln 3, 11 und 14 des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen erwähnt sind,
2. Taxidienste und Dienste für die Vermietung von Fahrzeugen mit Fahrer im Sinne von Artikel 6 § 1 Punkt X Nr. 8 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980,
3. aufgehoben durch K.E. vom 10.09.2010,
4. aufgehoben durch K.E. vom 31.10.2008,
5. aufgehoben durch K.E. vom 31.10.2008,
6. die Beförderung von Personen mit Krankenwagen, wie sie in Artikel 1 § 2 Nr.68 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör definiert sind
7. die gewerbliche Schülerbeförderung.
8. Fahrschullehrer, die den in Artikel 15 vorgesehenen praktischen Unterricht erteilen, sind ebenfalls verpflichtet, sich der in Artikel 42 erwähnten Untersuchung zu unterziehen.

Art. 44 - § 1 - Die in Artikel 42 erwähnte Untersuchung wird von einem Arzt eines medizinischen Zentrums des Staatlichen Sozialmedizinischen Amtes vorgenommen.

Der Antragsteller legt eine eidesstattliche Erklärung vor, in der er bescheinigt, dass er seines Wissens nicht an einer Erkrankung leidet, die - auch nicht vorübergehend - das normale Führen eines Fahrzeugs behindern oder verhindern könnte, und teilt das Resultat einer eventuell vorher stattgefundenen ärztlichen Untersuchung mit. Das Muster dieser Erklärung befindet sich in Anlage 6 Ziffer IX.

Er legt außerdem den Bericht eines Augenarztes vor, dessen Muster in Anlage 6 Ziffer X festgelegt ist.

§ 2 - Wenn der Arzt des Staatlichen Sozialmedizinischen Amtes zu dem Schluss kommt, dass der Bewerber untauglich ist, oder wenn er den Beschluss über die Tauglichkeit des Bewerbers an Bedingungen oder Einschränkungen knüpft, kann Letzterer bei diesem Amt eine Beschwerde einreichen. Die Beschwerde wird per Einschreibebrief innerhalb von zehn Werktagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht. In diesem Brief bestimmt der Antragsteller den Arzt, der ihm im Verfahren beistehen wird.

Das Staatliche Sozialmedizinische Amt teilt diesem Arzt unverzüglich die medizinischen Daten mit, die den Beschluss gerechtfertigt haben.

Innerhalb von zehn Werktagen nach Übermittlung der Akte kann der vom Antragsteller bestimmte Arzt:

1. sich entweder mit dem Beschluss einverstanden erklären,
2. oder eine kontradiktorische Untersuchung mit dem Arzt, der den Beschluss gefasst hat, oder, wenn dieser verhindert ist, mit seinem Stellvertreter beantragen,
3. oder einen Bericht hinterlegen, in dem die Argumente, die den Beschluss gerechtfertigt haben, widerlegt werden.

Kommt es zu einem Einverständnis zwischen dem untersuchenden und dem vom Antragsteller gewählten Arzt, wird der Beschluss dementsprechend aufrechterhalten oder abgeändert.

Sind beide Ärzte sich nicht einig, wird eine Schiedsuntersuchung vom leitenden Arzt des Staatlichen Sozialmedizinischen Amtes oder von seinem Beauftragten vorgenommen, wobei Letzterer den Antragsteller nicht bereits anlässlich der ärztlichen oder der kontradiktorischen Untersuchung untersucht haben darf. Bei der Schiedsuntersuchung kann der Antragsteller sich von dem von ihm gewählten Arzt beistehen lassen.

Der Beschluss infolge der Schiedsuntersuchung ist definitiv.

§ 3 - Für jede Untersuchung zahlt der Antragsteller die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Staatliche Sozialmedizinische Amt gehört, festgelegte Gebühr und gegebenenfalls die Honorare und Kosten des Arztes, den er gewählt hat, um ihm im Beschwerdeverfahren beizustehen.

§ 4 - In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 kann die in Artikel 42 erwähnte Untersuchung vorgenommen werden von:

1. einem Arzt eines zugelassenen Arbeitsmedizinischen Dienstes. Wenn der Arbeitsarzt zu dem Schluss kommt, dass der Bewerber untauglich ist, oder wenn er den Beschluss über die Tauglichkeit des Bewerbers an Bedingungen oder Einschränkungen knüpft, kann gemäß den in der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung enthaltenen Bestimmungen über die Beschlüsse des Arbeitsarztes Beschwerde eingereicht werden,
2. einem Arzt des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung/des "Office communautaire et Régional de la Formation professionnelle et de l'Emploi", des "Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding, des „Arbeitsamts der Deutschsprachigen Gemeinschaft“, oder des "Institut bruxellois francophone pour la formation professionnelle.
3. einem Arzt des medizinischen Dienstes der Armee,
4. einem Arzt eines psycho-medizinisch-sozialen Zentrums,
5. einem Arzt des medizinischen Dienstes der föderalen Polizei.

Der Antragsteller legt dem untersuchenden Arzt die in § 1 Absatz 2 vorgesehene Erklärung vor.

§ 5 - Der in den Paragraphen 1 und 4 erwähnte Arzt stellt dem Antragsteller ein mit dem Muster in Anlage 6 Ziffer XI übereinstimmendes Attest aus.

Wenn der Arzt der Ansicht ist, dass die Fahrerlaubnis an die Verpflichtung, bestimmte Fahrzeugtypen oder ein speziell angepasstes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung zu benutzen, oder an bestimmte Bedingungen oder Einschränkungen in Bezug auf den Gebrauch des Führerscheins geknüpft werden muss, vermerkt er dies in Form der in Anlage 7 vorgesehenen Codes auf dem dem Bewerber ausgestellten Attest.

Das Attest ist fünf Jahre gültig. *[Satz gestrichen durch K.E. vom 04.05.2007]* Das Attest kann jedoch gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 für eine kürzere Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

Art. 45 - Wenn der in den Artikeln 41 § 2 und 44 §§ 1 und 4 erwähnte Arzt eine Verringerung der funktionellen Fähigkeiten eines Bewerbers oder Führers feststellt, die zurückzuführen ist auf eine Beeinträchtigung des Muskel-Skelett-Systems, auf eine Erkrankung des zentralen oder peripheren Nervensystems oder auf eine andere Erkrankung, die eine Einschränkung der motorischen Kontrolle, der Wahrnehmung oder des Verhaltens und Urteilsvermögens mit sich bringen kann, überweist er den Antragsteller an ein vom wallonischen Minister bestimmtes Zentrum, das beauftragt ist, die Fahrtauglichkeit der Führer und die eventuell am Fahrzeug vorzunehmenden Anpassungen und gegebenenfalls die Bedingungen oder Einschränkungen in Bezug auf den Gebrauch des Führerscheins zu bestimmen.

Der Arzt des Zentrums stellt das in Anlage 6 Ziffer XII vorgesehene Attest aus, wenn es sich um einen in Artikel 41§ 1 erwähnten Bewerber handelt; wenn es sich um einen in den Artikeln 42 und 43 erwähnten Bewerber handelt, teilt er dem in Artikel 44 §§ 1 oder 4 erwähnten Arzt seinen Befund mit.

Art. 46 - § 1 - Wenn der in den Artikeln 41 § 2, 44 §§ 1 und 4 und 45 erwähnte Arzt feststellt, dass der Inhaber eines Führerscheins den in Anlage 6 festgelegten medizinischen Normen nicht mehr genügt, muss er den Betreffenden davon in Kenntnis setzen, dass er verpflichtet ist, seinen Führerschein gemäß den Bestimmungen von Artikel 24 des Gesetzes bei der in Artikel 7 erwähnten Behörde abzugeben.

§ 2 - Der Inhaber eines in Anwendung von Artikel 24 des Gesetzes abgegebenen Führerscheins kann diesen wiedererlangen, wenn er der in Artikel 7 erwähnten Behörde ein Attest vorlegt, in dem bestätigt wird, dass er wieder in der Lage ist, ein Fahrzeug der Klasse zu führen, für die der Führerschein gültig ist.

Das in Absatz 1 erwähnte Attest wird gemäß den Bestimmungen der Artikel 41 §§ 2 und 3, 44 und 45 ausgestellt.

Wenn die Behinderung des Inhabers die Benutzung eines dieser Behinderung speziell angepassten Fahrzeugs oder einschränkende Gebrauchsbedingungen erforderlich macht, wird dies auf dem Führerschein vermerkt.

Wenn ein Inhaber aufgrund des Attestes nur zum Führen bestimmter Klassen von Fahrzeugen, für die der Führerschein für gültig erklärt wurde, berechtigt ist, erhält er ohne eine Schulung absolvieren und eine neue praktische und theoretische Prüfung ablegen zu müssen einen neuen Führerschein, der nur gültig ist für die Klassen und Unterklassen von Fahrzeugen, zu deren Führung er tauglich ist. Das in Artikel 49 vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

Abschnitt VII - Beschwerden

Art. 47 - § 1 - Es wird ein Beschwerdeausschuss eingesetzt, der mit der Entscheidung über Beschwerden in Bezug auf nicht bestandene praktische Prüfungen beauftragt ist.

Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus einer Kammer für die in französischer Sprache und die in deutscher Sprache abgelegten Prüfungen zusammen, sowie mit den Beschwerden wegen Ausschluss und Nichtbestehen aufgrund einer begangenen Unregelmäßigkeit.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus drei Ausschussmitgliedern, Polizeirichtern oder Friedensrichtern, die während mindestens fünf Jahren den Vorsitz eines Polizeigerichts geführt haben. Sie werden vom wallonischen Minister für eine Frist von vier Jahren bestimmt. Dieses Mandat ist erneuerbar.

Die Ausschussmitglieder, die die französischsprachige Kammer bilden, müssen durch ihr Diplom nachweisen, dass sie die Prüfungen des Doktorats der Rechte oder des Lizentiats der Rechte in französischer Sprache abgelegt haben; mindestens ein Ausschussmitglied muss außerdem seine Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen, gemäß Artikel 43 quinquies des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten.

Der wallonische Minister bestimmt unter den Ausschussmitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Ausschuss legt in gegenseitigem Einverständnis die Geschäftsordnung fest; diese wird vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten gebilligt.

§ 2 - Die Funktion als Ausschussmitglied ist mit jeglicher Funktion oder Beschäftigung in einer Fahrschule oder in einer mit der Kontrolle der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge betrauten Einrichtung unvereinbar.

Ein Ausschussmitglied ist verpflichtet, sich für jede Beschwerde, die ein Verwandter oder Verschwägerter bis zum vierten Grad einschließlich einreicht, für befangen zu erklären.

§ 3 – Der Ausschuss tagt rechtsgültig, wenn zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten und, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Vizepräsidenten ausschlaggebend.

Das Sekretariat des Beschwerdeausschusses wird von einem Beauftragten des wallonischen Ministers wahrgenommen. Dieser Beauftragte beruft den Ausschuss zu gegebener Zeit ein und erstattet den Mitgliedern Bericht über die eingereichten Beschwerden, nötigenfalls nachdem er die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt hat; er nimmt an den Verhandlungen teil, bei denen er beratende Stimme hat.

§ 4 - Für ihre Anwesenheit haben die Mitglieder des Beschwerdeausschusses Anspruch auf ein Anwesenheitsgeld in Form eines Pauschalbetrags in Höhe von:

1° 150 Euro pro Sitzung für den Präsidenten;

2° 125 Euro pro Sitzung für den Vizepräsidenten und den Kommissar.

Diese Beträge sind an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex des Monats November 2020 gebunden und werden am 1. Januar eines jeden Jahres angepasst.

Das Ergebnis dieser Anpassung wird auf den höheren Euro aufgerundet, wenn die Nachkommastellen des berechneten Betrags größer oder gleich 0,50 sind, oder auf den niedrigeren Euro abgerundet, wenn die Nachkommastellen kleiner als 0,50 sind.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten darüber hinaus eine Entschädigung für die im Zusammenhang mit ihrem Auftrag anfallenden Fahrtkosten gemäß den geltenden Bestimmungen für das Personal des wallonischen öffentlichen Dienstes.

Art. 48 - § 1 -. Eine Beschwerde kann bei dem in Artikel 47 genannten Beschwerdeausschuss in folgenden Fällen eingelegt werden:

1° vom Bewerber, wenn die praktische Prüfung nach zwei Versuchen nicht bestanden wird;

2° vom Bewerber, wenn gemäß Artikel 39/1 § 5 entschieden wird, den Bewerber von der Prüfung oder dem Test auszuschließen und ihn nicht bestehen zu lassen;

3° vom Begleiter, Fahrschullehrer, Fahrschullehrer-Praktikanten oder von jeder anderen Person außer dem Bewerber, wenn gemäß Artikel 39/1 § 5 entschieden wird, Bewerber von deren Begleitung bei einer Prüfung in den Prüfungszentren auszuschließen;

4° vom Bewerber oder vom Begleiter, vom Fahrschullehrer oder vom Fahrschullehrer-Praktikanten des Bewerbers oder von jeder anderen Person außer dem Bewerber, wenn gemäß Artikel 39/2 § 4 entschieden wird, die Prüfung des Bewerbers für ungültig zu erklären, das Ergebnis der Prüfung in "nicht bestanden" umzuwandeln und den Betreffenden davon auszuschließen, eine Prüfung abzulegen oder die Bewerber bei einer Prüfung in den Prüfungszentren zu begleiten.

§ 2. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit:

1° wird die Beschwerde dem Vorsitzenden des in Artikel 47 genannten Beschwerdeausschusses innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Nichtbestehen oder der Entscheidung über den Ausschluss per Einschreiben mitgeteilt;

2° enthält sie die folgenden Daten:

a) die Identifizierungsdaten, einschließlich der Nationalregisternummer, des Wohnsitzes, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse und, bei minderjährigen Bewerbern, der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Autorität;

b) das Prüfungszentrum, in dem die Prüfung stattgefunden hat;

c) das Datum der Prüfung;

d) die relevanten Sachverhalte, die sich auf Personen, örtliche und zeitliche Umstände sowie das Verfahren der Prüfung beziehen können;

e) die Beschwerdegründe;

3° wird sie von der Person, die von dem Nichtbestehen oder dem Ausschluss betroffen ist, oder, wenn es sich um einen minderjährigen Bewerber handelt, von seinen Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Autorität eingereicht und unterzeichnet.

§ 3. Die in Artikel 63 vorgesehene Gebühr wird auf die in diesem Artikel festgelegte Weise gezahlt. Sie wird nur auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses zurückerstattet.

§ 4. Der Beschwerdeausschuss führt alle zusätzlichen Untersuchungen durch, die er für zweckdienlich hält.

Das Prüfungszentrum oder die Direktion, je nachdem, was zutrifft, übermittelt dem Beschwerdeausschuss alle Dokumente, die sich auf die Prüfung, die getroffene Entscheidung und die im Falle einer Unregelmäßigkeit verhängten Maßnahmen beziehen.

Der Beschwerdeausschuss kann Anhörungen durchführen und alle zweckdienlichen Dokumente anfordern.

§ 5. In dem in Paragraf 1 Ziffer 1 genannten Fall entscheidet der Beschwerdeausschuss, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat, oder er bestätigt das Nichtbestehen.

Der Beschwerdeausschuss kann dem Antragsteller gestatten, sich einer neuen Prüfung zu unterziehen, gegebenenfalls nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des vorläufigen Führerscheins, dessen Inhaber der Antragsteller war, und die Bedingungen festlegen, unter denen die Prüfung stattfindet.

§ 6. In den in Paragraf 1 Ziffern 2, 3 und 4 genannten Fällen beurteilt der Beschwerdeausschuss, ob die Sachverhalte eine Unregelmäßigkeit darstellen oder nicht, und entscheidet er über die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen und Maßnahmen, die je nach Fall vom Prüfungszentrum oder vom Direktor der Direktion getroffen wurden.

Der Beschwerdeausschuss kann die verhängten Maßnahmen aufheben, bestätigen oder überprüfen.

Art. 48bis. § 1. (aufgehoben durch Erlass vom 28.11.2024)

Art. 48ter. § 1. (aufgehoben durch Erlass vom 28.11.2024)

KAPITEL V - Ersetzung und Duplikate des Führerscheins, des provisorischen Führerscheins

Art. 49 - Inhaber eines Führerscheins, die einen Führerschein erhalten möchten, der für eine oder mehrere andere Klassen von Motorfahrzeugen gültig ist als diejenigen, für die das ursprüngliche Dokument ausgestellt wurde, müssen einen neuen Antrag gemäß dem im vorliegenden Erlass beschriebenen Verfahren einreichen; ein neuer Führerschein wird ausgestellt, und das ursprüngliche Dokument wird der in Artikel 7 erwähnten Behörde zurückgegeben.

Dasselbe Verfahren wird angewandt, wenn ein Inhaber eines Führerscheins mit Code 78 einen Führerschein ohne diesen Vermerk erhalten möchte und wenn ein Führerscheininhaber einen Führerschein mit Code 96 erhalten möchte.

Art. 50 - § 1 - Ein neuer Führerschein wird ausgestellt:

1. bei Verlust oder Diebstahl des Führerscheins,
2. wenn der Führerschein beschädigt, unlesbar geworden oder zerstört worden ist,
3. wenn das Lichtbild des Inhabers nicht mehr getreu ist,
4. bei Entzug des Führerscheins durch eine ausländische Behörde,
5. in den in den Artikeln 80 § 2 erwähnten Fällen.

Der Antragsteller muss entweder die in Artikel 3 § 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen oder in den Bevölkerungsregistern einer belgischen konsularischen Vertretung in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes eingetragen sein und Inhaber eines im Königlichen Erlass vom 23. Januar 2003 über die konsularischen Bevölkerungsregister und die Personalausweise erwähnten gültigen Personalausweises sein.

Ein neuer Führerschein, der in den in Absatz 1 genannten Fällen ausgestellt wurde, hat eine neue Gültigkeitsdauer, die nach Maßgabe von Artikel 20bis bestimmt wird.

§ 2 - Ein Antrag auf Erhalt eines Führerscheins im Sinne von Artikel 17, wird bei der in Artikel 7 erwähnten Behörde eingereicht.

Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die Verlust- oder Diebstahlerklärung, die bei der lokalen, bei der föderalen Polizei oder der in Artikel 7 genannten Behörde gemacht wurde, wenn der angegebene Grund Verlust oder Diebstahl ist. Diese Bescheinigung, deren Muster vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen festgelegt ist, darf nicht als Führerscheinersatz benutzt werden,
2. eine Bescheinigung der ausländischen Behörde, in der diese erklärt, dass sie dem Antragsteller keinen nationalen Führerschein ausgestellt hat, wenn der angegebene Grund Führerscheinentzug durch diese Behörde ist,
3. der zu ersetzende Führerschein in den anderen Fällen.

Der Antragsteller unterzeichnet eine Erklärung, in der er bescheinigt, dass ihm die Erlaubnis, ein Fahrzeug der Klasse zu führen, für die ein Duplikat beantragt wird, nicht entzogen ist und dass der Führerschein, dessen Inhaber er ist, nicht Gegenstand eines sofortigen Entzugs gewesen ist.

§ 3 - Ein neuer Schulungsführerschein wird aus den in § 1 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Gründen und beim Ersatz des Begleiters ausgestellt, nachdem der Inhaber einen in Artikel 7 vorgesehenen Antrag auf Erhalt eines Schulungsführerscheins bei der in Artikel 7 genannten Behörde gemäß dem in § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 3 beschriebenen Verfahren gestellt hat.

Auf dem in Absatz 1 erwähnten Schulungsführerschein werden gegebenenfalls die Daten in Bezug auf die Begleiter, das Ablaufdatum und die Bemerkungen und Beschränkungen des ersetzten Dokuments übernommen. Das Ausstellungsdatum des ersten Schulungsführerscheins für dieselbe Fahrzeugklasse wird ebenfalls als Bemerkung angegeben.

Die in Artikel 6 Nr. 1 b) erwähnte Bedingung ist nicht anwendbar auf die in Absatz 1 erwähnte Ausstellung des Schulungsführerscheins.

Die in Absatz 1 erwähnte Ausstellung eines Schulungsführerscheins gibt keinen Anlass zur Aufnahme einer neuen Wartezeit, wie erwähnt in Artikel 34 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses und in Artikel 8 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B.

§ 4 – Führerscheine oder Schulungsführerscheine, für die ein neues Dokument ausgestellt worden ist, verlieren ihre Gültigkeit.

Wenn ein Inhaber nach Ausstellung eines neuen Führerscheins oder eines neuen Führerscheins oder eines neuen Schulungsführerscheins wieder in den Besitz des ihm abhanden gekommenen Dokuments gelangt, ist er verpflichtet, es der in Artikel 7 erwähnten Behörde unverzüglich zurückzugeben.

Art. 51 - Inhaber eines europäischen Führerscheins, die die Bedingungen von Artikel 27 Nr. 2 erfüllen, erhalten in den in Artikel 50 § 1 vorgesehenen Fällen einen belgischen Führerschein auf der Grundlage der in Artikel 57 vorgesehenen Daten im EU-Führerscheinnetz, oder auf der Grundlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, die den ursprünglichen Führerschein ausgestellt haben.

[]

Art. 52 - Wer einen Führerschein oder einen provisorischen Führerschein, dessen Inhaber er nicht ist, findet oder unrechtmäßig besitzt, ist verpflichtet, dieses Dokument unverzüglich bei der in Artikel 7 erwähnten Behörde oder bei der nächstliegenden Dienststelle der Polizei, die es dieser Behörde zurückschickt, abzugeben.

KAPITEL VI - Internationaler Führerschein

Art. 53 - Der internationale Führerschein stimmt überein mit dem Muster in Anhang 7 zum Übereinkommen über den Straßenverkehr nebst Anhängen, geschehen zu Wien am 8. November 1968.

Der internationale Führerschein wird durch die in Artikel 7 erwähnte Behörde gegen Aushändigung eines Antrags auf Erhalt eines internationalen Führerscheins, dessen Muster vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen festgelegt ist, ausgestellt.

Art. 54 - Ein internationaler Führerschein wird Antragstellern, die die folgenden Bedingungen erfüllen, ausgestellt:

1. Sie müssen die in Artikel 3 § 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, es sei denn, sie sind Personalmitglieder der NATO oder des SHAPE oder sie sind in den Bevölkerungsregistern einer belgischen konsularischen Vertretung in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes eingetragen und sind Inhaber eines im Königlichen Erlass vom 23. Januar 2003 über die konsularischen Bevölkerungsregister und die Personalausweise erwähnten gültigen Personalausweises.
2. Sie müssen Inhaber eines in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten belgischen, europäischen oder ausländischen Führerscheins sein.
3. Ihnen darf die Erlaubnis, ein Fahrzeug der Klasse zu führen, für die der Führerschein beantragt wird, nicht entzogen sein und sie müssen gegebenenfalls die aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes auferlegten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden haben.
4. Sie müssen das in Artikel 18 vorgesehene Alter erreicht haben.

Art. 55 - Die Behörde, die den internationalen Führerschein ausstellt, erklärt ihn für die Klassen von Fahrzeugen für gültig, für die der in Artikel 54 Nr. 2 erwähnte Führerschein gültig ist. Wenn ein nationaler Führerschein nur für das Führen bestimmter Fahrzeuge einer bestimmten Klasse gültig ist, wird der internationale Führerschein für die entsprechende Klasse für gültig erklärt und trägt er einen einschränkenden Vermerk. Die Gültigkeitsdauer des internationalen Führerscheins darf die des in Artikel 54 Nr. 2 erwähnten Führerscheins nicht überschreiten und ist auf maximal drei Jahre begrenzt.

Art. 56 - In den in Artikel 50 § 1 erwähnten Fällen wird auf Vorlage eines Antrags auf Erhalt eines internationalen Führerscheins, dem die in Artikel 50 § 2 Nr. 1 oder 3 erwähnten Dokumente beigefügt sind, ein neuer internationaler Führerschein ausgestellt. Die Bestimmungen der Artikel 54 und 55 sind anwendbar. Nach Ablauf der Gültigkeit eines internationalen Führerscheins wird gemäß den Bestimmungen der Artikel 53, 54 und 55 ein neues Dokument ausgestellt.

KAPITEL VII - Von den mit der Ausstellung der Dokumente beauftragten Behörden einzuhaltende Formalitäten

Art. 57 – Art. 60 - aufgehoben durch K.E. vom 28.04.2011

KAPITEL VIII – Gebühren

Art. 61 - Die nachstehend beschriebenen Verrichtungen führen zur Zahlung der jeweils gegenüberstehenden Gebühr:

Die Verlängerung eines Schulungsführerscheins oder eines Führerscheins der Klasse AM, A1, A2, A, B, B+E oder G, aus Gründen der medizinischen oder psychischen Tauglichkeit erwähnt in Artikel 21 § 3 gibt keinen Anlass zur Entrichtung einer Gebühr; diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar auf die in Artikel 21 § 2 erwähnten Führerscheine.

Für den Ersatz eines Führerscheins oder eines provisorischen Führerscheins, der bei einer anerkannten Naturkatastrophe verloren gegangen, beschädigt, unleserlich geworden oder zerstört worden ist, muss die in Absatz 1 genannte Gebühr nicht entrichtet werden. Der Minister oder sein Beauftragter legt die Dauer und die Bedingungen für die Gewährung dieser Maßnahme im Falle einer anerkannten Naturkatastrophe fest.

Der wallonische Minister legt die Modalitäten für die Zahlung dieser Gebühren fest.

Diese Gebühren können nicht rückerstattet werden.

Die in Absatz 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 genannten Gebühren sind bei der Ausstellung des Führerscheins zu entrichten.

Der Minister kann die Beträge der Gebühren an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex anpassen. In diesem Fall multipliziert er den Betrag der Gebühren mit dem Index des vergangenen Monats und teilt das Produkt durch den Verbraucherpreisindex des Monats, in dem der vorliegende Erlass in Kraft getreten ist.

Gegebenenfalls erhöht er das Resultat um maximal 0,5 € oder verringert es um maximal 0,49 €, um ein Vielfaches von 50 zu erhalten. Die angepassten Beträge treten am ersten Tag des zweiten Monats nach demjenigen ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Für die unten genannten Vorgänge sind die angegebenen Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Ausstellung oder Ersetzen eines Schulungsführerscheins | [20,00 Euro] |
| 2. Ausstellung eines neuen Schulungsführerscheins(Art.50) | [20,00 Euro] |
| 3. Ausstellung eines Führerscheins | [20,00 Euro] |
| 4. Ausstellung eines neuen Führerscheins (Artikel 49 oder 50) | [20,00 Euro] |
| 5. Ausstellung eines Führerscheins im Eilverfahren am ersten Werktag nach dem Tag der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Führerscheinantrags | [100 Euro] |
| 6. Ausstellung eines internationalen Führerscheins | [16,00 Euro] |
| 7. Umtausch eines Führerscheins | [20,00 Euro] |

Die Verlängerung des Schulungsführerscheins oder eines Führerscheins der Klasse AM, A, B, + E oder G, aus Gründen der medizinischen oder psychischen Tauglichkeit erwähnt in Artikel 21 § 3 gibt keinen Anlass zur Entrichtung einer Gebühr; diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar auf die in Artikel 21 § 2 erwähnten Führerscheine.

Art. 62 – aufgehoben durch K.E. vom 28.04.2011

Art. 63 - § 1 - Für die Prüfungen und die in Artikel 25 vorgesehenen Tests sind folgende Gebühren zu zahlen:

- | | |
|--|------------|
| - Gefahrenerkennungstest Klasse B: | 15,00 EUR |
| - Test der technischen Fahrtüchtigkeit Klasse B: | 60,00 EUR |
| - Theoretische Prüfung | 15,00 Euro |
| - Praktische Prüfung: | |
| Klasse AM | 10,00 Euro |
| Klasse A1, A2, A, B+E + B mit Code 96 | 36,00 Euro |
| (nur Prüfung auf öffentlicher Straße) | 31,00 Euro |
| Klasse B – praktische Prüfung | 36,00 Euro |
| Klasse G: praktische Prüfung Prüfungszentrum | 45,00 Euro |
| (nur Prüfung auf öffentlicher Straße) | 37,50 Euro |
| (gesamte Prüfung im Schulungszentrum) | 65,00 Euro |
| (praktische Prüfung öffentliche Straße) | 57,50 Euro |
| Klassen A1, A2, A – abgegrenztes Gelände | 14,00 Euro |
| (nur Prüfung auf öffentlicher Straße) | 31,00 Euro |
| (komplette praktische Prüfung) | 36,00 Euro |
| - Zusätzliche Gebühren: Klassen A1, A2, A | |

Wenn das Zentrum das Begleitfahrzeug stellt	19,00 Euro
Wenn Prüfer ein Fahrzeug A1, A2 oder A nutzt	19,00 Euro
- Theoretische Prüfung mit Übersetzer	50,00 Euro

In diesen Beträgen ist die Mehrwertsteuer einbegriffen.

Die in Absatz 1 genannten Beträge sind an den Verbraucherpreisindex gebunden, der am 30. Oktober 2021 erreicht wird.

Diese Beträge werden jährlich am 1. Januar eines jeden Jahres an den Betrag des am 30. Oktober des Vorjahres erreichten Verbraucherpreisindex angepasst und auf den nächsten vollen Euro abgerundet.

Abweichend von Absatz 2 kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört, die Indexierung aus Gründen, die er rechtfertigt, aussetzen.

Die Anpassung erfolgt erstmals am 1. März des Jahres, in dem der vorliegende Erlass in Kraft tritt.

Die in Absatz 1 genannten Gebühren sind vor der Prüfung zu entrichten. ";

§ 2 - Der in § 1 vorgesehene Gebührensuschlag muss gezahlt werden:

1. von Bewerbern, die zu der praktischen Teilprüfung, für die sie sich haben einschreiben lassen, nicht erscheinen, und das Prüfungszentrum nicht mindestens zwei Werkstage vor dem für die Prüfung festgelegten Datum - Samstag nicht einbegriffen - davon in Kenntnis gesetzt haben.
Dieser Zuschlag ist für jede praktische Teilprüfung zu zahlen, zu der ein Bewerber nicht erscheint. In Fällen höherer Gewalt, die vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten zu beurteilen sind, kann der Bewerber vom Zuschlag befreit werden,
2. von Bewerbern, die zur praktischen Prüfung zwar erschienen sind, sie aus folgenden Gründen jedoch nicht haben ablegen dürfen:
 - a) Das Fahrzeug entsprach nicht den Vorschriften des vorliegenden Erlasses oder bot keine ausreichende Sicherheit.
 - b) Die für den provisorischen Führerschein vorgesehenen Vorschriften wurden nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber war nicht in der Lage zu fahren.
 - d) Der Bewerber konnte eines der in den Artikeln 35, 36 und 37 aufgezählten Dokumente nicht vorlegen oder war nicht von dem in Artikel 39 § 3 erwähnten Schulungsbegleiter oder Fahrschullehrer begleitet.
 - e) Der Führer des in Artikel 39 § 4 erwähnten Fahrzeugs der Klasse B war nicht in der Lage zu fahren oder das Fahrzeug bot keine ausreichende Sicherheit.
 - f) Der in Artikel 38 § 2 erwähnte Bewerber verfügte nicht über die in diesem Artikel vorgesehene Ausrüstung,
3. von Bewerbern, deren Prüfung unterbrochen wurde, weil sie nicht ausreichend mit der Anordnung und Betätigung der Bedienungseinrichtungen des Fahrzeugs vertraut waren.

§ 3 - Für die Einreichung einer Beschwerde beim Beschwerdeausschuss wird eine Gebühr von 12,50 Euro gezahlt.

Die Zahlungsmethode der Gebühr wird vom wallonischen Minister festgelegt.

Außer in dem in Artikel 48 § 1 vorgesehenen Fall wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Der in Absatz 1 genannte Betrag ist an den Verbraucherpreisindex gebunden, der am 30. Oktober 2021 erreicht wird.

Dieser Betrag wird jährlich am 1. Januar eines jeden Jahres an den Betrag des am 30. Oktober des Vorjahres erreichten Verbraucherpreisindex angepasst und auf den nächsten vollen Euro abgerundet.

Abweichend von Absatz 2 kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört, die Indexierung aus Gründen, die er rechtfertigt, aussetzen.

KAPITEL IX - Inspektion und Kontrolle

Art. 64 - Die vom wallonischen Minister oder von seinem Beauftragten mit der Inspektion und der Kontrolle der Ausstellung der Führerscheine, der internationalen Führerscheine, der provisorischen Führerscheine, und der Duplikate beauftragten Personalmitglieder haben Zugang zu den Räumen, in denen diese Dokumente ausgestellt werden und in denen die Dokumente und der Vorrat an Formularen, Führerscheinen, internationalen Führerscheinen, provisorischen Führerscheinen aufbewahrt werden; sie dürfen alle Dokumente mit Bezug auf ihren Auftrag und alle Auskunftsblätter einsehen.

Die Personalmitglieder, die vom wallonischen Minister oder dessen Beauftragten mit der Inspektion und der Kontrolle beauftragt werden haben die gleiche Überwachungs- und Kontrollbefugnis in den in Artikel 25 erwähnten Prüfungszentren, insbesondere, was die Prüfungen betrifft, sowie in den in Artikel 4 Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16 erwähnten Einrichtungen und Schulen, was die Ausbildung und gegebenenfalls die Prüfungen betrifft.

Sie haben auch die gleiche Kontroll- und Inspektionsbefugnis in den Ausbildungszentren und Prüfzentren für Prüfer wie in Abschnitt 2 von Kapitel IV angegeben.

Die vom wallonischen Minister oder dessen Beauftragten bestellten Personalmitglieder sind mit der Aufsicht und Kontrolle der Prüfer im Rahmen des Qualitätssicherungssystems im Sinne von Abschnitt 2 von Kapitel IV betraut.

Der wallonische Minister oder dessen Beauftragter kann den Prüfungen der Prüfer beiwohnen.

Auf Ersuchen des wallonischen Ministers oder seines Beauftragten, jeder in seinem Zuständigkeitsbereich, sind die in Artikel 7 erwähnten Behörden und die in Absatz 2 erwähnten Prüfungszentren, Einrichtungen und Instanzen verpflichtet, alle die Anwendung des vorliegenden Erlasses betreffenden Auskünfte zu erteilen.

KAPITEL X – Der Kartenführerschein

Art. 64bis.- 64 septies

aufgehoben durch K.E. vom 28.04.2011

TITEL IV - Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsbeschlüsse über die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs, in Bezug auf die Formalitäten zu ihrer Ausführung und in Bezug auf die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen im Hinblick auf die Wiedererlangung der Erlaubnis

KAPITEL I - Gerichtsbeschlüsse über die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs und Formalitäten zu ihrer Ausführung

Art. 65 - Wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis in Anwendung von Artikel 45 des Gesetzes auf bestimmte Motorfahrzeuge beschränkt ist, werden im Beschluss, entsprechend der in Artikel 2 festgelegten Klassifikation, die Klassen angegeben, auf die die Entziehung sich bezieht.

Art. 66 – *aufgehoben durch K.E. vom 08.03.2006*

Art. 67 - Jeder, dem die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, ist verpflichtet, dem Greffier des Rechtsprechungsorgans, das den Beschluss ausgesprochen hat, je nach Fall Folgendes zukommen zu lassen:

1. den Führerschein, dessen Inhaber er ist, im Fall der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs, für das dieses Dokument ausgestellt wurde,

2. den im Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E erwähnten provisorischen Führerschein oder den provisorischen Berufsführerschein, dessen Inhaber er ist.

Diese Formalität muss ungeachtet jeder Beschwerde innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Benachrichtigung des Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 40 des Gesetzes oder, im Fall einer wegen körperlicher Unfähigkeit ausgesprochenen Entziehung der Fahrerlaubnis, innerhalb von vier Tagen nach der Verkündung des Beschlusses, wenn dieser kontradiktorisch ist, oder nach seiner Zustellung, wenn es sich um einen Abwesenheitsbeschluss handelt, erfüllt werden; Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind in diesen Fristen nicht einbegriffen.

Art. 68 – aufgehoben durch K.E. vom 08.03.2006

Art. 69 - § 1 Der Greffier bewahrt den Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument auf.

§ 2 - Wenn aufgrund von Artikel 38 § 2bis des Gesetzes die Entziehung der Fahrerlaubnis nur am Wochenende und an Feiertagen Anwendung findet, stellt der Greffier eine Bescheinigung aus, deren Muster vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen festgelegt wird. Der Betreffende erhält diese Bescheinigung, wenn er seinen Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument bei der Gerichtskanzlei abgibt. Die Bescheinigung ist einen Monat gültig.

Die in Artikel 7 erwähnte Behörde stellt dem Betreffenden bei Aushändigung der Bescheinigung einen Führerschein oder ein als Führerschein geltendes Dokument aus, der beziehungsweise das nur außerhalb der in Artikel 38 § 2bis des Gesetzes erwähnten Wochenenden und Feiertage gültig ist.

Der Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument, der beziehungsweise das in Anwendung von Absatz 2 ausgestellt worden ist, muss dem Greffier zurückgegeben werden, der den Führerschein beziehungsweise das als Führerschein geltende Dokument an die in Artikel 7 erwähnte Behörde zurückschickt.

Ist der in der Kanzlei aufbewahrte Führerschein ein europäischer Führerschein, wird er an die in Artikel 7 erwähnte Behörde zurückgeschickt.

§ 3 - Gilt die Entziehung der Fahrerlaubnis nur für bestimmte Klassen von Fahrzeugen, für die der Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument ausgestellt wurde, stellt der Greffier eine Bescheinigung aus, deren Muster vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen festgelegt wird.

Der Betreffende erhält diese Bescheinigung, wenn er seinen Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument bei der Gerichtskanzlei abgibt. Die Bescheinigung ist einen Monat gültig.

Die in Artikel 7 erwähnte Behörde stellt dem Betreffenden bei Aushändigung der Bescheinigung einen Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument aus, der beziehungsweise das nur für die Klassen gültig ist, für die die Entziehung nicht gilt.

Der in Anwendung von Absatz 2 ausgestellte Führerschein muss dem Greffier zurückgegeben werden, der ihn an die in Artikel 7 erwähnte Behörde zurücksendet.

Ist der in der Kanzlei aufbewahrte Führerschein ein europäischer Führerschein, wird er an die in Artikel 7 erwähnte Behörde zurückgeschickt.

§ 4 - Spätestens am fünften Tag nach dem Datum der Benachrichtigung des Verurteilten gemäß Artikel 40 des Gesetzes oder am Tag nach demjenigen, an dem die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit wirksam wird, teilt die Staatsanwaltschaft dem föderalen öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen Folgendes mit:

- den Beschluss, durch den die Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen wird, die Dauer, den Grund, einschließlich der Fahrzeugklasse, zu der das Fahrzeug gehört, mit der der Verstoß begangen wurde, gegebenenfalls, ob das Fahrverbot sich auf die Wochenenden und Feiertage beschränkt, und gegebenenfalls die Klassen, für die die Entziehung gilt,
- die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen, die gegebenenfalls aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes abzulegen beziehungsweise durchzuführen sind.

§ 5 - Sind aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes Prüfungen abzulegen beziehungsweise Untersuchungen durchzuführen, teilt die Staatsanwaltschaft der für die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen zuständigen Einrichtung mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen die im vorangehenden Paragraphen erwähnten Angaben mit.

Das Muster der schriftlichen Zustimmung wird dem Betroffenen bei Abgabe des Führerscheins vom Greffier vorgelegt. Das Muster der schriftlichen Zustimmung wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen festgelegt. Das Muster enthält auch eine Liste aller zugelassenen Einrichtungen und ihrer Niederlassungen. Der Betroffene zeigt auf der Liste die Niederlassung an, wo er die Prüfungen ablegen beziehungsweise sich den Untersuchungen unterziehen möchte.

Hat der Betroffene keine Wahl getroffen oder hat er den Führerschein nicht selbst bei der Gerichtskanzlei abgegeben, teilt die Staatsanwaltschaft dem Betroffenen die Einrichtung oder die Niederlassung, in der er die Prüfungen ablegen beziehungsweise sich den Untersuchungen unterziehen kann, mit.

§ 6 - Die für die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen zuständige Einrichtung lässt dem Betroffenen eine Vorladung zu den Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen zukommen. Die für die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen zuständige Einrichtung teilt dem Betroffenen, der Gerichtskanzlei und der Staatsanwaltschaft die Ergebnisse der Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen mit.

§ 7 - Der Betroffene kann seinen Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument bei der Gerichtskanzlei abholen, wenn:

1. die Frist der Entziehung der Fahrerlaubnis abgelaufen ist und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nicht vom Bestehen der in Artikel 38 des Gesetzes erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängt,
2. der Betroffene die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes erfolgreich bestanden hat und die Frist der Entziehung der Fahrerlaubnis abgelaufen ist,
3. der Inhaber eines europäischen oder ausländischen Führerscheins, der die Bedingungen für den Erhalt eines belgischen Führerscheins nicht erfüllt, das Staatsgebiet verlässt. In diesem Fall stellt die Staatsanwaltschaft ihm eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 8 entspricht und ihm erlaubt, sein Fahrzeug zu führen, um sich an einem bestimmten Datum und über eine bestimmte Strecke bis zur Grenze zu begeben. Die Staatsanwaltschaft setzt den föderalen öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen [von der Rückgabe des Führerscheins oder des als Führerschein geltenden Dokuments in Kenntnis.

[..]

§ 8 In Abweichung von § 7 Absatz 1 Nr. 2 wird, wenn der Inhaber gemäß Artikel 72 § 4 Absatz 2 die praktische Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden hat, der Führerschein, dessen Inhaber er ist, in folgenden Fällen nicht von der Kanzlei zurückgegeben:

- wenn die praktische Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mit einem Fahrzeug der Klasse AM abgelegt worden ist, außer wenn der Führerschein, dessen Inhaber er ist, nur für die Klasse AM gültig ist,

- wenn die praktische Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mit einem Fahrzeug der Klasse A1, A2, A, B, B+E oder G abgelegt worden ist, obwohl der Führerschein, dessen Inhaber er ist, auch für mindestens eine der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E oder für eine gleichwertige Klasse gültig ist,

- wenn die praktische Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mit einem Fahrzeug der Klasse C1, C1+E, D1 oder D1+E abgelegt worden ist, obwohl der Führerschein, dessen Inhaber er ist, auch für eine der Klassen C, C+E, D oder D+E oder für eine gleichwertige Klasse gültig ist. In diesem Fall wird der von der Kanzlei aufbewahrte Führerschein, wenn es sich um einen europäischen Führerschein handelt, an die in Artikel 7 erwähnte Behörde zurückgeschickt.

Auf Antrag des Inhabers stellt die in Artikel 7 erwähnte Behörde gemäß den Artikeln 17 § 4 Absatz 3 und 72 § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 einen Führerschein aus, der für die Klassen, die in der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der praktischen Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis erwähnt sind, gültig ist.

Legt der Inhaber eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der praktischen Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vor, aus der hervorgeht, dass er sich in dem in Artikel 72 § 4 Absatz 1 erwähnten Fall befindet, findet je nach Führerschein, der bei der Kanzlei hinterlegt worden ist, einer der folgenden Fälle Anwendung:

1. Der belgische oder nichteuropäische ausländische Führerschein wird ihm von der Kanzlei zurückgegeben.

2. Wenn er Inhaber eines europäischen Führerscheins war, den die Kanzlei der in Artikel 7 erwähnten Behörde zurückgeschickt hat, wird ihm ein belgischer Führerschein gemäß Artikel 17 ausgestellt.

Der in Absatz 3 erwähnte Führerschein wird zum Zeitpunkt der Rückgabe des Führerscheins, dessen Inhaber er war, oder, wenn dieser Führerschein ein europäischer Führerschein war, zum Zeitpunkt der Ausstellung des neuen Führerscheins durch die in Artikel 7 erwähnte Behörde vom Inhaber an die Kanzlei zurückgegeben.

In dem in Artikel 45 Absatz 3 des Gesetzes erwähnten Fall wird in Abweichung von Absatz 1 der Führerschein, dessen Inhaber der Fahrer ist, vom Greffier zurückgegeben.

§9 - In Abweichung von § 7 Absatz 1 Nr. 2 wird, wenn der Inhaber nach der ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zur Wiedererlangung für tauglich befunden wird, und wenn das Teilnahmedokument seine Fahrtauglichkeit unter Bedingungen oder Einschränkungen bescheinigt, der Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht vom Greffier zurückgegeben.

In diesem Fall wird der von der Kanzlei aufbewahrte Führerschein, wenn es sich um einen europäischen Führerschein handelt, an die in Artikel 7 erwähnte Behörde zurückgeschickt.

Auf Antrag des Inhabers stellt die in Artikel 7 erwähnte Behörde gemäß Artikel 17 § 4 Absatz 4 einen Führerschein oder ein als Führerschein geltendes Dokument aus, der beziehungsweise das für die Klassen, die in dem dem Antrag beigefügten Teilnahmedokument zur Bescheinigung der Fahrtauglichkeit des Inhabers unter Bedingungen oder Einschränkungen erwähnt sind, gültig ist.

Legt der Inhaber ein Teilnahmedokument zur Bescheinigung der Fahrtauglichkeit ohne Bedingungen oder Einschränkungen vor, findet je nach Führerschein, der bei der Kanzlei hinterlegt worden ist, einer der folgenden Fälle Anwendung:

1. Der belgische oder nichteuropäische ausländische Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument wird ihm von der Kanzlei zurückgegeben.

2. Wenn er Inhaber eines europäischen Führerscheins war, den die Kanzlei der in Artikel 7 erwähnten Behörde zurückgeschickt hat, wird ihm ein belgischer Führerschein gemäß Artikel 17 ausgestellt.

Der Führerschein oder das als Führerschein geltende Dokument, der beziehungsweise das in Absatz 3 erwähnt ist, wird zum Zeitpunkt der Rückgabe des Führerscheins, dessen Inhaber er war, oder, wenn dieser Führerschein ein europäischer Führerschein war, zum Zeitpunkt der Ausstellung des neuen Führerscheins durch die in Artikel 7 erwähnte Behörde vom Inhaber an die Kanzlei zurückgegeben.

Art. 70 – aufgehoben durch K.E. vom 08.03.2006

KAPITEL II - Entziehung der Fahrerlaubnis - Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen

Art. 71 – aufgehoben durch K.E. vom 08.03.2006.

Art. 72 - § 1 - Die theoretischen und die praktischen Prüfungen werden in den Prüfzentren im Sinne von Artikel 25 abgelegt. Sie werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 13 bis 39, 47 und 48, sowie den §§ 2 bis 5 des vorliegenden Artikels abgelegt.

§ 2 - Bewerber, die die theoretische und die praktische Prüfung ablegen müssen, legen die theoretische Prüfung ab, die der für die praktische Prüfung gewählten Klasse entspricht. Bewerber, die die theoretische, aber nicht die praktische Prüfung ablegen müssen, legen folgende Prüfung ab:

1. für die Klasse D1 oder D, wenn er Inhaber eines belgischen, europäischen oder ausländischen Führerscheins im Sinne von Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes ist, der für die Klasse D1, D1+E, D oder D+E oder eine gleichwertige Klasse gilt,
2. für die Klasse C1 oder C, wenn er Inhaber eines belgischen, europäischen oder ausländischen Führerscheins im Sinne von Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes ist, der für die Klasse C1, C1+E, C oder C+E oder eine gleichwertige Klasse, nicht jedoch für die Klasse D1 oder D gilt,
3. die Prüfung für die Klasse A1, A, A, B oder G, wenn sie Inhaber eines in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten belgischen, europäischen oder ausländischen Führerscheins sind, der für die Klassen A1, A2, A, B, B+E oder G oder für eine gleichwertige Klasse gültig ist,
4. die Prüfung für die Klasse AM, A1, A2, A oder B, wenn sie nicht Inhaber eines Führerscheins sind oder wenn sie Inhaber eines in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten belgischen, europäischen oder ausländischen Führerscheins sind, der für die Klasse AM oder für eine gleichwertige Klasse gültig ist.
5. *Punkt 5 aufgehoben durch K.E. vom 24.08.2007*

§ 3 - Die praktische Prüfung wird mit einem Fahrzeug der Klasse AM, A1, A2, A oder B abgelegt, wenn der Bewerber nicht Inhaber eines Führerscheins ist, oder mit einem Fahrzeug der Klasse, für die der Führerschein, dessen Inhaber er ist, gültig ist. Das Fahrzeug muss jedoch zu einer der Klassen, für die die Entziehung galt, gehören.

Wenn der Führerschein nur für das Führen bestimmter Fahrzeuge einer Klasse gültig ist, erfolgt die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug, das der Inhaber führen darf.

§ 4 - Inhaber eines Führerscheins können den Führerschein, dessen Inhaber sie sind, zurückerhalten, nachdem sie die auferlegten Prüfungen bestanden haben.

In Abweichung von den Bestimmungen von Absatz 1:

1. erhalten Führerscheininhaber, die die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Klasse AM abgelegt haben, einen für die Klasse AM gültigen Führerschein,
2. erhalten Inhaber eines in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten belgischen, europäischen oder ausländischen Führerscheins, der für die Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D + E gültig ist, die die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Klassen A1, A2, A, B, B+E oder G abgelegt haben, einen Führerschein, der gültig ist für diejenigen der Klassen A1, A2, A, B, B+E und G, für die der Führerschein für gültig erklärt worden war,

3. der Inhaber eines belgischen, europäischen oder ausländischen Führerscheins im Sinne von Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes, der für die Klasse C, C+E, D oder D+E oder für eine gleichwertige Klasse gilt, welcher die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Klasse C1, C1+E, D1 oder D1+E abgelegt hat, einen Führerschein für die Klasse A1, A2, A, B, B+E, C1, C1+E, D1, D1+E und G, für welche der Führerschein für gültig erklärt wurde.
4. Wird in Abweichung von den Nummern 1 bis 3, wenn die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Fahrzeugklasse abgelegt worden ist, zu der das Fahrzeug gehört, mit dem der Verstoß, der zur Entziehung geführt hat, begangen worden ist, der Führerschein, dessen Inhaber der Fahrer ist, vom Greffier zurückgegeben.

§ 5 - Um zur praktischen und theoretischen Prüfung zugelassen zu werden, legen Bewerber, die nicht Inhaber eines in Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten belgischen, europäischen oder ausländischen Führerscheins sind, eine von einer Fahrschule ausgestellte Bescheinigung über den theoretischen oder praktischen Unterricht vor.

Sie legen die praktische Prüfung mit einem Schulungsfahrzeug einer Fahrschule, das zur Klasse AM, A1, A2, A oder B gehört, ab.

Art. 73 - Die Einrichtungen, die für die in Artikel 38 § 3 Nr. 3 und 4 des Gesetzes erwähnten ärztlichen und psychologischen Untersuchungen verantwortlich sind, werden vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen gemäß den in vorliegendem Erlass festgelegten Zulassungsbedingungen als psycho-medizinisch-soziale Zentren zugelassen.

Die ärztlichen und psychologischen Untersuchungen finden in den Niederlassungen der zugelassenen Einrichtungen statt.

Um zugelassen zu werden, muss die Einrichtung zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

- Die Einrichtung hat einen Sitz auf belgischem Staatsgebiet;
- jede Niederlassung der Einrichtung verfügt über ein multidisziplinäres Team, das sich mindestens aus einem Arzt und einem Psychologen zusammensetzt;
- jeder in der Niederlassung tätige Arzt oder Psychologe ist in Belgien registriert;
- jede Niederlassung muss den in Anlage 13 zu vorliegendem Erlass erwähnten technischen Anforderungen entsprechen;
- die ärztlichen Untersuchungen werden von Ärzten mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung durchgeführt;
- die psychologischen Untersuchungen werden von Psychologen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in der Durchführung von Psychodiagnosen oder von Psychologieassistenten mit mindestens sechs Jahren Berufserfahrung in der Durchführung von Psychodiagnosen durchgeführt. Diese Assistenten stehen unter der Aufsicht eines Psychologen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in der Durchführung von Psychodiagnosen;
- Inhalt und Methode der Untersuchungen entsprechen Anlage 14 zu vorliegendem Erlass;
- die Einrichtung reicht beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen eine Akte ein, die besteht aus:
 - dem inhaltlichen Verfahren bezüglich der Untersuchungen und der multidisziplinären Beratung zwischen den Ärzten und Psychologen,
 - der Organisation der Untersuchungen,
 - einem umfassenden Qualitätsmanagement,
 - einem Finanzplan.
- Aus der Akte muss hervorgehen, dass die Einrichtung zum Zeitpunkt der Zulassung alle Zulassungsbedingungen erfüllt;
- die Einrichtung hält die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ein;

- die Einrichtung verfügt über ausreichend Kapazitäten, damit die ärztlichen und psychologischen Untersuchungen, denen sich der Bewerber zum ersten Mal unterzieht, innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Einrichtung die Akte von der Staatsanwaltschaft erhalten hat, und der Bewerber die in Absatz 6 erwähnte Zahlung vorgenommen hat, stattfinden;
- die Einrichtung gewährt den Personalmitgliedern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen, die damit beauftragt sind, zu kontrollieren, ob die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, freien Zugang zu den Räumlichkeiten der Niederlassungen und Einsicht in die für die Kontrolle relevanten Akten.

Wenn die Einrichtung die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht mehr einhält, kann der Minister die Zulassung aussetzen oder entziehen. Der Minister kann die Aussetzung oder den Entzug auf die Niederlassungen der Einrichtung beschränken, die die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht mehr einhalten.

Die Einrichtung wird von der Absicht der Aussetzung oder des Entzugs vorab per Einschreiben in Kenntnis gesetzt und erhält die Möglichkeit, vor dem Beschluss ihren Standpunkt darzulegen.

Die Untersuchungen werden von den zugelassenen Einrichtungen organisiert und beziehen sich auf die in Anlage 6 zu vorliegendem Erlass angegebenen Normen und Tests.

Der Bewerber zahlt die Untersuchungskosten und die Honorare des Arztes und des Psychologen. Diese Kosten und Honorare entsprechen den vom Minister festgelegten Tarifen.

Der Arzt oder der Psychologe bescheinigt auf dem Teilnahmedokument, dass die Untersuchung bestanden worden ist, indem er den Vermerk "tauglich" anbringt und eventuell die von ihm angegebenen Bedingungen oder Einschränkungen hinzufügt; diese werden gegebenenfalls auf den wiedererlangten oder erhaltenen Führerschein übertragen.

Hat der Bewerber sich sowohl einer ärztlichen Untersuchung als auch einer psychologischen Untersuchung unterzogen, muss der Arzt nach Beratung mit dem Psychologen entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen oder Einschränkungen der Bewerber « tauglich » ist oder nicht. Bewerber, die bei zwei aufeinander folgenden ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen in der gleichen Niederlassung für nicht tauglich befunden worden sind oder die die mit der Tauglichkeitserklärung einhergehenden Bedingungen oder Einschränkungen anfechten, unterziehen sich auf ihren Antrag hin denselben Untersuchungen in einer vom Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten anderen Niederlassung der gleichen oder einer anderen Einrichtung.

TITEL IVbis. Bestimmungen bezüglich des Führerscheins, dessen Gültigkeit, in Anwendung von Artikel 37/1 des Gesetzes, auf Kraftfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränkt ist

Art. 73/1 - § 1 Falls der Richter in Anwendung von Artikel 37/1 des Gesetzes, die Gültigkeit des Führerscheins auf Kraftfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränkt, beginnt die beschränkte Gültigkeit des Führerscheins, gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 26. November 2010 über den Einbau der Alkohol-Wegfahrsperre und das Begleitprogramm, am dreißigsten Tag nach der erfolgten Benachrichtigung des Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft.

Falls der Richter, gleichzeitig und für die gleichen Fahrzeugklassen, die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs für die Dauer von mindestens einem Monat ausspricht, beginnt die beschränkte Gültigkeit des Führerscheins an dem Tag, an dem der verurteilte Führer seine Fahrerlaubnis wiedererlangt.

§ 2 Der verurteilte Führer ist dazu verpflichtet, dem Greffier des Gerichts, das das Urteil gefällt hat, den Führerschein, dessen Inhaber er ist, zukommen zu lassen.

Diese Formalität muss innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der in § 1, Absatz 1, genannten Benachrichtigung oder ab dem Tag der in § 1, Absatz 2 erwähnten Fällen der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, erfüllt werden.

Art. 73/2 - § 1 Der Greffier verwahrt den Führerschein.

Der Greffier händigt bei der Ausstellung des Führerscheins eine Bescheinigung aus, deren Modell vom Minister bestimmt wird.

§ 2 Die in Artikel 7 genannten Behörden händigen, bei der Ausstellung der in § 1 genannten Bescheinigung, einen Führerschein aus, auf dem neben den betroffenen Klassen auch eine in Anlage 7, I, genannte Kodierung vermerkt ist, die zum Führen eines Kraftfahrzeugs mit einer Alkohol-Wegfahrsperre verpflichtet.

Der Greffier gibt den in § 1 genannten Führerschein zurück, nachdem der Zeitraum, für den der Richter die Gültigkeit des Führerscheins auf Kraftfahrzeuge mit Alkohol-Wegfahrsperre beschränkt hat, abgelaufen ist.

Der Führerschein, der in Anwendung von § 2 ausgestellt wurde, muss an den Greffier abgegeben werden, der ihn an die in Artikel 7 genannte Behörde zurücksendet.

§ 3 In Abweichung von § 1 wird der Führerschein, wenn der vom Greffier aufbewahrte Führerschein ein europäischer Führerschein ist, an die in Artikel 7 erwähnte Behörde zurückgeschickt.

Der Greffier händigt bei der Rückgabe des Führerscheins die in § 1 Absatz 2 erwähnte Bescheinigung aus. Paragraph 2 Absatz 1 findet Anwendung.

In diesem Fall beantragt der Fahrer nach Ablauf des Zeitraums, für den der Richter die Gültigkeit des Führerscheins auf die mit einer Alkohol-Wegfahrsperre ausgestatteten Kraftfahrzeuge begrenzt hat, bei der in Artikel 7 erwähnten Behörde die Ausstellung eines Führerscheins gemäß Artikel 17. Der in Anwendung von Absatz 2 ausgestellte Führerschein muss der in Artikel 7 erwähnten Behörde zurückgegeben werden

TITEL V - Datenverarbeitung

Art. 74 §1 – Das Prüfungszentrum bewahrt folgende Daten auf:

- 1° die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung aufgrund einer festgestellten Unregelmäßigkeit;
- 2° die in Artikel 32 § 2 und in den Artikeln 35 bis 37 genannten Daten der Dokumente;
- 3° die Identifizierungsdaten, einschließlich des Namens und Vornamens und der Nummer der Vereidigung des in Artikel 32 § 3 Absatz 2 und Artikel 39 § 8 genannten Dolmetschers;
- 4° das in Artikel 39/1 § 4 genannte Protokoll;
- 5° eine Kopie des in Artikel 39/2 § 3 genannten Protokolls;
- 6° eine Kopie der Entscheidung des Beschwerdeausschusses gemäß Artikel 48 § 5 über die Beschwerde in dem in Artikel 48 § 1 Ziffer 1 genannten Fall;
- 7° eine Kopie der Entscheidung des Beschwerdeausschusses gemäß Artikel 48 § 6 über die Beschwerde in den in Artikel 48 § 1 Ziffern 2 bis 4 genannten Fällen.

§ 2. Mit Bezug auf die in Paragraph 1 genannten Daten ist das Prüfungszentrum für die Verarbeitung verantwortlich gemäß Artikel 4 7) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 3. Die in Paragraph 1 genannten Daten werden zu folgenden Zwecken gesammelt und verarbeitet:

- 1° die Kontrolle der in den Artikeln 32 bis 39 genannten Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung;
- 2° das Ergreifen von Maßnahmen im Anschluss an die Feststellung von Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 39/1;
- 3° die Weiterleitung der Dokumente an den in Artikel 48 § 4 Absatz 2 genannten Beschwerdeausschuss;
- 4° die in Artikel 64 genannte Inspektion und Kontrolle;

5° die Erstellung von allgemeinen und anonymen Statistiken durch die Direktion zum Zweck der Überprüfung und Bewertung der politischen Maßnahme.

Die in Paragraph 1 Ziffern 1 und 3 genannten Daten werden zu den in Absatz 1 Ziffern 1, 4 und 5 genannten Zwecken gesammelt und verarbeitet.

Die in Paragraph 1 Ziffer 2 und Ziffern 4 bis 7 genannten Daten werden zu dem in Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Zweck gesammelt und verarbeitet.

Die zu den in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Zwecken gesammelten und verarbeiteten Daten werden anonymisiert.

§ 4. Die in Paragraph 1 Ziffern 2 und 3 genannten Daten werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

Die in Paragraph 1 Ziffer 1 und Ziffern 4 bis 7 genannten Daten werden zwei Jahre lang aufbewahrt.

Art. 75 - § 1. Der in Artikel 47 genannte Beschwerdeausschuss bewahrt die folgenden Daten auf:

1° die Beschwerde und die in Artikel 48 § 2 Ziffer 2 genannten Daten;

2° die vom Prüfungszentrum oder der Direktion übermittelten Dokumente, die in Artikel 48 § 4 Buchstabe d Absatz 2 genannt werden;

3° die in Artikel 48 § 4 Absatz 3 genannten zweckdienlichen Dokumente;

4° die in Artikel 48 §§ 5 und 6 genannte Entscheidung.

§ 2. Mit Bezug auf die in Paragraph 1 genannten Daten ist der in Artikel 47 genannte Beschwerdeausschuss für die Verarbeitung verantwortlich gemäß Artikel 4 7) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 3. Die in Paragraph 1 genannten Daten werden zu folgenden Zwecken gesammelt und verarbeitet:

1° die in Artikel 48 §§ 5 und 6 genannte Entscheidung;

2° die Erstellung von allgemeinen und anonymen Statistiken durch die Direktion zum Zweck der Überprüfung und Bewertung der politischen Maßnahme.

Die in Paragraph 1 Ziffern 1, 2 und 3 genannten Daten werden zu den in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Zwecken gesammelt und verarbeitet.

Die in Paragraph 1 Ziffer 4 genannten Daten werden zu den in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Zwecken gesammelt und verarbeitet.

Die zu den in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Zwecken gesammelten und verarbeiteten Daten werden anonymisiert.

§ 4. Die in Paragraph 1 Ziffer 1n, 2 und 3 genannten Daten werden ein Jahr lang aufbewahrt.

Die in Paragraph 1 Ziffer 4 genannten Daten werden zwei Jahre lang aufbewahrt.

Art. 76 - § 1. Die Direktion bewahrt die folgenden Daten auf:

1° eine Kopie des in Artikel 39/1 § 4 genannten Protokolls;

2° das in Artikel 39/2 § 3 genannte Protokoll;

3° die in Artikel 39/2 § 2 genannte schriftliche Verteidigung;

4° eine Kopie der Entscheidung des Beschwerdeausschusses gemäß Artikel 48 § 5 über die Beschwerde in dem in Artikel 48 § 1 Ziffer 1 genannten Fall;

5° eine Kopie der Entscheidung des Beschwerdeausschusses gemäß Artikel 48 § 6 über die Beschwerde in den in Artikel 48 § 1 Ziffern 2 bis 4 genannten Fällen.

§ 2. Mit Bezug auf die in Paragraph 1 genannten Daten ist die Direktion für die Verarbeitung verantwortlich gemäß Artikel 4 7) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 3. Die in Paragraph 1 genannten Daten werden zu folgenden Zwecken gesammelt und verarbeitet:

1° das Ergreifen von Maßnahmen im Anschluss an die Feststellung von Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 39/2;

2° die Weiterleitung der Dokumente an den in Artikel 48 § 4 Absatz 2 genannten Beschwerdeausschuss;

3° die in Artikel 64 genannte Inspektion und Kontrolle;

4° die Erstellung von allgemeinen und anonymen Statistiken durch die Direktion zum Zweck der Überprüfung und Bewertung der politischen Maßnahme.

Die zu den in Absatz 1 Ziffer 4 genannten Zwecken gesammelten und verarbeiteten Daten werden anonymisiert.

§ 4. Die in Paragraf 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Daten werden zwei Jahre lang aufbewahrt. "

Art.77 (aufgehoben durch K.E. vom 18.11.2011)

TITEL VI - Sonstige Bestimmungen

Art. 78 - Die mit dem Muster in Anlage 9 übereinstimmenden Führerscheine bleiben nach folgenden Regeln für das Führen von Motorfahrzeugen gültig:

1. Ein für die Klasse A für gültig erklärter belgischer oder europäischer Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM und A1, A2 und A.
2. Ein für die Klasse B für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B und B+E.
3. Ein für die Klasse C für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B, B+E, C1, C1+E, C, C + E und G.
4. Ein für die Klasse D für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E und G.
5. Ein für die Klasse AF für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM oder A1, A2 und A, die der Behinderung des Inhabers speziell angepasst sind; ein für die Klasse BF für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B, die der Behinderung des Inhabers speziell angepasst sind.

Die mit dem Muster in Anlage 10 übereinstimmenden Führerscheine bleiben nach folgenden Regeln für das Führen von Motorfahrzeugen gültig:

1. Ein für die Klasse A3 für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM
2. Ein für die Klasse A2 für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, A1, A2 und A.
3. Ein für die Klasse A1 für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM und A1, A2 und A.
4. Ein für die Klasse B für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, B.
5. Ein für die Klasse C für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, B und C1 und C.
6. Ein für die Klasse D für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, B und D1 und D.
7. Ein für die Klasse BE für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, B und B+E.
8. Ein für die Klasse CE für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E und G.

9. Ein für die Klasse DE für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, B, B+E, D1, D1+E, D und D+E.
10. Ein gleichzeitig für die Klassen CE und D für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E **und G**.

Die Führerscheine entsprechend dem Muster in Anlage 15, Anlage 16, Anlage 17 und Anlage 18 behalten ihre Gültigkeit für das Führen von Motorfahrzeugen nach Maßgabe folgender Regeln:

1. Ein für die Klasse A3 für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM.
2. Ein für die Klasse A für gültig erklärter Führerschein mit dem Vermerk « A < 25 kW = 0,16 kW/kg » berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, A1 und A2.
- 2/1. Ein für die Klasse A für gültig erklärter belgischer oder europäischer Führerschein mit dem Vermerk A 25 kW 0,16 kW/kg und Code 72 berechtigen zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM + A1.
3. Ein für die Klasse A für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, A1, A2 und A.
4. Ein für die Klasse B für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM und B.
5. Ein für die Klasse B+E für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, B und B+E.
6. Ein für die Klasse C1 für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, B und C1.
7. Ein für die Klasse C1+E für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, B, B+E, C1 und C1+E.
8. Ein für die Klasse C für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, B, C1 und C.
9. Ein für die Klasse C+E für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E und G.
10. Ein für die Klasse D1 für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, B und D1.
11. Ein für die Klasse D1+E für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, B, B+E, D1 und D1+E.
12. Ein für die Klasse D für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, B, D1 und D.
13. Ein für die Klasse D+E für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM, B, B+E, D1, D1+E, D und D+E.
14. Ein für die Klasse G für gültig erklärter Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse G.

Ein belgischer oder europäischer Führerschein der Klasse B, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, berechtigt zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen.

Diese Berechtigung wird auch dem Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins, der für die Klasse B gilt und vor dem 1. Mai 2013 ausgestellt worden ist, gewährt.

Ein belgischer oder europäischer Führerschein, der für die Klasse B+E gilt und vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, berechtigt zum Führen der in Artikel 2 § 1 Nr. 8 zweiter Spiegelstrich genannten Fahrzeuge.

Diese Berechtigung wird auch dem Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins, der für die Klasse B gilt und vor dem 1. Mai 2013 ausgestellt worden ist, gewährt.

Ein belgischer oder europäischer Führerschein, der für die Klasse B+E gilt und vor dem 01. Mai 2013 ausgestellt wurde, berechtigt zum Führen der in Artikel 2 § 1 Nr. 8 zweiter Spiegelstrich genannten Fahrzeuge.

Diese Berechtigung wird auch dem Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins, der für die Klasse B gilt und vor dem 1. Mai 2013 ausgestellt worden ist, gewährt.

Art.78 bis - Jeder Führerschein, der nicht Anlage 1 entspricht, muss bis zu einem vom Minister festzulegenden Stichtag umgetauscht werden. Er verliert seine Gültigkeit sechs Monate nach diesem Stichtag, spätestens jedoch am 19. Januar 2033.

Jeder europäische Führerschein ohne Gültigkeitsdauer, dessen Inhaber seit zwei Jahren in Belgien gemeldet ist, muss in einen belgischen Führerschein mit neuer Gültigkeitsdauer umgetauscht werden.

Art. 78ter - Der Schulungsführerschein Modell 3, der dem Modell von Anlage 20 entspricht und für die Klassen A1, A2, A, B, B + E, C1, C, C1 + E, C + E, D1, D, D1 + E oder D + E gilt, bleibt bis zum auf dem Dokument angegebenen Ablaufdatum gültig

Art. 79 - Wird aufgrund von Artikel 49 oder Artikel 50 ein mit dem Muster in Anlage 1 übereinstimmender Führerschein statt eines mit dem Muster in Anlage 9 oder in Anlage 10 oder in Anlagen 15, 16, 17 oder 18 übereinstimmenden Führerscheins ausgestellt, werden die in Artikel 78 vorgesehenen Regeln angewandt.

Inhaber eines mit dem Muster in Anlage 9, in Anlagen 10, 15, 16, 17 oder 18 übereinstimmenden Führerscheins können ihren Führerschein gegen einen mit dem Muster in Anlage 1 übereinstimmenden Führerschein umtauschen. Sie erhalten einen Führerschein, der für dieselbe Klasse beziehungsweise dieselben Klassen gültig ist wie die, für die der Führerschein, dessen Inhaber sie waren, gemäß den in Artikel 78 festgelegten Regeln gültig war.

Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie Inhaber eines mit dem Muster in Anlage 10 übereinstimmenden Führerscheins gewesen sind, erhalten unter denselben Bedingungen gemäß den in Artikel 78 vorgesehenen Regeln einen Führerschein, dessen Muster in Anlage 1 festgelegt ist.

Die in Absatz 2 und 3 erwähnten Personen reichen bei der in Artikel 7 erwähnten Behörde einen Antrag auf Umtausch ein, dessen Muster vom Minister festgelegt ist.

Art. 80 - § 1 - Personen, die die Fahrerlaubnis infolge einer Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nach dem 25. Mai 1965 und vor dem 1. Januar 1989 für eine oder mehrere Fahrzeugklassen wiedererlangt haben, müssen zur Erlangung eines Führerscheins für eine oder mehrere andere Klassen keine neue Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis ablegen. Wenn eine vor Inkraft-Treten des vorliegenden Erlasses ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis auf bestimmte Fahrzeugklassen beschränkt ist, werden zur Festlegung dieser Klassen die in Artikel 78 vorgesehenen Regeln angewandt.

§ 2 - Inhaber eines Führerscheins, auf dem Vermerke in Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis vor Inkraft-Treten des vorliegenden Erlasses angebracht wurden, können, insofern die eventuell aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes auferlegten Prüfungen und Untersuchungen bestanden worden sind, am Ende der Periode der Fahrerlaubnisentziehung einen neuen Führerschein erhalten, ohne dass die Vermerke über die Entziehung der Fahrerlaubnis auf das Dokument übertragen werden. Die Bestimmungen der Artikel 51 und 52 sind anwendbar.

Trägt ein Führerschein Vermerke in Bezug auf eine Entziehung der Fahrerlaubnis, die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des vorliegenden Erlasses wirksam ist und sich auf bestimmte Klassen von Fahrzeugen beschränkt, für die der Führerschein ausgestellt wurde, kann der Inhaber gemäß den Bestimmungen von Artikel 49 einen Führerschein erhalten, der nur für die Klassen gültig ist, auf die die Entziehung der Fahrerlaubnis sich nicht bezieht.

Wenn die Periode der Fahrerlaubnisentziehung zu Ende ist und nachdem die eventuell aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes auferlegten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden worden sind, kann der Inhaber gemäß den Bestimmungen der Artikel 50 und 51 einen neuen Führerschein erhalten.

Art. 81 – 83 – aufgehoben durch K.E. vom 28.04.2011

TITEL VII - Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen und Bestimmungen über das In-Kraft-Treten

Art. 84 -Ein für die Klasse A3 für gültig erklärter provisorischer Führerschein berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM.

Art. 85 - §1 In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 18 wird das Mindestalter zum Erhalt eines Führerscheins festgelegt auf:

1. 18 Jahre für die Klasse A2:

- a) wenn der Bewerber die praktische Prüfung zum Erhalt des Führerscheins der Klasse A vor dem 01. Mai 2013 bestanden hat und ausschließlich zum Führen eines Motorrads mit einer Leistung 25 kW und Verhältnis Leistung/Kraft von 0,16 kW/kg;
- b) für den Inhaber eines in §2 bezeichneten provisorischen Führerscheins, der innerhalb der Gültigkeitsdauer des provisorischen Führerscheins die praktische Prüfung besteht.

2. 20 Jahre für die Klasse A:

- a) wenn er Inhaber eines vor dem 01. Mai 2011 ausgestellten Führerscheins der Klasse A ist zum Führen eines Motorrads mit einer Leistung 25 kW und Verhältnis Leistung/Kraft von 0,16 kW/kg. Von dieser Ausnahme kann nur bis zum Datum vor dem 01. Mai 2014 Gebrauch gemacht werden;
- b) wenn er Inhaber eines nach dem 30. April 2011 und vor dem 01. Mai 2013, jedoch seit mindestens zwei Jahren ausgestellten Führerscheins der Klasse A ist zum Führen eines Motorrads mit einer Leistung 25 kW und Verhältnis Leistung/Kraft von 0,16 kW/kg. Von dieser Ausnahme kann nur während eines Zeitraumes von drei Jahren ab Ausstellungsdatum des Führerscheins der Klasse A zum Führen eines Motorrads mit einer Leistung 25 kW und Verhältnis Leistung/Kraft von 0,16 kW/kg Gebrauch gemacht werden.

3. 21 Jahre für die Klasse A:

- a) wenn er Inhaber eines vor dem 01. Mai 2013 ausgestellten provisorischen Führerscheins ist und er während der Gültigkeitsdauer des provisorischen Führerscheins die praktische Prüfung besteht;
- b) wenn es sich um einen Bewerber handelt, der die praktische Prüfung zum Erhalt des Führerscheins der Klasse A vor dem 01. Mai 2013 bestanden hat.

§ 2 Der provisorische Führerschein A gültig zum Führen eines Motorrads mit einer Leistung 25 kW und Verhältnis Leistung/Kraft von 0,16 kW/kg ist einem provisorischen Führerschein für die Klasse A2 gleichgestellt.

§ 3 Der Inhaber eines provisorischen Führerscheins gültig für die Klasse A oder A2, ausgestellt vor dem 01. Mai 2013 legt den provisorischen Führerschein vor anstelle eines der in Artikel 35/1, Absatz 1, 2° genannten Dokumente.

§ 4 - Die in Paragraph 1 Nr. 2 a) und b) erwähnten Personen werden von der theoretischen und der praktischen Prüfung der Klasse A befreit, solange die in diesem Paragraph erwähnte Abweichung wirksam ist.

Art. 86 - Führerscheinbewerber, die vor dem **01. Mai 2013** die theoretische Prüfung für die Klasse D bestanden haben, unterliegen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Schulung, praktischer Prüfung und Ausstellung des Führerscheins.

Art. 87 - Fahrprüfer im Sinne von Abschnitt 2 von Kapitel IV, die ihrer Tätigkeit bereits vor dem 19. Januar 2013 nachgingen, müssen bezüglich der Führerscheinklassen, für die sie bereits vor dem **01. Mai 2013** zur Abnahme praktischer Fahrprüfungen befugt waren, lediglich die Anforderungen an die Qualitätssicherung und die regelmäßige Weiterbildung erfüllen, die in diesem Abschnitt verfügt werden.

Personen, die vor dem 19. Januar 2013 in den in Artikel 4 Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Einrichtungen tätig waren und praktische Fahrprüfungen abgenommen haben, werden für die Führerscheinklassen, für die sie bereits vor dem **01. Mai 2013** zur Abnahme praktischer Fahrprüfungen befugt waren, automatisch als Fahrprüfer im Sinne von Artikel 26 zugelassen.

Art. 88 §1 – Artikel 38/1 ist anwendbar auf nach dem 1. Mai 2012 ausgestellte Schulungsführerscheine und auf nach dem 1. Mai 2012 bestandene Prüfungen.

§ 2 - Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse A oder A2 gültigen vor dem 1. Mai 2013 ausgestellten Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse A1 mit einem in Artikel 38 § 2 Absatz 1 erwähnten Fahrzeug ablegen. In Abweichung von Artikel 35/1 Absatz 1 Nr. 2 legt er den für die Klasse A oder A2 gültigen Führerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse A1 zugelassen zu werden.

Der Bewerber, der Inhaber eines für die Klasse A gültigen vor dem 1. Mai 2013 ausgestellten Schulungsführerscheins ist, darf, wenn er dies wünscht, die Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse A2 mit einem in Artikel 38 § 2 Absatz 2 erwähnten Fahrzeug ablegen. In Abweichung von Artikel 35/1 Absatz 1 Nr. 2 legt er den für die Klasse A gültigen Führerschein, dessen Inhaber er ist, vor, um für die Prüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände der Klasse A2 zugelassen zu werden.

Art. 89 – In Abweichung von Artikel 38 § 2 Absatz 3 darf der Bewerber um einen für die Klasse A gültigen Schulungsführerschein bis einschließlich 31. Dezember 2018, wenn er dies wünscht, die Prüfung mit einem Motorrad mit einem Leergewicht unter 175 kg und einer Leistung von höchstens 50 kW und wenigstens 40 kW ablegen.

Art. 90 - In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 38 §§ 4 bis 12 können die praktischen Prüfungen bis zum 31. März 2014 mit einem Fahrzeug abgelegt werden, das erstmals vor dem 5. September 2005 zugelassen worden ist und folgenden Anforderungen entspricht:

1. Die praktische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse B+E gültigen Führerscheins darf mit einer aus einem Fahrzeug der Klasse B, das den in Artikel 38 § 3 erwähnten Anforderungen entspricht, und einem Anhänger, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 1.000 kg beträgt, bestehende Fahrzeugkombination abgelegt werden, die mindestens 9 m lang ist, nicht unter die Klasse B fällt und auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h erreicht.

Der Kasten des Anhängers muss mindestens 1,6 m breit und vom Boden gemessen mindestens 1,5 m hoch sein und mit einem geschlossenen Aufbau ausgestattet sein.

2. Die praktische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse C gültigen Führerscheins darf abgelegt werden mit einem Fahrzeug der Klasse C, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 12.000 kg und dessen Länge mindestens 9 m beträgt und das auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht. Das Fahrzeug muss mit einem geschlossenen Aufbau und einem der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entsprechenden Tachographen ausgestattet sein.

Das Fahrzeug muss eine Ladung haben, deren Gewicht mindestens der Hälfte der Nutzlast des Fahrzeugs entspricht. Nötigenfalls kann der Prüfer das Fahrzeug wiegen lassen. Die Ladung darf nicht aus ADR-Produkten, lebenden Tieren oder Ekel erregenden Produkten bestehen. Die Ladung muss einwandfrei gesichert sein.

3. Die praktische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse C+E gültigen Führerscheins darf mit einem Fahrzeug abgelegt werden, das den unter dem Buchstaben a) oder dem Buchstaben b) erwähnten Kriterien entspricht:
 - a) entweder mit einem mit einem geschlossenen Aufbau ausgestatteten Gelenkfahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 18.000 kg und dessen Länge mindestens 14 m beträgt und das auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht. Das Fahrzeug muss mit einem der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entsprechenden Tachographen ausgestattet sein,
 - b) oder mit einer aus einem Fahrzeug der Klasse C, das den Anforderungen unter Nr. 2 entspricht, und einem mindestens 5 m langen, mit einem geschlossenen Aufbau ausgestatteten Anhänger bestehenden Fahrzeugkombination, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 18.000 kg und deren Länge mindestens 14 m beträgt und die auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.

Das Fahrzeug und die Fahrzeugkombination, die unter Buchstabe a) und Buchstabe b) erwähnt sind, müssen eine Ladung haben, deren Gewicht mindestens der Hälfte der Nutzlast des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination entspricht. Nötigenfalls kann der Prüfer das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination wiegen lassen. Die Ladung darf nicht aus ADR-Produkten, lebenden Tieren oder Ekel erregenden Produkten bestehen.

Die Ladung muss einwandfrei gesichert und, in dem unter Buchstabe b) erwähnten Fall, auf Zugfahrzeug und Anhänger verteilt sein.
4. Die praktische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse D gültigen Führerscheins darf abgelegt werden mit einem mindestens 10 m langen Fahrzeug der Klasse D, das auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.

Das Fahrzeug muss mit einem der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entsprechenden Tachographen ausgestattet sein.
5. Die praktische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse D+E gültigen Führerscheins darf mit einer aus einem Fahrzeug der Klasse D, das den Anforderungen unter Nr. 4 entspricht, und einem mit einem geschlossenen Aufbau ausgestatteten Anhänger, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 1.500 kg beträgt, bestehenden Fahrzeugkombination abgelegt werden, deren Länge mindestens 14 m beträgt und die auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.
6. Die praktische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse C1 gültigen Führerscheins darf abgelegt werden mit einem Fahrzeug der Klasse C1, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 5.500 kg und dessen Länge mindestens 5,5 m beträgt und das auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.

Das Fahrzeug muss mit einem geschlossenen Aufbau und einem der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entsprechenden Tachographen ausgestattet sein.

Das Fahrzeug muss eine Ladung haben, deren Gewicht mindestens der Hälfte der Nutzlast des Fahrzeugs entspricht. Nötigenfalls kann der Prüfer das Fahrzeug wiegen lassen. Die Ladung darf nicht aus ADR-Produkten, lebenden Tieren oder Ekel erregenden Produkten bestehen. Die Ladung muss einwandfrei gesichert sein.

7. Die praktische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse C1+E gültigen Führerscheins darf mit einer aus einem Fahrzeug der Klasse C1, das den Anforderungen unter Nr. 6 entspricht, und einem mit einem geschlossenen Aufbau ausgestatteten Anhänger, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 2.500 kg beträgt, bestehenden Fahrzeugkombination abgelegt werden, die mindestens 9 m lang ist und auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.
Die Fahrzeugkombination muss eine Ladung haben, deren Gewicht mindestens der Hälfte der Nutzlast der Fahrzeugkombination entspricht.
Nötigenfalls kann der Prüfer die Fahrzeugkombination wiegen lassen. Die Ladung darf nicht aus ADR-Produkten, lebenden Tieren oder Ekel erregenden Produkten bestehen. Die Ladung muss einwandfrei gesichert und auf Zugfahrzeug und Anhänger verteilt sein.
8. Die praktische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse D1 gültigen Führerscheins darf abgelegt werden mit einem Fahrzeug der Klasse D1, das auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.
Das Fahrzeug muss mit einem der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entsprechenden Tachographen ausgestattet sein.
9. Die praktische Prüfung im Hinblick auf die Erlangung eines für die Klasse D1+E gültigen Führerscheins darf mit einer aus einem Fahrzeug der Klasse D1, das den Anforderungen unter Nr. 8 entspricht, und einem mit einem geschlossenen Aufbau ausgestatteten Anhänger, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 1.500 kg beträgt, bestehenden Fahrzeugkombination abgelegt werden, die auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.

Art.90bis – aufgehoben durch K.E. vom 28.04.2011

Art.90ter – §1 +§2 – aufgehoben durch K.E. vom 28.04.2011

§ 3 – aufgehoben durch K.E. vom 24.08.2007

Art.90quater – entfällt – (K.E. vom 28.12.2006)

Art. 91 - Am 1. Oktober 1998 treten in Kraft:

1. die Artikel 23 und 36 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen,
2. der vorliegende Erlass.

Art. 92 - Unser Minister des Innern, Unser Minister der Volksgesundheit, Unser Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Unser Minister der Beschäftigung und der Arbeit, Unser Minister der Justiz, Unser Minister der Landesverteidigung und Unser Staatssekretär für Sicherheit sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. März 1998

Anlage 1 zum K.E. vom 23.03.1998 bezüglich des Führerscheins

BESTIMMUNGEN ZUM KARTENMODELL DES FÜHRERSCHEINS

1. Die äußeren Merkmale der Karte für das EG-Führerscheinmuster entsprechen den ISO-Normen 7810.

Die Karte besteht aus Polycarbonat.

Die Verfahren, mit denen die Merkmale der Führerscheine auf Übereinstimmung mit den internationalen Normen geprüft werden, entsprechen der ISO-Norm 10373.

2. Das Trägermaterial für Führerscheine ist mit folgenden Techniken fälschungssicher zu gestalten:

- Kartenträger ohne optische Aufheller;
- Sicherheits-Untergrundmuster, das durch die Verwendung von Irisdruck mit Mehrfarben-Sicherheitsdruckfarbe und Positiv- und Negativ-Guillochendruck vor Fälschung durch Scannen, Drucken oder Kopieren geschützt ist. Das Muster darf nicht aus den Primärfarben (CMYK) zusammengesetzt sein; es muss einen komplexen Musteraufbau in mindestens zwei Spezialfarben und Mikroschrift aufweisen;
- optisch variable Komponenten, die einen angemessenen Schutz gegen Kopieren und Manipulation des Lichtbilds bieten;
- Lasergravur;
- im Bereich des Lichtbilds sollten sich der Sicherheitsuntergrund und das Lichtbild mindestens an dessen Rand überlappen (verlaufendes Muster);
- vom Blickwinkel abhängige Farben;
- spezielle Hologramme;
- variable Laserbilder;
- sichtbare und transparente UV-Fluoreszenzfarbe;
- fühlbare Zeichen, Symbole oder Muster.

3. Der Führerschein hat zwei Seiten.

Seite 1 enthält:

- a) in Großbuchstaben die Aufschrift « Führerschein" in den drei Landessprachen und Englisch;
- b) das Unterscheidungszeichen "B", im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen;
- c) Angaben, die bei Ausstellung des Führerscheins unter Verwendung folgender Nummerierung einzutragen sind:
 - 1. Name des Inhabers;
 - 2. Vorname(n) des Inhabers;
 - 3. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers;
 - 4.a. Ausstellungsdatum des Führerscheins;
 - b. Datum, an dem der Führerschein ungültig wird;
 - c. Bezeichnung der Behörde, die den Führerschein ausstellt;
 - 5. Nummer des Führerscheins;
 - 6. Lichtbild des Inhabers;
 - 7. Unterschrift des Inhabers;
 - 9. Klassen der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist (die nationalen Klassen sind mit anderen Schrifttypen zu drucken als die harmonisierten Klassen);
- d) die Aufschrift « Modell der Europäischen Gemeinschaften » und die Aufschrift « Führerschein » in den anderen Sprachen der Gemeinschaft in rosafarbenem Druck als Untergrund des Führerscheins :
- e) Referenzfarben:
 - blau : Pantone Reflex Blue;
 - gelb : Pantone Yellow.

Seite 2 enthält

- a) 9. die Klassen der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist (die nationalen Klassen sind mit anderen Schrifttypen zu drucken als die harmonisierten Klassen);

10. das Datum der ersten Fahrerlaubniserteilung für jede Klasse (dieses Datum ist bei jeder späteren Ersetzung oder jedem späteren Umtausch erneut in dem Führerschein einzutragen), jedes Datumsfeld ist mit zwei Ziffern in der folgenden Reihenfolge anzugeben: Tag, Monat, Jahr (tt.mm.jj);

11. das Datum, an dem die Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse ungültig wird, jedes Datumsfeld ist mit zwei Ziffern in der folgenden Reihenfolge anzugeben: Tag, Monat, Jahr (tt.mm.jj);

12. gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in kodierter Form, gemäß Anhang 7, neben der betroffenen Klasse.

Gilt ein Code für alle Klassen, für die der Führerschein ausgestellt ist, so kann er unterhalb der Rubriken 9, 10 und 11 gedruckt werden;

b) Erläuterungen zu den auf den Seiten 1 und 2 des Führerscheins erscheinenden nummerierten Rubriken (zumindest Rubriken 1, 2, 3, 4a, 4b, 4c, 5, 10, 11 und 12);

4. Die Angaben auf der Vorder- und Rückseite der Karte müssen mit bloßem Auge lesbar sein; wofür in den Rubriken 9 - 12 auf der Rückseite eine Fontgröße von mindestens 5 Punkten zu verwenden ist.

Свидетелство за управление на МПС

Permiso de Conducción

Řidičský průkaz

Kørekort

Führerschein

Juhiluba

Άδεια Οδήγησης

Driving Licence

Ceadúnas Tiomána

Patente di guida

Vadītāja apliecība

Vairuotojo pažymėjimas

Vezetői engedély

Ličenzja tas-Sewqan

Rijbewijs

Prawo Jazdy

Carta de Condução

Permis de conducere

Vodičský preukaz

Vozniško dovoljenje

Ajokortti

Körkort ;

Vozacka dozvola

Cead nas Tiomssna



RIJBEWIJS PERMIS DE CONDUIRE
FÜHRERSCHEIN DRIVING LICENCE



- 1.
- 2.
- 3.
- 4a. 4c.
- 4b.
- 5.
- 7.

- 9.

13.

14.



12.

9.	10.	11.	12.
AM			
A1			
A2			
A			
B			
C1			
C			
D1			
D			
BE			
C1E			
CE			
D1E			
DE			
G			

1. Nom 2. Prénom 3. Date et lieu de naissance 4a. Délivré le 4b. Expire le 4c. Délivré par
5. N° permis 10. Depuis le 11. Jusqu'au 12. Codes

4. abgeänderte Version
Stand: 22-01-2013

Anlage 1/1 zum K.E. vom 23.03.1998 bezüglich des Führerscheins



Koninkrijk België – Royaume de Belgique – Königreich Belgien
RIJBEWJS - PERMIS DE CONDUIRE - FÜHRERSCHEIN

6. FOTO

1.

2.

3.

4a. 4b.

4c.

5.

7.

9.

13.

14.

	9.	10.	11.	12.
A3 				
A 				
B 				
C1 				
C 				
D1 				
D 				
BE 				
C1E 				
CE 				
D1E 				
DE 				
G 				

1. Name
 2. Vorname
 3. Geburtstag und -ort
 4a. Ausstellungsdatum
 4b. Ablaufdatum
 4c. Ausstellungsbehörde
 9. Fahrerlaubnisklasse
 10. Gültig vom
 11. Gültig bis
 12. Beschränkungen/Bemerkungen

Modell des Kartenführerscheins, ausgestellt in einigen Pilotgemeinden seit 2010 und bis 30-04-2013.

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein BESTIMMUNGEN ZUM KARTENMODELL DES SCHULUNGSFÜHRERSCHEINS MODELL 3

1. Die äußeren Merkmale der Karte für das Schulungsführerscheinemuster entsprechen der ISO-Norm 7810.

Die Karte besteht aus Polycarbonat.

Die Verfahren, mit denen die Merkmale der Führerscheine auf Übereinstimmung mit den internationalen Normen geprüft werden, entsprechen der ISO-Norm 10373.

2. Das Trägermaterial für Schulungsführerscheine ist mit folgenden Techniken fälschungssicher zu gestalten:

- Kartenträger ohne optische Aufheller;
- Sicherheits-Untergrundmuster, das durch die Verwendung von Irisdruck mit Mehrfarben-Sicherheitsdruckfarbe und Positiv- und Negativ-Guillochendruck vor Fälschung durch Scannen, Drucken oder Kopieren geschützt ist. Das Muster darf nicht aus den Primärfarben (CMYK) zusammengesetzt sein; es muss einen komplexen Musteraufbau in mindestens zwei Spezialfarben und Mikroschrift aufweisen;
- optisch variable Komponenten, die einen angemessenen Schutz gegen Kopieren und Manipulation des Lichtbilds bieten;
- Lasergravur;
- im Bereich des Lichtbilds sollten sich der Sicherheitsuntergrund und das Lichtbild mindestens an dessen Rand überlappen (verlaufendes Muster);
- vom Blickwinkel abhängige Farben;
- spezielle Hologramme;
- variable Laserbilder;
- sichtbare und transparente UV-Fluoreszenzfarbe;
- fühlbare Zeichen, Symbole oder Muster.

3. Der Schulungsführerschein hat zwei Seiten.

Seite 1 enthält:

- a) in Großbuchstaben die Aufschrift "Schulungsführerschein";
- b) den Text "Nur gültig in Belgien";
- c) das Unterscheidungszeichen "B" von Belgien;
- d) das Unterscheidungszeichen "M3" von Modell 3;
- e) Angaben, die bei Ausstellung des Schulungsführerscheins unter Verwendung folgender Nummerierung einzutragen sind:
 1. Name des Inhabers;
 2. Vorname(n) des Inhabers;
 3. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers;
 4. a. Ausstellungsdatum des Schulungsführerscheins;
 - b. Datum, an dem der Schulungsführerschein ungültig wird;
 - c. Bezeichnung der Behörde, die den Schulungsführerschein ausstellt;
5. Nummer des Schulungsführerscheins;
6. Lichtbild des Inhabers;
7. Unterschrift des Inhabers;
8. Klassen der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist;
- f) Referenzfarbe: helles Lila.

Seite 2 enthält

- a) Name, Vorname und Nationalregisternummer des ersten und zweiten Begleiters;
- b) den Text "Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs ist dem Inhaber das Führen eines Fahrzeugs freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr untersagt.";
- c) den Text "Nach zwei nicht bestandenen praktischen Fahrprüfungen muss der Inhaber die ihm auferlegten praktischen Unterrichtsstunden in einer Fahrschule ableisten, bevor er erneut an einer praktischen Fahrprüfung teilnehmen darf.";
- d) gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in kodierter Form, gemäß Anlage 7;
- e) Erläuterungen zu den auf den Seiten 1 und 2 des Schulungsführerscheins erscheinenden nummerierten Rubriken (zumindest Rubriken 1, 2, 3, 4a, 4b, 4c, 5 und 8).

B **SCHULUNGS - FÜHRERSCH EIN** **M3**
Nur gültig in Belgien

B. Foto

- 1.
- 2.
- 3.
- 4a.
- 4b.
- 4c.
- 5.
- 7.

8.

B **SCHULUNGS - FÜHRERSCH EIN** **M36**
Nur gültig in Belgien

B. Foto

- 1.
- 2.
- 3.
- 4a.
- 4b.
- 4c.
- 5.
- 7.

8.

ANFANGSDATUM PRAKTIKUM:	DATUM UND REGION THEORIE:
-------------------------	---------------------------

SCHULUNGSBEGLEITER 1
1
2

SCHULUNGSBEGLEITER 2
1
2

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs ist dem Inhaber das Führen eines Fahrzeuges freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr untersagt.

BEMERKUNGEN - EINSCHRÄNKUNGEN

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Abzieldatum 4c. Ausstellungsnummer 5. Führerscheinnummer 6. Führerscheinkategorie

ANFANGSDATUM PRAKTIKUM:	DATUM UND REGION THEORIE:
-------------------------	---------------------------

SCHULUNGSBEGLEITER 1
1
2

SCHULUNGSBEGLEITER 2
1
2

Dem Inhaber ist das Führen freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr untersagt.

BEMERKUNGEN - EINSCHRÄNKUNGEN

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Abzieldatum 4c. Ausstellungsnummer 5. Führerscheinnummer 6. Führerscheinkategorie

B **SCHULUNGS - FÜHRERSCH EIN** **M18**
Nur gültig in Belgien

B. Foto

- 1.
- 2.
- 3.
- 4a.
- 4b.
- 4c.
- 5.
- 7.

8.



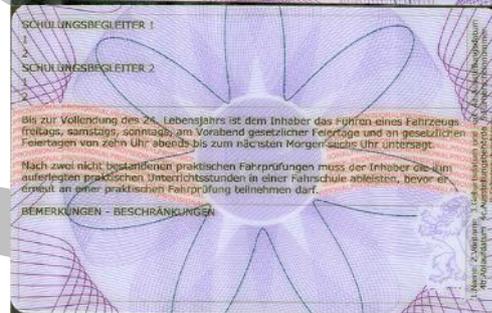
ANFANGSDATUM PRAKTIKUM:	DATUM UND REGION THEORIE:
-------------------------	---------------------------

Der Inhaber kann von ein oder zwei Personen begleitet werden, die sich mindestens 8 Jahre im Inhaber eines Führerscheins der Klasse B sind und über bei sich haben.

Dem Inhaber ist das Führen freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr untersagt.

BEMERKUNGEN - EINSCHRÄNKUNGEN

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Abzieldatum 4c. Ausstellungsnummer 5. Führerscheinnummer 6. Führerscheinkategorie



Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B

BESTIMMUNGEN ZUM KARTENMODELL DES SCHULUNGSFÜHRERSCHEINS MODELL 18

1. Die äußeren Merkmale der Karte für das Schulungsführerscheinstempeleinmuster entsprechen der ISO-Norm 7810.

Die Karte besteht aus Polycarbonat.

Die Verfahren, mit denen die Merkmale der Führerscheine auf Übereinstimmung mit den internationalen Normen geprüft werden, entsprechen der ISO-Norm 10373.

2. Das Trägermaterial für Schulungsführerscheine ist mit folgenden Techniken fälschungssicher zu gestalten:

- Kartenträger ohne optische Aufheller;
- Sicherheits-Untergrundmuster, das durch die Verwendung von Irisdruck mit Mehrfarben-Sicherheitsdruckfarbe und Positiv- und Negativ-Guillochendruck vor Fälschung durch Scannen, Drucken oder Kopieren geschützt ist. Das Muster darf nicht aus den Primärfarben (CMYK) zusammengesetzt sein; es muss einen komplexen Musteraufbau in mindestens zwei Spezialfarben und Mikroschrift aufweisen;
- optisch variable Komponenten, die einen angemessenen Schutz gegen Kopieren und Manipulation des Lichtbilds bieten;
- Lasergravur;
- im Bereich des Lichtbilds sollten sich der Sicherheitsuntergrund und das Lichtbild mindestens an dessen Rand überlappen (verlaufendes Muster);
- vom Blickwinkel abhängige Farben;
- spezielle Hologramme;
- variable Laserbilder;
- sichtbare und transparente UV-Fluoreszenzfarbe;
- fühlbare Zeichen, Symbole oder Muster.

3. Der Schulungsführerschein hat zwei Seiten.

Seite 1 enthält:

- a) in Großbuchstaben die Aufschrift "Schulungsführerschein";
- b) den Text "Nur gültig in Belgien";
- c) das Unterscheidungszeichen "B" von Belgien;
- d) das Unterscheidungszeichen "M18" von Modell 18;
- e) Angaben, die bei Ausstellung des Schulungsführerscheins unter Verwendung folgender Nummerierung einzutragen sind:
 1. Name des Inhabers;
 2. Vorname(n) des Inhabers;
 3. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers;
 4. a. Ausstellungsdatum des Schulungsführerscheins;
 - b. Datum, an dem der Schulungsführerschein ungültig wird;
 - c. Bezeichnung der Behörde, die den Schulungsführerschein ausstellt;
5. Nummer des Schulungsführerscheins;
6. Lichtbild des Inhabers;
7. Unterschrift des Inhabers;
8. Klassen der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist (die nationalen Klassen sind mit anderen Schrifttypen zu drucken als die harmonisierten Klassen);
- f) Referenzfarbe: helles Lila.

Seite 2 enthält

das Ausstellungsdatum des ersten Schulungsführerscheins der Klasse, für die der provisorische Führerschein gültig ist;

a/1) das Datum des Bestehens der theoretischen Prüfung und die Region, in der die Prüfung stattfand,

a/2) Name und Vorname des ersten und des zweiten Schulungsbegleiters

b) den Text "Der Inhaber darf von einer Person begleitet werden, die mindestens 24 Jahre alt und Inhaber eines Führerscheins der Klasse B ist, den sie bei sich trägt.";

c) aufgehoben durch K.E. vom 05.09.2018;

d) den Text "Nach zwei aufeinanderfolgenden nicht bestandenen praktischen Fahrprüfungen muss der Inhaber sechs praktische Unterrichtsstunden in einer Fahrschule ableisten, bevor er erneut an einer praktischen Fahrprüfung teilnehmen darf.";

e) gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in kodierter Form, gemäß Anlage 7 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

f) Erläuterungen zu den auf den Seiten 1 und 2 des Schulungsführerscheins erscheinenden nummerierten Rubriken (zumindest Rubriken 1, 2, 3, 4a, 4b, 4c, 5 und 8) Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein beigelegt zu werden.

BESTIMMUNGEN ZUM KARTENMODELL DES SCHULUNGSFÜHRERSCHEINS MODELL

36

1. Die äußeren Merkmale der Karte für das Schulungsführerscheinmuster entsprechen der ISO-Norm 7810.

Die Karte besteht aus Polycarbonat.

Die Verfahren, mit denen die Merkmale der Führerscheine auf Übereinstimmung mit den internationalen Normen geprüft werden, entsprechen der ISO-Norm 10373.

2. Das Trägermaterial für Schulungsführerscheine ist mit folgenden Techniken fälschungssicher zu gestalten:

- Kartenträger ohne optische Aufheller;

- Sicherheits-Untergrundmuster, das durch die Verwendung von Irisdruck mit Mehrfarben-Sicherheitsdruckfarbe und Positiv- und Negativ-Guillochendruck vor Fälschung durch Scannen, Drucken oder Kopieren geschützt ist. Das Muster darf nicht aus den Primärfarben (CMYK) zusammengesetzt sein; es muss einen komplexen Musteraufbau in mindestens zwei Spezialfarben und Mikroschrift aufweisen;

- optisch variable Komponenten, die einen angemessenen Schutz gegen Kopieren und Manipulation des Lichtbilds bieten;

- Lasergravur;

- im Bereich des Lichtbilds sollten sich der Sicherheitsuntergrund und das Lichtbild mindestens an dessen Rand überlappen (verlaufendes Muster);

- vom Blickwinkel abhängige Farben;

- spezielle Hologramme;

- variable Laserbilder;

- sichtbare und transparente UV-Fluoreszenzfarbe;

- fühlbare Zeichen, Symbole oder Muster.

3. Der Schulungsführerschein hat zwei Seiten.

Seite 1 enthält:

a) in Großbuchstaben die Aufschrift "Schulungsführerschein";

b) den Text "Nur gültig in Belgien";

c) das Unterscheidungszeichen "B" von Belgien;

d) das Unterscheidungszeichen "M36" von Modell 36;

e) Angaben, die bei Ausstellung des Schulungsführerscheins unter Verwendung folgender Nummerierung einzutragen sind:

1. Name des Inhabers;

2. Vorname(n) des Inhabers;

3. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers;

4. a. Ausstellungsdatum des Schulungsführerscheins;

b. Datum, an dem der Schulungsführerschein ungültig wird;

c. Bezeichnung der Behörde, die den Schulungsführerschein ausstellt;

5. Nummer des Schulungsführerscheins;

6. Lichtbild des Inhabers;

7. Unterschrift des Inhabers;

8. Klassen der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist;

f) Referenzfarbe: helles Lila

Seite 2 enthält

a) das Ausstellungsdatum des ersten Schulungsführerscheins der Klasse B;

b) den Text "Der Inhaber muss von einem Schulungsbegleiter begleitet werden, der in Belgien lebt, seit mindestens 8 Jahren Inhaber eines Führerscheins der Klasse B ist und dem die Fahrerlaubnis in den letzten drei Jahren nicht entzogen wurde. Neben dieser Person darf er auch noch von einer anderen Person begleitet werden.";

c) den Text "Dem Inhaber ist das Führen freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr untersagt.";

d) den Text "Nach zwei aufeinanderfolgenden nicht bestandenen praktischen Fahrprüfungen muss der Inhaber sechs praktische Unterrichtsstunden in einer Fahrschule ableisten, bevor er erneut an einer praktischen Fahrprüfung teilnehmen darf.";

e) gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in kodierter Form, gemäß Anlage 7 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

f) Erläuterungen zu den auf den Seiten 1 und 2 des Schulungsführerscheins erscheinenden nummerierten Rubriken (zumindest Rubriken 1, 2, 3, 4a, 4b, 4c, 5 und 8).

Anlage zum Königlichen Erlass vom 5. September 2018 zur Abänderung der Bestimmungen in Bezug auf den Schulungsführerschein.

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B.

BESTIMMUNGEN ZUM KARTENMODELL DES SCHULUNGSFÜHRERSCHEINS

MODELL 12

1. Die äußeren Merkmale der Karte für das Schulungsführerscheinmuster entsprechen der ISO-Norm 7810.

Die Karte besteht aus Polycarbonat.

Die Verfahren, mit denen die Merkmale der Führerscheine auf Übereinstimmung mit den internationalen Normen geprüft werden, entsprechen der ISO-Norm 10373.

2. Das Trägermaterial für Schulungsführerscheine ist mit folgenden Techniken fälschungssicher zu gestalten:

— Kartenträger ohne optische Aufheller;

— Sicherheits-Untergrundmuster, das durch die Verwendung von Irisdruck mit Mehrfarben-Sicherheitsdruckfarbe und Positiv- und Negativ-Guillochendruck vor Fälschung durch Scannen, Drucken oder Kopieren geschützt ist. Das Muster darf nicht aus den Primärfarben (CMYK) zusammengesetzt sein; es muss einen komplexen Musteraufbau in mindestens zwei Spezialfarben und Mikroschrift aufweisen;

— optisch variable Komponenten, die einen angemessenen Schutz gegen Kopieren und Manipulation des Lichtbilds bieten;

— Lasergravur;

— im Bereich des Lichtbilds sollten sich der Sicherheitsuntergrund und das Lichtbild mindestens an dessen Rand überlappen (verlaufendes Muster);

— vom Blickwinkel abhängige Farben;

— spezielle Hologramme;

— variable Laserbilder;

— sichtbare und transparente UV-Fluoreszenzfarbe;

— fühlbare Zeichen, Symbole oder Muster.

3. Der Schulungsführerschein hat zwei Seiten.

Seite 1 enthält:

a) in Großbuchstaben die Aufschrift „Schulungsführerschein“;

b) den Text „Nur gültig in Belgien“;

c) das Unterscheidungszeichen „B“ von Belgien;

d) das Unterscheidungszeichen „M12“ von Modell 12;

e) Angaben, die bei Ausstellung des Schulungsführerscheins unter Verwendung folgender Nummerierung einzutragen sind:

1. Name des Inhabers;

2. Vorname(n) des Inhabers;

3. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers;

4. a. Ausstellungsdatum des Schulungsführerscheins;

b. Datum, an dem der Schulungsführerschein ungültig wird;

c. Bezeichnung der Behörde, die den Schulungsführerschein ausstellt;

5. Nummer des Schulungsführerscheins;

6. Lichtbild des Inhabers;

7. Unterschrift des Inhabers;

8. Klassen der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist;

f) Referenzfarbe: Pantone hushed violet.

Seite 2 enthält

a) das Ausstellungsdatum des ersten Schulungsführerscheins der Klasse B;

b) Name und Vorname des ersten und zweiten Begleiters;

c) das Datum an welchem der Halter seine theoretische Prüfung erfolgreich abgelegt hat und die Region in der diese theoretische Prüfung stattfand;

d) den Text „Dem Inhaber ist das Führen freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr untersagt.“;

e) gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in kodierter Form, gemäß Anhang 7 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

f) Erläuterungen zu den auf den Seiten 1 und 2 des Schulungsführerscheins erscheinenden nummerierten Rubriken (zumindest Rubriken 1, 2, 3, 4a, 4b, 4c, 5 und 8).

B**SCHULUNGS -
FÜHRERSCHEIN**
Nur gültig in Belgien**M12**

6. Foto

- 1.
- 2.
- 3.
- 4a.
- 4c.
- 5.
- 7.

8.

ANFANGSDATUM PRAKTIKUM: DATUM UND REGION THEORIE:

SCHULUNGSBEGLEITER 1

1

2

SCHULUNGSBEGLEITER 2

1

2

Dem Inhaber ist das Führen freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr untersagt.

BEMERKUNGEN - EINSCHRÄNKUNGEN

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort
4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer
8. Fahrerlaubnisklasse

Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

A. Lehrstoff für die theoretische Prüfung

I. Lehrstoff für den Führerschein der Klassen AM, A, B, C1, C, D1 und D

A. Gemeinsamer Lehrstoff für alle Fahrzeugklassen

1. das am 16. März 1968 koordinierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei mit den zum Prüfungstag in Kraft getretenen Abänderungen,
2. der Königliche Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße mit den zum Prüfungstag in Kraft getretenen Abänderungen,
3. der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen mit den zum Prüfungstag in Kraft getretenen Abänderungen,
4. Bedeutung der Aufmerksamkeit und der Verhaltensweisen gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern,
5. die Wahrnehmung, Beurteilung und Entscheidung in Bezug auf Straßenverkehrssituationen, insbesondere die Reaktionszeit, die Änderungen im Verhalten des Fahrers unter der Einwirkung von Alkohol, Drogen und Arzneimitteln, sowie die Auswirkungen von Erregungs- und Ermüdungszuständen,
6. die wichtigsten Grundsätze im Zusammenhang mit der Einhaltung der Abstände, dem Bremsweg und der Bodenhaftung des Fahrzeugs bei verschiedenen Witterungs- und Fahrbahnverhältnissen,
7. Gefahren aufgrund des insbesondere je nach Witterungsverhältnissen, Tages- oder Nachtzeit unterschiedlichen Zustandes der Fahrbahn,
8. Besonderheiten der verschiedenen Straßenarten und der jeweiligen Rechtsvorschriften,
9. besondere Gefahren im Zusammenhang mit der Unerfahrenheit anderer Verkehrsteilnehmer und den besonders unfallgefährdeten Personengruppen wie Kinder, Fußgänger, Radfahrer und Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit,
10. Gefahren aufgrund des Verkehrs verschiedener Fahrzeugarten, deren Fahreigenschaften und der unterschiedlichen Sicht der Führer dieser Fahrzeuge,
11. Vorschriften über amtliche Papiere für die Benutzung des Fahrzeugs,
12. allgemeine Regeln für das Verhalten des Fahrzeugführers bei Unfällen (Sicherung des Verkehrs, Unfallmeldung) und Maßnahmen, die er gegebenenfalls treffen kann, um Opfern eines Straßenverkehrsunfalls Hilfe zu leisten,
13. die Sicherheit des Fahrzeugs, der Ladung und der beförderten Personen betreffende Faktoren,
14. Vorsichtsmaßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs,
15. Bauteile, die für die Fahrsicherheit von Bedeutung sind: Fahrzeugführer müssen die häufigsten Mängel insbesondere an der Lenkung, der Aufhängung, den Bremsanlagen, den Reifen, den Scheinwerfern und Leuchten, den Fahrtrichtungsanzeigern, den Rückstrahlern, den Rückspiegeln, den Scheibenwaschanlagen und den Scheibenwischern, der Auspuffanlage, den Sicherheitsgurten und der Schallzeichenanlage erkennen können,
16. Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge, insbesondere Benutzung der Sicherheitsgurte, der Kopfstützen und der Sicherheitseinrichtungen für Kinder,

Regeln für die umweltfreundliche Benutzung des Fahrzeugs: Benutzung der Schallzeichenanlage nur im Bedarfsfall, maßvoller Kraftstoffverbrauch, Begrenzung der Schadstoffemissionen.

B. Spezifischer Lehrstoff für die Klasse A1, A2, A

1. Verwendung der Sicherheitsausrüstung wie Handschuhe, Stiefel, Bekleidung und Sturzhelm,
2. Sichtbarkeit von Motorradfahrern für andere Verkehrsteilnehmer,

3. Risikofaktoren, die mit den unterschiedlichen Straßenzuständen zusammenhängen, unter besonderer Berücksichtigung rutschiger Verhältnisse auf Kanalabdeckungen, auf Straßenmarkierungen wie Linien und Pfeilen und auf Straßenbahnschienen,
4. Bauteile, die für die Verkehrssicherheit von Bedeutung sind, unter besonderer Berücksichtigung des Nothalteschalters, des Ölstands und der Kette.

C. Spezifischer Lehrstoff für die Klasse C1 und C

1. Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten, wie in der Verordnung (EWG) Nr. 561/2006 des Rates festgelegt; Benutzung des Kontrollgeräts, wie beschrieben in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates,
2. Vorschriften hinsichtlich der Beförderung von Gütern,
3. Kenntnis der nach Unfällen und ähnlichen Ereignissen zu treffenden Maßnahmen, wie die Evakuierung von Fahrgästen, sowie Grundkenntnisse in Erster Hilfe,
4. Kenntnis der Fahrzeug- und Beförderungsdokumente, die für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterverkehr vorgeschrieben sind,
5. Kenntnis der Vorsichtsmaßnahmen beim Radwechsel,
6. Vorschriften über Gewichte, Abmessungen und Geschwindigkeitsbegrenzer,
7. Behinderung der Sicht aufgrund der Bauart des Fahrzeugs,
8. Sicherheitsfaktoren im Hinblick auf die Beladung des Fahrzeugs: Kontrolle des Ladeguts (sichern und befestigen), Beherrschen von Schwierigkeiten mit verschiedenen Arten von Ladegut (z. B. flüssiges, hängendes Ladegut), Be- und Entladen von Gütern und die dafür erforderliche Verwendung von Ausrüstungsgegenständen,
9. Kenntnisse der Prinzipien der Bauart und Funktionsweise folgender Aggregate und Systeme: Verbrennungsmotoren, Flüssigkeiten (z. B. Motoröl, Kühlflüssigkeit, Waschflüssigkeit), Kraftstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung (Kupplung, Schaltung usw.),
10. Kenntnis der Schmier- und Frostschutzmittel,
11. Kenntnis der Prinzipien der Bauweise sowie der Montage, der richtigen Verwendung und Wartung von Reifen,
12. Kenntnis der Prinzipien der verschiedenen Arten von Bremsanlagen und Geschwindigkeitsreglern, deren Arbeitsweise, Hauptbestandteile, Einbau, Bedienung und tägliche Wartung,
13. Kenntnis der Prinzipien der verschiedenen Arten von Anhängerkupplungssystemen, deren Hauptbestandteile, Verbindung, Verwendung und tägliche Wartung,
14. Kenntnis von Methoden zur Lokalisierung von Störungen am Kraftfahrzeug,
15. allgemeine Kenntnisse über vorbeugende Wartung von Kraftfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen,
16. Grundkenntnis über die Verantwortung des Fahrers während der Entgegennahme, des Transports und der Ablieferung der Güter im Rahmen der vereinbarten Bedingungen,
17. Kenntnis der Grundsätze für den verantwortungsbewussten Gebrauch des Geschwindigkeitsreglers.

D. Spezifischer Lehrstoff für die Klasse D1 und D

1. Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten, wie in der Verordnung (EWG) Nr. 561/2006 des Rates festgelegt; Benutzung des Kontrollgeräts, wie beschrieben in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates,
2. Vorschriften hinsichtlich der Beförderung von Personen,
3. Kenntnis der Fahrzeug- und Beförderungsdokumente, die für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Personenverkehr vorgeschrieben sind,
4. Kenntnis der nach Unfällen und ähnlichen Ereignissen zu treffenden Maßnahmen, wie die Evakuierung von Fahrgästen, sowie Grundkenntnisse in Erster Hilfe,

5. Kenntnis der Vorsichtsmaßnahmen beim Radwechsel,
6. Vorschriften über Gewichte, Abmessungen und Geschwindigkeitsbegrenzer,
7. Behinderung der Sicht aufgrund der Bauart des Fahrzeugs,
8. Kenntnis der Verantwortung des Fahrers, was die Personenbeförderung, den Komfort und die Sicherheit der Passagiere, die Beförderung von Kindern und die notwendigen Kontrollen vor dem Abfahren betrifft,
9. Kenntnisse der Prinzipien der Bauart und Funktionsweise folgender Aggregate und Systeme: Verbrennungsmotoren, Flüssigkeiten (z. B. Motoröl, Kühlflüssigkeit, Waschflüssigkeit), Kraftstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung (Kupplung, Schaltung usw.),
10. Kenntnis der Schmier- und Frostschutzmittel,
11. Kenntnis der Prinzipien der Bauweise sowie der Montage, der richtigen Verwendung und Wartung von Reifen,
12. Kenntnis der Prinzipien der verschiedenen Arten von Bremsanlagen und Geschwindigkeitsreglern, deren Arbeitsweise, Hauptbestandteile, Einbau, Bedienung und tägliche Wartung,
13. Kenntnis der Prinzipien der verschiedenen Arten von Anhängerkupplungssystemen, deren Hauptbestandteile, Verbindung, Verwendung und tägliche Wartung,
14. Kenntnis von Methoden zur Lokalisierung von Störungen am Kraftfahrzeug,
15. allgemeine Kenntnisse über vorbeugende Wartung von Kraftfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen,
16. Kenntnis der Grundsätze für den verantwortungsbewussten Gebrauch des Geschwindigkeitsreglers.

II. Lehrstoff für den Führerschein der Klasse G

1. der unter Ziffer I Punkt A erwähnte Lehrstoff,
2. der Königliche Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör.
1. der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen mit den zum Prüfungstag in Kraft getretenen Abänderungen.

B. Bewertungsverfahren

I. für die Klasse AM und G:

Höchstpunktzahl: 40

Mindestpunktzahl, die erforderlich ist, um die Prüfung zu bestehen: 33

II. für die Klassen A, B, C1, C, D1 und D

Höchstpunktzahl: 50

Mindestpunktzahl, die erforderlich ist, um die Prüfung zu bestehen: 41

Der Bewerber hat die Prüfung nicht bestanden, wenn er mindestens zwei falsche Antworten zu den Fragen bezüglich der in den Artikeln 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen oder über die Überschreitung der in den in Ausführung des Gesetzes ergangenen Verordnungen festgelegten zulässigen Höchstgeschwindigkeit erwähnten Verstöße dritten oder vierten Grades gibt.

C. Korrekturverfahren

Der wallonische Minister oder sein Beauftragter bestimmt das Verfahren zur Korrektur der theoretischen Prüfung.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein beigefügt zu werden.

Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

TESTS UND PRAKTISCHE PRÜFUNG:

I. PRÜFUNG DER FÄHIGKEITEN UND VERHALTENSWEISEN FÜR DIE KLASSE AM

Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände:

1. Anordnung und Betätigung der Bedienungseinrichtungen
 - a) Bremsen,
 - b) Gänge,
 - c) An- und Ausschalter des Motors,
 - d) Gas,
 - e) Schallzeichenanlage,
 - f) Fahrtrichtungsanzeiger,
 - g) Schalter und Kontrollleuchten für die Beleuchtung,
 - h) nur für einspurige Kleinkrafträder: Seiten- oder Mittelständer nach freier Wahl des Bewerbers,
2. Fahrübungen für einspurige Kleinkrafträder
 - a) Slalom,
 - b) eine Strecke in Schleifen zurücklegen,
 - c) über eine Distanz von 10 Metern mit Schrittgeschwindigkeit zwischen zwei parallelen Linien fahren,
 - d) Notbremsung.
3. Fahrübungen für mehrspurige Kleinkrafträder
 - a) in gerader Richtung rückwärtsfahren,
 - b) in einer Straße wenden,
 - c) vorwärts in eine Garage hineinfahren,
 - d) zwischen zwei Fahrzeugen parken.

II. PRÜFUNG DER FÄHIGKEITEN UND VERHALTENSWEISEN FÜR DIE KLASSE A1, A2 und A

A. Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände:

Fahrübungen

1. beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, wie auf öffentlicher Straße
2. Vorhergehende Kontrollen
 - a) das Motorrad auf dem Ständer abstellen,
 - b) die Sicherheitsausrüstung wie Handschuhe, Stiefel, Kleidung und Sturzhelm richtig anziehen,
 - c) den ordnungsgemäßen Zustand der Reifen, der Bremsanlagen, der Lenkung, des Nothalteschalters, der Kette, des Ölstands, der Leuchten, der Rückstrahler, der Fahrtrichtungsanzeiger und der Schallzeichenanlage stichprobenartig überprüfen.
3. das Motorrad von seinem Ständer herunternehmen, anschließend, **ohne Mithilfe des Motors, neben dem Fahrzeug gehen, es rückwärts auf der Parkstelle abstellen und es dann wieder auf dem Ständer abstellen.**
4. **eine Parkstelle verlassen**
5. Slalom,
6. eine Strecke in Schleifen zurücklegen,

7. mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h eine Kurve fahren, anschließend bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h einem Hindernis ausweichen und präzise bremsen,
 8. mit Schrittgeschwindigkeit fahren,
 9. eine „S“-Kurve fahren,
 10. mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h eine Kurve fahren, anschließend auf 50 km/h beschleunigen und eine Notbremsung machen,
- B. Die Teilprüfung auf öffentlicher Straße umfasst folgende Punkte:
1. eine Parkstelle verlassen, abfahren im Verkehr, eine Privateinfahrt verlassen,
 2. auf geraden Straßen fahren, an entgegenkommenden Fahrzeugen auch an Engstellen vorbeifahren,
 3. in Kurven fahren,
 4. Kreuzungen: Annäherung und Einfahren in Kreuzungen und Einmündungen,
 5. Richtungsänderungen: nach rechts und links abbiegen, Fahrspurwechsel,
 6. Auffahrt auf oder Ausfahrt von Autobahnen oder ähnlichen Straßen, wenn verfügbar, Einscheren über die Beschleunigungsspur, Verlassen über die Ausfahrspur,
 7. überholen und vorbeifahren: andere Fahrzeuge überholen, an Hindernissen vorbeifahren, überholt werden,
 8. spezielle Teile der Straße: u.a. Kreisverkehr, Bahnübergänge, Straßenbahn- oder Bushaltestellen, Fußgängerüberwege, auf langen Steigungen aufwärts oder abwärts fahren, Tunnels,
 9. freies, selbständiges Fahren,
 10. Einparken, Auf- und Absteigen vom Fahrzeug, Abfahren unter Berücksichtigung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen,
 11. Beherrschung des Fahrzeugs: richtige Benutzung der Rückspiegel, der Beleuchtung, der Kupplung, der Gangschaltung, des Gaspedals und der Bremssysteme,
 12. Anwendung der Verkehrsregeln,
 13. richtiges Einordnen auf der Straße, auf den Fahrspuren, in einem Kreisverkehr und in Kurven unter Berücksichtigung des Typs und der Eigenschaften des Kraftfahrzeugs; vorausahnende Positionierung auf der Straße,
 14. Aufmerksamkeit: Rundblick, richtige Benutzung der Rückspiegel, Sicht auf kurze, lange und mittlere Entfernungen,
 15. Beachtung der Geschwindigkeitsbeschränkungen, den Umständen angepasste Geschwindigkeit,
 16. Defensives Fahren,
 17. Soziales Fahrverhalten.

III. PRÜFUNG DER FÄHIGKEITEN UND VERHALTENSWEISEN FÜR DIE KLASSEN B UND B+E sowie Klasse B, Erhalten von Code 96

A. Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände:

Fahrübungen

Klasse B (aufgehoben durch K.E. vom 10.07.2006)

Klasse B+E sowie Klasse B, Erhalten von Code 96

1. Vorhergehende Kontrollen
 - a) die für eine richtige Sitzhaltung erforderlichen Einstellungen am Fahrersitz vornehmen,
 - b) die Rückspiegel, den Sicherheitsgurt und die Kopflehnen einstellen,
 - c) überprüfen, ob die Türen geschlossen sind,

- d) den ordnungsgemäßen Zustand der Reifen, der Bremsanlage, der Lenkung, der Flüssigkeiten, der Scheinwerfer und Leuchten, der Belüftungsanlage, der Fahrtrichtungsanzeiger und der Schallzeichenanlage stichprobenartig überprüfen,
- e) den Kupplungsmechanismus, die Bremsen und die elektrischen Verbindungen überprüfen,
- f) Sicherheitsfaktoren im Hinblick auf die Beladung des Fahrzeugs überprüfen: Fahrzeugkarosserie, Blechabdeckung, Frachttüren, Art der Beladung, Sicherung der Ladung,
- g) beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, wie auf öffentlicher Straße,
 - 2. in gerader Richtung rückwärtsfahren,
 - 3. Kurve im Rückwärtsgang fahren,
 - 4. Abstellen der Fahrzeugkombination entlang einem Bürgersteig,
 - 5. rückwärts an eine Laderampe heranfahren,
 - 6. den Anhänger ankuppeln und abkuppeln; zu Beginn dieser Übung müssen das Fahrzeug und der Anhänger nebeneinander stehen.
- B. Die Teilprüfung auf öffentlicher Straße umfasst folgende Punkte:
 - 1. abfahren im Verkehr, eine Privateinfahrt verlassen,
 - 2. auf geraden Straßen fahren, an entgegenkommenden Fahrzeugen auch an Engstellen vorbeifahren,
 - 3. in Kurven fahren,
 - 4. Auffahrt auf oder Ausfahrt von Autobahnen oder ähnlichen Straßen, wenn verfügbar,
 - 5. überholen und vorbeifahren: andere Fahrzeuge überholen, an Hindernissen vorbeifahren, überholt werden,
 - 6. spezielle Teile der Straße: u.a. Kreisverkehr, Bahnübergänge, Straßenbahn- oder Bushaltestellen, Fußgängerüberwege, auf langen Steigungen aufwärts oder abwärts fahren,
 - 7. Beherrschung des Fahrzeugs: richtige Benutzung der Rückspiegel, der Beleuchtung, der Kupplung, der Gangschaltung, des Gaspedals, der Bremssysteme, des Sicherheitsgurts, der Kopfstütze, des Sitzes und der Lenkung,
 - 8. Sparsames, sicheres und energieeffizientes Fahren: während des Fahrens die Sicherheit gewährleisten, unter Berücksichtigung der Drehzahl des Motors, des Gangwechsels, der Bremsung und der Beschleunigung, der Verzögerung oder bei Steigungen oder Gefällen, erforderlichenfalls durch manuelles Schalten,
 - 9. Aufmerksamkeit: Rundblick, richtige Benutzung der Rückspiegel, Sicht auf kurze, lange und mittlere Entfernungen,
 - 10. Vorfahrt gewähren an Kreuzungen und Bahnübergängen, bei einer Richtungsänderung oder einem Fahrspurwechsel und bei bestimmten Fahrbewegungen; Heranfahren an und Überqueren von Kreuzungen,
 - 11. richtiges Einordnen auf der Straße, auf den Fahrspuren, in einem Kreisverkehr und in Kurven unter Berücksichtigung des Typs und der Eigenschaften des Kraftfahrzeugs; vorausahnende Positionierung auf der Straße,
 - 12. Sicherheitsabstand: ausreichenden Abstand nach vorne und zur Seite halten, ausreichenden Abstand zu übrigen Verkehrsteilnehmern halten,
 - 13. Geschwindigkeitsbeschränkungen,
 - 14. Verkehrszeichen und Anweisungen der Verkehrsbediensteten,
 - 15. Signale: bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen und richtigen Signale geben; auf Signale von anderen Verkehrsteilnehmern angemessen reagieren,
 - 16. Bremsen und Anhalten: rechtzeitiges Verlangsamen, den Umständen angepasstes Bremsen oder Anhalten; vorausahnendes Verhalten.
 - 17. Klasse B: Folgende Fahrübungen werden auf öffentlicher Straße durchgeführt:
Selbstständiges Fahren

1. Vorhergehende Kontrollen
 - a) die für eine richtige Sitzhaltung erforderlichen Einstellungen am Fahrersitz vornehmen,
 - b) die Rückspiegel, den Sicherheitsgurt und die Kopflehnen einstellen,
 - c) überprüfen, ob die Türen geschlossen sind,
 - d) den ordnungsgemäßen Zustand der Reifen, der Bremsanlage, der Lenkung, der Flüssigkeiten, der Scheinwerfer und Leuchten, der Belüftungsanlage, der Fahrtrichtungsanzeiger und der Schallzeichenanlage stichprobenartig überprüfen,
 - e) beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen,
 2. rückwärts zwischen zwei Fahrzeugen auf der linken oder rechten Seite der Straße und parallel zu dieser Straße einparken, und aus dem Parkplatz ausfahren,
 3. eine von den folgenden vier durch das Los bestimmten und auf öffentlicher Straße bzw. an einem öffentlichen Ort durchzuführenden Fahrübungen:
 - 1° in einer engen Straße umkehren;
 - 2° in gerader Richtung rückwärtsfahren;
 - 3° vorwärts in einen senkrecht zur Straße ausgerichteten Parkplatz einparken und rückwärts aus dem Parkplatz ausfahren;
 - 4° rückwärts in einen senkrecht zur Straße ausgerichteten Parkplatz einparken und vorwärts aus dem Parkplatz ausfahren.
 - C. Gefahrenerkennungstest (nur für die Klasse B):
Die Tatsächlichkeit eines während des Tests illustrierten Risikos muss den Fahrer zu einer Entscheidung und einer Handlung führen, zu der er in einer ähnlichen Verkehrssituation, in der dieses Risiko nicht vorhanden wäre, nicht gekommen wäre.
 - D. Der Test der technischen Fahrtüchtigkeit umfasst folgende Punkte:
 1. nach dem Halten im Verkehr wieder anfahren, aus einem Privatweg ausfahren;
 2. auf geraden Straßen fahren, an entgegenkommenden Fahrzeugen, auch in engen Durchfahrten, vorbeifahren;
 3. in Kurven fahren;
 4. Auffahrt auf oder Ausfahrt von Autobahnen oder ähnlichen Straßen, falls möglich;
 5. Fahrzeuge überholen und an ihnen vorbeifahren: andere Fahrzeuge überholen, Hindernisse umfahren, überholt werden;
 6. besondere Straßenabschnitte: u.a. Kreisverkehr, Bahnübergänge, Straßenbahn- oder Bushaltestellen, Fußgängerübergänge, lange Steigungen aufwärts oder abwärts, Tunnel;
 7. Beherrschung des Fahrzeugs: richtige Benutzung der Rückspiegel und der Lichter; richtige Benutzung der Kupplung, der Schaltung, des Gaspedals, der Bremssysteme, des Sicherheitsgurts, der Kopfstütze, des Sitzes und der Lenkung;
 8. Aufmerksamkeit: Rundblick, richtige Benutzung der Rückspiegel, Sicht auf kurze, lange und mittlere Entfernungen;
 9. Vorfahrt und Vorfahrt gewähren an Kreuzungen und Bahnübergängen; bei Richtungsänderung oder Fahrspurwechsel oder bei Ausführung bestimmter Fahrmanöver; Heranfahren an und Überqueren von Kreuzungen;
 10. richtiges Einordnen auf der Straße, auf den Fahrspuren, in einem Kreisverkehr und in Kurven unter Berücksichtigung des Typs und der Eigenschaften des Kraftfahrzeugs; vorausschauende Positionierung auf der Straße;
 11. Sicherheitsabstand: ausreichenden Abstand nach vorne und zur Seite halten, ausreichenden Abstand zu den übrigen Verkehrsteilnehmern halten;
 12. Geschwindigkeitsbeschränkungen;
 13. Verkehrszeichen und Anweisungen der Verkehrspolizisten;
 14. Signale: bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen und richtigen Signale geben;
 15. Bremsen und Anhalten: rechtzeitiges Verlangsamens, den Umständen angepasstes Bremsen oder Anhalten;
 16. Fahrhaltung einstellen;
 17. Fahrübungen auf öffentlicher Straße durchführen: einparken, rückwärtsfahren, umkehren.
- IV. PRÜFUNG DER FÄHIGKEITEN UND VERHALTENSWEISEN FÜR DIE KLASSEN C1 C1+E, C UND C+E:
- A. Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände:
Fahrübungen

1. Vorhergehende Kontrollen für die Klassen C1, C1+E, C, C+E:
 - a) die für eine richtige Sitzhaltung erforderlichen Einstellungen am Fahrersitz vornehmen,
 - b) die Rückspiegel, den Sicherheitsgurt und die Kopflehnen einstellen,
 - c) überprüfen, ob die Türen geschlossen sind,
 - d) den ordnungsgemäßen Zustand der Reifen, der Bremsanlage, der Lenkung, der Scheinwerfer und Leuchten, der Rückstrahler, der Fahrtrichtungsanzeiger und der Schallzeichenanlage stichprobenartig überprüfen,
 - e) die Brems- und Lenkhilfe überprüfen; den Zustand der Reifen, Radmuttern, Kotflügel, Windschutzscheiben, Fenster und Scheibenwischer und Flüssigkeiten überprüfen; das Instrumentenbrett überprüfen und benutzen,
 - f) den Luftdruck, die Luftbehälter und die Radaufhängung überprüfen,
 - g) Sicherheitsfaktoren in Bezug auf die Fahrzeugbeladung überprüfen: Fahrzeugkarosserie, Blechabdeckung, Frachttüren, Ladungsmechanismus (wenn vorhanden), Verriegelung der Kabine, Art der Beladung, Sicherung der Ladung,
 - h) beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, wie auf öffentlicher Straße,

Darüber hinaus ausschließlich für die Klasse C1+E und C+E:

den Kupplungsmechanismus, die elektrischen Verbindungen und Bremsverbindungen überprüfen.

2. Fahrübungen für die Klasse C1 und C:

- a) in gerader Richtung rückwärtsfahren,
- b) rückwärts in eine Garage fahren,
- c) rückwärts an eine Laderampe heranfahren.

3. Fahrübungen für die Klasse C1+E und C+E:

- a) in gerader Richtung rückwärtsfahren,
- b) Kurve im Rückwärtsgang fahren,
- c) Abstellen der Fahrzeugkombination entlang einem Bürgersteig,
- d) rückwärts an eine Laderampe heranfahren,
- e) den Anhänger oder den Sattelanhänger ankuppeln und abkuppeln; zu Beginn dieser Übung müssen das Fahrzeug und der Anhänger nebeneinander stehen.

B. Die Teilprüfung auf öffentlicher Straße umfasst folgende Punkte:

1. abfahren im Verkehr, eine Privateinfahrt verlassen,
2. auf geraden Straßen fahren, an entgegenkommenden Fahrzeugen auch an Engstellen vorbeifahren,
3. in Kurven fahren,
4. Auffahrt auf oder Ausfahrt von Autobahnen oder ähnlichen Straßen, wenn verfügbar,
5. überholen und vorbeifahren: andere Fahrzeuge überholen, an Hindernissen vorbeifahren, überholt werden,
6. spezielle Teile der Straße: u.a. Kreisverkehr, Bahnübergänge, Straßenbahn- oder Bushaltestellen, Fußgängerüberwege, auf langen Steigungen aufwärts oder abwärts fahren,
7. Beherrschung des Fahrzeugs: richtige Benutzung der Rückspiegel, der Beleuchtung, der Kupplung, der Gangschaltung, des Gaspedals und der Bremssysteme,

8. sicheres und energieeffizientes Fahren: während des Fahrens die Sicherheit gewährleisten, unter Berücksichtigung der Drehzahl des Motors, des Gangwechsels, der Bremsung und der Beschleunigung, und den Kraftstoffverbrauch und die Emissionen reduzieren bei der Beschleunigung, der Verzögerung oder bei Steigungen oder Gefällen, durch erforderlichenfalls manuelles Schalten,
9. Aufmerksamkeit: Rundblick, richtige Benutzung der Rückspiegel, Sicht auf kurze, lange und mittlere Entfernungen,
10. Vorfahrt gewähren an Kreuzungen und Bahnübergängen, bei einer Richtungsänderung oder einem Fahrspurwechsel und bei bestimmten Fahrbewegungen; Heranfahren an und Überqueren von Kreuzungen,
11. richtiges Einordnen auf der Straße, auf den Fahrspuren, in einem Kreisverkehr und in Kurven unter Berücksichtigung des Typs und der Eigenschaften des Kraftfahrzeugs; vorausahnende Positionierung auf der Straße,
12. Sicherheitsabstand: ausreichenden Abstand nach vorne und zur Seite halten, ausreichenden Abstand zu übrigen Verkehrsteilnehmern halten,
13. Geschwindigkeitsbeschränkungen,
14. Verkehrszeichen und Anweisungen der Verkehrsbediensteten,
15. Signale: bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen und richtigen Signale geben; auf Signale von anderen Verkehrsteilnehmern angemessen reagieren,
16. Bremsen und Anhalten: rechtzeitiges Verlangsamen, den Umständen angepasstes Bremsen oder Anhalten; vorausahnendes Verhalten,
17. Überprüfung der Frachttüren, der Art der Beladung und der Sicherung der Ladung,
18. Kontrollgerät.

V. PRÜFUNG DER FÄHIGKEITEN UND VERHALTENSWEISEN FÜR DIE KLASSEN D1, D1+E, D UND D+E:

A. Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände:

Fahrübungen:

1. Vorhergehende Kontrollen für die Klassen D1, D1+E, D, D+E:
 - a) die für eine richtige Sitzhaltung erforderlichen Einstellungen am Fahrersitz vornehmen,
 - b) die Rückspiegel, den Sicherheitsgurt und die Kopflehnen einstellen,
 - c) den ordnungsgemäßen Zustand der Reifen, der Bremsanlage, der Lenkung, der Scheinwerfer und Leuchten, der Rückstrahler, der Fahrtrichtungsanzeiger und der Schallzeichenanlage stichprobenartig überprüfen,
 - d) die Brems- und Lenkhilfe überprüfen; den Zustand der Reifen, Radmutter, Kotflügel, Windschutzscheiben, Fenster und Scheibenwischer und Flüssigkeiten überprüfen; das Instrumentenbrett überprüfen und benutzen,
 - e) den Luftdruck, die Luftbehälter und die Radaufhängung überprüfen,
 - f) Nachweis der Befähigung, bestimmte Sicherheitsmaßnahmen vornehmen zu können: die Fahrzeugkarosserie, die Fahrgasttüren, die Notausgänge, die Erste-Hilfe-Ausrüstung, die Feuerlöscher und andere Sicherheitsausrüstungen kontrollieren,
 - g) überprüfen, ob die Türen geschlossen sind,
 - h) beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, wie auf öffentlicher Straße,

Darüber hinaus ausschließlich für die Klasse D1+E und D+E:

- a) den Kupplungsmechanismus, die elektrischen Verbindungen und Bremsverbindungen überprüfen,

b) Sicherheitsfaktoren in Bezug auf die Fahrzeugbeladung überprüfen: Fahrzeugkarosserie, Blechabdeckung, Frachttüren, Art der Beladung und Sicherung der Ladung,

2. Fahrübungen für die Klasse D1 und D:

- a) in gerader Richtung rückwärtsfahren,
- b) rückwärts in eine Garage fahren,
- c) Abstellen des Fahrzeugs entlang einem Bürgersteig,

2. Fahrübungen für die Klasse D1+E und D+E:

- a) in gerader Richtung rückwärtsfahren,
- b) Kurve im Rückwärtsgang fahren,
- c) Abstellen des Fahrzeugs entlang einem Bürgersteig,
- d) rückwärts an eine Laderampe heranfahren,
- e) den Anhänger ankuppeln und abkuppeln; zu Beginn dieser Übung müssen das Fahrzeug und der Anhänger nebeneinander stehen.

B. Die Teilprüfung auf öffentlicher Straße umfasst folgende Punkte:

- 1. abfahren im Verkehr, eine Privateinfahrt verlassen,
- 2. auf geraden Straßen fahren, an entgegenkommenden Fahrzeugen auch an Engstellen vorbeifahren,
- 3. in Kurven fahren,
- 4. Auffahrt auf oder Ausfahrt von Autobahnen oder ähnlichen Straßen, wenn verfügbar,
- 5. überholen und vorbeifahren: andere Fahrzeuge überholen, an Hindernissen vorbeifahren, überholt werden,
- 6. spezielle Teile der Straße: u.a. Kreisverkehr, Bahnübergänge, Straßenbahn- oder Bushaltestellen, Fußgängerüberwege, auf langen Steigungen aufwärts oder abwärts fahren,
- 7. Beherrschung des Fahrzeugs: richtige Benutzung der Rückspiegel, der Beleuchtung, der Kupplung, der Gangschaltung, des Gaspedals, der Bremssysteme, des Sicherheitsgurts, der Kopfstütze, der Lenkung und des Sitzes,
- 8. sicheres und energieeffizientes Fahren: während des Fahrens die Sicherheit gewährleisten, unter Berücksichtigung der Drehzahl des Motors, des Gangwechsels, der Bremsung und der Beschleunigung, und den Kraftstoffverbrauch und die Emissionen reduzieren bei der Beschleunigung, der Verzögerung oder bei Steigungen oder Gefällen, durch erforderlichenfalls manuelles Schalten,
- 9. Aufmerksamkeit: Rundblick, richtige Benutzung der Rückspiegel, Sicht auf kurze, lange und mittlere Entfernungen,
- 10. Vorfahrt gewähren an Kreuzungen und Bahnübergängen, bei einer Richtungsänderung oder einem Fahrspurwechsel und bei bestimmten Fahrbewegungen; Heranfahren an und Überqueren von Kreuzungen,
- 11. richtiges Einordnen auf der Straße, auf den Fahrspuren, in einem Kreisverkehr und in Kurven unter Berücksichtigung des Typs und der Eigenschaften des Kraftfahrzeugs; vorausahnende Positionierung auf der Straße,
- 12. Sicherheitsabstand: ausreichenden Abstand nach vorne und zur Seite halten, ausreichenden Abstand zu übrigen Verkehrsteilnehmern halten,
- 13. Geschwindigkeitsbeschränkungen,
- 14. Verkehrszeichen und Anweisungen der Verkehrsbediensteten,
- 15. Signale: bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen und richtigen Signale geben; auf Signale von anderen Verkehrsteilnehmern angemessen reagieren,

16. Bremsen und Anhalten: rechtzeitiges Verlangsamen, den Umständen angepasstes Bremsen oder Anhalten; vorausahnendes Verhalten,

17. Kontrollgerät.

V bis. Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen für die Klasse G:

A. Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände:

Fahrübungen:

1. Vorhergehende Kontrollen:

- a) die für eine richtige Sitzhaltung erforderlichen Einstellungen am Fahrersitz vornehmen,
- b) die Rückspiegel einstellen,
- c) überprüfen, ob die Türen geschlossen sind,
- d) den ordnungsgemäßen Zustand der Reifen, der Bremsanlage, der Lenkung, der Scheinwerfer und Leuchten, der Rückstrahler, der Fahrtrichtungsanzeiger und der Schallzeichenanlage stichprobenartig überprüfen,
- e) die Lenkhilfe überprüfen; den Zustand der Reifen, Radmuttern, Kotflügel, Windschutzscheiben, Fenster und Scheibenwischer und Flüssigkeiten überprüfen; das Instrumentenbrett für die Fahrt überprüfen und benutzen,
- f) beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, wie auf öffentlicher Straße,
- g) den Kupplungsmechanismus, die elektrischen Verbindungen und Bremsverbindungen überprüfen,
 2. in gerader Richtung rückwärtsfahren,
 3. rückwärts in eine Garage fahren,
 4. den Anhänger ankuppeln und abkuppeln; zu Beginn dieser Übung müssen das Fahrzeug und der Anhänger nebeneinander stehen.

B. Die Teilprüfung auf öffentlicher Straße umfasst folgende Punkte:

1. abfahren im Verkehr, eine Privateinfahrt verlassen,
2. auf geraden Straßen fahren, an entgegenkommenden Fahrzeugen auch an Engstellen vorbeifahren,
3. in Kurven fahren,
4. überholen und vorbeifahren: andere Fahrzeuge überholen, an Hindernissen vorbeifahren, überholt werden,
5. spezielle Teile der Straße: u.a. Kreisverkehr, Bahnübergänge, Straßenbahn- oder Bushaltestellen, Fußgängerüberwege, auf langen Steigungen aufwärts oder abwärts fahren,
6. Beherrschung des Fahrzeugs: richtige Benutzung der Rückspiegel, der Beleuchtung, der Kupplung, der Gangschaltung, des Gaspedals, der Bremssysteme,
7. umweltfreundliches und sparsames Fahren, unter Berücksichtigung der Drehzahl des Motors, des Gangwechsels, der Verzögerung und der Beschleunigung,
8. Aufmerksamkeit: Rundblick, richtige Benutzung der Rückspiegel, Sicht auf kurze, lange und mittlere Entfernungen,
9. Vorfahrt gewähren an Kreuzungen und Bahnübergängen, bei einer Richtungsänderung oder einem Fahrspurwechsel und bei bestimmten Fahrbewegungen; Heranfahren an und Überqueren von Kreuzungen,
10. richtiges Einordnen auf der Straße, auf den Fahrspuren, in einem Kreisverkehr und in Kurven unter Berücksichtigung des Typs und der Eigenschaften des Kraftfahrzeugs; vorausahnende Positionierung auf der Straße,
11. Sicherheitsabstand: ausreichenden Abstand nach vorne und zur Seite halten, ausreichenden Abstand zu übrigen Verkehrsteilnehmern halten,
12. Geschwindigkeitsbeschränkungen,
13. Verkehrszeichen und Anweisungen der Verkehrsbediensteten,
14. Signale: bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen und richtigen Signale geben; auf Signale von anderen Verkehrsteilnehmern angemessen reagieren,
15. Bremsen und Anhalten: rechtzeitiges Verlangsamen, den Umständen angepasstes Bremsen oder Anhalten; vorausahnendes Verhalten.

A. BEWERTUNG DER TESTS UND DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

Teilprüfung auf einem vom Verkehr abgegrenzten Gelände

Klasse AM: mit Ausnahme der Klassen A1, A2, A und B

Die Teilprüfung wird abgebrochen, wenn der Bewerber mit der Anordnung und Betätigung der Bedienungseinrichtungen nicht ausreichend vertraut ist.

Für alle Klassen

Die Fahrübungen werden mit den Noten: "genügend", "mit Vorbehalt", "ungenügend" oder "schlecht" bewertet.

Der Bewerber wird zurückgestellt, wenn:

- eine Fahrübung mit "schlecht" bewertet wurde,
- zwei Fahrübungen mit "ungenügend" bewertet wurden,
- eine Fahrübung mit "ungenügend" und zwei mit "mit Vorbehalt" bewertet wurden,
- vier Fahrübungen mit "mit Vorbehalt" bewertet wurden.

B. Teilprüfung auf öffentlicher Straße

Die Teilprüfung wird nach folgenden Rubriken bewertet:

1. Bedienung des Fahrzeugs
2. Platz auf der Fahrbahn
3. Kurven
4. Kreuzen und Überholen
5. Richtungsänderung
6. Vorfahrt
7. Verkehrslichtzeichen und Anweisungen
8. Geschwindigkeit und Verkehrsübersicht
9. Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern
10. defensive Fahrweise.
11. (aufgehoben)
12. (aufgehoben).

Die Rubriken werden mit den Noten "genügend", "mit Vorbehalt", "ungenügend" oder "schlecht" bewertet.

Der Bewerber wird zurückgestellt, wenn:

- für eine Rubrik die Bewertung "schlecht" verwendet wurde,
- für zwei Rubriken die Bewertung "ungenügend" verwendet wurde,
- für eine Rubrik die Bewertung "ungenügend" und für zwei Rubriken die Bewertung "mit Vorbehalt" verwendet wurde,
- für vier Rubriken die Bewertung "mit Vorbehalt" verwendet wurde,
- Fahrfehler oder gefährliches Fahrverhalten das Prüfungsfahrzeug, seine Insassen oder andere Verkehrsteilnehmer unmittelbar gefährden.

Die Teilprüfung wird nach folgenden Rubriken bewertet (Klasse A1, A2 und A):

1. Abfahren
2. gerade Strecke,
3. Kurven,
4. Kreuzungen,
5. Richtungs- Fahrbahnwechsel,
6. Ein- und Ausfahrt auf die Fahrbahn,
7. Überholen/ Kreuzen,
8. besondere Situationen,
9. Anhalten, Abstellen, erneut in den Verkehr einfahren.

Bewertungsaspekte:

- A. Beherrschung des Fahrzeugs
- B. Anwendung der Verkehrsregeln
- C. Stellung auf der Fahrbahn

- D. Sichttechniken,
- E. angepasste Geschwindigkeit,
- F. defensive Fahrweise,
- G. soziale Fahrweise

Die Rubriken werden mit den Noten: „gut“, "genügend mit Verbesserung", oder "schlecht" bewertet.

Der Bewerber wird zurückgestellt, wenn:

- für eine Rubrik die Bewertung "schlecht" verwendet wurde,
- Fahrfehler oder gefährliches Fahrverhalten das Prüfungsfahrzeug, des Bewerbers oder andere Verkehrsteilnehmer unmittelbar gefährden.

Die Prüfung wird nach folgenden Rubriken und Bewertungsaspekten bewertet (Klasse B)

Rubriken:

1. anfahren
2. gerade Straßen
3. Kurven
4. Kreuzungen und Kreisverkehr
5. Richtungsänderung/Fahrspurwechsel vornehmen
6. auf einen/aus einem Verkehrsweg auffahren/ausfahren
7. überholen/ an entgegenkommenden Fahrzeugen vorbeifahren
8. schwache Verkehrsteilnehmer
9. Vorabkontrollen
10. Fahrübungen.

Bewertungsaspekte:

- A. Beherrschung des Fahrzeugs
- B. Verkehrsregeln anwenden
- C. Blicktechnik
- D. defensives, sozial verantwortliches und umweltbewusstes Fahrverhalten

Die Rubriken werden nach den Bewertungsaspekten bewertet. Die durch die Kombination der Rubriken und der Bewertungsaspekte erzielten Elemente werden mit den Noten "gut", "verbesserungsbedürftig" oder "nicht erworben" bewertet.

Der Bewerber wird zurückgestellt, wenn:

- ein Element mit "nicht erworben" bewertet wurde.
- Fahrfehler oder ein gefährliches Fahrverhalten das Prüfungsfahrzeug, den Bewerber oder andere Verkehrsteilnehmer unmittelbar gefährden.

C. Gefahrenerkennungstest (nur für die Klasse B)

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

Die Bewerber um den Führerschein bestehen den Test, wenn sie mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl für diese Prüfung erreichen.

D. Test der technischen Fahrtüchtigkeit.

Die Prüfung wird nach folgenden Rubriken und Bewertungsaspekten bewertet:

Rubriken:

1. Anfahren
2. gerade Straßen
3. Kurven
4. Kreuzungen und Kreisverkehr
5. Richtungsänderung/Fahrspurwechsel vornehmen
6. Auffahrt auf/Ausfahrt aus einem Verkehrsweg
7. überholen/ an entgegenkommenden Fahrzeugen vorbeifahren
8. schwache Verkehrsteilnehmer
9. Vorabkontrollen
10. Fahrübungen

Bewertungsaspekte:

- A. Beherrschung des Fahrzeugs
- B. Verkehrsregeln anwenden
- C. Blicktechnik

Die Rubriken werden nach den Bewertungsaspekten bewertet. Die durch das Kombinieren der Rubriken mit den Bewertungsaspekten erzielten Elemente werden mit den Noten "gut", "verbesserungsbedürftig" oder "nicht erworben" bewertet.

Der Bewerber wird zurückgestellt, wenn:

- ein Element mit "nicht erworben" bewertet wurde;
- Fahrfehler oder ein gefährliches Fahrverhalten das Prüfungsfahrzeug, den Bewerber oder andere Verkehrsteilnehmer unmittelbar gefährden

Die neuen Anlagen 5/1 und 5/2 (Klassen A1, A2 und A) (Klasse AM) werden zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt, wenn eine offizielle Übersetzung dieser Anlagen vorliegt.



Anlage 5/1 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

Ein großer Teil jeder Schulung muss für die Verkehrssicherheit und die eigene Sicherheit des (zukünftigen) Motorradfahrers verwendet werden. Bei einer Schulung im Direkteinstieg muss die Schulung mindestens folgende Dokumente und Informationen enthalten:

1. einen Schulungsbogen pro Schulungsabschnitt, der dem Schüler am Anfang der Schulung überreicht wird und der mindestens folgende Elemente enthalten muss:

a. einen einleitenden Paragraphen, der eindeutig formuliert, welche Auswirkung das Fahren eines zweirädrigen Fahrzeugs auf die eigene Sicherheit und die der anderen Verkehrsteilnehmer hat und dass die Schulung nicht nur das Erlernen von Techniken sondern auch von Fähigkeiten, Verhaltensweisen und verantwortlichem Auftreten beinhaltet,

b. die zu unterrichtenden Lehrstoffe: Techniken, Fähigkeiten, Verhaltensweisen, Einstellung, Beurteilung, Selbsteinschätzung,

c. die wichtigsten Lektionen, die in jedem Abschnitt der Schulung gelernt werden müssen (Techniken, Fähigkeiten, Verhaltensweisen usw.), bezogen auf Punkt b,

d. die Ergebnisse, die über diese Erkenntnisse/Kompetenzen erreicht werden sollen, sowohl was die Technik als auch die Fähigkeiten betrifft und vor allem hinsichtlich der Verhaltensweisen und der Einstellung,

e. eine Bewertung jeder Erkenntnis/Kompetenz: die Selbsteinschätzung des Lernenden und die Bewertung durch den Ausbilder,

f. eine Bewertung der Erkenntnisse/Kompetenzen nach jedem Schulungsabschnitt (Selbsteinschätzung des Lernenden und Bewertung durch den Ausbilder),

g. eine Abschlussbewertung der Qualität der Schulung sowohl hinsichtlich der Qualität der Erkenntnisse/Kompetenzen als auch der Schulung selber (Bewertung durch den Lernenden und Bewertung des Ausbilders).

2. Die zu unterrichtenden Lehrstoffe (in Verbindung mit Nr. 1 b, c und d) müssen mindestens beinhalten:

a. Theoretische Kenntnisse:

1. auf das Motorrad bezogener Teil der Straßenverkehrsordnung,

2. Bewusstwerden der Verletzlichkeit des Motorradfahrers in allen Situationen,

3. angemessene Schutzkleidung und korrekte Verwendung,

4. Bewusstwerden der Auswirkung des Motorradfahrens auf die eigene Lebensweise: Einstellung gegenüber Alkohol, Drogen, der Gruppenzwang, die Stressresistenz usw.,

5. Kenntnis und Besonderheiten der anderen Fahrzeuge: toter Winkel, Bremsfähigkeit, Ausweichvermögen usw.

b. Kenntnis und Beherrschung des stehenden oder sehr langsam (< 5 km/h) fahrenden Fahrzeugs:

1. praktische Kenntnis der verschiedenen Elemente eines Motorrads (Bedienung, Pflege, Verschleiß usw.),

2. Gleichgewicht, Trägheitsprinzip (Gewicht), Gebrauch des Ständers, das Motorrad aufrichten, Haltung auf dem Fahrzeug bei Stillstand, Blicktechnik usw.

3. das Motorrad mit ausgeschaltetem Motor fortbewegen,

4. Anfahren - Halten (Haltung mit 1 oder 2 Füßen auf dem Boden),

5. in den ersten Gang schalten, Beherrschen der Kupplung und des Gasdrehgriffs, zurück in den Leerlauf schalten usw.

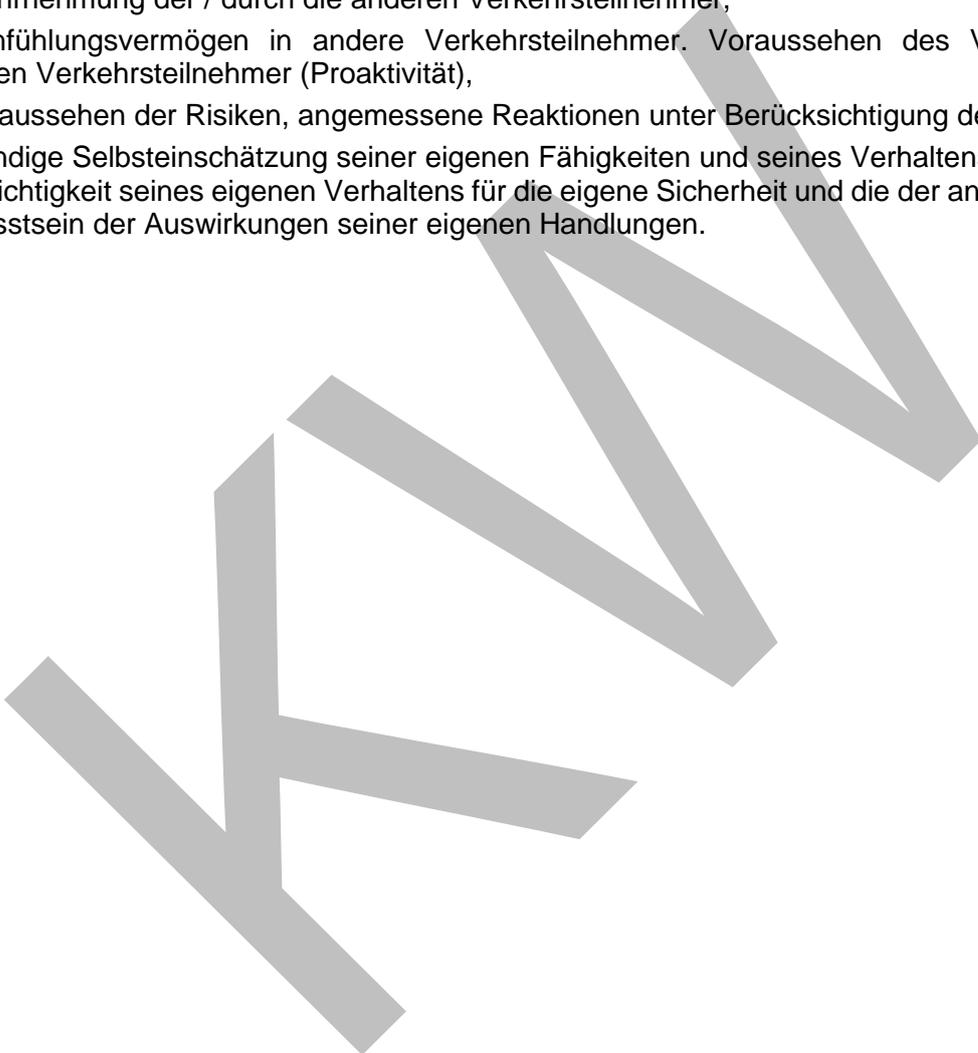
6. räumliche Wahrnehmung, Blicktechnik, Kehrtwende, Slalom usw.,

7. Bewusstwerden der Risiken, bei selbst geringer Geschwindigkeit.

c. Beherrschung des Fahrzeugs bei geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h):

1. die unter Punkt b gesehenen und an die Geschwindigkeit angepassten Lehrstoffe,
 2. Schaltung der Gänge in Bezug auf die Geschwindigkeit,
 3. Kurve, Slalom, Kehrtwende, im Kreis fahren usw.
 4. Beschleunigen, Bremsen, Verlangsamen (Motorbremse - Bremsen),
 5. Gleichgewicht, Haltung auf dem Fahrzeug, Blicktechnik, Haltung der Hüfte (Auswirkung),
 6. verschiedene Arten des Anfahrens (beim Hinunterfahren, Anfahren am Berg, Arten des Straßen- und Wegebelags, Wetterverhältnisse usw.),
 7. Gelerntes mit den potentiellen Gefahren verknüpfen;
 8. Fähigkeit zur Bewertung der Erkenntnisse/Kompetenzen: starke und schwache Punkte.
- d. Beherrschung des Fahrzeugs bei Stadtgeschwindigkeit (30-70 km/h):
1. die unter Punkt c gesehenen Lehrstoffe, die aber an die Geschwindigkeit angepasst werden,
 2. Bremsungen: vorne und hinten (beide gleichzeitig), präzises Bremsen, Notbremsung usw.,
 3. Prinzip des Einfädels in den Verkehr, Verhalten im Verkehr usw.,
 4. Prinzip des Überholens,
 5. Prinzip des Überholens einer Fahrzeugkolonne,
 6. Bewusstwerden der Wichtigkeit der Kenntnisse/Kompetenzen für die eigene Sicherheit;
 7. Umgang und Selbstbewertung seines eigenen Verhaltens je nach Verkehrsaufkommen, Verkehrssituation.
- e. Beherrschung des Fahrzeugs in einer Situation im Stadtverkehr und/oder bei hoher Verkehrsdichte:
1. die in den vorherigen Punkten gesehenen Lehrstoffe, die an die Situation angepasst werden,
 2. Einfädeln in den Verkehr, Verhalten im Verkehr, Stressbewältigung usw.,
 3. Position im Verkehr, Beurteilung - mit dem Verkehrsaufkommen umgehen können und die Straßenverkehrsordnung kennen,
 4. potentielle und echte Risiken erkennen können,
 5. Überholen - überholt werden, Kreuzen von anderen Fahrzeugen, Vorbeifahren an Hindernissen usw.
 6. Umgang mit der Straßeninfrastruktur (Kreisverkehr, Kreuzungen, Fahrbahnschwellen, Schienen, Markierungen usw.),
 7. Umgang mit den verschiedenen Straßenarten, wie gerade, kurvenreiche, verdeckte (Pfosten, Bäume oder andere Fahrzeuge) oder enge Straßen usw.
 8. Sicherheitsabstand, Bremsen im Verkehr, Fahrbahnwechsel, Richtungswechsel usw.,
 9. Fahrzeugkolonnen überholen,
 10. Wahrnehmung der anderen Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmer: Sicht der anderen Verkehrsteilnehmer und Sicht durch die anderen Verkehrsteilnehmer,
 11. Umgang und Selbstbewertung des eigenen Verhaltens je nach dem Verkehrsaufkommen, der Verkehrssituation,
 12. Bewusstsein seiner eigenen "Fragilität" als Zweiradfahrer (und hierdurch Anpassung des eigenen Verhaltens).
- f. Beherrschung des Fahrzeugs bei hohen Geschwindigkeiten (und in Situationen) auf Straßen und Autobahnen (70 km/h bis 120 km/h):
1. die in den vorherigen Punkten gesehenen Punkte, angepasst an Geschwindigkeit und Situation,
 2. Kurven (Gegensteuern, zu fahrende Strecke usw.),
 3. Fahren auf (und umgehen mit) verschiedenen Straßenarten und unter verschiedenen Wetterverhältnissen,

4. Auffahren auf und Abfahren von Autobahnen, Schnellstraßen usw.,
 5. Position auf der öffentlichen Straße: Straße, Autobahn, Stadt, in der Gruppe usw.,
 6. sein Verhalten an die Art der Straße, die Situation (Verkehrsaufkommen, Wetterverhältnisse, Infrastruktur, Fahrt alleine oder in einer Gruppe),
 7. an den Verkehrsfluss und die Verkehrsart angepasste Fahrtechniken,
 8. an die Wetterverhältnisse und die Infrastruktur angepasste Fahrtechniken.
- g. Bei allen Schulungsabschnitten:
1. Wichtigkeit des Verhaltens im Verkehr unter Berücksichtigung der dem Motorradfahren anhaftenden Risiken,
 2. Wahrnehmung der / durch die anderen Verkehrsteilnehmer,
 3. Einfühlungsvermögen in andere Verkehrsteilnehmer. Voraussehen des Verhaltens der anderen Verkehrsteilnehmer (Proaktivität),
 4. Voraussehen der Risiken, angemessene Reaktionen unter Berücksichtigung der Situation,
 5. ständige Selbsteinschätzung seiner eigenen Fähigkeiten und seines Verhaltens; Bewusstsein der Wichtigkeit seines eigenen Verhaltens für die eigene Sicherheit und die der anderen. Völliges Bewusstsein der Auswirkungen seiner eigenen Handlungen.



Anlage 5/2 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

Ein großer Teil jeder Schulung muss für die Verkehrssicherheit und die eigene Sicherheit des (zukünftigen) Fahrers eines Kleinkraftrades verwendet werden. Die Schulung für ein Fahrzeug der Klasse AM muss mindestens folgende Dokumente und Informationen enthalten:

1. einen Schulungsbogen, der dem Schüler am Anfang der Schulung überreicht wird und der mindestens enthalten muss:

a. einen einleitenden Paragrafen, der eindeutig formuliert, welche Auswirkung das Fahren eines zweirädrigen Fahrzeugs auf die eigene Sicherheit und die der anderen Verkehrsteilnehmer hat und dass die Schulung nicht nur das Erlernen von Techniken sondern auch von Fähigkeiten, Verhaltensweisen und verantwortlichem Auftreten beinhaltet,

b. die unterschiedlichen zu unterrichtenden Lehrstoffe und die angestrebten Lernziele: Techniken, Fähigkeiten, Verhaltensweisen, Einstellung, Beurteilung und Selbsteinschätzung,

c. die Ergebnisse, die mit diesen Kenntnissen/Kompetenzen gelernt werden sollen, sowohl was die Technik als auch die Fähigkeiten betrifft und vor allem hinsichtlich der Verhaltensweisen und der Einstellung,

d. eine Bewertung der Kenntnisse/Kompetenzen nach jedem Ausbildungsabschnitt: Selbsteinschätzung des Lernenden und Bewertung durch den Ausbilder sowie eine Beurteilung der Qualität der Schulung.

2. Die zu unterrichtenden Lehrstoffe (in Zusammenhang mit Nr. 1) müssen mindestens beinhalten:

a. Theoretische Kenntnisse:

1. Wiederholung des auf zweirädrige Fahrzeuge bezogenen Teils der Straßenverkehrsordnung,

2. Bewusstwerden der Fragilität beim Fahren eines Kleinkraftrades, in allen Situationen,

3. Kenntnisse der Grundmechanik,

4. Korrekter Gebrauch der entsprechenden Ausrüstung, Borddokumente,

5. Bewusstwerden der Auswirkung der eigene Lebensweise (Einstellung gegenüber Alkohol, Drogen, Gruppenzwang, Stressresistenz usw.) auf das Fahrverhalten,

6. Kenntnis und Besonderheiten der anderen Fahrzeuge: toter Winkel, Bremsfähigkeit, Ausweichen usw.

b. Kenntnis und Beherrschung des stehenden oder sehr langsam (< 5 km/h) fahrenden Fahrzeugs:

1. praktische Kenntnisse der verschiedenen Elemente eines Kleinkraftrads (Bedienung, Pflege, Verschleiß usw.),

2. Gleichgewicht, Trägheitsprinzip (Gewicht), Haltung auf dem Fahrzeug bei Stillstand, Blicktechnik usw.,

3. das Kleinkraftrad mit ausgeschaltetem Motor fortbewegen,

4. Anfahren - Halten, Umgang mit dem Gasdrehgriff und den Bremsen,

5. räumliche Wahrnehmung, Blicktechnik, Kehrtwende, Slalom usw.,

6. Bewusstwerden der Risiken, selbst bei geringer Geschwindigkeit.

c. Beherrschung des Fahrzeugs bei geringer Geschwindigkeit (< 25 km/h):

1. den unter Punkt "b" gesehenen und an die Geschwindigkeit angepassten Lehrstoff,

2. Kurve, Slalom, Kehrtwende, im Kreis fahren, Herangehensweise für ein Ausweichmanöver usw.,

3. Anfahren, Beschleunigen, Bremsen, Verlangsamen (Motorbremse - Bremsen), Anhalten,

4. Gleichgewicht, Haltung auf dem Fahrzeug, Blicktechnik,

5. seine Geschwindigkeit an die Situation anpassen können,

6. Bewusstwerden des Vorhandenseins eines toten Winkels, der richtigen Position im Verkehr, Gebrauch der Rückspiegel usw.

d. Beherrschung des Fahrzeugs in Verkehrssituationen (Landstraße, Stadtverkehr und/oder dichtes Verkehrsaufkommen):

1. den unter Punkt "c" gesehenen Lehrstoff, angepasst an die Situation und die Geschwindigkeit,
2. Prinzip des Einfädels und des Verhaltens im Verkehr, mit dem Verkehr und dem Stress, der Straßenverkehrsordnung und der Infrastruktur umgehen können (Kreisverkehr, Kreuzungen, Fahrbahnschwellen, Schienen, Markierungen usw.),

3. potentielle und echte Risiken erkennen können; Überholen - überholt werden, Kreuzen von anderen Fahrzeugen, Vorbeifahren an Hindernissen, Sicherheitsabstand (seitlicher Abstand einbegriffen) usw.,

4. Prinzip des Überholens einer Fahrzeugkolonne (beim Herannahen an eine Kreuzung). Anhalten, Anfahren, Position im Verkehrsstrom,

5. Sicherheitsabstand, Bremsen im Verkehr, Fahrbahnwechsel, Richtungswechsel usw.,

6. Umgang und Selbstbewertung des eigenen Verhaltens je nach dem Verkehrsaufkommen, der Verkehrssituation und der Infrastruktur (Kreisverkehr, Beschilderung, Kreuzungen, Schienen usw.),

7. Wahrnehmung der anderen Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmer: Sicht der anderen Verkehrsteilnehmer und Sicht durch die anderen Verkehrsteilnehmer; Umgang und Selbstbewertung des eigenen Verhaltens je nach dem Verkehrsaufkommen und der Verkehrssituation,

8. Bewusstsein seiner eigenen "Fragilität" als Zweiradfahrer (und hierdurch Anpassung des eigenen Verhaltens),

9. Umgang mit den verschiedenen Straßenarten: kurvenreiche, verdeckte (Pfosten, Bäume oder andere Fahrzeuge usw.), enge oder glatte Straßen usw.,

e. Bei allen Schulungsabschnitten:

1. Wichtigkeit des Verhaltens im Verkehr unter Berücksichtigung der dem Kleinkraftradfahren anhaftenden Risiken,

2. Wahrnehmung der / durch die anderen Verkehrsteilnehmer,

3. Einfühlungsvermögen in andere Verkehrsteilnehmer. Voraussehen des Verhaltens (Proaktivität) der anderen Verkehrsteilnehmer,

4. Bewertung/Voraussehen der Situation, der Risiken; An die Situation angepasste Reaktionen,

5. Bewusstwerden der Wichtigkeit der Kenntnisse/Kompetenzen für die eigene Sicherheit,

6. Ständige Selbsteinschätzung seiner eigenen Fähigkeiten und seines eigenen Verhaltens; Bewusstsein der Wichtigkeit seines eigenen Verhaltens für die eigene Sicherheit und die der anderen. Völliges Bewusstsein der Auswirkungen seiner eigenen Handlungen.

Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

MINDESTNORMEN UND ATTESTE MIT BEZUG AUF DIE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT ZUM FÜHREN EINES MOTORFAHRZEUGS

I. Vorliegende Anlage beschreibt die zum Ausschluss führenden funktionellen Störungen und Erkrankungen

und die medizinischen Normen, denen Bewerber um einen Führerschein oder einen provisorischen Führerschein und Inhaber eines Führerscheins genügen müssen

1. Für die Anwendung der vorliegenden Anlage versteht man unter:

- 1° "Bewerber": Personen, die einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein beantragen, Personen, die die Verlängerung eines Führerscheins beantragen, oder Führerscheininhaber, deren körperliche oder psychische Verfassung den in der vorliegenden Anlage vermerkten Mindestnormen nicht mehr entspricht,
- 2° "Bewerber der Gruppe 1": Bewerber um einen für das Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B, B+E oder G gültigen Führerschein,
- 3° "Bewerber der Gruppe 2": Bewerber um einen für das Führen von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E gültigen Führerschein und die in Artikel 43 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnten Führer von Fahrzeugen,
- 4° Bei Festlegung einer Behandlung oder bei der Verschreibung von Arzneimitteln überprüft der Arzt die Auswirkung der Behandlung, jedes Arzneimittels allein oder in Verbindung mit anderen Arzneimitteln oder mit Alkohol auf das Fahrverhalten. Der Arzt informiert seinen Patienten über die möglichen Auswirkungen auf sein Fahrverhalten und weist ihn auf seine Verpflichtungen in Bezug auf den Gebrauch des Führerscheins hin.

2. Um für fahrtauglich erklärt zu werden, müssen Bewerber den in der vorliegenden Anlage festgelegten Mindestnormen entsprechen und frei sein von den in der vorliegenden Anlage vermerkten körperlichen oder psychischen Leiden, die ihre funktionellen Fähigkeiten derartig einschränken, dass sie beim Führen eines Motorfahrzeugs die Sicherheit gefährden könnten.

3. Die Fahrtauglichkeit wird nach einer gründlichen ärztlichen Untersuchung, bei der alle verfügbaren medizinischen Mittel eingesetzt werden können, bestimmt.

Bei der Beurteilung trägt der Arzt der Klasse, für die der Führerschein beantragt wird, und den Umständen, unter denen der Führerschein benutzt werden soll, Rechnung. Für Bewerber der Gruppe 2 muss er speziell den besonderen Risiken und Gefahren, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Klassen verbunden sind, und den funktionellen Störungen und Erkrankungen, die das Führen möglicherweise verhindern, Rechnung tragen.

II. Normen mit Bezug auf die körperliche und psychische Tauglichkeit

1. Erkrankungen des Nervensystems

1.1 Normen für Bewerber der Gruppe 1

1.1.1 Für Bewerber, die an einer Erkrankung des Nervensystems leiden, werden die Fahrtauglichkeit und die Gültigkeitsdauer dieser Tauglichkeit von einem Neurologen festgelegt.

Wenn ein Bewerber an einer neurologischen Erkrankung leidet, die sich durch verminderte funktionelle Fähigkeiten zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs äußert, werden die Fahrtauglichkeit des Bewerbers und ihre Gültigkeitsdauer vom Arzt des in Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnten Zentrums festgelegt.

1.1.2 Bewerber, die an einer Schwäche des zentralen oder peripheren Nervensystems leiden, die zu einer akuten Störung der Hirnfunktionen mit plötzlichem Bewusstseinsverlust oder plötzlicher Bewusstseinsstörung führen kann, sind fahrtauglich.

1.1.3 Bewerber, deren funktionelle, sensorische, kognitive oder lokomotorische Fähigkeiten infolge eines chirurgischen Eingriffs nach einer intrakraniellen Erkrankung oder infolge eines Hirnschlags gestört sind, dürfen frühestens sechs Monate nach Auftreten der Funktionsstörung für fahrtauglich erklärt werden.

- 1.1.4 Bewerber mit einer transitorischen ischämischen Attacke oder funktionelle Störungen können von einem Neurologen für fahrtauglich erklärt werden. Der Neurologe bestimmt ebenfalls die Gültigkeitsdauer.
- 1.1.5 Bewerber, die an einer fortschreitenden Erkrankung leiden, die die funktionellen Fähigkeiten zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs beeinflusst, werden einer regelmäßigen Untersuchung unterzogen. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf bis zum Alter von 50 Jahren fünf Jahre und ab diesem Alter drei Jahre nicht überschreiten.
- 1.1.6 Bei der Beurteilung von sensorischen oder motorischen Störungen oder von Gleichgewichts- oder Koordinationsstörungen, die auf eine Erkrankung des zentralen oder des peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, wird den funktionellen Konsequenzen und dem möglichen Fortschreiten der Erkrankung Rechnung getragen.
- 1.1.7 Bewerber mit einer körperlichen, psychischen oder kognitiven entwicklungsbedingten oder erworbenen Störung, darin einbegriffen Störungen infolge des Altersprozesses, die sich durch schwere Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Anpassungs- und Wahrnehmungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen des Bewerbers äußern, sind fahruntauglich.

Ein Bewerber kann für fahrtauglich erklärt werden, wenn die vorerwähnten Störungen seit mindestens sechs Monaten bei ihm nicht mehr aufgetreten sind. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

1.2 Normen für Bewerber der Gruppe 2

Ein Bewerber kann für fahrtauglich erklärt werden, wenn bei ihm seit mindestens einem Jahr keine schweren neurologischen Störungen mehr aufgetreten sind. Der Bericht eines Neurologen ist erforderlich.

2. Psychische Erkrankungen

2.1. Normen für Bewerber der Gruppe 1

- 2.1.1 Die Bewerber werden vom Arzt ihrer Wahl an einen Psychiater überwiesen, um ein psychiatrisches Gutachten über ihre Fahrtauglichkeit und deren Gültigkeitsdauer erstellen zu lassen.
- 2.1.2 Bewerber mit einer psychischen Erkrankung, die zu einer plötzlichen Bewusstlosigkeit oder zu dissoziativen oder akuten Störungen der Hirnfunktionen führen kann, die sich durch schwere Verhaltensstörungen, einen plötzlichen Funktionsverlust, Störungen des Urteils-, Anpassungs- und Wahrnehmungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen des Bewerbers äussern, sind fahruntauglich.
- 2.1.3 Ein Bewerber kann für fahrtauglich erklärt werden, wenn die in Punkt 2.1.2 erwähnten Störungen bei ihm seit mindestens sechs Monaten nicht mehr aufgetreten sind. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 2.1.4 Ein an Schizophrenie leidender Bewerber kann für fahrtauglich erklärt werden, wenn er seit mindestens zwei Jahren keinen Rückfall hatte, sich seiner Erkrankung voll bewusst ist und es sich bei seiner Erkrankung um eine leichte Schwäche handelt. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf drei Jahre nicht überschreiten.
- 2.1.5 Ein Bewerber, der an Halluzinationen leidet, die nicht mit unberechenbaren, aggressiven oder impulsiven Verhaltensweisen einhergehen, und dessen medikamentöse Behandlung keinerlei Einfluss auf das Fahrverhalten hat, kann für fahrtauglich erklärt werden. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 2.1.6 Ein Bewerber, der an zeitweiligen oder regelmäßige wiederkehrenden schweren Stimmungsstörungen manischer, depressiver oder gemischter Art leidet, ist fahruntauglich. Wenn der Bewerber unter regelmäßiger ärztlicher Aufsicht steht, sich seiner Erkrankung voll bewusst ist und seit mindestens sechs Monaten keinen Rückfall hatte, kann er für fahrtauglich erklärt werden. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf drei Jahre nicht überschreiten.
- 2.1.7 Ein Bewerber, der an Persönlichkeitsstörungen leidet, ist fahruntauglich, wenn er schwere psychiatrische Störungen aufweist, die einen negativen Einfluss auf sein Urteilsvermögen haben.

2.2 Normen für Bewerber der Gruppe 2

Im Prinzip ist der Bewerber fahrtauglich. Ausnahmsweise kann er auf Vorlage eines günstigen Berichts eines Psychiaters für fahrtauglich erklärt werden.

3. Epilepsie

3.1. Ein Bewerber, der an Epilepsie leidet oder einen epileptischen Anfall hatte, ist fahrtauglich, ungeachtet dessen, ob er sich einem neurochirurgischen Eingriff unterzogen hat oder nicht. Eine Person leidet an Epilepsie, wenn sie innerhalb von fünf Jahren zwei oder mehr epileptische Anfälle ohne erkennbare Provokation hatte. Nach fünf anfallfreien Jahren kann ein erneuter Anfall als Erstanfall betrachtet werden.

Ein Facharzt für Neurologie oder Neuropsychiatrie ermittelt das spezifische Epilepsiesyndrom und den bzw. die Anfallstyp(en) zur Einschätzung des Risikos weiterer Anfälle. Bei anderen Ursachen von Bewusstseinsverlust oder Bewusstseinstäubung berücksichtigt er das Risiko einer Wiederholung während des Fahrens und die anderen diesbezüglichen Kriterien, die im vorliegenden Anhang aufgeführt sind. Er formuliert ein Gutachten zur Fahrtauglichkeit und zur Geltungsdauer der Fahrtauglichkeit.

3.2. Normen für Bewerber der Gruppe 1

3.2.1. Ein Bewerber, der einen epileptischen Anfall hatte, kann nach einem anfallfreien Zeitraum von mindestens sechs Monaten für fahrtauglich erklärt werden.

3.2.2. Ein Bewerber, der einen epileptischen Anfall hatte, kann nach einem anfallfreien Zeitraum von mindestens drei Monaten für fahrtauglich erklärt werden, wenn ein Elektroenzephalogramm keine epileptischen Anomalien aufweist und bildgebende neurologische Verfahren nicht auf das Vorliegen eines epileptogenen Hirnschadens hindeuten.

3.2.3. Ein Bewerber, der einen einmaligen epileptischen Anfall hatte, der durch eine nachweisbare, vermeidbare Ursache ausgelöst wurde, kann nach einem anfallfreien Zeitraum von mindestens drei Monaten für fahrtauglich erklärt werden, wenn ein nach dem Zeitpunkt der Auslösung vorgenommenes Elektroenzephalogramm keine epileptischen Anomalien aufweist und eine ausführliche Facharztuntersuchung nicht auf das Vorliegen eines epileptogenen Hirnschadens hindeutet. Trat der Anfall wegen Alkoholkonsums oder Alkoholentzugs und/oder infolge des Entzugs psychotroper Stoffe auf, ist dies bei der Beurteilung anhand der relevanten Kriterien in Punkt IV. « Normen für den Konsum von Alkohol und psychotropen Stoffen und Arzneimitteln » zu berücksichtigen.

3.2.4. Ein an Epilepsie leidender Bewerber kann nach einem anfallfreien Zeitraum von mindestens einem Jahr für fahrtauglich erklärt werden.

3.2.5. Ein zuvor stabiler Bewerber, der infolge des Abbaus, einer Änderung der Dosierung oder des Typs des Antiepileptikums einen epileptischen Anfall hatte, kann drei Monate nach dem letzten Anfall für fahrtauglich erklärt werden, wenn die vorherige Behandlung wieder aufgenommen wird. Wird eine neue Therapie begonnen, kann der Bewerber sechs Monate nach dem letzten Anfall für fahrtauglich erklärt werden. Der Arzt setzt den Bewerber über die möglichen Risiken bei Absetzen oder Änderung der Medikation in Kenntnis.

3.2.6. Ein Bewerber, der ausschließlich epileptische Anfälle hat, die keinerlei Auswirkungen auf das Bewusstsein haben und keinerlei anderweitige Einschränkung in Bezug auf die sichere Teilnahme am Straßenverkehr begründen und in dessen Anamnese keine anderen epileptischen Anfälle vorkommen, kann für fahrtauglich erklärt werden, wenn dieser Zustand mindestens ein Jahr andauert.

3.2.7. Ein Bewerber, der während zweier Jahre nur im Schlaf epileptische Anfälle hatte, kann für fahrtauglich erklärt werden.

3.2.8. Ein an Epilepsie leidender Bewerber, der sich einer neurochirurgischen Behandlung unterzogen hat, kann nach einem anfallfreien Zeitraum von mindestens einem Jahr für fahrtauglich erklärt werden. Wenn die Erkrankung oder der Eingriff sich auf die motorische Kontrolle, das Verhalten, die Urteils-, Anpassungs- und Wahrnehmungsfähigkeit auswirken oder ausgewirkt haben, findet Punkt II.1 « Erkrankungen » Anwendung.

3.2.9. Voraussetzung für die Ausstellung eines Fahrtauglichkeitsattests oder für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist, dass der Bewerber unter regelmäßiger ärztlicher Aufsicht steht, sich seiner Krankheit voll bewusst ist, die Therapie streng einhält und die vorgeschriebene medikamentöse Epilepsiebehandlung genau befolgt. Eine ausführliche neurologische Untersuchung lässt auf eine Stabilisierung des Zustands schließen. Ein günstiges Gutachten eines Neurologen ist stets erforderlich.

3.2.10. Die Gültigkeitsdauer des Fahrtauglichkeitsattests ist bei der Erstaussstellung auf ein Jahr begrenzt. Ist der Bewerber während dieses Zeitraums anfallfrei, kann die Gültigkeitsdauer auf maximal fünf Jahre nach dem letzten Anfall verlängert werden. Nach einem anfallfreien Zeitraum von fünf zusammenhängenden Jahren kann ein Fahrtauglichkeitsattest ohne Beschränkung der Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

Für Bewerber im Sinne von Punkt 3.2.6 und 3.2.7 wird ein Fahrtauglichkeitsattest mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt, das jährlich verlängert werden kann. Für diese Bewerber kann nach vier aufeinanderfolgenden Verlängerungen ein Fahrtauglichkeitsattest mit unbeschränkter Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

3.3. Normen für Bewerber der Gruppe 2

3.3.1. Ein Bewerber, der einen einmaligen epileptischen Anfall ohne erkennbare Provokation hatte und seit nunmehr fünf Jahren keinen wie auch immer gearteten Anfall mehr hatte, kann für fahrtauglich erklärt werden.

3.3.2. Ein Bewerber, der infolge eines erklärbaren und vermeidbaren Faktors einen einmaligen epileptischen Anfall hat, kann nach einem anfallfreien Zeitraum von mindestens einem Jahr für fahrtauglich erklärt werden.

Bei außerordentlich guter Prognose kann der Bewerber nach einem anfallfreien Zeitraum von mindestens sechs Monaten für fahrtauglich erklärt werden.

Trat der Anfall wegen Alkoholkonsums oder Alkoholentzugs und/oder infolge des Entzugs psychotroper Stoffe auf, ist dies bei der Beurteilung anhand der relevanten Kriterien in Punkt IV. Normen für den Konsum von Alkohol und psychotropen Stoffen und Arzneimitteln zu berücksichtigen.

3.3.3. Ein Bewerber, der an irgendeiner Form von Epilepsie leidet, kann nach einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zehn Jahren, in denen keinerlei Anfälle auftraten, für fahrtauglich erklärt werden. Bei außerordentlich guter Prognose kann ein Bewerber mit Epilepsie nach einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren, in denen keinerlei Anfälle auftraten, für das Führen eines Fahrzeugs im Sinne von Artikel 43 oder der Klasse C1 für tauglich erklärt werden.

3.3.4. Voraussetzung für die Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Fahrtauglichkeitsattests ist, dass der Bewerber im vorgeschriebenen Zeitraum anfallfrei war, und zwar ohne Epilepsiemedikamente, unter regelmäßiger ärztlicher Aufsicht steht, hinreichend Einblick in die Erkrankung hat, das Elektroenzephalogramm keine epileptischen Anomalien aufweist und bildgebende neurologische Verfahren nicht auf das Vorliegen eines epileptogenen Hirnschadens hindeuten. Ein günstiges Gutachten eines Neurologen ist stets erforderlich. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass das Risiko eines erneuten Anfalls, Bewusstseinsverlusts oder einer erneuten Bewusstseinsstrübung beim Fahren mehr als 2 % pro Jahr beträgt.

3.3.5. Die Gültigkeitsdauer des Fahrtauglichkeitsattests ist bei der Erstaussstellung auf ein Jahr begrenzt und kann in den darauf folgenden fünf Jahren jeweils um maximal ein Jahr verlängert werden. Nach diesem Zeitraum gilt die in Artikel 44 § 5 vorgeschriebene Gültigkeitsdauer. »

4. Krankhafte Schläfrigkeit

4.1 Normen für Bewerber der Gruppe 1

4.1.1 Bewerber, die an krankhafter Schläfrigkeit oder an Bewusstseinsstörungen infolge des Narkolepsie/Kataplexie-Syndroms oder des Schlaf-Apnoe-Syndroms leiden, sind fahruntauglich. Ein Bewerber, der an einem mittelschweren oder schweren Schlaf-Apnoe-Syndrom leidet, ist fahruntauglich.

4.1.2 Die Bewerber werden vom Arzt ihrer Wahl an einen Neurologen überwiesen, um ein neurologisches Gutachten über ihre Fahrtauglichkeit und deren Gültigkeitsdauer erstellen zu lassen.

- 4.1.3 Ein am Narkolepsie/Kataplexie-Syndrom leidender Bewerber, der unter Behandlung symptomfrei ist, kann sechs Monate nach Verschwinden dieser Bewusstseinsstörungen für fahrtauglich erklärt werden. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 4.1.4 Ein am Schlaf-Apnoe-Syndrom in mittelschwerer oder schwerer Form leidender Bewerber kann einen Monat nach Einleitung einer erfolgreichen Behandlung für fahrtauglich erklärt werden. Eine geeignete medizinische Betreuung sowie eine Therapietreue sind erforderlich.

Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit beträgt höchstens zwei Jahre. Ist der Bewerber nach diesem Zeitraum immer noch frei von Störungen oder Anomalien, und erfolgt eine geeignete medizinische Betreuung und eine Therapietreue, kann ein Tauglichkeitsattest ohne Beschränkung der Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

4. Normen für Bewerber der Gruppe 2

- 4.2.1 Bewerber, die an krankhafter Schläfrigkeit oder an Bewusstseinsstörungen infolge des Narkolepsie/Kataplexie-Syndroms oder des Schlaf-Apnoe-Syndroms leiden, sind fahruntauglich.
Ein Bewerber, der an einem mittelschweren oder schweren Schlaf-Apnoe-Syndrom leidet, ist fahruntauglich.
- 4.2.2 Ein am Schlaf-Apnoe-Syndrom in mittelschwerer oder schwerer Form leidender Bewerber kann einen Monat nach Einleitung einer erfolgreichen Behandlung für fahrtauglich erklärt werden. Ein günstiger Bericht, eine geeignete medizinische Betreuung und eine Therapietreue sind erforderlich.
Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit beträgt höchstens ein Jahr. Ist der Bewerber nach diesem Zeitraum immer noch frei von Störungen oder Anomalien und erfolgt eine geeignete medizinische Betreuung und eine Therapietreue, ist die in Artikel 44 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Gültigkeitsdauer anwendbar.

5. Lokomotorische Störungen

5.1 Bewerber, die an einer Verringerung ihrer funktionellen Fähigkeiten leiden, die zurückzuführen ist auf eine Beeinträchtigung des Muskel-Skelett-Systems, auf eine Erkrankung des zentralen oder peripheren Nervensystems oder auf jede andere Erkrankung, die eine Einschränkung der motorischen Kontrolle, der Wahrnehmung oder des Verhaltens und Urteilsvermögens mit sich bringen kann und Auswirkungen auf das sichere Führen eines Motorfahrzeuges hat, sind fahruntauglich.

5.2. Normen für Bewerber der Gruppe 1

5.2.1. Der Arzt des in Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnten Zentrums bestimmt die Fahrtauglichkeit und ihre Gültigkeitsdauer.

5.2.2. Um die Fahrtauglichkeit zu bestimmen, kann der Arzt des in Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnten Zentrums entweder selbst medizinische Untersuchungen durchführen oder sie von einem anderen Arzt durchführen lassen. Er kann von allen in der Medizin verfügbaren Mitteln Gebrauch machen und sich auf die Resultate eines praktischen Fahrtests stützen, der mit einem Motorfahrzeug der erwünschten Klasse oder Unterklasse durchgeführt wurde. Der Arzt trägt der Klasse oder Unterklasse, für die der Führerschein beantragt wird, und den Bedingungen, unter denen er benutzt werden soll, Rechnung.

5.2.3. Um für fahrtauglich erklärt zu werden, muss der Bewerber alle in der vorliegenden Anlage für Bewerber der Gruppe 1 festgelegten Bedingungen erfüllen und den Anforderungen mit Bezug auf Kenntnis, Fähigkeit und Verhalten für das Führen eines Motorfahrzeugs genügen, die für die Klassen und Unterklassen von Fahrzeugen, für die er die Ausstellung oder die Verlängerung eines Führerscheins beantragt, gestellt werden. Der Bewerber muss mit seinem angepassten Fahrzeug die gleichen Leistungen erbringen können wie ein nicht behinderter Führer mit dem gleichen, nicht angepassten Fahrzeug.

5.2.4 Der Arzt des in Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnten Zentrums bestimmt gegebenenfalls die nötigen Anpassungen, Bedingungen und Einschränkungen. Diese werden auf dem Tauglichkeitsattest vermerkt.

Unter "Anpassungen" sind die nötigen Änderungen, die an einem Fahrzeug vorzunehmen sind, beziehungsweise die Ausrüstungen zu verstehen, mit denen ein Motorfahrzeug ausgestattet werden muss, um eine Verringerung der funktionellen Fähigkeiten so auszugleichen, dass das Fahrzeug gemäß den Verordnungsbestimmungen sicher geführt werden kann.

Die Bedingungen und Einschränkungen werden auf der Grundlage der körperlichen und psychischen Verfassung des Bewerbers unter Berücksichtigung der eigens mit dem Führen bestimmter Fahrzeuge verbundenen Risiken, Bedingungen und Gefahren festgelegt.

Diese Bedingungen und Einschränkungen können sich unter anderem auf die Führerscheinklasse, den Fahrzeugtyp, die Gebrauchsbedingungen, den Benutzungszeitraum, den Aktionsradius, die Gültigkeitsdauer, die Benutzung von Orthesen oder Prothesen beziehen.

5.3 Normen für Bewerber der Gruppe 2

Nachdem der in Artikel 44 §§ 1 und 4 erwähnte Arzt festgestellt hat, dass ein Bewerber aus rein medizinischer Sicht den Mindestnormen entspricht, wird der Bewerber an das in Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vermerkte Zentrum überwiesen. Auf der Grundlage der in den Punkten 5.2.3 und 5.2.4 festgelegten Normen verfasst der Arzt dieses Zentrums schriftlich seinen Befund und stellt ihn dem Arzt, der den Bewerber an ihn überwiesen hat, zur Verfügung.

4. Herz-Kreislauf-Erkrankungen

6.1. Normen für Bewerber der Gruppe 1

6.1.1. Die Bewerber werden vom Arzt ihrer Wahl an einen Kardiologen überwiesen, um ein kardiologisches Gutachten über ihre Fahrtauglichkeit und deren Gültigkeitsdauer erstellen zu lassen.

6.1.2. Ein Bewerber, der an einer Erkrankung mit erhöhtem Risiko einer plötzlichen Bewusstlosigkeit oder eines plötzlichen, die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Ereignisses leidet, ist fahruntauglich.

6.1.3. Ein Bewerber, der starke Beschwerden aufweist (NYHA Stadium 4) infolge chronischer Herzinsuffizienz, einer Erkrankung der Koronargefäße, einer Kardiomyopathie, eines angeborenen oder erworbenen Herzklappenfehlers (mit oder ohne Prothese), einer angeborenen oder erworbenen Schwäche des Herzens oder der Hauptarterien ist fahruntauglich.

Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf fünf Jahre nicht überschreiten.

6.2. Normen für Bewerber der Gruppe 2

6.2.1. Ein Bewerber, der an einer Erkrankung mit erhöhtem Risiko einer plötzlichen Bewusstlosigkeit oder eines plötzlichen, die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Ereignisses leidet, ist fahruntauglich

6.2.2. Ein Bewerber, der nur bei schwerer körperlicher Belastung Beschwerden aufweist (NYHA Stadien 1 und 2) infolge chronischer Herzinsuffizienz, einer Kardiomyopathie, einer angeborenen oder erworbenen Schwäche des Herzens und der Hauptarterien, eines angeborenen oder erworbenen Herzklappenfehlers (mit oder ohne Prothese), einer durch eine Erkrankung der Koronargefäße bedingten ischämischen Herzkrankheit, kann für fahrtauglich erklärt werden. Der Bericht eines Kardiologen ist erforderlich. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf drei Jahre nicht überschreiten.

6.2.3. Ein Bewerber, der bei normaler körperlicher Belastung oder im Ruhezustand (NYHA Stadien 3 und 4) Belastungsbeschwerden aufweist, ist fahruntauglich.

6.3. Rhythmus und Reizleitung

6.3.1. Normen für Bewerber der Gruppe 1

6.3.1.1. Der Bewerber wird vom Arzt seiner Wahl an einen Kardiologen überwiesen, um ein kardiologisches Gutachten über seine Fahrtauglichkeit und deren Gültigkeitsdauer erstellen zu lassen.

6.3.1.2. Ein Bewerber mit unkorrigierten und unkontrollierten schweren Herzrhythmus- oder atrioventrikulären Reizleitungsstörungen ist fahruntauglich.

6.3.1.3. Ein Bewerber, dem ein Herzschrittmacher implantiert worden ist, ist während des Monats nach der Implantation des Herzschrittmachers oder der Ersetzung der Elektrode fahruntauglich. Wird ein Herzschrittmacher lediglich ersetzt, kann der Bewerber vom behandelnden Kardiologen sofort für fahrtauglich erklärt werden.

Um fahrtauglich zu sein, muss ein Bewerber, der einen Herzschrittmacher trägt, die vom behandelnden Kardiologen verschriebene Behandlung befolgen. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit kann drei Jahre nicht überschreiten.

6.3.1.4. Ein Bewerber, dem ein automatischer Defibrillator implantiert worden ist, ist fahruntauglich.

6.3.1.4.1. Ein Bewerber, der keinen Herzstillstand gehabt hat und bei dem aus rein präventiven Gründen ein Defibrillator implantiert worden ist, kann einen Monat nach dem Implantationsdatum für fahrtauglich erklärt werden. Der Bewerber kann von dem Kardiologen des medizinischen Zentrums, das für die Überwachung der korrekten Funktionsweise des Defibrillators und die Behandlung des Bewerbers zuständig ist, für fahrtauglich erklärt werden.

6.3.1.4.2. Ein Bewerber, der einen Herzstillstand hatte und bei dem ein Defibrillator implantiert worden ist, kann nach Ablauf von mindestens drei Monaten ab dem Implantationsdatum von dem Kardiologen des medizinischen Zentrums, das für die Überwachung der korrekten Funktionsweise des Defibrillators und die Behandlung des Bewerbers zuständig ist, für fahrtauglich erklärt werden.

6.3.1.4.3. Wird lediglich der Defibrillator ersetzt, kann der Bewerber sofort für fahrtauglich erklärt werden. Bei Auswechslung der Elektrode kann der Bewerber einen Monat nach Implantation für fahrtauglich erklärt werden. Der Kardiologe des medizinischen Zentrums, das für die Überwachung der korrekten Funktionsweise des Defibrillators und die Behandlung des Bewerbers zuständig ist, stellt die Fahrtauglichkeitserklärung aus.

6.3.1.4.4. Ein Bewerber, dessen implantierter Defibrillator einen Stromstoß abgegeben und hierdurch den Herzrhythmus verändert hat, ist fahrtauglich.

Nach Ablauf von mindestens drei Monaten ab dem Datum des letzten Stromstoßes kann der Bewerber von dem Kardiologen des medizinischen Zentrums, das für die Überwachung der korrekten Funktionsweise des Defibrillators und die Behandlung des Bewerbers zuständig ist, für fahrtauglich erklärt werden.

6.3.1.4.5. Voraussetzung für die Ausstellung einer Fahrtauglichkeitserklärung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer ist, dass der Bewerber:

- a. unter regelmäßiger ärztlicher Überwachung steht;
- b. sich seiner Beeinträchtigung vollends bewusst ist;
- c. uneingeschränkte Therapietreue zeigt;
- d. und die vorgeschriebene Behandlung genau befolgt.

6.3.1.4.6. Die Fahrtauglichkeitserklärung hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren.

6.3.1.5. Ein Bewerber, der an einer symptomatischen elektrischen Herzerkrankung wie dem Brugada-Syndrom und dem Long-QT-Syndrom leidet, ist fahrtauglich. Bei einem implantierten automatischen Defibrillator gelten die Bestimmungen von Punkt 6.3.1.4.

Punkte 6.3.2 bis 6.3.2.4. nicht vorhanden

6.3.2.5 Ein Bewerber, der an einer symptomatischen elektrischen Herzerkrankung wie dem Brugada-Syndrom und dem Long-QT-Syndrom leidet, ist fahrtauglich.

6.3.2.6 Ein Bewerber, der an bradykarden Herzrhythmusstörungen infolge einer Sinusknotenerkrankung mit dem Risiko plötzlicher Bewusstseinsstörungen leidet, ist fahrtauglich.

6.3.2.7 Ein Bewerber, der an Störungen des Reizleitungssystems mit AV-Block zweiten Grades Mobitz Typ II, AV-Block dritten Grades oder alternierendem Schenkelblock leidet, ist fahrtauglich.

6.3.2.8 Ein Bewerber, der an supraventrikulären und ventrikulären Herzrhythmusstörungen mit polymorphen nichtanhaltenden ventrikulären Tachykardien, anhaltenden ventrikulären Tachykardien oder mit Indikation für einen Defibrillator leidet, ist fahrtauglich.

6.3.2.9 Die in den Punkten 6.3.2.6 bis 6.3.2.8 erwähnten Bewerber können von einem Kardiologen für fahrtauglich erklärt werden. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf drei Jahre nicht überschreiten.

6.4 Blutdruck

Der systolische und der diastolische Blutdruck werden nach ihrem Einfluss auf die Fahrtauglichkeit beurteilt. Außerdem muss der Einfluss, den blutdrucksenkende Medikamente auf das Bewusstsein des Bewerbers haben können, in Betracht gezogen werden.

Ein Bewerber, der an unkontrollierter maligner Hypertonie oder schwerer symptomatischer Hypertonie leidet, ist fahrtauglich.

6.5 Koronarsystem, Gefäßsystem und Myokard

6.5.1 Normen für Bewerber der Gruppe 1

- 6.5.1.1 Die Bewerber werden vom Arzt ihrer Wahl an einen Kardiologen überwiesen, um ein kardiologisches Gutachten über ihre Fahrtauglichkeit und deren Gültigkeitsdauer erstellen zu lassen.

- 6.5.1.2 Ein Bewerber, der an Angina pectoris leidet, die im Ruhezustand, bei der geringsten Erregung oder aufgrund eines anderen relevanten auslösenden Faktors auftritt, ist fahrtauglich. Die Fahrtauglichkeit kann nach Verschwinden der mit der Angina pectoris verbundenen Störungen neu beurteilt werden, beispielsweise nach einer koronaren Bypass-Operation oder einer perkutanen Koronarintervention (PCI). Der Bericht eines Kardiologen ist erforderlich.
- 6.5.1.3 Ein Bewerber, der einer koronaren Bypass-Operation oder einer perkutanen Koronarintervention unterzogen wurde, ist fahrtauglich. Auf der Grundlage eines Berichts eines Kardiologen, in dem den Beschwerden des Bewerbers und der Entwicklung der Erkrankung Rechnung getragen wird, kann der Bewerber für fahrtauglich erklärt werden.
- 6.5.1.4 Ein Bewerber, der einen oder mehrere Herzinfarkte erlitten hat, ist fahrtauglich. Auf der Grundlage eines Berichts eines Kardiologen, in dem den Beschwerden des Bewerbers und der Entwicklung der Erkrankung Rechnung getragen wird, kann der Bewerber für fahrtauglich erklärt werden.
- 6.5.1.5 Ein Bewerber, der an einem Aortenaneurysma leidet, bei dem der maximale Aortendurchmesser ein signifikantes Risiko für eine plötzliche Ruptur und folglich für ein plötzliches, die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigendes Ereignis darstellt, ist fahrtauglich

6.5.2 Normen für Bewerber der Gruppe 2

- ◆ 6.5.2.1 Ein Bewerber, der an Angina pectoris leidet, die im Ruhezustand, bei der geringsten Erregung oder aufgrund eines anderen relevanten auslösenden Faktors auftritt, ist fahrtauglich. Die Fahrtauglichkeit kann nach Verschwinden der mit der Angina pectoris verbundenen Störungen neu beurteilt werden. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf ein Jahr nicht überschreiten. Der Bericht eines Kardiologen ist erforderlich.
- ◆ 6.5.2.2 Bewerber mit schweren Herzmuskelschäden, deutlich nachgewiesenen Schäden durch einen früheren Herzinfarkt und Herzinsuffizienz sind fahrtauglich.
- ◆ 6.5.2.3 Handelt es sich jedoch um einen oder mehrere beschränkte Herzinfarkte mit Erhalt einer guten Herzfunktion ohne Herzrhythmusstörungen, kann ein zur Gruppe 2 gehörender Inhaber eines Führerscheins für fahrtauglich erklärt werden. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf drei Jahre nicht überschreiten. Der Bericht eines Kardiologen ist erforderlich.
- ◆ 6.5.2.4 Ein Bewerber, der an einer kritischen Verengung der Halsschlagader leidet, ist fahrtauglich.
- ◆ 6.5.2.5 Ein Bewerber, der an einem Aortenaneurysma leidet, bei dem der maximale Aortendurchmesser mehr als 5,5 cm beträgt, ist fahrtauglich.
- ◆ 6.5.2.6 Ein Bewerber, der einer koronaren Bypass-Operation oder einer perkutanen Koronarintervention unterzogen wurde, ist fahrtauglich. Auf der Grundlage eines Berichts eines Kardiologen, in dem den Beschwerden des Bewerbers und der Entwicklung der Erkrankung Rechnung getragen wird, kann der Bewerber für fahrtauglich erklärt werden.
- ◆ 6.6. Herzinsuffizienz
- ◆ 6.6.1 Normen für Bewerber der Gruppe 1
- ◆ 6.6.1.1 Ein Bewerber mit einem herzunterstützenden Gerät kann vom Kardiologen des medizinischen Zentrums, das für die Überwachung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Geräts und die Behandlung des Bewerbers verantwortlich ist, für fahrtauglich erklärt werden.
- ◆ 6.6.1.2 Voraussetzung für die Ausstellung eines Fahrtauglichkeitsattests und für die Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer ist, dass der Bewerber:
 - ◆ a) unter regelmäßiger ärztlicher Aufsicht steht,
 - ◆ b) sich seiner Erkrankung voll bewusst ist,
 - ◆ c) uneingeschränkte Therapietreue zeigt
 - ◆ d) und die vorgeschriebene Behandlung genau befolgt.
- ◆ Das Fahrtauglichkeitsattest kann eine maximale Gültigkeitsdauer von drei Jahren haben.
- ◆ 6.6.2 Normen für Bewerber der Gruppe 2

- ◆ 6.6.2.1 Ein Bewerber mit einem herzunterstützenden Gerät ist fahrtauglich
- ◆ 7. Diabetes mellitus

7.1. Ein Bewerber, der an Diabetes mellitus leidet, ist fahrtauglich.

Ein Bewerber mit erhöhtem Risiko einer schweren Hypoglykämie oder mit schwerer Hypoglykämie ist fahrtauglich, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem diese aufgetreten ist. Ein Bewerber kann von einem Facharzt mit Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie für fahrtauglich erklärt werden.

Ein Bewerber mit erhöhtem Risiko einer schweren Hyperglykämie oder mit schwerer Hyperglykämie ist fahrtauglich, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem diese aufgetreten ist. Ein Bewerber kann von einem Facharzt mit Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie für fahrtauglich erklärt werden.

Ein Bewerber mit wiederkehrender Hypoglykämie oder ein Bewerber, der nicht hinreichend über die Gefahr einer Hypoglykämie informiert ist, welche die Fahrtauglichkeit gefährdet, ist nicht fahrtauglich. Ein Bewerber kann von einem Facharzt mit Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie für fahrtauglich erklärt werden. Unter schwerer Hypoglykämie ist ein Zustand zu verstehen, in dem der Blutzuckerspiegel zu niedrig ist und die Person die Hilfe einer anderen Person benötigt, um diesen Zustand wieder zu verlassen. Eine wiederkehrende Hypoglykämie liegt vor, wenn innerhalb von zwölf Monaten zum zweiten Mal eine schwere Hypoglykämie auftritt.

Unter schwerer Hyperglykämie ist ein Zustand zu verstehen, in dem der Blutzuckerspiegel zu hoch ist und die Person die Hilfe einer anderen Person benötigt, um diesen Zustand wieder zu verlassen. Eine wiederkehrende Hyperglykämie liegt vor, wenn innerhalb von zwölf Monaten zum zweiten Mal eine schwere Hyperglykämie auftritt.

7.2. Ein Bewerber kann für fahrtauglich erklärt werden, wenn die speziellen Anforderungen der gewünschten Führerscheinklasse erfüllt sind.

7.3. Ein Bewerber, der an Diabetes mellitus leidet und dessen Erkrankung mit schweren Komplikationen der Augen, des Nervensystems, des Herzens oder der Blutgefäße einhergeht, wird für die Erstellung eines Gutachtens an einen Facharzt für derartige Erkrankungen überwiesen.

Ein Bewerber mit lokomotorischen Störungen, die sich auf das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs auswirken können, wird an das in Artikel 45 genannte Zentrum überwiesen. Der Arzt dieses Zentrums holt die erforderlichen Gutachten ein und legt gemäß Artikel 45 unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Voraussetzungen, Einschränkungen und Anpassungen das Attest oder seine Schlussfolgerungen dem in Artikel 44 genannten Arzt vor.

7.4. Normen für Bewerber der Gruppe 1

7.4.1. Ein Bewerber mit Diabetes mellitus, der mit einer Diät und/oder mit (oral oder per Injektion verabreichten) blutzuckersenkenden Mitteln behandelt wird, wendet sich an einen Arzt, der seine Fahrtauglichkeit und deren Gültigkeitsdauer beurteilt.

Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit beträgt maximal 5 Jahre.

7.4.2. Die Fahrtauglichkeit eines Bewerbers, der drei oder mehr Insulinspritzen pro Tag oder eine Behandlung mit einer Insulinpumpe erhält, wird von einem Facharzt für Endokrinologie und Diabetologie beurteilt.

Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit beträgt maximal 5 Jahre.

7.4.3. Ein Bewerber mit wiederkehrender Hypoglykämie kann frühestens drei Monate nach Eintritt der Hypoglykämie, die den Status « wiederkehrend » veranlasste, unter Berücksichtigung der in 7.5.4 genannten Kriterien für fahrtauglich erklärt werden.

Ein günstiges Gutachten eines Facharztes für Endokrinologie und Diabetologie ist erforderlich. Das Gutachten enthält auch einen Vorschlag zu eventuellen Voraussetzungen und/oder Einschränkungen.

7.4.4. Ein Bewerber kann für fahrtauglich erklärt werden, wenn sein Diabetes stabilisiert ist, er sich seiner Krankheit voll bewusst ist, das Hypoglykämie Risiko kennt und deren Symptome erkennt, seine Behandlung genau befolgt, eine Diabetesschulung absolviert hat und unter regelmäßiger ärztlicher Aufsicht steht.

7.4.5. Bei jeder Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit erläutert der Arzt dem Bewerber, welche Anzeichen auf eine Hypoglykämie hindeuten und wie dieser Zustand zu vermeiden ist.

Wenn die Ergebnisse der Blutzuckerspiegelmessungen verfügbar sind, wertet der Arzt sie aus und bespricht sie mit dem Bewerber.

Ein Bewerber, der Arzneimittel einnimmt, welche Hypoglykämie verursachen können, muss in dem Fahrzeug, das er steuert, stets schnelle Zucker in Reichweite haben.

7.5. Normen für Bewerber der Gruppe 2

7.5.1. Ein Bewerber mit Diabetes mellitus, der mit einer Diät und/oder mit (oral oder per Injektion verabreichten) blutzuckersenkenden Mitteln behandelt wird, die in therapeutischer Dosierung keine Hypoglykämie verursachen können, kann für fahrtauglich erklärt werden.

Ein günstiges Gutachten eines Arztes ist erforderlich.

Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit beträgt maximal 3 Jahre.

7.5.2. Ein Bewerber mit Diabetes mellitus, der mit blutzuckersenkenden Mitteln behandelt wird, die in therapeutischer Dosierung Hypoglykämieanfälle verursachen können, oder der mit Insulin behandelt wird, kann für fahrtauglich erklärt werden.

Ein günstiges Gutachten eines Facharztes für Endokrinologie und Diabetologie ist erforderlich. Das Gutachten enthält auch einen Vorschlag zu eventuellen Voraussetzungen und/oder Einschränkungen.

Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit beträgt maximal 3 Jahre.

7.5.3. Ein Bewerber mit wiederkehrender Hypoglykämie kann frühestens drei Monate nach Eintritt der Hypoglykämie, die den Status « wiederkehrend » veranlasste, unter Berücksichtigung der in Punkt 7.5.4 genannten Kriterien für fahrtauglich erklärt werden.

Ein günstiges Gutachten eines Facharztes für Endokrinologie und Diabetologie ist erforderlich. Das Gutachten enthält auch einen Vorschlag zu eventuellen Voraussetzungen und/oder Einschränkungen.

Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit beträgt maximal 3 Jahre.

7.5.4. Ein Bewerber kann für fahrtauglich erklärt werden, wenn sein Diabetes stabilisiert ist, er sich seiner Krankheit voll bewusst ist, das Hypoglykämierisiko kennt und deren Symptome erkennt, seine Behandlung genau befolgt, eine Diabetesschulung absolviert hat und unter regelmäßiger ärztlicher Aufsicht steht.

Ein Bewerber, der Arzneimittel einnimmt, die Hypoglykämie verursachen können, muss seinen Zustand hinreichend kontrollieren, indem er mindestens zweimal am Tag und zu den für das Fahren relevanten Zeitpunkten seinen Blutzuckerspiegel misst und die erforderlichen Maßnahmen ergreift.

Ein Bewerber, der Arzneimittel einnimmt, welche Hypoglykämie verursachen können, muss in dem Fahrzeug, das er steuert, stets schnelle Zucker in Reichweite haben.

7.5.5. Auf Verlangen des in Artikel 44 genannten Arztes legt der behandelnde Arzt sämtliche oben genannten und sonstigen relevanten medizinischen Angaben sowie sein Gutachten bezüglich der Fahrtauglichkeit des Bewerbers vor.

Der Vertrauensarzt legt die Fahrtauglichkeit und ggf. die Voraussetzungen der Fahrtauglichkeit fest.

7. Erkrankungen des Gehör- und des Gleichgewichtorgans

8.1 Bewerber, die an einer Erkrankung des Gleichgewichtorgans, die plötzliche Schwindelanfälle oder Gleichgewichtsstörungen verursachen kann, leiden, sind fahrtauglich.

8.2 Bewerber der Gruppe 1 werden vom Arzt ihrer Wahl an einen Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde überwiesen, um ein Gutachten über ihre Fahrtauglichkeit und deren Gültigkeitsdauer erstellen zu lassen.

8.3 Für Bewerber der Gruppe 2 ist der Bericht eines Facharztes für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde erforderlich.

8.4 Bewerber der Gruppe 1 oder 2, die an Schwerhörigkeit oder Taubheit leiden, sind fahrtauglich, insofern sie nicht gleichzeitig akute Gleichgewichtsstörungen haben.

III. Normen mit Bezug auf die Sehfunktion

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Bewerber der Gruppe 1 im Sinne von Artikel 41 § 3 und Bewerber der Gruppe 2 wenden sich an einen Augenarzt ihrer Wahl, der ihre Fahrtauglichkeit und deren Gültigkeitsdauer in Bezug auf die Sehfunktion bestimmt, es sei denn der in Artikel 44 § 4 erwähnte Arzt kann für die Bewerber der Gruppe 2 die erforderlichen Untersuchungen vornehmen.

- 1.2. Bei der Beurteilung der Fahrtauglichkeit werden diverse Aspekte der Sehfunktion berücksichtigt, die zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlich sind. Besondere Aufmerksamkeit ist der Sehschärfe, dem Gesichtsfeld, dem Sehvermögen in der Dämmerung, der Licht- und Kontrastempfindlichkeit, der Doppelsichtigkeit und anderen Sehfunktionen zu widmen, die wesentlich für das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs sind.
- 1.3 Ein Bewerber mit einer Störung der Sehfunktion, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs beeinträchtigt, ist nicht fahrtauglich. Ein Bewerber der Gruppe 1 mit einer Einschränkung wegen gestörter Kontrastempfindlichkeit, kann von einem Augenarzt für fahrtauglich erklärt werden.
- 1.4 Ein Bewerber mit progressiver Sehfunktionsstörung ist nicht fahrtauglich. Kann diese Störung das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs nicht beeinträchtigen, kann der Bewerber von einem Augenarzt für fahrtauglich erklärt werden. Die Gültigkeitsdauer des Attests beträgt maximal zehn Jahre.
- 1.5. Nach einer größeren Veränderung der Sehfunktion, beispielsweise nach dem Auftreten von Doppelsichtigkeit oder funktioneller Einäugigkeit, ist ein Bewerber nicht fahrtauglich. Ein Bewerber kann vom Augenarzt für fahrtauglich erklärt werden, wenn die Erkrankung das sichere Führen des Kraftfahrzeugs nicht beeinträchtigt.

2. Sehschärfe

2.1. Wenn ein Bewerber zum Tragen einer Sehhilfe verpflichtet ist, um die erforderliche Sehschärfe zu erreichen oder um die Sehfunktion zu gewährleisten, so dass der Bewerber ein Kraftfahrzeug sicher führen kann, wird dies im Attest des Augenarztes vermerkt.

2.2. Die Sehhilfe muss gut vertragen werden und darf keinerlei Störung der anderen Sehfunktionen verursachen.

2.3. Normen für Bewerber der Gruppe 1

2.3.1. Ein Bewerber muss - nötigenfalls mit Sehhilfe - eine binokuläre Sehschärfe von mindestens 0,5 erreichen.

2.3.2. Bei einem günstigen Gutachten des Augenarztes kann ein Bewerber, der den Normen für die Sehschärfe nicht entspricht, in Ausnahmefällen von dem Arzt des in Artikel 45 genannten Zentrums entsprechend den Bestimmungen in Punkt II.5.2.2 für fahrtauglich erklärt werden, vorausgesetzt er erreicht - nötigenfalls mit Sehhilfe - eine Sehschärfe von mindestens 0,3 und erfüllt die Norm bezüglich des Gesichtsfelds; er muss einen Fahrttest in dem in Artikel 45 genannten Zentrum erfolgreich ablegen. In diesem Fall legt der Augenarzt dem Arzt dieses Zentrums ein Gutachten zur Sehfunktion des Bewerbers vor. Dieses Gutachten muss unter anderem belegen, dass es sich um eine isolierte Sehfunktionsstörung handelt.

2.4. Normen für Bewerber der Gruppe 2

Ein Bewerber muss - nötigenfalls mit Sehhilfe - eine Sehschärfe von mindestens 0,8 auf dem guten Auge und von 0,1 auf dem weniger guten Auge erreichen. Werden die Werte 0,8 und 0,1 mit einer Sehhilfe erreicht, muss diese Mindestsehschärfe mit Brillengläsern, die nicht stärker als plus 8 Dioptrien sind, oder mit Kontaktlinsen erreicht werden.

3. Gesichtsfeld

3.1 Die Messung des Gesichtsfelds erfolgt durch einen Perimeter. Ist ein Bewerber zum Tragen einer Sehhilfe verpflichtet, erfolgt die Messung des Gesichtsfelds mit dieser Sehhilfe.

Normen für Bewerber der Gruppe 1

3.1.1 Das horizontale binokuläre Gesichtsfeld muss mindestens 120 Grad betragen. Aus der Mitte dieses Gesichtsfelds muss die Amplitude mindestens 50 Grad nach links und rechts und mindestens 20 Grad nach oben und unten betragen. Die mittleren 20 Grad müssen frei von jedem absoluten Defekt sein.

3.1.2 Bei einem günstigen Gutachten des Augenarztes kann ein Bewerber, der den Normen für das Gesichtsfeld nicht entspricht, in Ausnahmefällen von dem Arzt des in Artikel 45 genannten Zentrums entsprechend den Bestimmungen in Punkt II.5.2.2 für fahrtauglich erklärt werden, vorausgesetzt er erfüllt die Normen für die Sehschärfe; er muss einen Fahrttest in dem in Artikel 45 genannten Zentrum erfolgreich ablegen. In diesem Fall legt der Augenarzt dem Arzt dieses Zentrums ein Gutachten zur Sehfunktion des Bewerbers mit Angabe der Ursache, der Prognose, der Stabilität und der Adaptation vor. Aus diesem Gutachten muss auch hervorgehen, dass es sich um eine isolierte Sehfunktionsstörung handelt.

3.1.3 Wenn ein Bewerber nur ein Auge funktional benutzt, gelten die gleichen Kriterien wie für die binokuläre Sehfunktion. Der Bewerber kann vom Augenarzt für fahrtauglich erklärt werden.

3.3. Normen für Bewerber der Gruppe 2

3.3.1. Das horizontale binokuläre Gesichtsfeld muss mindestens 160 Grad betragen. Aus der Mitte dieses Gesichtsfelds muss die Amplitude mindestens 70 Grad nach links und rechts und mindestens 30 Grad nach oben und unten betragen. Die mittleren 30 Grad müssen frei von jedem absoluten Defekt sein.

3.3.2. Ein Bewerber, der nur ein Auge funktional benutzt, ist nicht fahrtauglich.

4. Sehvermögen in der Dämmerung

Um fahrtauglich zu sein, muss ein Bewerber - nötigenfalls mit Sehhilfe - nach fünf Minuten Anpassung an die Dunkelheit eine Sehschärfe von 0,2 aufweisen.

Die Sehschärfe wird für beide Augen zusammen anhand der Optotypen-Skala mit schwarzen Buchstaben auf weißem Grund gemessen, belichtet mit 1 Lux, aufgestellt in einer Entfernung von 5 m vom Bewerber. Im Zweifelsfall wird eine weitere Untersuchung mit einem Adaptometer vorgenommen. Die maximal zulässige Abweichung beträgt eine log-Einheit.

IV. Normen mit Bezug auf die Einnahme von Alkohol, psychotropen Stoffen und Medikamenten

1. Psychotrope Stoffe und Medikamente

1.1 Der Arzt bestimmt die Fahrtauglichkeit und ihre Gültigkeitsdauer.

1.2 Ein Bewerber, der von psychotropen Stoffen abhängig ist oder, auch ohne abhängig zu sein, davon übermäßig Gebrauch macht, ist fahruntauglich.

1.3 Ein Bewerber, der regelmäßige in irgendeiner Form psychotrope Stoffe einnimmt, die seine Fahrtauglichkeit beeinträchtigen können, oder der eine solche Menge davon einnimmt, dass das Fahrverhalten negativ beeinflusst wird, ist fahruntauglich. Das gilt ebenfalls für jedes andere Medikament oder jede andere Medikamentenkombination, das beziehungsweise die einen negativen Einfluss auf Wahrnehmung, Stimmung, Aufmerksamkeit, Psychomotorik und Urteilsvermögen ausübt.

1.4 Bei der Verschreibung von Medikamenten achtet der Arzt auf den Einfluss, den jedes Medikament einzeln oder in Kombination mit anderen Medikamenten oder mit Alkohol auf das Fahrverhalten hat. Der Arzt informiert seinen Patienten über die möglichen Auswirkungen der Medikamente auf das Fahrverhalten.

1.5 Ein Bewerber, der von psychotropen Stoffen abhängig war oder davon übermäßig Gebrauch gemacht hat, kann jedoch nach Ablauf eines mindestens sechsmonatigen Zeitraums nachgewiesener Abstinenz für fahrtauglich erklärt werden. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf drei Jahre nicht überschreiten.

2. Alkohol

2.1 Der Arzt bestimmt die Fahrtauglichkeit und ihre Gültigkeitsdauer.

2.2 Ein Bewerber, der alkoholabhängig ist oder den Alkoholgenuss beim Führen eines Motorfahrzeugs nicht lassen kann, ist fahruntauglich.

2.3 Ein Bewerber, der alkoholabhängig war, kann jedoch nach Ablauf eines mindestens sechsmonatigen Zeitraums nachgewiesener Abstinenz für fahrtauglich erklärt werden. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf drei Jahre nicht überschreiten.

V. Normen mit Bezug auf Nieren- und Lebererkrankungen

1. Normen für Bewerber der Gruppe 1

- 1.1 Die Bewerber werden vom Arzt ihrer Wahl an einen Internisten überwiesen, um ein Gutachten in Bezug auf ihre Fahrtauglichkeit und deren Gültigkeitsdauer erstellen zu lassen.
- 1.2 Ein an schwerer chronischer Nieren- oder Leberinsuffizienz leidender Bewerber kann für fahrtauglich erklärt werden, unter der Bedingung, dass er sich regelmäßigen ärztlichen Kontrollen unterzieht. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

2. Normen für Bewerber der Gruppe 2

Ein Bewerber, der an schwerer chronischer Nieren- oder Leberinsuffizienz leidet, kann in Ausnahmefällen für fahrtauglich erklärt werden, unter der Bedingung, dass er sich regelmäßigen ärztlichen Kontrollen unterzieht. Der Bericht eines Internisten ist erforderlich. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

VI. Implantate

Ein Bewerber, dem ein Organ transplantiert wurde oder der ein künstliches Implantat hat und dessen Fahrtauglichkeit dadurch beeinflusst werden könnte, kann dennoch unter Vorbehalt eines medizinischen Berichtes des behandelnden Facharztes und einer regelmäßigen ärztlichen Aufsicht von dem Arzt des in Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnten Zentrums für fahrtauglich erklärt werden.



VII Tauglichkeitsattest für zur Gruppe 1 gehörende Bewerber um einen Führerschein

Der/Die unterzeichnete Arzt/Ärztin,....., erklärt hiermit, dass er/sie den nachstehend genannten Bewerber untersucht hat und ihn gemäß den Bestimmungen der Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 23.März 1998 über den Führerschein an den betreffenden Facharzt/die betreffenden Fachärzte überwiesen hat.

Aufgrund seiner /ihrer Feststellung und der erhaltenen Gutachten erklärt er/sie den nachstehend genannten Bewerber für: (*)

für fahrtauglich für die Klasse (*) AM A1 A2 A B B+E G (*)

für fahrtauglich für die Klasse (*) AM A1 A2 A B B+E G (*)
ohne Anpassungen, Bedingungen und Einschränkungen

für fahrtauglich für die Klasse (*) AM A1 A2 A B B+E G (*)
unter folgenden Bedingungen oder mit folgenden Einschränkungen:

- Code 02: Hörprothese / Kommunikationshilfe
- Code 61: Beschränkung auf Fahrten bei Tag ab 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis zu 1 Stunde vor Sonnenuntergang
- Code 62: Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis vonkm des Wohnsitzes oder innerhalb eines bestimmten Gebiets/Orts
- Code 63: Beschränkung auf Fahrten ohne Beifahrer
- Code 64: Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
- Code 65: Fahren nur mit Begleiter, der Inhaber eines Führerscheins ist
- Code 66: Beschränkung auf Fahrten ohne Anhänger
- Code 67: Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
- Code 68: Kein Alkohol

Aufgrund der ärztlichen Feststellungen und gemäß der vorerwähnten Anlage 6 hat dieses Tauglichkeitsattest: (*)

- eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer
- eine beschränkte Gültigkeitsdauer bis zum .../.../...

Der/Die Unterzeichnete erklärt, die ihm/ihr zur Verfügung gestellten ärztlichen Gutachten für eine Dauer von 6 Jahren in der Akte des Bewerbers aufzubewahren.

Identifizierung des Bewerbers/ der Bewerberin:

Name:.....
Vorname:.....
Geburtsdatum:.../.../...
Nationalregisternummer (fakultativ):
.....
Adresse:.....
.....

(*) Zutreffende Rubrik(en) ankreuzen

Identifizierung des Arztes:

Name:.....
Adresse:.....
Stempel:.....
.....

Datum:
Unterschrift:

VIII. Vom Augenarzt ausgestelltes Tauglichkeitsattest für die Gruppe 1 gehörende Bewerber um einen Führerschein.

Der/Die unterzeichnete Augenarzt/Augenärztin,....., erklärt hiermit, dass er/sie den nachstehend genannte(n) Bewerber(in) untersucht hat. Gemäß Anlage 6 Ziffer III des Königlichen Erlasses vom 23.März 1998 über den Führerschein bestätigt er/sie, dass der Bewerber:

tauglich zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM A1 A2 A B B+E G (*) ohne Bedingungen und Einschränkungen (*)
 tauglich zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM A1 A2 A B B+E G (*)

gemäß den Bestimmungen der oben genannten Anlage 6 Ziffer III nach einer Untersuchung durch den Arzt des in Artikel 45 des königlichen Erlasses vom 23.März 1998 über den Führerschein erwähnten Zentrums für fahrtauglich erklärt werden kann. Ich gebe ein günstiges Gutachten ab für das Führen von Fahrzeugen der Klasse AM A1 A2 A B B+E G (*) unter nachstehend erwähnten Bedingungen oder mit nachstehend erwähnten Einschränkungen ab:

tauglich zum Führen von Fahrzeugen der Klasse AM A1 A2 A B B+E G (*) unter nachstehend erwähnten Bedingungen oder mit nachstehend folgenden Einschränkungen ab:

- Code 01.01: Brille
- Code 01.02: Kontaktlinsen
- Code 01.05: Augenschutz
- Code 01.06: Brille oder Kontaktlinsen
- Code 61: Beschränkung auf Fahrten ab 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
- Code 62: Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis vonkm vom Wohnsitz oder innerorts innerhalb der Region
- Code 63: Beschränkung auf Fahrten ohne Beifahrer
- Code 64: Beschränkung auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als.....km/h
- Code 65: Fahren nur mit Begleiter, der Inhaber eines Führerscheins ist
- Code 66: Beschränkung auf Fahrten ohne Anhänger
- Code 67: Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
- Code 68: Kein Alkohol

Aufgrund der ärztlichen Feststellungen und gemäß der vorerwähnten Anlage 6 Ziffer III hat dieses Tauglichkeitsattest aus ophthalmologischer Sicht: (*)
 eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer
 eine beschränkte Gültigkeitsdauer bis zum .../.../...

Identifizierung des Bewerbers/der Bewerberin:
 Name:.....
 Vorname:.....
 Geburtsdatum: .../.../...
 Nationalregisternummer (fakultativ):

 Adresse:

 (*) Zutreffende Rubrik(en) ankreuzen

Identifizierung des Arztes:
 Name:.....
 Adresse:.....
 Stempel:.....
 Datum:.....
 Unterschrift:.....

IX. Persönliche Erklärung von zur Gruppe 2 gehörenden Bewerbern um einen Führerschein

Name: Vorname:.....
Adresse:.....
Geburtsdatum:/...../..... Geburtsort:.....
Nationalregisternummer (fakultativ):.....
Klasse des zurzeit gültigen Führerscheins:

AM A1 A2 A B B+E C C+E C1 C1+E D D+E D1 D1+E G (*)

Ausgestellt in: Nr.:
Gültig bis zum:...../...../.....
Bewerber um einen für folgende Klasse gültigen Führerschein:.....

Gegebenfalls: Datum der vorherigen Untersuchung:.....
Name des untersuchenden Arztes:.....

Vom Bewerber auszufüllenden Fragebogen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | JA | Nein |
|--|----|------|
| 1 Sind oder waren Sie wegen einer Erkrankung des zentralen oder peripheren Nervensystems oder Hirnblutung, einer Hirnverletzung, eines Schädelbruchs oder eines Komas in Behandlung? | | |
| 2 Sind oder waren Sie wegen schwerer Störungen Ihres Urteils-, Wahrnehmungs-, Anpassungsvermögens oder wegen einer Beeinträchtigung Ihrer psychomotorischen Reaktionen in Behandlung? | | |
| 3 Sind oder waren Sie wegen einer Geisteskrankheit oder einer psychiatrischen Erkrankung in Behandlung? | | |
| 4 Leiden Sie an bedeutenden Anpassungsschwierigkeiten, die sich beispielsweise durch unangemessenes Verhalten im Straßenverkehr, übertriebene Risikobereitschaft oder unkontrolliertes Verhalten äußern? | | |
| 5 Sind oder waren Sie wegen Epilepsie, Bewusstseinsstörungen, plötzlicher Bewusstlosigkeit von kurzer oder längerer Dauer, plötzlicher Lähmungen, Schwindel oder Gleichgewichtsstörungen in Behandlung? | | |
| 6 Sind Sie tagsüber ungewöhnlich müde oder neigen Sie tagsüber zu Schläfrigkeit? | | |
| 7 Schnarchen Sie laut im Schlaf? | | |
| 8 Sind oder waren Sie wegen einer Herz- oder Kreislauferkrankung, Herzrhythmus- oder Reizleitungsstörungen, eines Infarkts oder Blutdruckproblemen in Behandlung? | | |
| 9 Haben Sie sich einer Herzoperation unterziehen müssen? | | |
| 10 Können Sie einen Arm, eine Hand und/oder mehrere Finger, ein Bein und/oder einen Fuß oder die entsprechenden Gelenke nicht gebrauchen? | | |
| 11 Sind Sie oder waren Sie wegen Diabetes in Behandlung? | | |
| 12 Sind oder waren Sie wegen einer Augenerkrankung bei einem Augenarzt in Behandlung? | | |
| 13 Haben Sie sich einer Augenoperation oder einer Laserbehandlung unterziehen müssen? | | |
| 14 Tragen Sie eine Brille oder Kontaktlinsen? | | |
| 15 Sind Ihr Sehvermögen, Ihre Sehschärfe und/oder Gesichtsfeld beeinträchtigt? | | |
| 16 Ist Ihr Sehvermögen in der Dämmerung oder in der Dunkelheit beeinträchtigt? | | |

- 17 Sind Sie alkohol-, drogen- oder medikamentenabhängig oder sind Sie deswegen in Behandlung gewesen?
- 18 Nehmen Sie Arzneimittel, die das Bewusstsein, die Wahrnehmung, das Urteilsvermögen oder die normale Funktionstüchtigkeit beeinflussen, wie beispielsweise Beruhigungs-, Schlaf- oder Aufputschmittel, Antidepressiva oder andere Psychopharmaka?
- 19 Leiden Sie an einer Leber- oder Nierenerkrankung?
- 20 Haben Sie sich einer Organtransplantation oder einer Einpflanzung eines künstlichen Implantats unterziehen müssen, die Ihre Fahrtauglichkeit beeinflussen können?

Der/Die Unterzeichnete erklärt eidesstattlich, die oben genannten Fragen aufrichtig beantwortet zu haben und an keiner anderen Krankheit oder Erkrankung zu leiden, die das normale Führen eines Fahrzeugs einer Klasse für Bewerber der Gruppe 2 – selbst vorübergehend- behindern oder vermindern könnte.

Datum:/...../.....

Unterschrift des Bewerbers:

**Die gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten werden für die Verwaltung der ärztlichen Untersuchung im Hinblick auf den Erhalt eines Führerscheins von und unter der Verantwortung von(1) verarbeitet.
Falls Sie die betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, können Sie sich an(1) wenden.**

(1) Von der Dienststelle auszufüllen, die die ärztliche Untersuchung durchführt.

(*) zutreffende Klassen ankreuzen

X. Augenuntersuchung – zur Gruppe 2 gehörende Bewerber um einen Führerschein

Vorderseite

Bewerber:

Stempel des Augenarztes:

Name:.....
 Vorname:.....
 Adresse:.....

 Geburtsdatum:...../...../.....
 Geburtsort:.....
 Nr. des Nationalregisters (fakultativ):.....



Diagnose				
ophthalmologische Vorgeschichte				
Inspektion: Biomikroskopische Untersuchung				
Augenmobilität – Covertest				
Pupillen- und Hornhautreflexe				
Augenhintergrund	Links	Rechts		
Diplopie				
Zentrale Sehschärfe auf Entfernung	Linkes Auge Rechtes Auge Binokular	Ohne Sehhilfe	Mit Sehhilfe	Korrektur in Dioptrien
Sehvermögen in der Dämmerung	Ohne Sehhilfe		mit Sehhilfe	
Gesichtsfeld (*)	Achse 0°-180°	Achse 90°-270°	Achse 45°-225°	Achse 135°-315°

Der/ Die unterzeichnete Augenarzt/Augenärztin,....., erklärt, dass der Bewerber gemäß Anlage 6 Ziffer III des Königlichen Erlasses vom 23.März 1998 über den Führerschein aus ophthalmologischer Sicht:

- fahrtauglich ist(**)
- fahrtauglich ist, ohne Bedingungen und Einschränkungen (**)
- fahrtauglich ist, unter folgenden Bedingungen oder mit folgenden Einschränkungen: (**)
- Code 01.01: Brille
- Code 01.02: Kontaktlinsen
- Code 01.06: Brille oder Kontaktlinsen

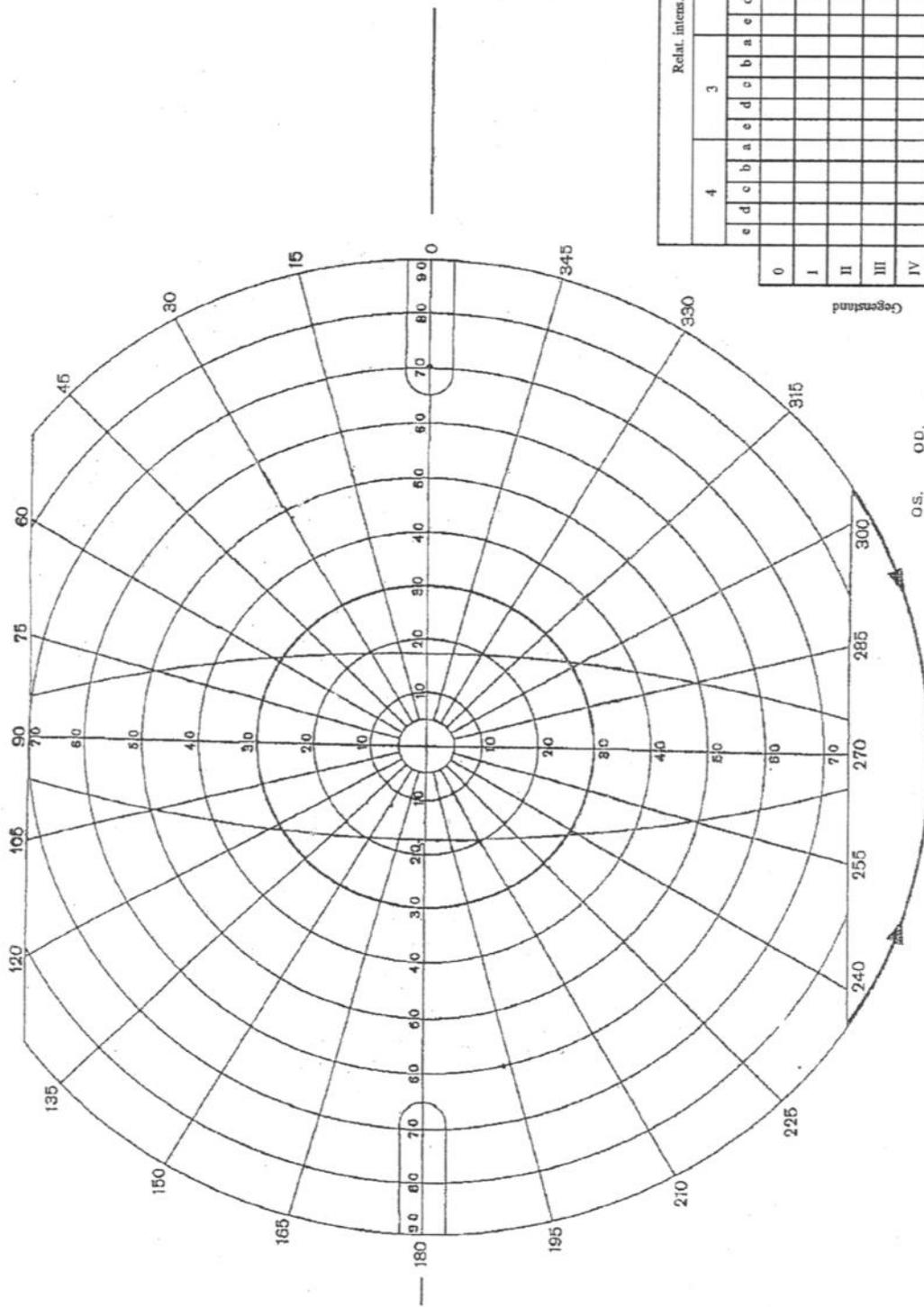
Dieses Attest ist gültig bis zum:...../...../.....

Datum:...../...../.....

Unterschrift:

(*) Nötigenfalls mit Sehhilfe messen; siehe auch Rückseite

(**) Zutreffende Rubrik ankreuzen



		Relat. intens.											
		4			3			2			1		
		e	d	c	e	d	c	e	d	c	e	d	c
0													
I													
II													
III													
IV													
V													

Legenstand

O.S. O.D.

XI. Tauglichkeitsattest für zur GRUPPE 2 gehörende Bewerber um einen Führerschein

Der/Die unterzeichnete Ärztin/Arzt,, erklärt hiermit, dass er/sie nachstehend genannten Bewerber untersucht hat und ihn gemäß den Bestimmungen der Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 23.März 1998 über den Führerschein an den betreffenden Facharzt/die betreffenden Fachärzte überwiesen hat.

Aufgrund seiner/ihrer Feststellungen und der erhaltenen Gutachten erklärt er/sie den nachstehend genannten Bewerber für: (*)

tauglich, ohne Anpassungen, Bedingungen und Einschränkungen, zum Führen von Fahrzeugen (*)
aller Klassen
der Klassen: B C C1 D D1 B+E C+E C1+E D+E D1+E

untauglich zum Führen von Fahrzeugen (*)
aller Klassen
der Klassen: B C C1 D D1 B+E C+E C1+E D+E D1+E

tauglich, mit **Bedingungen oder Einschränkungen** für den Fahrer, zum Führen von Fahrzeugen (*)
aller Klassen
der Klassen: B C C1 D D1 B+E C+E C1+E D+E D1+E

- Code 01.01: Brille
- Code 01.02: Kontaktlinsen
- Code 01.06: Brille oder Kontaktlinsen

- Code 02.01: Hörprothese an einem Ohr
- Code 02.02: Hörprothese an beiden Ohren
- Code 03.01: Prothese/Orthese einer oberen Gliedmaße in Kombination mit
a (links) b (rechts) c (Hand) d (Fuß) e (Mitte) f (Arm) g (Daumen)
- Code 03.02: Prothese/Orthese einer unteren Gliedmaße in Kombination mit
a (links) b (rechts) c (Hand) d (Fuß) e (Mitte) f (Arm) g (Daumen)
- Code 61: Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: ab 1 Stunde
nach Sonnenaufgang; bis zu 1 Stunde vor Sonnenuntergang)
- Code 62: Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis vonkm des
Wohnsitzes oder innerhalb eines bestimmten Orts/Gebiets
- Code 63: Fahren ohne Fahrgäste
- Code 64: Beschränkung auf höchstzulässige Geschwindigkeit von mehr
alskm/h
- Code 65: Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens
der gleichwertigen Klasse sein muss
- Code 66: ohne Anhänger
- Code 67: Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
- Code 68: kein Alkohol

tauglich, mit **Anpassungen am Fahrzeug**, zum Führen von Fahrzeugen (*)
aller Klassen
der Klassen: B C C1 D D1 B+E C+E C1+E D+E D1+E
Code.....
Code.....
Code.....

Aufgrund der ärztlichen Feststellungen und gemäß Anlage 6 und Artikel 44 des Königlichen Erlasses vom 23.März 1998 über den Führerschein ist vorliegendes Tauglichkeitsattest gültig bis zum/...../..... .

Identifizierung des Bewerbers:

Name:.....
Vorname:.....
Geburtsdatum:/...../.....
Nr. des Nationalregisters (fakultativ):
.....
Adresse:.....
.....

Identifizierung des Arztes:

Name des medizinischen Dienstes:.....
Zulassungsnr. des medizinischen Dienstes:.....
Name des Arztes:.....
Adresse:.....
.....

Datum:/...../.....

Unterschrift:

Stempel:

(*) Zutreffende Rubrik ankreuzen

XII. Von einem Arzt des in Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 23.März 1998 über den Führerschein erwähnten Zentrums ausgestelltes Tauglichkeitsattest für zur Gruppe 1 gehörende Bewerber um einen Führerschein

Der/Die unterzeichnete Arzt/Ärztin des in art.45 des K.E. vom 23.03.1998 erwähnten Zentrums,, erklärt hiermit, dass der nachstehend genannte Bewerber aufgrund der Untersuchungen, die von ihm/ihr oder von anderen Ärzten durchgeführt worden sind, und aufgrund des praktischen Fahrtests mit einem Motorfahrzeug der Gruppe 1.

Aufgrund der Untersuchung und/oder des praktischen Fahrtests, gemäß den Bestimmungen der Anlage 6 des K.E. vom 23.03.1998 bezüglich des Führerscheins, erklärt, dass der Bewerber für die nachfolgende Klasse(n):

AM A1 A2 A B B+E G

fahrtauglich ist

fahrtauglich ist, ohne Anpassungen, Bedingung oder Einschränkung

unter folgenden Bedingungen oder mit folgenden Einschränkungen fahrtauglich ist:

Bedingungen bezüglich des Fahrers (aus medizinischen Gründen):

Code 02: Hörprothese / Hörhilfe

Code 03.01: Prothese/Orthese der oberen Gliedmaße(n) in Kombination mit.....

Code a: links; Code b: rechts; Code c: Hand

Code 03.02: Prothese/Orthese der unteren Gliedmaße(n) in Kombination mit

Code a: links; Code b: rechts; Code c: Fuß

Einschränkungen:

Code 61: Beschränkung auf Fahrten am Tag(Beispiel: ab 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis zu 1 Stunde vor Sonnenuntergang)

Code 62: Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis vonkm des Wohnsitzes oder innerhalb einer bestimmten Stadt/einer Region

Code 63: Führen ohne Passagiere

Code 65: Führen ausschließlich in Begleitung eines Führerscheininhabers mit zumindest der gleichgestellten Führerscheinklasse

Code 66: ohne Anhänger

Code 67: Führen auf Autobahnen nicht erlaubt

Code 68: ohne Alkohol

fahrtauglich ist, mit folgenden Anpassungen

Code

Code

Code

Das vom Augenarzt ausgestellte Tauglichkeitsattest ist beigefügt

Ja

Nein

dieses Tauglichkeitsattest hat

eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer

eine beschränkte Gültigkeitsdauer bis zum/...../..... einschließlich

Der/Die Unterzeichnete erklärt, die ihm/ihr zur Verfügung gestellten ärztlichen Gutachten für eine Dauer von 6 Jahren in der Akte des Bewerbers aufzubewahren.

Identifizierung des Bewerbers/ der Bewerberin:

Name:.....

Vorname:.....

Geburtsdatum:/...../.....

Nationalregisternummer (fakultativ):

.....

Adresse:.....

.....

Identifizierung des Arztes:

Name:.....

INAMI Nr.:.....

.....

.....

Datum:

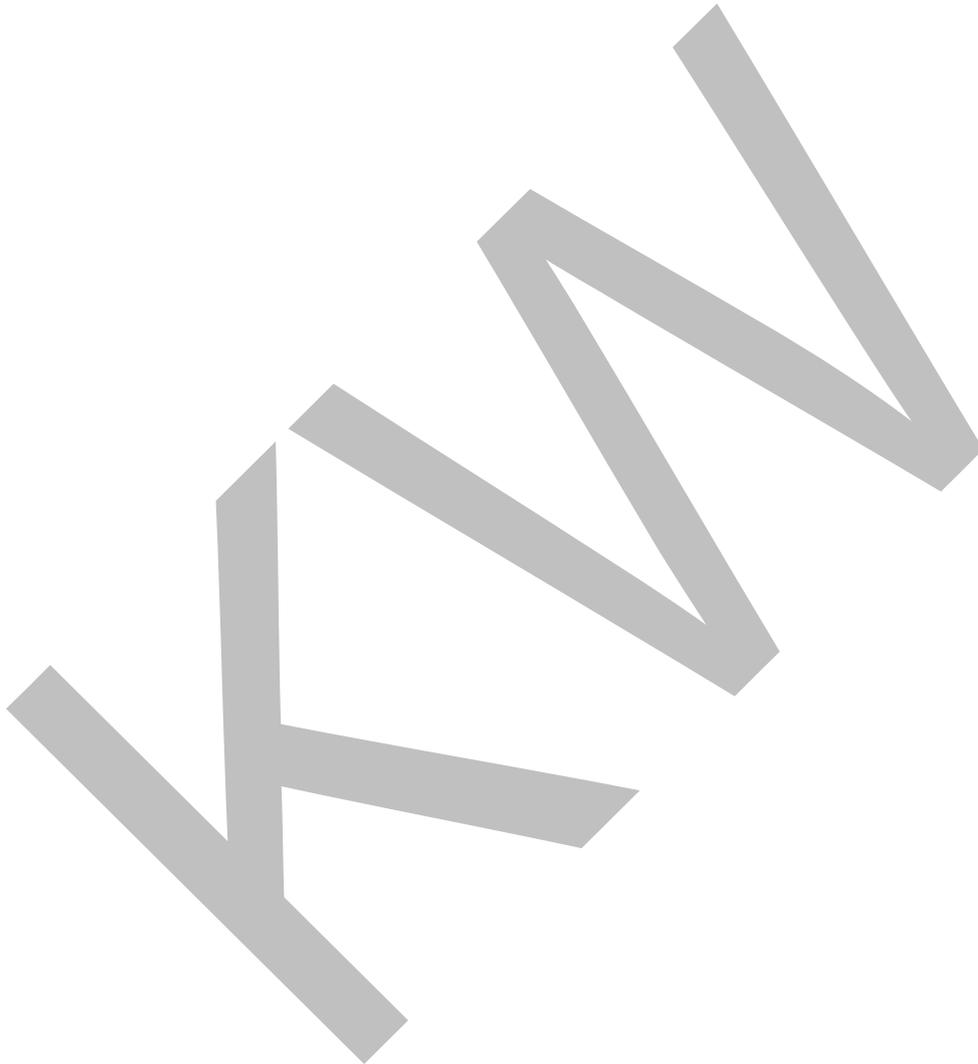
Unterschrift des Arztes:

XIII. Psychologische Untersuchungen für Führer, denen die Fahrerlaubnis für alle Fahrzeugklassen entzogen wurde

Untersuchung der Persönlichkeit und der Anpassung an das soziale Umfeld.

Untersuchung der psychomotorischen Fähigkeiten und der Kompensationsmechanismen.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein beigefügt zu werden.



Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

1. Harmonisierte Codes der Europäischen Union

FAHRER

01. Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz

- 01.01 Brille
- 01.02 Kontaktlinse(n)
- 01.05 Augenschutz
- 01.06 Brille oder Kontaktlinsen
- 01.07 Spezifische optische Hilfe

02. Hörprothese/Kommunikationshilfe

03. Prothese/Orthese der Gliedmaßen

- 03.01 Prothese/Orthese der Arme
- 03.02 Prothese/Orthese der Beine

~~05. Beschränkte Gültigkeit (obligatorische Verwendung von Unter-codes; das Fahren unterliegt Beschränkungen aus medizinischen Gründen)~~

- ~~05.01 Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)~~
- ~~05.02 Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...~~
- ~~05.03 Fahren ohne Beifahrer~~
- ~~05.04 Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h~~
- ~~05.05 Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins sein muss~~
- ~~05.06 Ohne Anhänger~~
- ~~05.07 Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt~~
- ~~05.08 Kein Alkohol~~

Nicht in
Belgien

FAHRZEUGANPASSUNGEN

10. Angepasste Schaltung

- 10.02 Automatische Wahl des Getriebegangs
- 10.04 Angepasste Schalteinrichtung

15. Angepasste Kupplung

- 15.01 Angepasstes Kupplungspedal
- 15.02 Handkupplung
- 15.03 Automatische Kupplung
- 15.04 Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern

20. Angepasste Bremsvorrichtungen

- 20.01 Angepasstes Bremspedal
- 20.03 Bremspedal geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß
- 20.04 Bremspedal mit Gleitschiene)
- 20.05 Bremspedal (Kippedal)
- 20.06 Mit der Hand betätigte Bremse
- 20.07 Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ... N(*) (z. B.: ,20.07(300N)')
- 20.09 Angepasste Feststellbremse
- 20.12 Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern
- 20.13 Mit dem Knie betätigte Bremse
- 20.14 Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage

25. Angepasste Beschleunigungsvorrichtungen

- 25.01 Angepasstes Gaspedal
- 25.03 Gaspedal (Kippedal)

- 25.04 Handgas
- 25.05 Mit dem Knie betätigter Gashebel)
- 25.06 Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels
- 25.08 Gaspedal links
- 25.09 Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern

30. ~~Angepasste kombinierte Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen~~

- ~~30.01 Parallelpedale~~
- ~~30.02 Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene~~
- ~~30.03 Gas und Bremse mit Gleitschiene~~
- ~~30.04 Gas und Bremse mit Gleitschiene und Orthese~~
- ~~30.05 Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal~~
- ~~30.06 Bodenerhöhung~~
- ~~30.07 Trennwand seitlich des Bremspedals~~
- ~~30.08 Trennwand für Prothese seitlich des Bremspedals~~
- ~~30.09 Trennwand vor Gas- und Bremspedal~~
- ~~30.10 Mit Fersen-/Beinstütze~~
- ~~30.11 Elektrisch betriebene Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen~~

nicht in
Belgien

31. Anpassungen und Sicherungen der Pedale

- 31.01. Extrasatz Parallelpedale
- 31.02. Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene
- 31.03. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden
- 31.04. Bodenerhöhung

32. Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen

- 32.01. Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung
- 32.02. Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung

33. Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen

- 33.01. Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung
- 33.02. Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung

35. Angepasste Bedienvorrichtungen

(Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)

- 35.02 Gebrauch der Bedienvorrichtungen, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.03 Gebrauch der Bedienvorrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.04 Gebrauch der Bedienvorrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.05 Gebrauch der Bedienvorrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen loszulassen

40. Angepasste Lenkung

- 40.01 Lenkung mit maximaler Kraft von ... N(*) (z. B.: ,40.01(140N)')
- 40.05 Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Durchmesser usw.)
- 40.06 Angepasste Position des Lenkrads
- 40.09 Fußlenkung
- 40.11 Assistenzeinrichtung am Lenkrad
- 40.14. Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem
- 40.15. Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/Armen bedientes Lenksystem

42. Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten/zur Seite

- 42.01. Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten
- 42.03. Zusätzliche Innenvorrichtung zur Erweiterung der Sicht zur Seite
- 42.05. Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel

43. Sitzposition des Fahrzeugführers

- 43.01. Höhe des Führersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
- 43.02. Der Körperform angepasster Sitz
- 43.03. Führersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität
- 43.04. Führersitz mit Armlehne
- 43.06. Angepasster Sicherheitsgurt
- 43.07. Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität

44. Anpassungen an Krafträdern (obligatorische Verwendung von Untercodes)

- 44.01. Einzeln gesteuerte Bremsen
- 44.02. Angepasste Vorderradbremse
- 44.03. Angepasste Hinterradbremse
- 44.04. Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
- 44.08. Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig sowie das Balancieren des Kraftrades beim Anhalten und Stehen ermöglichen
- 44.09. Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N (*) (z. B. ,44.09(140N)')
- 44.10. Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N (*) (z. B. ,44.10(240N)')
- 44.11. Angepasste Fußraste
- 44.12. Angepasster Handgriff

45. Kraftrad nur mit Seitenwagen

46. Nur dreirädrige Krafthfahrzeuge

47. Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen

50. Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)

In Kombination mit den Codes 01 bis 44 für eine weitere Präzisierung verwendete Buchstaben:

- a links
- b rechts
- c Hand
- d Fuß
- e Mitte
- f Arm
- g Daumen

(*) Bei den Codes 20.07, 40.01, 44.09 und 44.10 bezeichnet die Kraft die Möglichkeit des Fahrers, das System zu betätigen

51. Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/ein bestimmtes Fahrzeugkennzeichen (Angabe des amtlichen Kennzeichens)

CODES MIT BEGRENZTER VERWENDUNG

- 61. Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z. B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
- 62. Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...
- 63. Fahren ohne Beifahrer
- 64. Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
- 65. Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss
- 66. Ohne Anhänger
- 67. Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt

- 68. Kein Alkohol
- 69. Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung gemäß EN 50436. Angabe eines Ablaufdatums ist fakultativ (z. B. ‚69‘ oder ‚69(01.01.2016)‘)

ANGABEN FÜR BEHÖRDLICHE ZWECKE

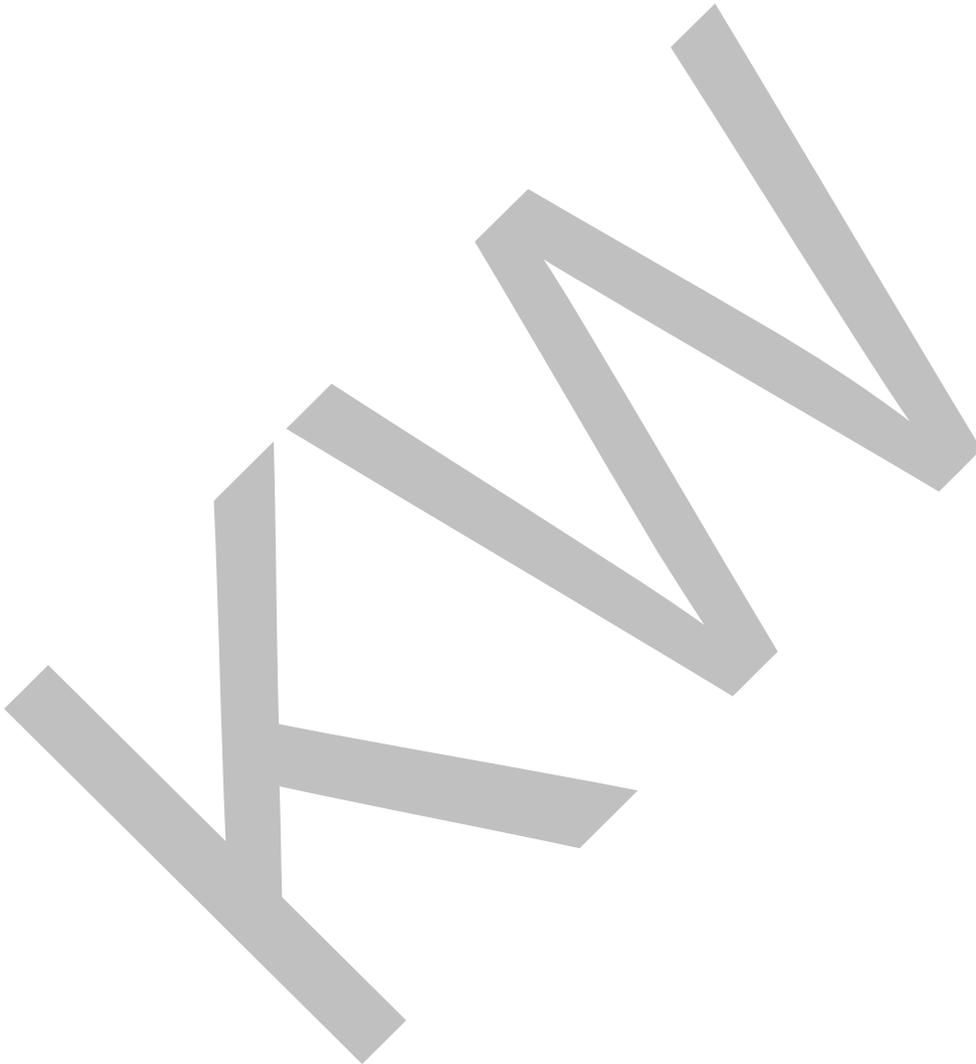
- 70. Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes; z.B. 70.0123456789.NL)
 - 71. Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes; z.B.71.987654321.HR)
 - 72. abgeändert durch K.E. vom 15.11.2013
 - 73. Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)]
 - 74. abgeändert durch K.E. vom 15.11.2013
 - 75. abgeändert durch K.E. vom 15.11.2013
 - 76. abgeändert durch K.E. vom 15.11.2013
 - 77. abgeändert durch K.E. vom 15.11.2013
 - 78. Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
 - 79. (...) Im Rahmen der Anwendung des Artikels 13 dieser Richtlinie nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.
 - 79.01. Beschränkung auf zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen
 - 79.02. Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge oder vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Klasse AM
 - 79.03. Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge
 - 79.04. Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg
 - 79.05. Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
 - 79.06. Fahrzeuge der Klasse BE, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt
 - 80. Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 24.Lebensjahr nicht vollendet hat
 - 81. Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von zweirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 21.Lebensjahr nicht vollendet hat
 - 95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß der Richtlinie2003/59/EG bis zum ... (z.B.: 95.01.01.2012) erfüllt
 - 96. Fahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, wobei die höchstzulässige Gesamtmasse dieser Fahrzeugkombination mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt
 - 97. Keine Ermächtigung zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr fällt
- Codes 100 und darüber: nationale Codes mit ausschließlicher Geltung für den Verkehr auf dem Hoheitsgebiet des Staats, der den Führerschein ausgestellt hat.
Gilt ein Code für alle Klassen, für die der Führerschein ausgestellt ist, so kann er unterhalb der Rubriken 9, 10 und 11 gedruckt werden;

II. Nationale Codes

Medizinische Gründe

- 110. Mit eingeschaltetem Stimulator
- 111. Mit ausgeschaltetem Stimulator
- 112. entfällt durch K.E. vom 14.12.2016
- 113. Führen von vorfahrtsberechtigten Fahrzeugen ausgeschlossen
- 121. beschränkt auf Verkehr innerhalb des Königreichs und gegebenenfalls auf Linienverkehr innerhalb des Königreichs über eine Entfernung von höchstens 50 km, gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E.
- 200 nicht gültig zwischen Freitag, 20:00 Uhr bis Sonntag, 20:00 Uhr sowie ab 20:00 Uhr am Vortag eines Feiertages bis 20:00 Uhr am Feiertag selbst.

- 205: bis zu einem Alter von 18 Jahren, beschränkt auf Fahrzeuge der Klasse G mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 20.000 kg.
- 372: darf Fahrzeuge der Klasse A1 führen
- 373: darf dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A führen



Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

Format: A 5 (150 x 210)

FAHRERLAUBNIS	
Name:	Vorname:
Geboren in	am
Wohnsitz:	
Inhaber(in) des Führerscheins Nr., ausgestellt durch	
(Land), dem/der in Belgien die Erlaubnis zum Führen von Motorfahrzeugen für einen Zeitraum von ab dem entzogen worden ist,	
ERHÄLT HIERMIT AUSNAHMSWEISE DIE ERLAUBNIS,	
am (Datum der Reise) das in (Land) zugelassene	
Fahrzeug Nr. über die Strecke	
..... ZU FÜHREN , um das Staatsgebiet	
des Königreichs zu verlassen.	
....., den.....	
SIEGEL	Mitglied der Staatsanwaltschaft

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein beigelegt zu werden.



Anlage 11: aufgehoben durch K.E. vom 28.04.2011

Anlage 12 zum Königlichen Erlass vom 13. März 1998 über den Führerschein

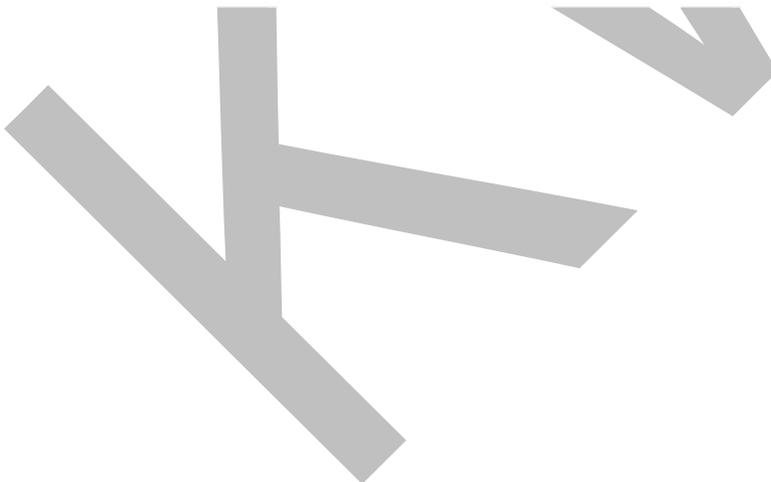
Anlage 12 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

Fahrberechtigungschein zum Führen landwirtschaftlicher Zugmaschinen

Format (entfaltetes Dokument): 195/230 mm - grün - schwarzer Druck

<p>FAHRBERECHTIGUNGSNACHWEIS ZUM FÜHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ZUGMASCHINEN</p> <p>Nummer:</p> <hr/> <p>Hiernit wird bestätigt, dass:</p> <p>NAME:</p> <hr/> <p>VORNAME:</p> <hr/> <p>GEBOREN AM:</p> <hr/> <p>die theoretische Prüfung über die Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung im Hinblick auf das Führen landwirtschaftlicher Zugmaschinen bestanden hat.</p>	 <p>Lichtbild</p>	<p>Ausgestellt in:</p> <hr/> <p>am:</p> <hr/> <p>Der Prüfer Unterschrift des Inhabers</p> <div style="text-align: center;">  <p>Stempel</p> </div> <p><i>Diese Bescheinigung ist nur auf belgischem Staatsgebiet auf dem Weg vom Hof zu den Feldern und zurück gültig.</i></p> <p><i>Der Führer muss mindestens 16 Jahre alt sein. Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs bzw. Zuges darf 15 Tonnen nicht übersteigen, wenn der Führer das Alter von 21 Jahren (18 Jahren, wenn er Inhaber eines Berufsbefähigungsnachweises ist) nicht erreicht hat.</i></p>
<p>Diese Bescheinigung ist auf Verlangen jedes befugten Bediensteten vorzuzeigen.</p>		

Gesehen, um Unserem Erlass vom 5. September 2002 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein beigelegt zu werden



Anlage 13 - Technische Anforderungen

Jede Niederlassung, in der Untersuchungen stattfinden, befindet sich höchstens 15 Minuten Fussweg von einer Haltestelle eines öffentlichen Linienerkehrsmittels entfernt.

Die Niederlassung umfasst mindestens einen Empfangsraum, einen Teil für die Verwaltung, einen Raum, in dem die Untersuchungen stattfinden und eine Sanitäranlage. Die Niederlassung darf nicht in einem Wohnraum eingerichtet werden.

Die Räumlichkeiten müssen sauber und hygienisch sein.

Der Empfangsraum, die Sanitäranlage und die Räume, in denen die ärztlichen und psychologischen Untersuchungen stattfinden, sind voneinander getrennt und die Verwaltung ist so organisiert, dass die Privatsphäre der Personen, denen die Fahrerlaubnis entzogen wurde, respektiert wird. Der Raum für die ärztlichen Untersuchungen einerseits und der Raum für die psychologischen Untersuchungen andererseits müssen sich nicht notwendigerweise im selben Gebäude befinden.

Im Fall, wo die Einrichtung computergestützte psychologische Prüfungen organisiert, dürfen diese Prüfungen in einem Computerraum stattfinden, der mehreren Personen Platz bietet. Das Ausfüllen der Fragebogen darf ebenfalls in einem Raum erfolgen, der mehreren Personen Platz bietet.

Für Bewerber, die nicht imstande sind, die Prüfungen am Computer abzulegen, müssen Papierfassungen vorgesehen sein.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 8. März 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein beigefügt zu werden

Anlage 14 - Inhalt und Methode

A. Inhalt und Methode der psychologischen Untersuchungen

Bei einem Verstoß in Sachen Fahren unter Einfluss von Alkohol, psychotropen Stoffen oder Arzneimitteln müssen die Untersuchungen Antworten auf mindestens folgende Fragen liefern:

1. Erfüllt die Person die in Anlage 6 zum K.E. vom 23. März 1998 über den Führerschein angegebenen Normen?
2. Gibt es Anzeichen von Missbrauch oder Abhängigkeit von diesen Mitteln?
3. Um welche Art von Problematik geht es und wie ernst ist sie (u.a. Menge und Häufigkeit des Konsums; Auswirkung auf die verschiedenen Lebensbereiche)?
4. Weist der Betreffende Anzeichen für eine Polytoxikomanie auf?
5. Gibt es Anzeichen für eine ausreichend stabile und dauerhafte Abstinenz, wenn vorher von Missbrauch von Alkohol, psychotropen Stoffen oder Arzneimitteln, nachstehend Substanzmissbrauch genannt, die Rede war?
6. Gibt es Anzeichen für eine psychiatrische Co-Morbidität, für Persönlichkeitsstörungen oder für Anpassungsprobleme in Zusammenhang mit dem Substanzmissbrauch, die ein Risiko für ein sicheres Führen eines Fahrzeugs darstellen?
7. Ist die Person sich der Problematik bewusst und übernimmt sie für das beanstandete Verhalten die Verantwortung?
8. Besteht die Motivation, die Einstellung und das Verhalten zu ändern oder zu korrigieren?
9. Weist der Betreffende Anzeichen für einen Rückfall auf?

Bei einem Verstoß in Sachen unangepasstes Fahrverhalten müssen die Untersuchungen Antworten auf mindestens folgende Fragen liefern:

1. Erfüllt die Person die in Anlage 6 zum K.E. vom 23. März 1998 über den Führerschein angegebenen Normen?
2. Gibt es Anzeichen für psychiatrische Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen oder Verhaltensprobleme, die ein Risiko für ein sicheres Führen eines Fahrzeugs darstellen?
3. Um welche Art von Problematik geht es und wie ernst ist sie?
4. Gibt es Anzeichen für einen Substanzmissbrauch?
5. Weist der Betreffende Anzeichen für einen Rückfall auf?
6. Bei einer Problematik von Substanzmissbrauch: Weist der Betreffende Anzeichen für eine Polytoxikomanie auf?
7. Gibt es Anzeichen für eine ausreichend stabile und dauerhafte Abstinenz, wenn vorher von Substanzmissbrauch die Rede war?
8. Ist die Person sich der Problematik bewusst und übernimmt sie für das beanstandete Verhalten die Verantwortung?
9. Besteht die Motivation, die Einstellung und das Verhalten zu ändern oder zu korrigieren?

Bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis aus medizinischen Gründen:

1. Erfüllt die Person die in Anlage 6 zum K.E. vom 23. März 1998 über den Führerschein angegebenen Normen?
2. Geht es um bedeutende Verhaltensabweichungen, um Störungen des Urteilsvermögens, der Anpassungs- oder Wahrnehmungsfähigkeit, um Koordinationsstörungen aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Störung oder infolge eines Alterungsprozesses?

Die Informationen werden anhand folgender Instrumente gesammelt:

1. Fragebogen oder Selbstbeurteilungsskala über Substanzmissbrauch und den Gebrauch legaler Arzneimittel,
2. Persönlichkeitsfragebogen,
3. Psychologische Testreihe zur Untersuchung folgender Funktionen:
 - i. Aufmerksamkeit & Konzentration,
 - ii. Gedächtnis,
 - iii. Schnelligkeit bei der Verarbeitung von Informationen,
 - iv. Exekutivfunktionen wie die Planung und Organisation des Verhaltens, die Fähigkeit, Probleme zu lösen und Arbeitsgedächtnis,
4. Halbstrukturiertes Interview, durch das folgende potentielle Problembereiche ermittelt werden:
 - i. medizinischer Bereich,
 - ii. beruflicher Bereich,
 - iii. Substanzmissbrauch,
 - iv. juristischer Bereich,

- v. familienbezogener Bereich,
- vi. sozialer Bereich,
- vii. psychologischer Bereich.

Mindestens folgende Risikofaktoren werden mit validierten psychometrischen Instrumenten untersucht:

- Impulsivität,
- niedrige Frustrationstoleranz,
- mangelhafte Wutbewältigung,
- maladaptive Copingstrategien,
- sensationssuchendes Verhalten,
- antisoziale Merkmale,
- negative Umgebungsfaktoren wie schlechte Wohnverhältnisse, mangelnde Ausbildung, schlecht bezahlte Arbeitsstelle, negative Familiengeschichte,....,
- beschränktes und wenig unterstützendes soziales Netz,
- Vorgeschichte in Sachen Verstöße oder Gewalt,
- beschränkte soziale und intellektuelle Fähigkeiten,

Anzeichen für psychiatrische Erkrankungen (Substanzmissbrauch einbegriffen) oder Persönlichkeitsstörungen

Die verwendeten Untersuchungsinstrumente weisen anerkannte psychometrische Eigenschaften wie Validität, Reliabilität, Sensitivität und Spezifität auf.

Der Psychologe trifft die Entscheidung bezüglich der psychologischen Eignung: tauglich, tauglich unter Vorbehalt oder untauglich. Muss sich der Betreffende sowohl einer medizinischen als auch einer psychologischen Untersuchung unterziehen, wird die endgültige Entscheidung vom Arzt gemäß Punkt C der vorliegenden Anlage getroffen.

B. Inhalt und Methode der ärztlichen Untersuchungen

Die ärztliche Untersuchung besteht aus mindestens folgenden Elementen:

1. gründliche medizinische Anamnese, wobei die Aufmerksamkeit auf den Konsum von Alkohol, psychotropen Stoffen oder Arzneimitteln, die Co-Morbidität und die Polytoxikomanie gerichtet ist,
2. Kenntnisnahme der relevanten medizinischen Informationen des Bewerbers bezüglich der in Anlage 6 zum K.E. vom 23. März 1998 über den Führerschein beschriebenen Erkrankungen,
3. gründliche ärztliche Untersuchung, bei der alle Mittel, die die Medizin bietet, verwendet werden können,
4. wenn erforderlich: Überweisung an Fachärzte oder fachärztliche Dienste gemäß der Anlage 6 im Hinblick auf den Erhalt eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens für jede Art der Erkrankung,
5. im Falle eines Verstoßes in Sachen Fahren unter Einfluss von Alkohol oder psychotropen Stoffen:
 - a. Suche nach Anzeichen für Missbrauch oder Abhängigkeit von Alkohol und/oder psychotropen Stoffen,
 - b. Screening nach Missbrauch oder Abhängigkeit von Alkohol und/oder psychotropen Stoffen. Im Falle eines Verstoßes in Sachen Fahren unter Alkoholeinfluss.

Der Arzt trifft die endgültige Entscheidung bezüglich der Tauglichkeit: tauglich, tauglich unter Vorbehalt, untauglich.

Hält der Arzt es für notwendig, kann die medizinische Eignung von einer Blutanalyse - bei einem Verstoß in Sachen Alkohol - und von einer Haaranalyse - bei einem Verstoß in Sachen psychotrope Stoffe - abhängig gemacht werden.

C. Ärztliche und psychologische Untersuchungen

Muss der Betreffende sich sowohl einer ärztlichen als auch einer psychologischen Untersuchung unterziehen, treffen der Arzt und der Psychologe erst eine Entscheidung, nachdem der eine jeweils vom Ergebnis des anderen Kenntnis genommen hat.

Der Arzt ist für die endgültige Entscheidung verantwortlich. Dazu stützt er sich sowohl auf seine eigene Entscheidung als auch auf die des Psychologen.

Anlage 1 zum Königlichen Erlaß vom 24. August 2007
zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein

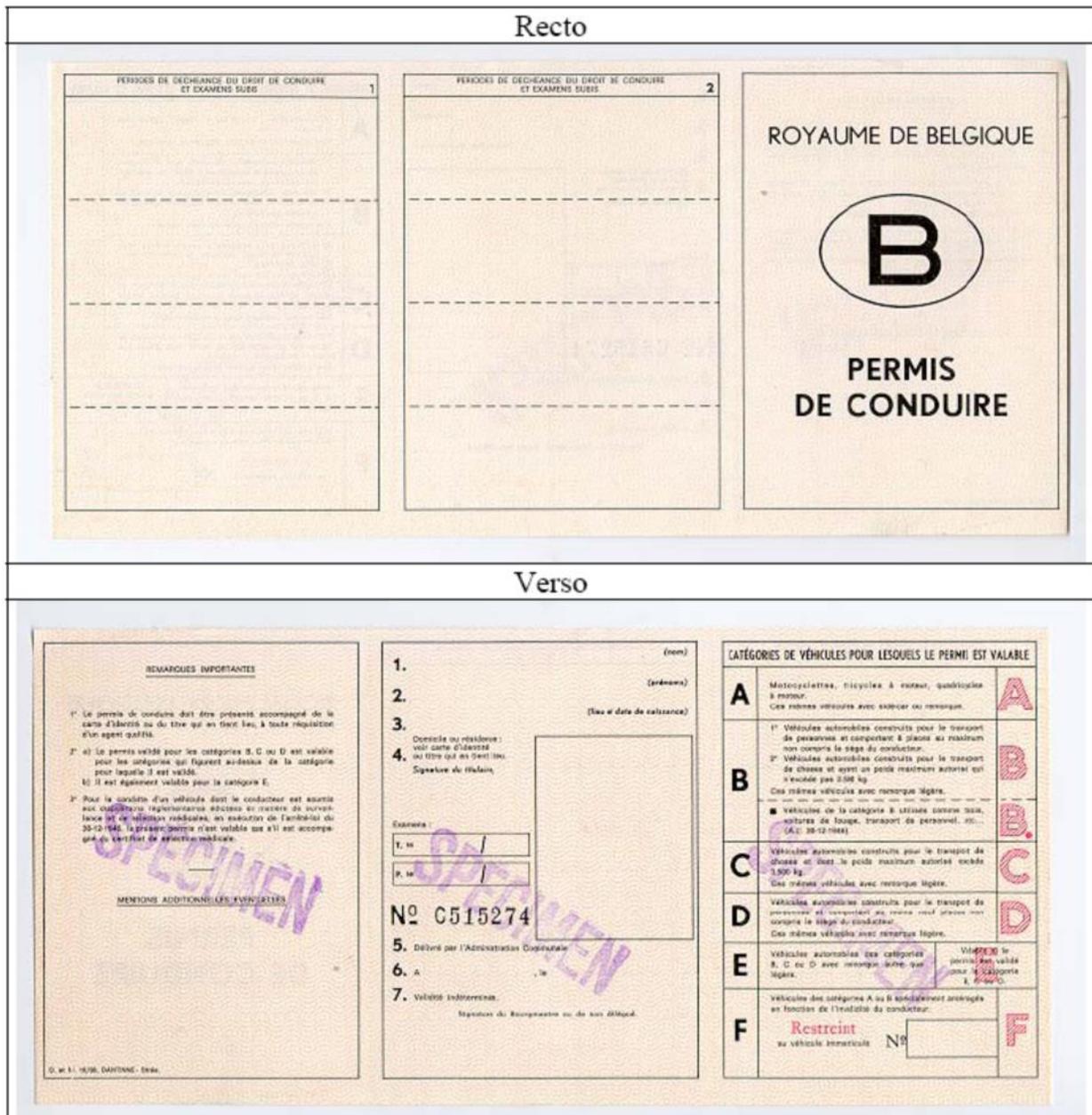
Anlage 15 zum Königlichen Erlaß vom 23. März 1998 über den Führerschein

Führerschein - Außenseite. (Format des entfalteten Dokuments) 106/222 mm - rosa - schwarzer Druck.

	<p>FAHRERLAUBNISKLASSEN FÜR DIE DER FÜHRERSCHEIN IM INNERSTAATLICHEN VERKEHR GÜLTIG IST</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">A3 :</td> <td style="width: 50%;">BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL</td> </tr> <tr> <td>VOM</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BIS</td> <td></td> </tr> <tr> <td>G :</td> <td>BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL</td> </tr> <tr> <td>VOM</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BIS</td> <td></td> </tr> </table> <p>BEPFÖRDERUNG GEGEN ENTGELT (KLASSE A, B, D+E):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">VOM</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>BIS</td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">WOHNORTWECHSEL</p>	A3 :	BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL	VOM		BIS		G :	BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL	VOM		BIS		VOM		BIS		<p>KÖNIGREICH BELGIEN</p>  <p>FÜHRERSCHEIN</p> <table style="width: 100%; font-size: small;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Permis de conduire Permiso de Conducción Řidičský průkaz Körtkort Juhiluba Άδεια οδήγησης Driving Licence Ceatúmas Tírmána Patente di guida Vadītāja apliecība Permis de conducere </td> <td style="width: 50%;"> Rijkbewijs Vainotojo pažymėjimas Vezetői engedély Licența las-Socwuan Prawo jazdy Carta de Condução Vozničko dovoljenje Ajokortti Körtkort СВИДЕТЕЛЬСТВО ЗА управление на МПС </td> </tr> </table> <p style="text-align: center; font-size: x-small;">Modell der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN</p>	Permis de conduire Permiso de Conducción Řidičský průkaz Körtkort Juhiluba Άδεια οδήγησης Driving Licence Ceatúmas Tírmána Patente di guida Vadītāja apliecība Permis de conducere	Rijkbewijs Vainotojo pažymėjimas Vezetői engedély Licența las-Socwuan Prawo jazdy Carta de Condução Vozničko dovoljenje Ajokortti Körtkort СВИДЕТЕЛЬСТВО ЗА управление на МПС
A3 :	BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL																			
VOM																				
BIS																				
G :	BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL																			
VOM																				
BIS																				
VOM																				
BIS																				
Permis de conduire Permiso de Conducción Řidičský průkaz Körtkort Juhiluba Άδεια οδήγησης Driving Licence Ceatúmas Tírmána Patente di guida Vadītāja apliecība Permis de conducere	Rijkbewijs Vainotojo pažymėjimas Vezetői engedély Licența las-Socwuan Prawo jazdy Carta de Condução Vozničko dovoljenje Ajokortti Körtkort СВИДЕТЕЛЬСТВО ЗА управление на МПС																			

Führerschein - Innenseite. (Format des entfalteten Dokuments) 106/222 mm - rosa - schwarzer Druck.

<p>1 Name</p> <p>2 Vorname</p> <p>3 Geburtstag und -ort</p> <p>4 Ausgestellt durch :</p> <p style="margin-left: 20px;">6 Lichtbild</p> <p>in :</p> <p>am :</p> <p>7 Unterschrift des Führerscheininhabers :</p> <p>8 Wohnort: (Siehe Personalausweis)</p> <p>5 Führerschein-Nr.</p>	<p>FAHRERLAUBNISKLASSEN FÜR DIE DER FÜHRERSCHEIN GÜLTIG IST</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;">VOM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">A</td> <td rowspan="2">A</td> <td> ≤ 25 kW</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> ≤ 0, 6 kW/kc</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">B</td> <td rowspan="2">B</td> <td> ≤ 3500 kg</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> < 1+8 Pl</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">C</td> <td rowspan="2">C1</td> <td> ≤ 7500 kg</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">D</td> <td rowspan="2">D1</td> <td> < 1+16 Pl</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="4">E</td> <td rowspan="2">B</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> ≤ 12000 kg</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">C</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> ≤ 12000 kg</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>									VOM	A	A	≤ 25 kW							≤ 0, 6 kW/kc							B	B	≤ 3500 kg							< 1+8 Pl							C	C1	≤ 7500 kg														D	D1	< 1+16 Pl														E	B								≤ 12000 kg						C								≤ 12000 kg							<p>Nr. :</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">BIS ZUM</th> <th style="width: 33%;">EINSCHRÄNKUNGEN BEMERKUNGEN</th> <th style="width: 33%;">DIENST- SIEGEL</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">A ≤</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">A</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">B</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">C1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">C</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">D1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">D</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">BE</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">C1E</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">CE</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">D1E</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">DE</td> </tr> </tbody> </table>	BIS ZUM	EINSCHRÄNKUNGEN BEMERKUNGEN	DIENST- SIEGEL			A ≤			A			B			C1			C			D1			D			BE			C1E			CE			D1E			DE
								VOM																																																																																																																																								
A	A	≤ 25 kW																																																																																																																																														
		≤ 0, 6 kW/kc																																																																																																																																														
B	B	≤ 3500 kg																																																																																																																																														
		< 1+8 Pl																																																																																																																																														
C	C1	≤ 7500 kg																																																																																																																																														
D	D1	< 1+16 Pl																																																																																																																																														
E	B																																																																																																																																															
		≤ 12000 kg																																																																																																																																														
	C																																																																																																																																															
		≤ 12000 kg																																																																																																																																														
BIS ZUM	EINSCHRÄNKUNGEN BEMERKUNGEN	DIENST- SIEGEL																																																																																																																																														
		A ≤																																																																																																																																														
		A																																																																																																																																														
		B																																																																																																																																														
		C1																																																																																																																																														
		C																																																																																																																																														
		D1																																																																																																																																														
		D																																																																																																																																														
		BE																																																																																																																																														
		C1E																																																																																																																																														
		CE																																																																																																																																														
		D1E																																																																																																																																														
		DE																																																																																																																																														



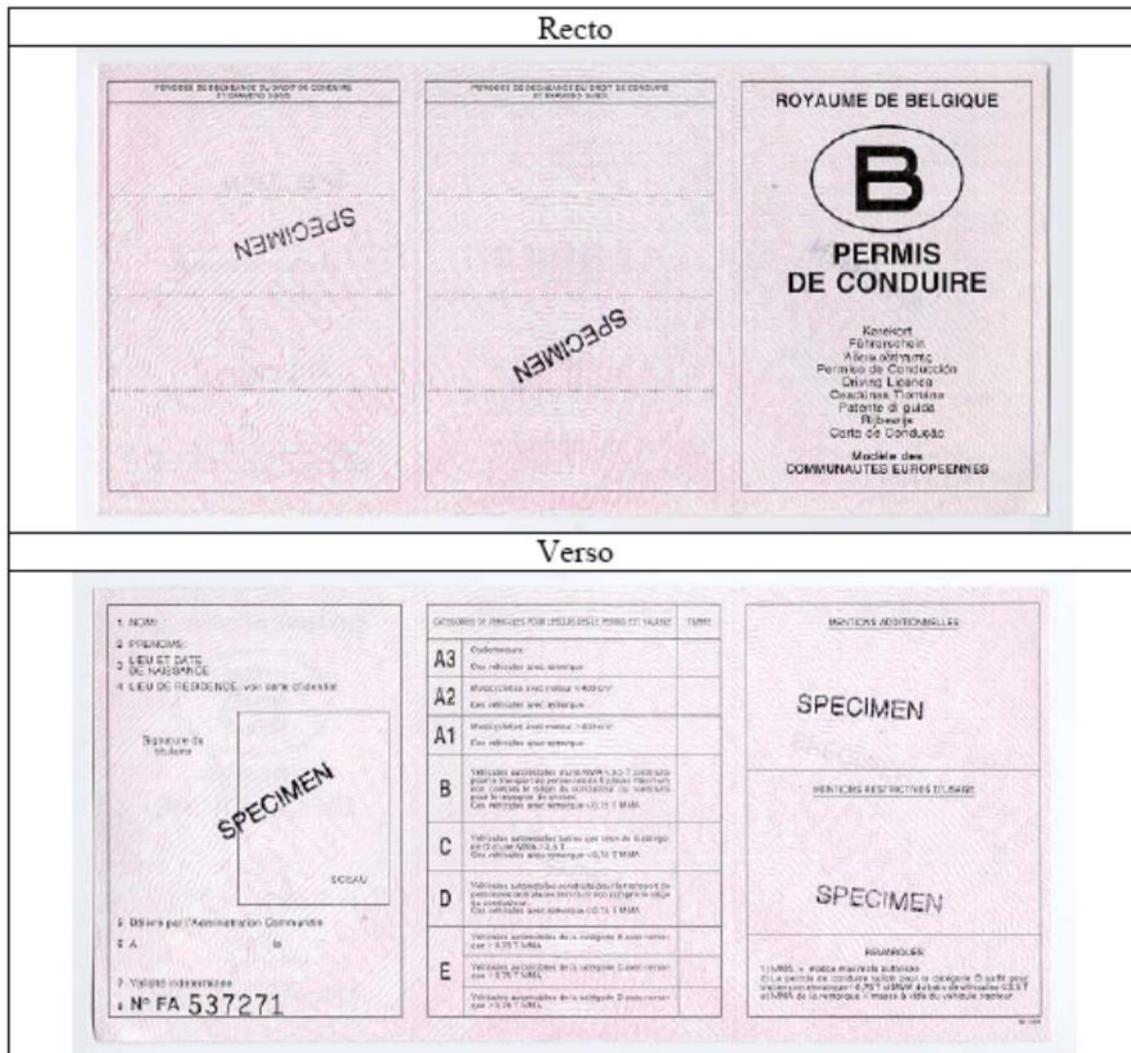
Modell des belgischen Führerscheins, ausgestellt ab 1967 bis zum 31/12/1988

Die Kategorien C + D sind nur gültig bis zum 31/03/2004. Ab dem 01/04/2004 benötigt man ein ärztliches Tauglichkeitsattest zum Steuern der Fahrzeuge dieser Klassen.

Die Kategorie F wird nicht mehr erteilt.

Die perforierte Klasse gibt automatisch Anrecht auf Erhalt der Kategorie ‚E‘.

Der Führerschein wurde in den drei Landessprachen (D – F – NL) ausgestellt.



Modell eines belgischen Führerscheins, ausgestellt zwischen dem 01/01/1989 und dem 30/09/1998.

Der Führerschein wurde in den drei Landessprachen (D – F – NL) ausgestellt.

Die Kategorien C + D sind nur gültig bis zum 31/03/2004. Ab dem 01/04/2004 benötigt man ein ärztliches Tauglichkeitsattest zum Steuern der Fahrzeuge dieser Klassen.

Führerschein - Außenseite. (Format des entfaltenen Dokuments) 106/222 mm - rosa - schwarzer Druck.

	FAHRERLAUBNISKLASSEN FÜR DIE DER FÜHRERSCHEIN IM INNERSTAATLICHEN VERKEHR GÜLTIG IST	KÖNIGREICH BELGIEN  FÜHRERSCHEIN												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">A3 :</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL</td> </tr> <tr> <td>VOM</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BIS</td> <td></td> </tr> <tr> <td>G :</td> <td style="text-align: center;">BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL</td> </tr> <tr> <td>VOM</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BIS</td> <td></td> </tr> </table>	A3 :	BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL	VOM		BIS		G :	BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL	VOM		BIS		Rjbehwijs Permisio de Condución Ridiliski prakaz Koneklori Juhiluba Άδεια οδήγησης Driving Licence Ceadúnas Tiomána Patente di guida Vadītāja apliecība
A3 :	BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL													
VOM														
BIS														
G :	BEMERKUNGEN DIENSTSIEGEL													
VOM														
BIS														
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">BEFÖRDERUNG GEGEN ENGELT (KLASSE A, B, D+E) :</td> </tr> <tr> <td>VOM</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BIS</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">WCHNORT/WCHN-I</td> </tr> </table>	BEFÖRDERUNG GEGEN ENGELT (KLASSE A, B, D+E) :		VOM		BIS		WCHNORT/WCHN-I		Permis de conduire Varuotojo pažymėjimas Vozzətli ongədəly Ličenzja taq. Sewqan Prawo Jazdy Carta de Concușo Vodiliski preukaz Vozniško dovoljenje Ajokortti Kōrkort				
BEFÖRDERUNG GEGEN ENGELT (KLASSE A, B, D+E) :														
VOM														
BIS														
WCHNORT/WCHN-I														
		Modell der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN												

Führerschein - Innenseite. (Format des entfaltenen Dokuments) 106/222 mm - rosa - schwarzer Druck.

1 Name 2 Vorname 3 Geburtstag und -ort 4 Ausgestellt durch : 6 Lichtbild in : am : 7 Unterschrift des Führerscheininhabers : 8 Wohnort: (Siehe Personalausweis) 5 Führerschein-Nr.	FAHRERLAUBNISKLASSEN FÜR DIE DER FÜHRERSCHEIN GÜLTIG IST	Nr. :																																																																																	
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">VOM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">A</td> <td>A</td> <td> ≤ 25 kW ≤ 0.16 kW/kg</td> <td></td> </tr> <tr> <td>B</td> <td> ≤ 3500 kg < 1+8 Pl.</td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">C</td> <td>C1</td> <td> ≤ 7500 kg</td> <td></td> </tr> <tr> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">D</td> <td>D1</td> <td> ≤ 1+16 Pl.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>D</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="4">E</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>C1</td> <td> ≤ 12000 kg</td> <td></td> </tr> <tr> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>D1</td> <td> ≤ 12000 kg</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>D</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			VOM		A	A	 ≤ 25 kW ≤ 0.16 kW/kg		B	 ≤ 3500 kg < 1+8 Pl.		C	C1	 ≤ 7500 kg		C			D	D1	 ≤ 1+16 Pl.		D			E	B			C1	 ≤ 12000 kg		C			D1	 ≤ 12000 kg			D			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>BIS ZUM</th> <th>EINSCHRÄNKUNGEN BEMERKUNGEN</th> <th>DIENST- SIEGEL</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">A ≤</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">A</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">B</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">C1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">C</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">D1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">D</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">BE</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">C1E</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">CE</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">D1E</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">DE</td> </tr> </tbody> </table>	BIS ZUM	EINSCHRÄNKUNGEN BEMERKUNGEN	DIENST- SIEGEL			A ≤			A			B			C1			C			D1			D			BE			C1E			CE			D1E			DE
		VOM																																																																																	
A	A	 ≤ 25 kW ≤ 0.16 kW/kg																																																																																	
	B	 ≤ 3500 kg < 1+8 Pl.																																																																																	
C	C1	 ≤ 7500 kg																																																																																	
	C																																																																																		
D	D1	 ≤ 1+16 Pl.																																																																																	
	D																																																																																		
E	B																																																																																		
	C1	 ≤ 12000 kg																																																																																	
	C																																																																																		
	D1	 ≤ 12000 kg																																																																																	
	D																																																																																		
BIS ZUM	EINSCHRÄNKUNGEN BEMERKUNGEN	DIENST- SIEGEL																																																																																	
		A ≤																																																																																	
		A																																																																																	
		B																																																																																	
		C1																																																																																	
		C																																																																																	
		D1																																																																																	
		D																																																																																	
		BE																																																																																	
		C1E																																																																																	
		CE																																																																																	
		D1E																																																																																	
		DE																																																																																	

Anlage 19 des K.E. vom 23.03.1998 über den Führerschein

Schulungsführerschein - Muster 3
 Format (entfaltet) 105/150 mm - Papier 140 g

Außenseiten

<p><u>Erste nicht bestandene praktische Prüfung</u></p> <p>Datum : _____</p> <p><u>Zweite nicht bestandene praktische Prüfung</u></p> <p>Datum : _____</p> <p><u>Praktische Fahrprüfung auf Privatgelände</u></p> <p>Bestanden am : _____</p> <p>Unterzeichnete(r), Leiter(in) der Fahrschule Nr. bescheinigt, daß der Bewerber nach Ausstellung dieses Dokuments die zwei auferlegten praktischen Fahrstunden absolviert hat.</p> <p>Stempel Datum und Unterschrift</p>	<p style="text-align: center;">KÖNIGREICH BELGIEN</p> <p style="text-align: center;">SCHULUNGSFÜHRERSCHEIN (Muster 3)</p> <p>Nr. _____</p> <p>Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, unter Aufsicht eines der auf der Rückseite bezeichneten Schulungsbegleiter ein Fahrzeug der angegebenen Klasse zu führen. Er darf von einer anderen Person begleitet werden.</p> <p>Für die Klassen AM, A1, A2 oder A wird weder ein Schulungsbegleiter noch ein Beifahrer erlaubt.</p> <p>Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs ist ihm das Führen eines Fahrzeugs freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr untersagt.</p> <p style="text-align: center;">NUR GÜLTIG IN BELGIEN</p>
---	--

Innenseiten

<p style="text-align: center;">FAHRSCHÜLER</p> <p>Name: _____</p> <p>Vornamen: _____</p> <p>Geboren in _____ am _____</p> <p>Personalausweis-Nr.: _____</p> <p>Akten-Nr. (Prüfungszentrum): _____</p> <p style="text-align: center;">SCHULUNGSBEGLEITER (außer für die Klassen AM, A1, A2 und A)</p> <p>Name: _____</p> <p>Vornamen: _____</p> <p>Führerschein-Nr.: _____</p> <p>Geboren in _____ am _____</p> <p>Name: _____</p> <p>Vornamen: _____</p> <p>Führerschein-Nr.: _____</p> <p>Geboren in _____ am _____</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Theoretische Prüfung Bestanden am: _____</td> <td style="width: 50%;">Nr. Freistellung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Gültig bis zum: (12 Monate)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Verlängert bis zum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Verwendungseinschränkungen:</td> </tr> </table> <p>Ausgestellt zu am _____</p> <p>Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten Stempel</p>	Theoretische Prüfung Bestanden am: _____	Nr. Freistellung	Gültig bis zum: (12 Monate)		Verlängert bis zum:		Verwendungseinschränkungen:							
Theoretische Prüfung Bestanden am: _____	Nr. Freistellung														
Gültig bis zum: (12 Monate)															
Verlängert bis zum:															
Verwendungseinschränkungen:															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">AM</td> <td style="width: 5%;">A1</td> <td style="width: 5%;">A2</td> <td style="width: 5%;">A</td> <td style="width: 5%;">B</td> <td style="width: 5%;">B+E</td> <td style="width: 5%;">C1</td> <td style="width: 5%;">C</td> <td style="width: 5%;">C1+E</td> <td style="width: 5%;">C+E</td> <td style="width: 5%;">D1</td> <td style="width: 5%;">D</td> <td style="width: 5%;">D1+E</td> <td style="width: 5%;">D+E</td> </tr> </table>		AM	A1	A2	A	B	B+E	C1	C	C1+E	C+E	D1	D	D1+E	D+E
AM	A1	A2	A	B	B+E	C1	C	C1+E	C+E	D1	D	D1+E	D+E		

A. Kenntnisse und Verständnis in Bezug auf das Führen eines Fahrzeugs und Bewertung:

1. Theorie des Fahrverhaltens des Fahrzeugführers.
2. Gefahrenerkennung und Unfallvermeidung.
3. Katalog der Fahrprüfungsanforderungen.
4. Anforderungen an die Fahrprüfung.
5. Einschlägige Straßenverkehrsvorschriften einschließlich der einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften und Auslegungsleitlinien.
6. Theorie und Praxis der Bewertung.
7. Defensives Fahren.

B. Bewertungsfähigkeiten:

1. Fähigkeit, die Leistung des Bewerbers insgesamt genau zu beobachten, zu kontrollieren und zu bewerten, und zwar insbesondere:
 - a) das richtige und umfassende Erkennen gefährlicher Situationen,
 - b) die genaue Bestimmung von Ursache und voraussichtlicher Auswirkung derartiger Situationen,
 - c) das Tauglichkeitsniveau und die Erkennung von Fehlern,
 - d) die Einheitlichkeit und Kohärenz der Bewertung.
2. Rasche Aneignung von Informationen und Herausfiltern von Kernpunkten.
3. Vorausschauendes Handeln, Erkennung potenzieller Probleme und Entwicklung von entsprechenden Abhilfestrategien.
4. Rechtzeitige und konstruktive Rückmeldungen.

C. Persönliche Fahrfähigkeiten:

Eine Person, die befugt ist, eine praktische Prüfung für eine Führerscheinklasse abzulegen, muss in der Lage sein, Kraftfahrzeuge des betreffenden Typs mit beständig hohem Fahrniveau zu führen.

D. Qualität der Dienstleistung:

1. Festlegung und Vermittlung, worauf sich der Bewerber in der Prüfung einzustellen hat.
2. Klare Kommunikation, wobei Inhalt, Stil und Wortwahl der Zielgruppe entsprechen müssen und auf Fragen der Bewerber einzugehen ist.
3. Klare Rückmeldung in Bezug auf das Prüfungsergebnis.
4. Nichtdiskriminierende und respektvolle Behandlung aller Bewerber.

E. Fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse:

1. Fahrzeugtechnische Kenntnisse, z. B. über Lenkung, Reifen, Bremsen, Scheinwerfer und Leuchten, insbesondere bei Motorrädern und Lastkraftwagen.
2. Kenntnisse der Ladungssicherung.
3. Kenntnisse der Fahrzeugphysik wie Geschwindigkeit, Reibung, Dynamik, Energie.

F. Kraftstoff sparende und umweltfreundliche Fahrweise.

Anlage 20 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein

Format (entfaltetes Dokument) 106/222 mm - Papier 140 g - Blaue Farbe

<p>1. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktenummer</p> <p>2. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktenummer</p> <p>6 praktische Fahrtstunden nach 2. Nichtbestehen Fahrschule: Datum: Stempel</p> <p>3. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktenummer</p> <p>4. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktenummer</p>	<p>6 praktische Fahrtstunden nach 4. Nichtbestehen Fahrschule: Datum: Stempel</p> <p>5. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktenummer</p> <p>6. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktenummer</p> <p>6 praktische Fahrtstunden nach 6. Nichtbestehen Fahrschule: Datum: Stempel</p>	<p>KÖNIGREICH BELGIEN</p> <p>PROVISORISCHER FÜHRERSCHEIN Klasse B</p> <p>BEGRENZTE GÜLTIGKEITSDAUER (36 Monate)</p> <p>Der Inhaber darf freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr nicht fahren.</p> <p>Nur gültig in Belgien</p>
<p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum und -ort:</p> <p>Personalausweis-Nr.:</p> <p>ausgestellt von: Lichtbild</p> <p>am:</p> <p>gültig bis zum:</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Bewerbers</p> <p>Nummer</p>	<p>theoretische Prüfung – Akten-Nr:</p> <p>bestanden am:</p> <p>Ausstellungsdatum des ersten provisorischen Führerscheins der Klasse B:</p> <p style="text-align: center;"><u>Verwendungseinschränkungen</u></p> <p>Der Bewerber, der die praktische Prüfung zweimal nacheinander nicht bestanden hat, muß sechs Stunden praktischen Unterrichts in einer Fahrschule besuchen, bevor er die praktische Prüfung wieder ablegen darf.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Schulungsbegleiter</u></p> <p>Der Inhaber dieses Dokuments muß von einem Schulungsbegleiter begleitet werden, der die folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Er muß die in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnten Bedingungen zur Erlangung eines Führerscheins erfüllen; -Er muß seit mindestens 8 Jahren Inhaber eines belgischen oder europäischen Führerscheins der Klasse B sein und diesen Führerschein bei sich tragen; -Ihm darf die Fahrerlaubnis nicht entzogen sein. Ihm darf die Fahrerlaubnis in den letzten drei Jahren nicht entzogen gewesen sein. Er muß die eventuell auferlegten Prüfungen bzw. Untersuchungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden haben. <p>Der Inhaber dieses Dokuments darf, neben dem Schulungsbegleiter, von einer weiteren Person begleitet werden.</p>

1. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktennummer
2. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktennummer
6 praktische Fahrstunden nach 2. Nichtbestehen Fahrschule: Datum: Stempel
3. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktennummer
4. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktennummer

6 praktische Fahrstunden nach 4. Nichtbestehen Fahrschule: Datum: Stempel
5. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktennummer
6. Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung Datum Stempel des Prüfungszentrums Aktennummer
6 praktische Fahrstunden nach 6. Nichtbestehen Fahrschule: Datum: Stempel

KÖNIGREICH BELGIEN

**PROVISORISCHER
FÜHRERSCHEIN**

Klasse B

**BEGRENZTE
GÜLTIGKEITSDAUER
(18 Monate)**

Der Inhaber darf freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr nicht fahren.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Personalausweis-Nr.:

ausgestellt von: Lichtbild

am:

gültig bis zum:

Unterschrift des Bewerbers

Nummer

theoretische Prüfung – Akten-Nr:

bestanden am :

Ausstellungsdatum des ersten provisorischen Führerscheins der Klasse B:

Verwendungseinschränkungen

Der Bewerber, der die praktische Prüfung zweimal nacheinander nicht bestanden hat, muß sechs Stunden praktischen Unterrichts in einer Fahrschule besuchen, bevor er die praktische Prüfung wieder ablegen darf.

Der Inhaber dieses Dokuments darf von einer Person begleitet werden, die mindestens 24 Jahre alt und Inhaber eines Führerscheins der Klasse B ist, den sie bei sich trägt.